

**Bericht des Bundes 2006/2008
an die Umweltministerkonferenz**

**Dieser Bericht umfasst den Zeitraum von Juli 2006 bis Juli 2008 und
schließt an den
Bericht des Bundes 2005/2006 an.**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | KLIMASCHUTZ, ENERGIE, ERNEUERBARE ENERGIEN | 8 |
| 1.1 | KLIMARAHMENKONVENTION, KYOTO-PROTOKOLL UND IPCC | 8 |
| 1.1.1 | VERTRAGSSTAATENKONFERENZEN DER KLIMARAHMENKONVENTION UND DES KYOTO-PROTOKOLLS | 10 |
| 1.1.2 | INTERNATIONAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (IPCC) | 12 |
| 1.2 | INTEGRIERTES ENERGIE- UND KLIMAPROGRAMMPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG | 13 |
| 1.3 | DEUTSCHE STRATEGIE ZUR ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS | 16 |
| 1.4 | DIE KLIMASCHUTZINITIATIVE DES BUNDESUMWELTMINISTERIUMS | 17 |
| 1.5 | EMISSIONSHANDEL | 20 |
| 1.5.1 | EMISSIONSHANDEL IN DER ZWEITEN HANDELSPERIODE 2008 - 2012 | 20 |
| 1.5.2 | EMISSIONSHANDELSRICHTLINIE | 24 |
| 1.5.3 | EINBEZIEHUNG DES LUFTVERKEHRS IN DEN EMISSIONSHANDEL | 26 |
| 1.6 | ERNEUERBARE ENERGIEN | 27 |
| 1.6.1 | WEITERENTWICKLUNG DES ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZES | 28 |
| 1.6.2 | SYSTEMINTEGRATION UND NETZAUSBAU | 29 |
| 1.6.3 | WÄRME AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN | 30 |
| 1.6.4 | BIOKRAFTSTOFFE | 32 |
| 1.6.5 | UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE 2001/77/EG | 34 |
| 1.6.6 | EU-RICHTLINIENENTWURF 2008/0016 (COD) | 34 |
| 1.6.7 | EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN | 35 |
| 2 | GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG, UMWELT UND VERKEHR | 38 |
| 2.1 | GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG | 38 |
| 2.1.1 | ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN DER LUFTQUALITÄTSRICHTLINIEN | 38 |
| 2.1.2 | NEUE LUFTQUALITÄTSRICHTLINIE | 39 |
| 2.1.3 | UMSETZUNG DER VIERTEN TOCHTERRICHTLINIE IN DEUTSCHES RECHT | 41 |
| 2.1.4 | BILATERALE GESPRÄCHE MIT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK | 42 |
| 2.1.5 | NATIONALES PROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG ZUR VERMINDERUNG VON VERSAUERUNG, ÜBERDÜNGUNG UND SOMMERSMOG | 42 |
| 2.1.6 | RECHTSSETZUNG IM RAHMEN DES LUFTREINHALTEÜBEREINKOMMENS DER UN ECE | 43 |
| 2.2 | UMWELT UND VERKEHR | 46 |
| 2.2.1 | EFFIZIENZSTEIGERUNG DES VERKEHRS | 46 |
| 2.2.2 | VERKEHRSVERLAGERUNG | 49 |
| 2.2.3 | VERMINDERUNG DER ABGASEMISSIONEN VON KRAFTFAHRZEUGEN | 52 |
| 2.2.4 | VERORDNUNG NACH § 40 ABS. 3 BIMSCHG | 55 |
| 3 | UMWELT UND GESUNDHEIT, LÄRMBEKÄMPFUNG | 57 |
| 3.1 | ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS - GESUNDHEITSRELEVANZ | 57 |
| 3.2 | EUROPÄISCHER AKTIONSPLAN UMWELT UND GESUNDHEIT 2004–2010 | 58 |
| 3.3 | WHO-KONFERENZ IN WIEN: EINE LEBENSWERTE UMWELT FÜR UNSERE KINDER | 58 |
| 3.4 | ERSTE VERTRAGSSTAATENKONFERENZ DES PROTOKOLLS ÜBER WASSER UND GESUNDHEIT DER UNECE-WASSERKONVENTION | 59 |
| 3.5 | STRAHLENSCHUTZ | 59 |
| 3.5.1 | STRAHLENSCHUTZVORSORGEGESETZ NOVELLIERT | 59 |
| 3.5.2 | STRAHLENSCHUTZ- UND RÖNTGENVERORDNUNG | 60 |
| 3.5.3 | SCHUTZ VOR ELEKTROMAGNETISCHEN FELDERN | 61 |
| 3.5.4 | RECHTLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VOR NICHTIONISIERENDER STRAHLUNG | 62 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 3.5.6. | VORBEREITUNGEN DES BMU ZUR SICHERSTELLUNG DER REAKTIONSFÄHIGKEIT BEI EINEM KERNTECHNISCHEN UND RADIOLOGISCHEN EREIGNIS | 63 |
| 3.5.7 | INTERNATIONALE INITIATIVE GEGEN DIE GESUNDHEITSRISIKEN VON RADON | 64 |
| 3.6. | NANOTECHNOLOGIE: GESUNDHEITS- UND UMWELTRISIKEN VON NANOMATERIALIEN | 64 |
| 3.6.1 | FORSCHUNGSSTRATEGIE | 64 |
| 3.6.2 | DER NANODIALOG – VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT NANOMATERIALIEN | 65 |
| 3.7 | LEBENSMITTELSICHERHEIT | 66 |
| 3.7.1 | DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SCHADSTOFF-HÖCHSTMENGENVERORDNUNG | 66 |
| 3.7.2 | HÖCHSTGEHALTE FÜR UMWELTKONTAMINANTEN IN LEBENSMITTELN | 67 |
| 3.7.3 | LEITFADEN „DIOXIN- UND PCB-EINTRÄGE IN LEBENSMITTELN VERMEIDEN“ | 69 |
| 3.7.4 | ENTWICKLUNG EINER METHODE ZUR BESTIMMUNG DES METHYLQUEECKSILBERANTEILS IN FISCHEREIERZEUGNISSEN | 69 |
| 3.8 | INNENRAUMLUFTQUALITÄT | 70 |
| 3.8.1 | ARBEITEN DER INNENRAUMLUFTHYGIENEKOMMISSION DES UMWELTBUNDESAMTES | 70 |
| 3.9. | KINDER-UMWELT-SURVEY | 70 |
| 3.10 | LÄRMBEKÄMPFUNG | 71 |
| 3.10.1 | UMGEBUNGSLÄRM | 71 |
| 3.10.2 | FLUGLÄRM | 72 |
| 3.10.3 | LÄRMSCHUTZ BEI DER FUßBALL WM 2006 UND DER FUßBALL EM 2008 | 73 |
| 3.10.4 | ÜBERARBEITUNG DER EG-„OUTDOOR“-RICHTLINIE | 73 |
| 3.10.5 | ÜBERARBEITUNG DER EG-REIFENGERÄUSCHRICHTLINIE | 73 |
| 3.10.6 | ÜBERARBEITUNG DER UNECE REGULATION 51 ÜBER GERÄUSCHANFORDERUNGEN AN KRAFTFAHRZEUGE | 74 |
| 3.10.7 | ÜBERARBEITUNG DER UNECE REGULATION 41 ÜBER GERÄUSCHANFORDERUNGEN AN MOTORRÄDER | 75 |
| 3.10.8 | MAßNAHMENPAKET ZUR FÖRDERUNG VON FLÜSTERBREMSEN IM SCHIENENGÜTERVERKEHR | 75 |
| 3.11 | EU-BADEGEWÄSSERRICHTLINIE | 76 |
| 4 | ÖKOLOGISCHE INDUSTRIEPOLITIK, ANLAGENSICHERHEIT | 77 |
| 4.1 | RESSOURCENEFFIZIENZ | 78 |
| 4.2 | STUDIE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN BEDEUTUNG DES GLOBALEN VERLUSTS BIOLOGISCHER VIELFALT | 79 |
| 4.3 | BUSINESS AND BIODIVERSITY – INITIATIVE | 80 |
| 4.4. | UMWELT-AUDIT | 80 |
| 4.5. | UMWELTZEICHEN „BLAUER ENGEL“ | 81 |
| 4.6 | UMWELTFREUNDLICHES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN | 81 |
| 4.7. | FORTSETZUNG DER BRAUNKOHLESANIERUNG | 83 |
| 4.8 | FÖRDERPROGRAMME | 83 |
| 4.8.1 | FÖRDERPROGRAMME DER BUNDESREGIERUNG FÜR FINANZIERUNGSHILFEN BEI UMWELTSCHUTZINVESTITIONEN | 83 |
| 4.8.2 | EU-STRUKTURFONDS | 84 |
| 4.8.3 | EU-POLITIK FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUME | 85 |
| 4.8.4 | LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE UMWELTSCHUTZBEIHILFEN | 86 |
| 4.8.5 | LIEFE+ | 86 |
| 4.9 | EUROPÄISCHER AKTIONSPLAN FÜR UMWELTECHNOLOGIEN ETAP | 87 |
| 4.10 | ANLAGENBEZOGENE LUFTREINHALTUNG | 88 |
| 4.10.1 | GESETZ ZUR REDUZIERUNG UND BESCHLEUNIGUNG VON IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN | 88 |
| 4.10.2 | IVU-RICHTLINIE | 89 |
| 4.10.3 | UN ECE – PROTOKOLL ZUM AUFBAU EINES NATIONALEN SCHADSTOFFFREISETZUNGS- UND VERBRINGUNGSREGISTERS | 91 |
| 4.10.4 | ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER EMISSIONSERKLÄRUNGEN UND EMISSIONSBERICHTE | 92 |
| 4.10.5 | VERORDNUNG ÜBER MITTLERE UND KLEINE FEUERUNGSANLAGEN | 93 |
| 4.11 | ANLAGENSICHERHEIT | 94 |
| 4.11.1 | KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT | 94 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| 4.11.2 | SEVESO-II-RICHTLINIE | 95 |
| 4.11.3 | VIERTE VERTRAGSSTAATENKONFERENZ DES UN ECE-INDUSTRIEUNFALLÜBEREIN-KOMMENS | 96 |
| 4.11.4 | DEUTSCH-CHINESISCHES SEMINAR ZUR STÖRFALLVORSORGE UND NOTFALLPLANUNG IN INDUSTRIEANLAGEN AN FLÜSSEN | 97 |
| 4.11.5 | DEUTSCH - RUSSISCHER DIALOG ZUR FÖRDERUNG DER ÖKOLOGISCHEN SICHERHEIT INDUSTRIELLER EINRICHTUNGEN | 98 |
| 5 | CHEMIKALIENPOLITIK | 99 |
| 5.1 | NATIONALE CHEMIKALIENPOLITIK | 99 |
| 5.1.1 | CHEMIKALIENRECHT | 99 |
| 5.1.2 | WASCH- UND REINIGUNGSMITTELRECHT | 105 |
| 5.1.3 | GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES PFLANZENSCHUTZGESETZES | 105 |
| 5.1.4 | CHEMIKALIENHANDEL MIT GRUNDSTOFFEN ZUR ILLEGALEN SPRENGSTOFFHERSTELLUNG | 106 |
| 5.2 | EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE CHEMIKALIENPOLITIK | 107 |
| 5.2.1 | REACH | 107 |
| 5.2.2 | FLUORIERTE TREIBHAUSGASE (F-GASE) | 110 |
| 5.2.3 | SCHUTZ DER OZONSCHICHT | 113 |
| 5.2.4 | SAICM - FÖRDERUNG DER CHEMIKALIENSICHERHEIT WELTWEIT | 115 |
| 5.2.5 | PERFLUOROOCTANSULFONATE | 116 |
| 5.2.6 | ARSENVERBINDUNGEN | 117 |
| 5.2.7 | AKTIVITÄTEN ZUR BESCHRÄNKUNG GEFÄHRLICHER STOFFE UND ZUBEREITUNGEN | 117 |
| 5.2.8 | BERICHT DER KOMMISSION ZU PHOSPHATEN IN DETERGENZIEN | 117 |
| 5.2.9 | QUECKSILBER | 119 |
| 5.2.10 | ENTWURF EINER EG-GHS-VERORDNUNG | 121 |
| 5.2.11 | STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMEN ZU POPS | 122 |
| 5.2.12 | ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN | 123 |
| 5.2.13 | AD HOC JOINT WORKING GROUP ON SYNERGIES | 126 |
| 5.2.14 | THEMATISCHEN STRATEGIE ZUR NACHHALTIGEN NUTZUNG VON PESTIZIDEN | 127 |
| 5.2.15 | EU-AKTIONSPLAN ZUR VERBESSERUNG DER EXPLOSIVSTOFFSICHERHEIT | 129 |
| 6 | ABFALLWIRTSCHAFT | 131 |
| 6.1. | NATIONALE ABFALLPOLITIK | 131 |
| 6.1.1 | KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZ | 131 |
| 6.1.2 | ABFALLVERBRINGUNGSGESETZ, -GEBÜHRENVERORDNUNG UND –BUßGELDVERORDNUNG | 131 |
| 6.1.3 | ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEGESETZ UND KOSTENVERORDNUNG | 132 |
| 6.1.4 | ENTWURF BATTERIEGESETZ | 133 |
| 6.1.5 | BIOABFALLVERORDNUNG | 133 |
| 6.1.6 | KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG | 134 |
| 6.1.7 | VERORDNUNGEN ZUM TIERISCHE NEBENPRODUKTE-BESEITIGUNGSGESETZ | 135 |
| 6.1.8 | VERPACKUNGSVERORDNUNG | 136 |
| 7.1.9 | ALTFahrzeugVERORDNUNG | 137 |
| 6.1.10 | VEREINFACHUNG DES ABFALLRECHTLICHEN ÜBERWACHUNGSVERFAHRENS | 137 |
| 6.1.11 | BMU-INITIATIVE „RECYCLING- UND EFFIZIENZTECHNIK“ | 138 |
| 6.1.12 | DEPONIERECHT – VERORDNUNG | 138 |
| 6.1.13 | NOVELLE DES DEPONIERECHTS | 139 |
| 6.1.14 | ANFORDERUNGEN AN DIE VERWERTUNG MINERALISCHER ERSATZBAUSTOFFE UND VON BODENMATERIAL | 140 |
| 6.1.15 | GEWERBLICHE SAMMLUNG ALTPAPIER | 140 |
| 6.2. | EU- UND INTERNATIONALE ABFALLPOLITIK | 142 |
| 6.2.1 | EG-ABFALLRAHMENRICHTLINIE | 142 |
| 6.2.2 | EU-BERGBAU ABFALL-RICHTLINIE | 144 |
| 6.2.3 | ÜBERARBEITUNG DER RL 91/689/EWG ÜBER GEFÄHRLICHE ABFÄLLE | 145 |
| 6.2.4 | EG-KLÄRSCHLAMMRICHTLINIE UND EG-BIOABFALLRICHTLINIE | 145 |
| 6.2.5 | EG RICHTLINIEN ZU ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN | 146 |

| | | |
|-------------|---|------------|
| 6.2.6 | EG-BATTERIERICHTLINIE | 147 |
| 6.2.7 | EG-ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG | 147 |
| 6.2.8 | EU-ALTFAHRZEUGRL | 148 |
| 6.2.9 | AUSKUNFTSERSUCHEN | 150 |
| 6.2.10 | EUROPÄISCHES ABFALLVERZEICHNIS | 150 |
| 6.2.11 | EG-VERORDNUNG ÜBER PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE | 150 |
| 6.2.12 | UMSETZUNG DER DEPONIE-RICHTLINIE | 151 |
| 7 | GEWÄSSER-, MEERES- UND BODENSCHUTZ | 152 |
| 7.1 | UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE | 152 |
| 7.1.1 | UMSETZUNG AN BUNDESWASSERSTRABEN | 152 |
| 7.1.2 | UMSETZUNG IN NATIONALES RECHT | 152 |
| 7.1.3 | NATIONALE UMSETZUNG IM KONTEXT MIT DER LANDWIRTSCHAFT | 152 |
| 7.2 | RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER UMWELTQUALITÄTSNORMEN IM BEREICH DER WASSERPOLITIK | 153 |
| 7.3 | VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DER GRUNDWASSERRICHTLINIE | 154 |
| 7.4 | ROHRFERNLEITUNGSVERORDNUNG | 155 |
| 7.5 | WASSERINFORMATIONSSYSTEM FÜR EUROPA (WISE) | 155 |
| 7.6 | HOCHWASSERVORSORGE | 156 |
| 7.7 | SCHUTZ GRENZÜBERSCHREITENDER WASSERLÄUFE | 157 |
| 7.7.1 | INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS (IKSR) | 157 |
| 7.7.2 | INTERNATIONALE KOMMISSIONEN ZUM SCHUTZ DER MOSEL UND DER SAAR (IKSMS) | 158 |
| 7.7.3 | INTERNATIONALE MAASKOMMISSION (IMK) | 159 |
| 7.7.4 | INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ELBE (IKSE) | 160 |
| 7.7.5 | INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ODER (IKSO) | 161 |
| 7.7.6 | INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER DONAU (IKSD) | 161 |
| 7.7.7 | DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHE GEWÄSSERKOMMISSION | 163 |
| 7.7.8 | DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION | 163 |
| 7.7.9 | DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION | 164 |
| 7.7.10 | DEUTSCH-TSCHECHISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION | 164 |
| 7.8 | INTERNATIONALE SÜBWASSERPOLITIK | 165 |
| 7.8.1 | VERANSTALTUNGEN ZU GRENZÜBERSCHREITENDEM WASSERMANAGEMENT | 165 |
| 7.8.3 | UNECE-WASSERKONVENTION | 167 |
| 7.9 | MEERESSCHUTZ | 167 |
| 7.9.1 | EUROPÄISCHE MEERESSTRATEGIE-RAHMENRICHTLINIE | 167 |
| 7.9.2 | BLAUBUCH ZUR ZUKÜNFTIGEN EUROPÄISCHEN MEERESPOLITIK | 168 |
| 7.9.3 | SCHUTZ DER MEERESUMWELT DES OSTSEEGBIETS (HELCOM) | 169 |
| 7.9.4 | SCHUTZ DER MEERESUMWELT DES NORDOST-ATLANTIKS (OSPAR-ÜBEREINKOMMEN) | 170 |
| 7.9.5 | WELTWEITER MEERESUMWELTSCHUTZ | 173 |
| 7.10 | BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN | 177 |
| 7.10.1 | ÄNDERUNG DER BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG | 177 |
| 7.10.2 | EU-BODENSCHUTZSTRATEGIE | 178 |
| 8 | NATURSCHUTZ UND NACHHALTIGE NATURNUTZUNG | 181 |
| 8.1 | NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT | 181 |
| 8.2 | SICHERUNG DES NATIONALEN NATURERBES | 181 |
| 8.3. | KLEINE NOVELLE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES | 182 |
| 8.4. | UMSETZUNG DER FFH- UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE | 183 |
| 8.4.1 | EU-GEBIETSLISTEN FÜR DIE BIOGEOGRAPHISCHEN REGIONEN | 183 |
| 8.4.2 | UMSETZUNG DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE | 183 |
| 8.4.3 | GESCHÜTZTE MEERESFLÄCHEN | 184 |
| 8.4.4 | FÖRDERUNG VON NATURSCHUTZGROßPROJEKTEN | 185 |
| 8.5 | MANAGEMENT VON GROBRAUBTIEREN | 186 |

| | | |
|--------------|---|------------|
| 8.6 | BIO- UND GENTECHNIK | 187 |
| 8.6.1 | PROTOKOLL ÜBER BIOLOGISCHE SICHERHEIT - BIOSAFETY PROTOCOL | 187 |
| 8.6.2 | NOVELLIERUNG DES GENTECHNIKRICHTS | 188 |
| 8.6.3 | BEHANDLUNG VON FRAGEN DER GENTECHNIK IM EU-UMWELTRAT | 188 |
| 8.7 | WALDSCHUTZ | 190 |
| 8.7.1 | NEUE BESCHAFFUNGSREGELUNG | 190 |
| 8.7.2 | INTERNATIONALE WALDPOLITIK | 190 |
| 8.8. | INTEGRATION VON NATURSCHUTZ UND FISCHEREI | 191 |
| 8.9. | UMWELT, SPORT UND TOURISMUS | 193 |
| 8.9.1 | ERLEBNIS GRÜNES BAND | 193 |
| 8.9.2 | GREEN GOAL | 194 |
| 8.9.3 | BEIRAT UMWELT UND SPORT | 195 |
| 8.9.4 | ENERGIEKAMPAGNE GASTGEWERBE | 195 |
| 8.9.5. | EUROPÄISCHE CHARTA FÜR NACHHALTIGEN TOURISMUS IN SCHUTZGEBIETEN | 196 |
| 8.10. | NEUNTE VERTRAGSSTAATENKONFERENZ DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT | 197 |
| 8.11. | 14. CITES-VERTRAGSSTAATENKONFERENZ | 199 |
| 8.12 | NATIONALKOMITEE FÜR DAS UNESCO-PROGRAMM „DER MENSCH UND DIE BIOSPHÄRE“ | 200 |
| 8.14. | TRILATERALE WATTENMEERKOOPERATION | 202 |
| 8.15 | BONNER KONVENTION | 203 |
| 8.16 | RAMSAR KONVENTION | 204 |
| | | |
| 9 | FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN DER UMWELTPOLITIK | 205 |
| | | |
| 9.1 | NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE | 205 |
| 9.1.1 | NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE | 205 |
| 9.1.2 | LOKALE NACHHALTIGKEITSINITIATIVEN | 206 |
| 9.1.3 | EU-NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE | 206 |
| 9.2 | ERARBEITUNG EINES UMWELTGESETZBUCHS (UGB) | 207 |
| 9.3 | UMSETZUNG DER EG - UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE | 208 |
| 9.4 | VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ZUM SCHUTZ DER UMWELT DURCH DAS STRAFRECHT | 209 |
| 9.5 | EMPFEHLUNG ZU MINDESKRITERIEN FÜR UMWELTINSPEKTIONEN | 209 |
| 9.6. | INTEGRIERTES KÜSTENZONENMANAGEMENT | 210 |
| 9.7 | UMWELTINFORMATIONSRICHTLINIE | 211 |
| 9.8 | UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2003/35/EG; RATIFIKATION DER UN ECE–AARHUS-KONVENTION | 211 |
| 9.9 | UVP-VEREINBARUNG ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND POLEN | 212 |
| 9.10 | PROTOKOLL DER UN ECE ÜBER DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG -SEA PROTOKOLL | 212 |
| 9.11 | ZWEITES ESPOO-VERTRAGSGESETZ | 213 |
| | | |
| 10 | UMWELTBERICHTERSTATTUNG UND –INFORMATION, UMWELTFORSCHUNG UND -BILDUNG | 214 |
| | | |
| 10.1 | UMWELTBERICHTERSTATTUNG UND -INFORMATION | 214 |
| 10.1.1 | UMWELTBERICHT 2006 | 214 |
| 10.1.2 | OECD - ENVIRONMENTAL PERFORMANCE REVIEWS | 214 |
| 10.1.3 | GEMEINSAMER ZENTRALER STOFFDATENPOOL BUND/LÄNDER | 215 |
| 10.1.4. | UMWELTPORTAL PORTALU | 215 |
| 10.1.5. | GEOINFORMATIONEN ALS GRUNDLAGE VON UMWELTINFORMATIONEN | 216 |
| 10.1.6 | INSPIRE | 217 |
| 10.2 | UMWELTFORSCHUNG | 218 |
| 10.2.1 | UFOPLAN | 218 |
| 10.2.2 | EVALUIERUNG DER RESSORTFORSCHUNG | 219 |
| 10.2.3 | FORSCHUNGSFÖRDERUNG ERNEUERBARE ENERGIEN | 220 |

| | |
|---|------------|
| 10.3 UMWELTBILDUNG | 222 |
| 10.3.1 JAHRESTHEMA 2008 DER UN-BILDUNGSDEKADE | 222 |
| 10.3.2 PRIORITÄTEN DES UNESCO-PROGRAMMS DER JAHRE 2010-2011 | 223 |
| 10.3.3 BMU-BILDUNGSSERVICE | 223 |
| | |
| 11. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT | 225 |
| | |
| 11.1. EUROPÄISCHE UNION | 225 |
| 11.1.1. EU-UMWELTPOLITIK UNTER FINNISCHER PRÄSIDENTSCHAFT | 225 |
| 11.1.2 EU-UMWELTPOLITIK UNTER DEUTSCHER PRÄSIDENTSCHAFT | 226 |
| 11.1.3. EU-UMWELTPOLITIK UNTER PORTUGIESISCHER UND SLOWENISCHER PRÄSIDENTSCHAFT | 228 |
| 11.1.4. EU-ERWEITERUNG | 231 |
| 11.2 BILATERALE ZUSAMMENARBEIT | 233 |
| 11.2.1 ZUSAMMENARBEIT MIT FRANKREICH | 233 |
| 11.2.2 ZUSAMMENARBEIT MIT MITTEL- UND OSTEUEROPÄISCHEN STAATEN | 233 |
| 11.2.3 ZUSAMMENARBEIT MIT SCHWELLEN- UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN | 241 |
| 11.3 ALPENKONVENTION | 243 |
| 11.4 G-8-PROZESS | 245 |
| 11.5 UN-KOMMISSION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (CSD) | 246 |
| 11.5.1 CSD 15 | 246 |
| 11.5.2 CSD 16 | 248 |
| 11.6. UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN (UNEP) | 251 |
| 11.6.1. UNEP- VERWALTUNGSRAT/GLOBALES UMWELTMINISTERFORUM | 251 |
| 11.6.2. UN-UMWELTREFORMPROZESS | 253 |
| | |
| 12 ZUSAMMENARBEIT MIT WISSENSCHAFTLICHEN BERATUNGSGREMIEN, VERBÄNDEN UND STIFTUNGEN | 256 |
| | |
| 12.1 RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (UMWELTRAT) | 256 |
| 12.2 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN | 256 |
| 12.3 VERBÄNDE UND SONSTIGEN VEREINIGUNGEN | 257 |
| 12.4 DEUTSCHE BUNDESTIFTUNG UMWELT | 257 |
| | |
| 13 ANHANG | 258 |
| | |
| 13.1 VERÖFFENTLICHUNGEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT | 258 |
| 13.2 VERÖFFENTLICHUNGEN DES UMWELTBUNDESAMTES | 261 |
| 13.3 VERÖFFENTLICHUNGEN DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ | 267 |
| 13.4 VERÖFFENTLICHUNGEN DES STATISTISCHEN BUNDESAMTES | 271 |

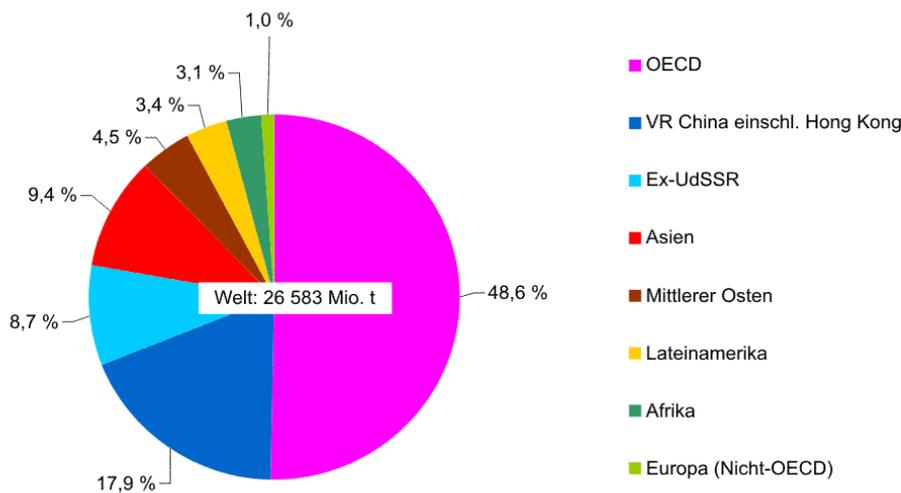
1 Klimaschutz, Energie, Erneuerbare Energien

Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels, die ein zentrales Themen der Agenda der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und des deutschen G8 Vorsitzes waren, sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind richtige Antworten, um die Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren.

Die Bundesregierung legte, rechtzeitig zum Auftakt der 13. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention auf Bali, ein integriertes Energie- und Klimaprogramm vor, das weltweit Maßstäbe setzt und einer modernen Volkswirtschaft angemessen ist.

1.1 Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll und IPCC

Anteile an den energiebedingten CO₂-Emissionen weltweit 2004

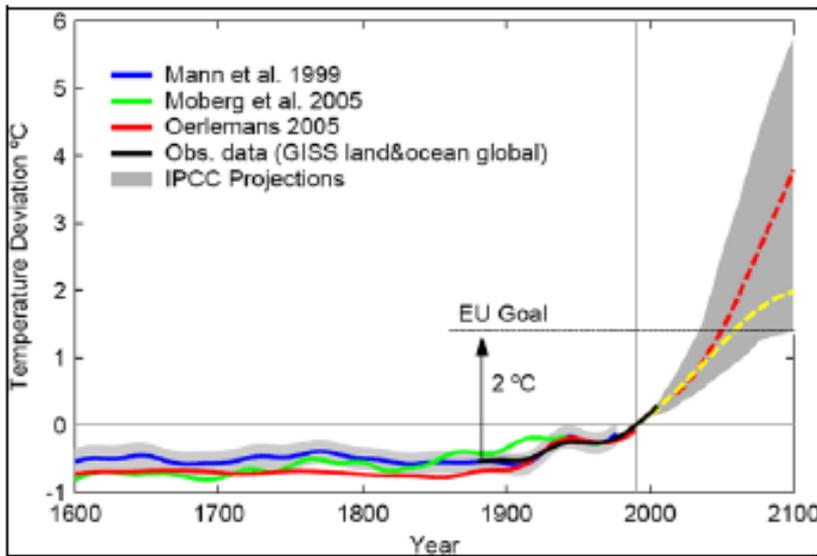


Wirksamer Klimaschutz erfordert weltweit abgestimmte Anstrengungen. Die Industriestaaten haben sich im Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention zu einer Minderung der Emissionen von Treibhausgasen um insgesamt ca. 5% bis zum Zeitraum 2008-2012 gegenüber 1990 verpflichtet.

Quelle: International Energy Agency 2006 (IEA) – CO₂ Emissions from fuel combustion, 1971–2004, Paris 2006

Deutschland hat sich durch das Kyoto-Protokoll im Rahmen der EU-Lastenteilung verpflichtet, bis zum Zeitraum 2008-2012 insgesamt 21% weniger klimaschädliche Gase zu produzieren als 1990.

Die Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls gelten nur bis Ende des Jahres 2012. Nach 2012 sind weitere, drastische Emissionsminderungen notwendig, um das Ziel der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls zu erreichen: die Treibhausgaskonzentrationen auf einem ungefährlichen Niveau zu stabilisieren. Dazu haben sich alle Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention – auch die USA, die 2001 ihren Ausstieg aus dem Kyoto-Protokoll erklärt haben – verpflichtet.



Ziel der EU ist es, den durchschnittlichen Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf höchstens 2 Grad zu begrenzen. Dieses Ziel hat der Europäische Rat erneut im Juni 2006 bestätigt.

Nach intensiver Vorbereitung durch die Umweltminister haben die Staats- und Regierungschefs der EU im März 2007 ambitionierte Klimaschutzziele verabschiedet. Damit will die EU ihren Beitrag leisten, um die Erwärmung der Erde um mehr als zwei Grad Celsius zu verhindern. Die Ziele im Einzelnen:

- Reduktion der Treibhausgasemissionen in der EU bis 2050 um 60-80%.,
- Reduktion der Treibhausgas-Emissionen -30 % bis 2020, wenn andere Industrieländer und in angemessener Weise die Schwellenländer mitziehen, unilateral -20%,
- 20% Energieeffizienzsteigerung bis 2020
- 20% Erneuerbare am Gesamtenergieverbrauch bis 2020
- 10% Biokraftstoffe bis 2020.

Auch die Diskussion um konkrete Regelungen brachte Fortschritte: Beispielhaft ist die Weiterentwicklung des Emissionshandels, insbesondere unter Einbeziehung des Luftverkehrs.

Während des G8 Gipfels 2007 in Heiligendamm haben sich die G8 Staaten unter dem deutschen Vorsitz zu ersten Anstrengungen im Klimabereich geeinigt. So soll eine Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens die Hälfte „ernsthaft in Betracht gezogen werden“. Ein konkretes, gemeinsames Reduktionsziel soll gemeinsam mit den wichtigsten Schwellenländern erarbeitet werden.

1.1.1 Vertragsstaatenkonferenzen der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls



Die Klimarahmenkonvention trat 1994 in Kraft. Seitdem gibt es jährliche Klimakonferenzen im Rahmen der Vereinten Nationen. Auf der dritten Klimakonferenz im Jahr 1997 wurde das Kyoto-Protokoll verabschiedet. Hier einigten sich die verhandelnden Staaten erstmals darauf, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren und setzen dafür einen verbindlichen Zeitrahmen.



Vom 6.-17. November 2006 fand in Nairobi (Kenia) die 12. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention (COP 12) und zugleich die 2. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls statt. Die 13. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention (COP 13) und 3. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls fand vom 3. - 14. Dezember 2007 auf Bali (Indonesien) statt. Diese war mit 12000 Teilnehmern aus Politik, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaft eine der größten Klimakonferenzen bislang.

Zentrales Thema der zwei Vertragsstaatenkonferenzen war die Frage nach einer Fortentwicklung des internationalen Klimaschutzes nach 2012.

- Die Arbeitsgruppe zur Festlegung neuer Reduktionsziele für Industriestaaten (AWG) hat in Nairobi ein ambitioniertes Arbeitsprogramm verabschiedet. Dieses setzte das klare politische Signal, dass die Industriestaaten ihre Emissionen in Zukunft weiter senken werden und dass es auch nach 2012 einen internationalen Kohlenstoffmarkt geben wird. Weitere wichtige Themen, die in Nairobi diskutiert wurden, sind:
- Anpassung an den Klimawandel vor allem in den ärmsten Ländern und die bessere Verbreitung des Clean Development Mechanismen (CDM) in Afrika. Konkret vereinbart wurden die Prinzipien und die Struktur des neuen Anpassungsfonds¹ und ein Fünf-Jahres-Arbeitsprogramm zur Anpassung. Außerdem soll Afrika durch Kapazitätsaufbau und Hilfe bei der Entwicklung konkreter Projekte darin unterstützt werden, stärker am CDM teilnehmen zu können.

¹ Der Anpassungsfonds speist sich aus einer zweiprozentigen Abgabe auf CDM-Projekte. Bis 2012 werden 200 – 400 Mio. US\$ Fondsvolumen erwartet, die zur Finanzierung von Anpassungsprojekten in Entwicklungsländern eingesetzt werden sollen.

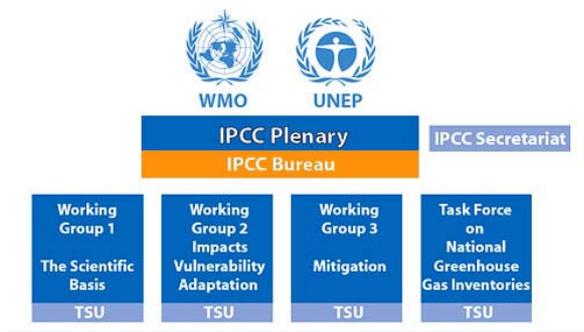
- Die Konferenz auf Bali im Dezember 2007 war vor allem von der Frage der Fortführung des Klimaregimes ab 2012 geprägt. Während die Staaten in Nairobi noch keinen Durchbruch erzielen konnten, haben sie auf Bali eine klare Entscheidung zur Zukunft des UN-Klimaregimes getroffen:

Die Vertragsstaaten haben beschlossen, Verhandlungen unter der Klimarahmenkonvention über ein künftiges Klimaschutzregime zu beginnen. 2009 auf der Klimakonferenz in Kopenhagen sollen die Verhandlungen über ein künftiges Klimaschutzregime abgeschlossen werden. Wie bei den Verhandlungen unter dem Kyoto-Protokoll wurde eine Ad-hoc-Verhandlungsgruppe eingerichtet, die mehrmals im Jahr tagen wird. Konkret wird über Emissionsminderungsmaßnahmen, Anpassung an den Klimawandel, Technologie und die Finanzierung des künftigen Klimaregimes verhandelt werden. Die Ergebnisse des IPCC geben das Anspruchsniveau für die Verhandlungen vor. Bei den Minderungsmaßnahmen wird berücksichtigt werden, dass die Staaten unterschiedliche Verantwortung tragen. Industrieländer haben deutlich mehr zum Klimawandel beigetragen als Entwicklungsländer und werden durch absolute Minderungen ihrer Emissionen beitragen. Entwicklungsländer werden ihrerseits verstärkte Maßnahmen ergreifen. Die Beiträge aller Staaten müssen messbar, zu berichten und überprüfbar sein.

Die Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung, der größten Quelle von Emissionen in vielen Entwicklungsländern, wird zukünftig mit einbezogen. Wie diese Einbeziehung erfolgen soll, wird in einer Reihe von Pilotvorhaben getestet. Zur Finanzierung hat die Weltbank eine „Forest Carbon Partnership Facility“ aufgelegt, zu der Deutschland mit 40 Mio. € beiträgt.

Im Bereich Technologietransfer wurde erstmals ein konkretes und umfassendes Arbeitsprogramm verabschiedet. Besonders sollen die Möglichkeiten des Kohlenstoffmarktes betrachtet werden. Allein im Jahr 2008 werden vier Konferenzen für Verhandlungen über ein zukünftiges Klimaregime stattfinden, um die Entscheidung in Kopenhagen 2009 vorzubereiten.

1.1.2 International Panel on Climate Change (IPCC)

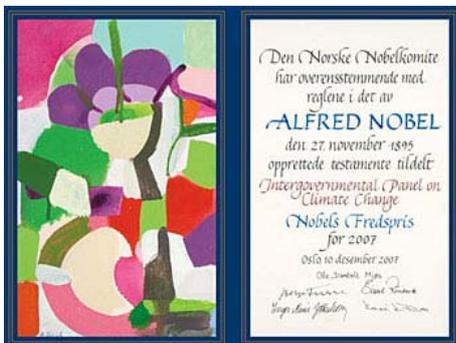


Das IPCC wurde 1988 gegründet und legt seitdem regelmäßig Sachstandsberichte vor. Diese Berichte sollen als wissenschaftliche Basis die internationalen Klimaverhandlungen unterstützen.

Im ersten Halbjahr 2007 wurden die drei Teilbände des 4. Sachstandsberichtes des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimafragen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) veröffentlicht.

Am 17.11.2007 wurde in Valencia der Synthesebericht vorgestellt und verabschiedet. Die Kernaussagen: Die Klimaänderung findet statt, die Folgen sind spürbar, ohne schnelles Gegensteuern drohen unkontrollierbare Risiken; Die Menschheit hat die Instrumente in der Hand, um die Risiken zu mindern und abzuwenden. Mit geeigneten Politiken und einem effektiven internationalen Klimaregime kann es gelingen, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 um mindestens die Hälfte gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren.

Vom 09. bis 10. April 2008 fand in Budapest die 28. Plenarsitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimafragen (IPCC) statt.



Es war die erste nach Fertigstellung des 4. Sachstandsberichtes 2007 und nach dem Erhalt des Friedensnobelpreises im Dezember 2007.

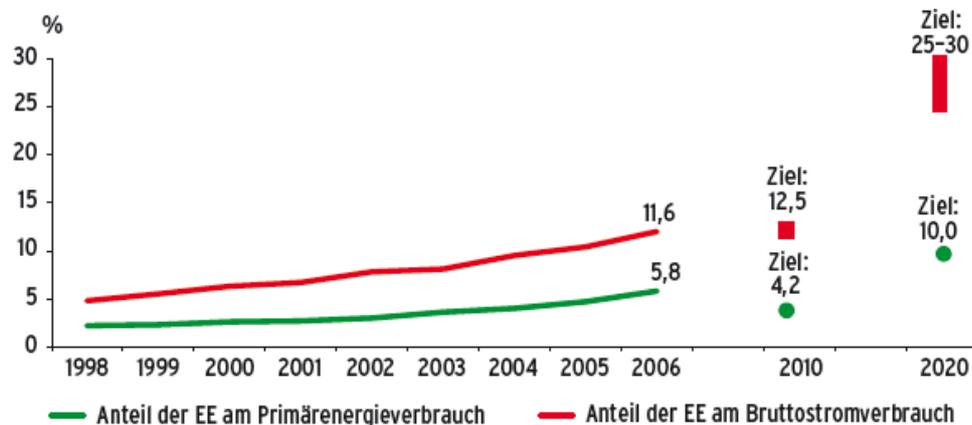


Die Sitzung beschäftigte sich intensiv mit der Planung der zukünftigen Arbeit. Mit den getroffenen Entscheidungen wurden die ersten Weichen für den nächsten Sachstandsbericht gestellt: Es soll ein 5. Sachstandsbericht einschließlich eines Syntheseberichtes erstellt werden, die Struktur und inhaltliche Ausrichtung der drei Arbeitsgruppen bleibt erhalten. Allerdings soll in Zukunft eine stärkere Integration der Themen, insbesondere auch von Anpassung und Minderung („Lösungen“) angestrebt werden. Der 5. Sachstandsbericht soll einschließlich des Syntheseberichtes so früh wie möglich im Jahr 2014 beendet werden. Das IPCC-Plenum beschloss auch die Erstellung eines

Sonderberichtes zu erneuerbaren Energien. In dem Bericht sollen erneuerbare Energien als Option für den Klimaschutz umfassend dargestellt und ihre Potenziale, Kosten und Nutzen sowie ihre Bedeutung insbesondere auch für die nachhaltige Entwicklung in Entwicklungsländern abgeschätzt und bewertet werden. Der Bericht soll 2010 verabschiedet werden. Diese Entscheidung geht auf eine Initiative Deutschlands zurück.

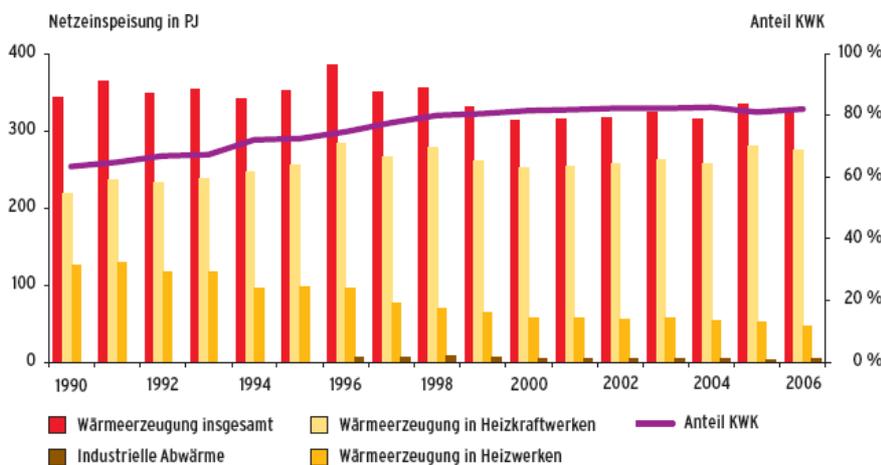
1.2 Integriertes Energie- und Klimaprogrammprogramm der Bundesregierung

Deutschland will auch weiterhin eine führende Rolle im internationalen Klimaschutz wahrnehmen. Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Anstieg der globalen Oberflächentemperatur auf maximal zwei Grad Celsius zu begrenzen. Dafür ist die Formulierung mittel- bis langfristiger Zielvorgaben auf internationalem Niveau notwendig. Weiterhin setzt die Bundesregierung auf technologie- und energieträgerbezogene Ziele.



So will sie den Anteil der erneuerbaren Energien beim Stromverbrauch bis 2020 auf 25 bis 30 Prozent steigern.

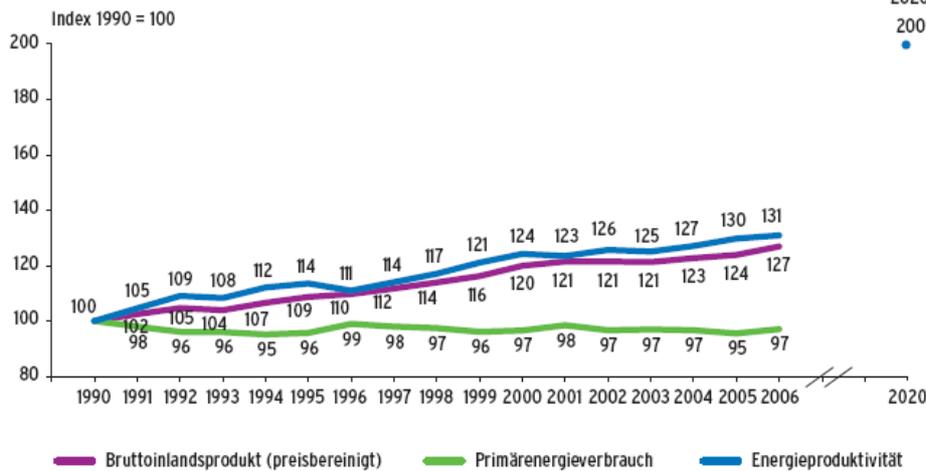
Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007



¹⁾ Methodischer Bruch in der Aufteilung der Fernwärmeerzeugung in Heizkraftwerken und Heizwerken 1995/1996.

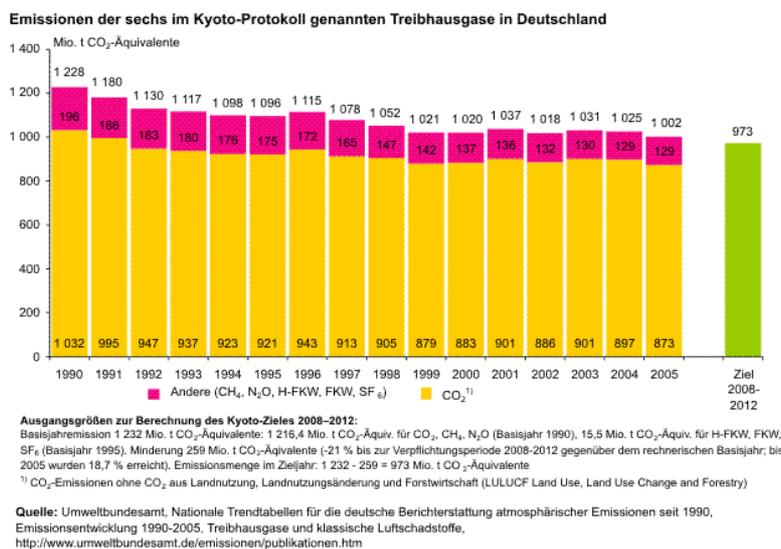
Quelle: Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft 2007

Die Modernisierung des Kraftwerksparks und der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Stromerzeugung sollen bis 2020 auf 25 Prozent gesteigert werden.



Die Energieproduktivität soll bis 2020 gegenüber 1990 verdoppelt werden.

Da etwa 80 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind, ist eine effiziente und nachhaltige Energiepolitik Voraussetzung für eine moderne Klimapolitik. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept, das Versorgungssicherheit, tragbare Energiekosten sowie wirksamen Klimaschutz in effizienter Weise miteinander verknüpft und eine Richtung für die anstehenden Investitionen in unsere Energieversorgung vorgibt.



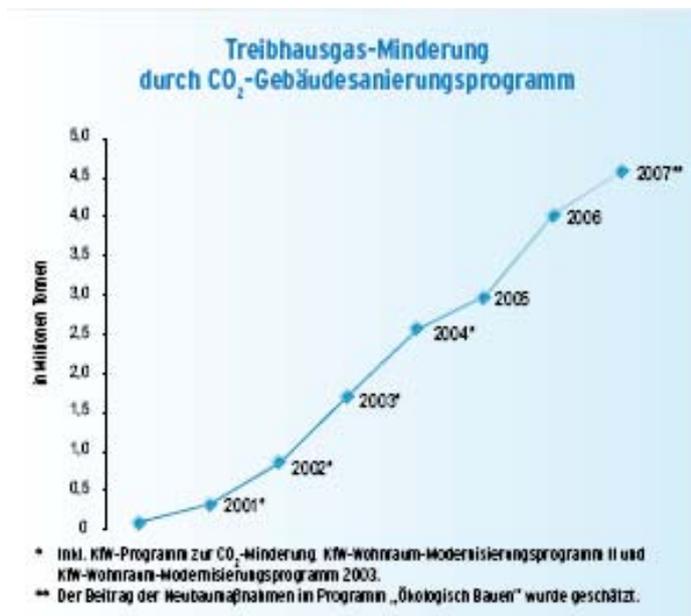
Deutschland hat sich im Rahmen des EU-Effort-Sharing (Aufgabenverteilung bei der Aufteilung der Klimaziele) verpflichtet, die Emissionen der sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase im Zeitraum 2008-2012 um insgesamt 21 Prozent (bezogen auf 1990) zu senken. Nach Schätzungen des UBA konnten bis 2007 die Emissionen der Treibhausgase um 20 Prozent gegenüber 1990 bzw. 1995 reduziert werden. Damit ist Deutschland der Erfüllung des Kyoto-Ziels schon sehr nahe. Darüber hinaus wird Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent verringern.

Ein wichtiger Schritt zum Erreichen dieses Ziels ist die Umsetzung des im Jahr 2007 vom Bundeskabinett auf Schloss Meseberg beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung².

² Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 2007 einen umfassenden Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24. August 2007 in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm vorgelegt.

Der erste Maßnahmenteil wurde am 6. Juni 2008 vom Bundestag verabschiedet. Am 18. Juni 2008 hat das Bundeskabinett das zweite Paket zur Umsetzung des IEKP verabschiedet.

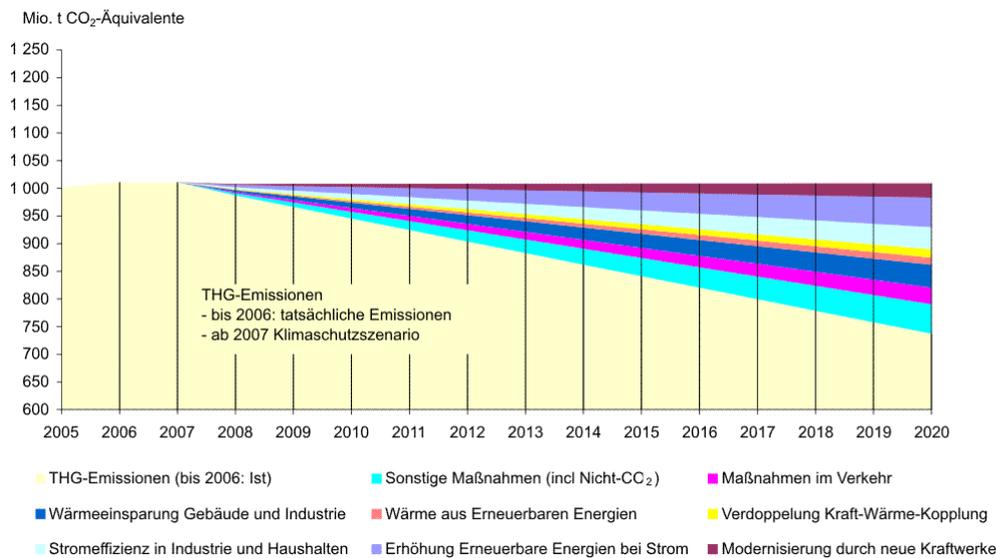
Die 29 Eckpunkte von Meseberg adressieren zentrale Bereiche der Klima- und Energiepolitik. Der Fokus der Eckpunkte liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz sowohl im Gebäude-, Kraftwerks-, Prozess- und Produktbereich, dem weiteren Ausbau und der Förderung des Anteils Erneuerbarer Energien zur Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereitstellung sowie einer Liberalisierung des Messwesens und dem Ausbau und der Verbesserung der Netzinfrastruktur.



So wurde beispielsweise das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bis 2011 fortgeschrieben. Zudem wurde das Programm für den Zeitraum 2006 bis 2009 auf jährlich rund 1,4 Milliarden Euro aufgestockt. Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung führte zu CO₂-Einsparungen von jährlich 4.5 Millionen Tonnen.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der Eckpunkte zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen. Zu den wichtigsten gehören die Novellen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Energieeinspargesetzes, der Energieeinsparverordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Einführung des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes. Zur integrierten Politik der Bundesregierung gehören noch weitere Maßnahmen, insbesondere der Emissionshandel.

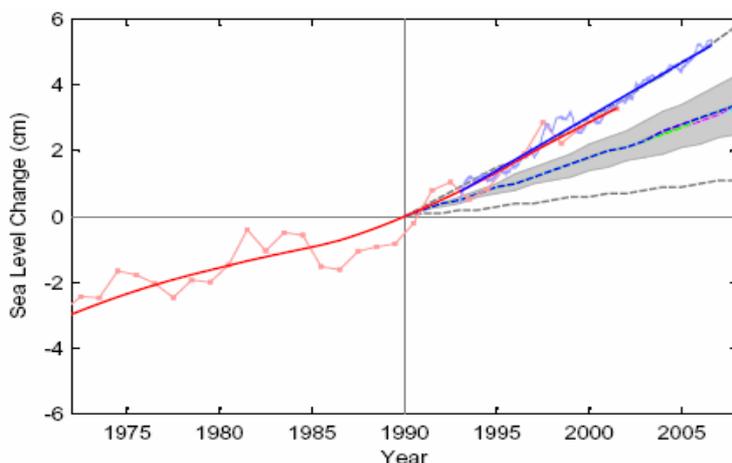
Wirkung der Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen



Die im Meseberg-Konzept beschlossenen Maßnahmen reichen nach unabhängigen Schätzungen für knapp 35% Treibhausgasminderung bis 2020 gegenüber 1990 aus. Um das -40% - Ziel umzusetzen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

Neben den wichtigen Klimaschutzaspekten und der politischen Vorreiterfunktion, der Deutschland mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm gerecht geworden ist, werden durch die Umstrukturierung der nationalen Energieversorgung sowie durch die Effizienzsteigerungen positive gesamtwirtschaftliche Effekte für Deutschland erwartet.

1.3 Deutsche Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels



Das Thema „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ gewinnt international, auf EU-Ebene und national weiter an Bedeutung.

Abb.: Meeresspiegelanstieg aus Messdaten (Pegelstationen in rot, Satellitenmessungen in blau) im Vergleich zu Modell-Szenarien ab 1990 (grauer Bereich). Quelle: Rahmstorf et al., Science 2007.

Vor der 14. VSK der Klimarahmenkonvention und MOP 4 am 1. – 12. 12. 2008 in Posen/Polen soll dem Bundeskabinett hierzu erstmals ein Bericht und eine Beschlussvorlage vorgelegt werden. Seit Sommer 2007 finden regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Austauschs zu Klimawandel und Anpassung statt, die zur Beratung der zu erarbeitenden Strategie wie auch als Informations- und Kommunikationsplattform zwischen den Ländern einerseits sowie zwischen Bund und Ländern andererseits genutzt wird.

Ziel des erweiterten Austauschs ist die wechselseitige Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsstrategien sowie die Vermeidung von Doppelarbeiten. Es besteht ein enger Austausch mit der ad-hoc Gruppe ‚Anpassungsstrategien der Länder‘ der BLAG-KliNa. Zur 70. UMK am 4.-6.Juni 2008 in Mainz wurde ein umfassender Zwischenbericht des Bundes zur Deutschen Anpassungsstrategie vorgelegt.

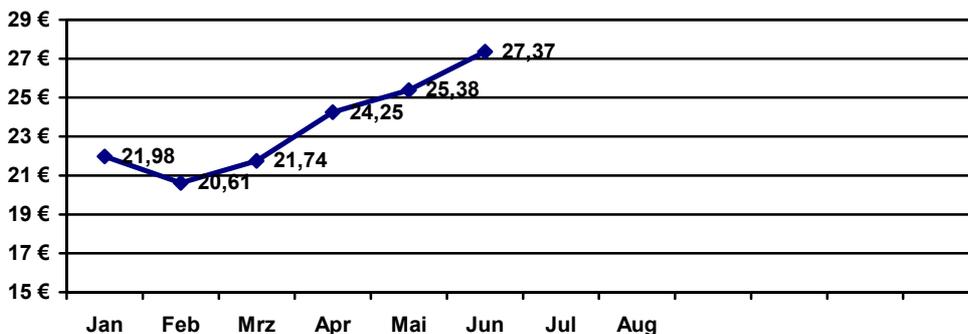
1.4 Die Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums



Seit Beginn des Jahres 2008 stehen dem Bundesumweltministerium aus dem Verkauf von Emissionshandelszertifikaten 400 Mio. € für eine Klimaschutzinitiative zur Verfügung. Ziel der Klimaschutzinitiative ist es, national und international die vorhandenen großen Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und in der Breite zu erschließen sowie innovative Modellprojekte zum Klimaschutz und im Bereich der Anpassung an den Klimawandel voranzubringen.³

Das BMU hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Dezember 2007 die KfW Bankengruppe im Rahmen der ihr nach dem KfW-Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit der Durchführung des Verkaufs von Emissionsberechtigungen beauftragt.

Realisierter Durchschnittspreis (1. Januar - 30. Juni 2008)



Seit Beginn des Verkaufs wurden bereits 22.315.000 EU Emissionsberechtigungen (EUAs) verkauft. Dies entspricht einem Wert von ca. 525 Millionen Euro.

Quelle: KfW Monatsbericht Juni 2008

Für die Marktteilnehmer soll eine möglichst hohe Transparenz über die Durchführung der Verkäufe durch die KfW geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die Monatsberichte veröffentlicht⁴. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden in diesem Jahr 280 Millionen Euro für nationale Maßnahmen verwendet, 120 Millionen Euro fließen in internationale Projekte.

³ Nähere Informationen sind abrufbar unter www.bmu.de/klimaschutzinitiative.

⁴ Abrufbar unter : <http://www.bmu.de/emissionshandel/downloads/doc/40928.php>

Nationaler Teil der Klimaschutzinitiative

Im Fokus der Nationalen Klimaschutzinitiative stehen Verbraucher, Wirtschaft, Kommunen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen. Die Förderprogramme und Einzelprojekte sollen

- verfügbare klimafreundliche Technologien gezielt voranbringen,
- zukunftsweisende Klimaschutztechnologien anhand von Modellprojekten demonstrieren und verbreiten sowie
- Hemmnisse, die die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen bisher verhindert haben, identifizieren und abbauen.

Bisher hat BMU fünf Förderprogramme veröffentlicht:

- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- Klimaschutz-Impulsprogramm für die Installation von Mini-KWK-Anlagen in privaten Haushalten und Gewerbetrieben,
- Klimaschutz-Impulsprogramm für gewerbliche Kälteanlagen,
- ein Programm zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der energetischen Biomassenutzung,
- eine Erweiterung des bestehenden Marktanzreizprogramms für regenerative Wärme.

Neben Förderprogrammen initiiert und unterstützt das BMU auch Einzelprojekte zum Klimaschutz. Perspektivisch will das BMU einen allgemeinen Förderrahmen zur Markteinführung und -durchdringung von Klimaschutztechnologien erarbeiten und der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegen. Innerhalb dieses Rahmens können dann (ab 2009) weitere Förderprogramme, auch im Bereich der Wirtschaft, aufgelegt werden.

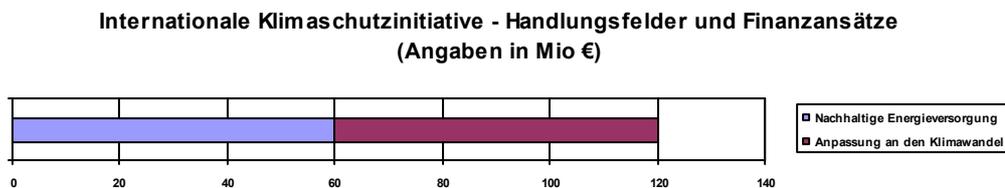
Internationaler Teil der Klimaschutzinitiative

Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative werden weltweit Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie den Transformationsstaaten Mittel- und Osteuropas gefördert. Dadurch leistet das BMU einen effektiven Beitrag zur Emissionsminderung und zur Anpassung an den Klimawandel und ergänzt mit dieser neuen Form der Umweltzusammenarbeit die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung.

Großen Wert legt das BMU bei der Projektauswahl auf die Entwicklung von innovativen und multiplizierbaren Lösungsansätzen, die über das Einzelprojekt hinaus Wirkung zei-

gen. Schließlich gibt die Klimaschutzinitiative durch gezielte Kooperationen mit Partnerländern auch wichtige Impulse für die Verhandlungen über ein internationales Klimaabkommen für die Zeit nach 2012.

Über 140 Projekte in Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern befinden sich derzeit in der Prüfung für eine Förderung durch den internationalen Teil der Klimaschutzinitiative im Jahr 2008.



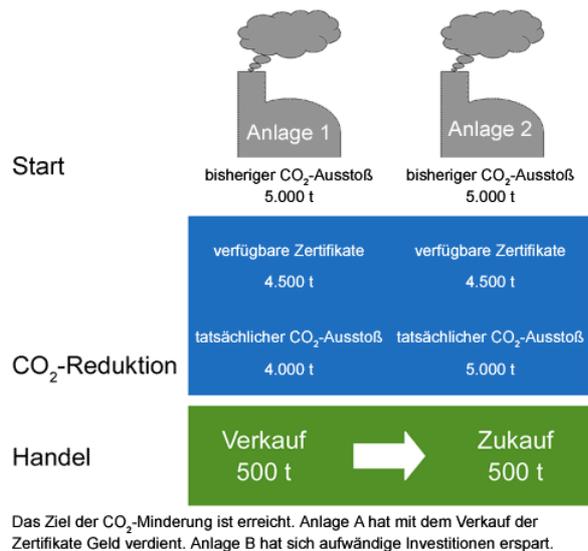
Die Schwerpunkte der Internationalen Klimaschutzinitiative liegen in den Bereichen

- Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung und
- Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie Schutz von Biodiversität mit Klimarelevanz.

Ziel ist es, in den Partnerländern den Aufbau einer Energieversorgungsstruktur zu unterstützen, die den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase möglichst vermeidet. Dazu werden die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Reduktion der klimaschädlichen Fluorkohlenwasserstoffe sowohl durch investive Maßnahmen als auch durch Know-How im Partnerland gefördert. Im Bereich Anpassung an den Klimawandel liegt ein besonderer Schwerpunkt im Schnittbereich zwischen Biodiversitätsschutz und Klimaschutz. So werden beispielsweise Projekte zum Schutz großer Waldflächen gefördert, die für den Erhalt des Klimas von großer Relevanz sind.

Die Mittel der Internationalen Klimaschutzinitiative werden zum größten Teil in bilaterale Projekte fließen. Zusätzlich ist eine Beteiligung an internationalen Klima-Fonds im Kontext der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls geplant.

1.5 Emissionshandel



In dem Bericht des Bundes 2005/2006 ist ausführlich über die Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems als eine der wichtigsten gemeinsamen Klimaschutzmaßnahmen auf europäischer Ebene berichtet worden. Das Emissionshandelssystem ist am 1. Januar 2005 gestartet. Die erste Handelsperiode, die auch als Probephase vor dem Kyoto-Verpflichtungszeitraum 2008-2012 implementiert wurde, dauerte bis Ende 2007.

1.5.1 Emissionshandel in der zweiten Handelsperiode 2008 - 2012

1.5.1.1 Nationaler Allokationsplan II (NAP II)

Für die Festlegung der Allokationsmenge sowie der Allokationsregeln sind die Nationalen Allokationspläne das entscheidende Element. Der deutsche NAP II für die zweite Handelsperiode wurde fristgerecht zum 30. Juni 2006 der Europäischen Kommission vorgelegt. Am 29. November 2006 hat die EU-Kommission ihre Entscheidung zum deutschen Allokationsplan vorgelegt. Nach intensiven Verhandlungen zwischen Bundesregierung und der Europäischen Kommission konnte grundsätzliche Übereinstimmung über den Nationalen Allokationsplan erzielt werden. Danach erhalten die vom Emissionshandel erfassten Anlagen in der Periode 2008-2012 eine jährliche Gesamtzuteilungsmenge (Cap) von maximal 452 Mio. Tonnen CO₂. Die Gesamtzuteilungsmenge für 2008-2012 stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem Cap von 2005-2007 mit 499 Mio. Tonnen CO₂ dar. Damit nimmt Deutschland auch künftig seine Vorreiterrolle im internationalen und europäischen Klimaschutz wahr. Darüber hinaus akzeptierte die Kommission grundsätzlich auch den Umstieg im deutschen Allokationsverfahren auf ein Benchmarksystem.

Das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 legt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des EU-Emissionshandels nach der Richtlinie 2003/87/EG für die zweite Handelsperiode in Deutschland fest. Im Mittelpunkt dieses Artikelgesetzes steht das Zuteilungsge-

setz 2012 (ZuG 2012⁵), welches die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate sowie die Regeln für die Zuteilung der CO₂-Zertifikate an die emissionshandlungspflichtigen Anlagenbetreiber festlegt. Daneben enthält das Gesetz einzelne Änderungen des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG) und des Projekt-Mechanismen-Gesetzes (Pro-MechG). Nähere Bestimmungen zur Berechnung der Zuteilung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 werden in der Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012⁶) geregelt.

1.5.1.2 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz

Das TEHG⁷ wurde novelliert. Dadurch werden unter anderem ab der zweiten Handelsperiode, wie europaweit vorgesehen, zusätzliche große CO₂-Emittenten der Industrie in den Emissionshandel einbezogen. Hier geht es in erster Linie um Cracker-Anlagen in der Chemieindustrie, um Rußerzeugungsanlagen und um bisher nicht erfasste Weiterverarbeitungsanlagen in der Stahlindustrie.

1.5.1.3 Eckpunkte des Zuteilungsgesetzes 2012

- Die Zuteilungsmenge wird auf 442,07 Millionen Zertifikate pro Jahr festgelegt zuzüglich einer Menge von bis zu 11 Millionen Berechtigungen, die an Anlagen zugeteilt werden, die ab 2008 zusätzlich in den Anwendungsbereich des Emissionshandlung aufgenommen werden (z.B. Ethylen und Propylen-Cracker).

Die Daten dieser Anlagen werden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens in der zweiten Jahreshälfte 2007 erhoben. Die Gesamtzuteilungsmenge beträgt insgesamt 452 Millionen Zertifikate pro Jahr.

Gegenüber der ersten Zuteilungsperiode wird das CO₂-Budget damit um 57 Mio. Tonnen pro Jahr gekürzt. So wird die Einhaltung der deutschen Klimaschutzverpflichtung in der Kyoto-Periode 2008 bis 2012 sichergestellt.

- 40 Millionen Berechtigungen werden pro Jahr veräußert (ca. 8,8 Prozent der Gesamtmenge an Zertifikaten). Mit diesem Einstieg in die Versteigerung werden die windfall profits der Energieversorger teilweise abgeschöpft und der Emissionshandel effizienter gemacht. Zusammen mit der zusätzlichen Veräußerung von Zertifikaten zur Refinan-

⁵ Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012, Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)"

⁶ Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsverordnung 2012 – ZuV 2012) Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 17.08.2007, Seite 1941

⁷ Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 19a Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S.3089)"

zierung der Systemkosten wird in 2008 bis 2012 das europarechtliche Limit einer Veräußerung von 10 Prozent der Gesamtzuteilung fast vollständig ausgeschöpft. Deutschland wird damit EU-weit den größten Anteil an Emissionsberechtigungen versteigern.

Das Aufkommen für den Auktionsanteil wird ausschließlich durch Kürzung der auf die Produktion von Strom entfallenden Zuteilungsmengen geschaffen. Die Zuteilungen aller Kraftwerke werden dazu um etwa 15 Prozent gekürzt. Die Zertifikate werden spätestens ab 2010 versteigert. Das genaue Verfahren der Versteigerung wird noch in einer Verordnung festgelegt. Die Zertifikate werden dabei in regelmäßigen Abständen und vorher definierten Teilmengen angeboten. Als Übergangslösung eröffnet das Gesetz in den Jahren 2008 und 2009 die Möglichkeit, alternativ zur Versteigerung die Zertifikate zum Marktpreis auf den bestehenden Handelsmärkten zu verkaufen. Diese Option schafft Zeit für eine angemessene Vorbereitung und Implementierung eines effektiven Versteigerungsverfahrens.

Die Erlöse aus der Versteigerung werden in den Haushalt des BMU eingestellt. Über die konkrete Verwendung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes entschieden.

- Die Reserve umfasst 23 Millionen Berechtigungen pro Jahr. Daraus erfolgen in erster Linie die Zuteilungen für Neuanlagen mit Inbetriebnahme in 2008 bis 2012. Ein kleiner Teil der Reserve wird veräußert, um die Systemkosten des Emissionshandels zu decken. Zudem erfolgt aus der Reserve auch die Kompensation der beauftragten Stelle für die Beschaffung von Zertifikaten für die Reserve der ersten Handelsperiode.
- Für Energieanlagen erfolgt eine Zuteilung auf Grundlage eines Benchmarking-Systems. Die Benchmarks basieren auf der besten verfügbaren Technik (BAT-Benchmarks) und sind nach den Brennstoffen Gas und Kohle differenziert. Diese Benchmarks werden gleichermaßen auf Bestands- wie auf Neuanlagen angewandt.

Die Zuteilungen für Energieanlagen unterliegen einer anteiligen Kürzung, sofern bestimmte Effizienzstandards nicht eingehalten werden. Die Kürzungen sind umso höher, je geringer die Effizienz einer Anlage ist („gleitende anteilige Kürzung“). Durch Anwendung der anteiligen Kürzung wird die Einhaltung des Gesamtbudgets sichergestellt.

- Die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie muss hingegen nur einen moderaten Beitrag zur Einhaltung der Reduktionsziele erbringen. Der auf die Zuteilung für Industrieanlagen anzuwendende Kürzungsfaktor beträgt 1,25 Prozent.

- Wegen ihrer hohen umweltpolitischen Qualität erhalten KWK-Anlagen eine Zuteilung für die erzeugte Strommenge und für die produzierte Wärmemenge. Diese Zuteilungsregel gab es bereits bisher für Neuanlagen. Die Anwendung auch auf bestehende KWK-Anlagen unterstützt die Nutzung und den weiteren Ausbau der klimafreundlichen KWK-Erzeugung in Deutschland.
- Alle Kleinemittenten mit weniger als 25.000 Tonnen im Durchschnitt der Jahre der Basisperiode erhalten eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen ohne Anwendung eines Kürzungsfaktors.
- Für kleine und mittelständische Unternehmen kann eine spezifische Härtefallregel angewandt werden, sofern die aktuelle Anlagenauslastung durch die Basisperiode 2000-2005 nicht hinreichend abgebildet wird.
- Das Limit für die Verwendung von Emissionsgutschriften der Kyoto-Mechanismen (Clean Development Mechanism, kurz: CDM bzw. Joint Implementation, kurz: JI) wird auf 22 Prozent der Zuteilungsmenge festgelegt. Damit können Unternehmen zur Erfüllung ihrer Abgabepflichten mit Emissionsgutschriften aus der Durchführung von Klimaschutzprojekten außerhalb Deutschlands ein Emissionsvolumen von 90 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr oder 450 Mio. Tonnen CO₂ für die gesamte zweite Handelsperiode nutzen. Damit ist die Tür für die Beteiligung deutscher Unternehmen an den internationalen Kohlenstoffmärkten weit geöffnet. Deutsche Klima- und Energietechnologien sind in vielen Anwendungsbereichen weltweit führend. Dennoch liegen deutsche Unternehmen derzeit auf dem Weltmarkt lediglich auf Platz 8 mit einem Anteil von weniger als 3 Prozent Beteiligung an registrierten CDM-Projekten.

Die Bundesregierung hatte bereits mit dem Nationalen Allokationsplan 2008-2012 vom Sommer 2006 eine deutliche Vereinfachung des Systems und eine Verminderung des Verwaltungsaufwands der beteiligten Unternehmen angestrebt. So wurde insbesondere die Vielzahl von Sonderregeln abgeschafft. Das Zuteilungsgesetz 2012 hat die Zuteilungsregeln weiter vereinfacht. Mit der Einführung eines Benchmarking-Systems für Energieanlagen entfiel z.B. die Notwendigkeit der Malus-Regel für besonders ineffiziente Kraftwerke.

1.5.1.4 Projekt-Mechanismen-Gesetz

Das ProMechG⁸ wurde ebenfalls mit Beschluss des Bundestages vom 22. Juni 2007 im Rahmen der Änderungen zur zweiten Zuteilungsperiode 2008-2012 novelliert. Durch die Novelle wird die Finanzierung der Kosten für die Prüfung von Klimaschutzprojekten nach dem Kyoto-Protokoll (CDM, JI) umgestellt. Die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung von Anträgen zu CDM und JI erfolgt nun nach dem gleichen Prinzip wie die Finanzierung der anderen Emissionshandelsaufgaben: die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen aus der Reserve fast vollständig refinanziert. Deutschland kann dadurch seine Gebührensätze an die international üblichen Standards für CDM und JI anpassen. Damit fällt ein großes Hemmnis weg, das bisher einen Großteil an Unternehmen daran gehindert hat, ihre Projekte bei der DEHSt anzumelden.



Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Behörde zur Umsetzung der marktwirtschaftlichen Klimaschutzinstrumente des Kyoto-Protokolls: des Emissionshandels und der projektbasierten Mechanismen Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM).

Durch weitere Änderungen des ProMechG können ferner JI -Projekte leichter durchgeführt werden, nachdem auf internationaler Ebene die Voraussetzungen durch die Einführung eines internationalen Gremiums des JISC (JI Supervisory Committee) geschaffen worden sind.

1.5.2 Emissionshandelsrichtlinie

Der Review-Prozess zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Emissionshandelsrichtlinie wurde Ende 2006 mit der Veröffentlichung der Mitteilung der EU-Kommission „Errichtung eines globalen Kohlestoffmarkts – Bericht nach Maßgabe von Artikel 30 der Richtlinie 2003/87/EG“ (Reviewbericht zur Emissionshandelsrichtlinie) eingeleitet. Ziel des Review-Prozesses ist es, die Emissionshandelsrichtlinie für den Zeitraum nach der zweiten Handelsperiode zu novellieren und ggf. zu erweitern. Als Schwerpunkte für den Review benennt die Mitteilung der EU-Kommission folgende Themen:

- Anwendungsbereich der Richtlinie
✓ Vereinheitlichung des Anlagenbegriffs sowie Einführung einer de minimis Regel für Kleinanlagen;

⁸ Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)

- ✓ Einbeziehung zusätzlicher Gase (z.B. N₂O, CH₄, PCF) und zusätzlicher Tätigkeiten (z.B. chemische Industrie, Aluminium);
- Harmonisierung und Dauer der Zuteilungsperioden
 - ✓ EU-weites Cap vs. Fortführung der von den Mitgliedstaaten festzulegenden nationalen Caps;
 - ✓ Auktionierung (ggf. Festsetzung von EU-weit gültigem Mindestanteil bis hin zur Vollauktionierung) und Benchmarking mit EU-weit einheitlichen Benchmarks;
 - ✓ die Periodizität der Zuteilungszeiträume. EU-KOM nennt hier explizit als eine Option eine Verlängerung der Perioden auf 10 bis 15 Jahre;
 - ✓ generelle Harmonisierung von Zuteilungsregeln;
- Einhaltung und Durchsetzung (Compliance)
 - ✓ Fragen des CO₂-Monitorings und der Verifizierung
- Verbindung zu Emissionshandelssystemen anderer Staaten und Verknüpfung mit den projektbasierten Mechanismen (CDM, JI)
 - ✓ Modalitäten einer Verknüpfung mit Cap & Trade Systemen anderer Staaten, incl. von Nicht-Signatarstaaten des Kyoto-Protokolls oder einzelner Regionen

Die inhaltliche Diskussion zur Weiterentwicklung des Emissionshandels wurde auf europäischer Ebene in der ersten Jahreshälfte 2007 in einer Experten-Arbeitsgruppe im Rahmen des 2. Europäischen Klimaschutzprogramms (2. ECCP) geführt.

Zudem hat der Umweltrat unter deutscher Präsidentschaft erste politische Eckpunkte für den Review-Prozess formuliert. Zentrale Aussagen der Ratschlussfolgerungen vom 28. Juni 2007 sind:

- Betonung des Ziels einer stärkeren Harmonisierung der Zuteilungsmethoden und -regeln, insb. Benchmarking und Auktionierung, ab der dritten Handelsperiode;
- Betonung der Notwendigkeit zur Festlegung langfristiger Minderungsziele im Rahmen eines transparenten und eindeutig definierten Verfahrens;
- Überprüfung des Anwendungsbereichs des Emissionshandels (notwendig), incl. Frage der Einbeziehung zusätzlicher Gase und/oder Sektoren (mit Bezug auf Beschluss Europäischen Rats aus März 2007) ;
- Forderung nach Weiterentwicklung der Regelungen zu Monitoring, Verifizierung und Sanktionierung;
- Betonung des Ziels einer Verbindung des europäischen Emissionshandels mit anderen Handelssystemen und zur Fortführung der Nutzung von JI und CDM;
- Aufforderung an EU-KOM einen Legislativvorschlag bis Ende 2007 vorzulegen.

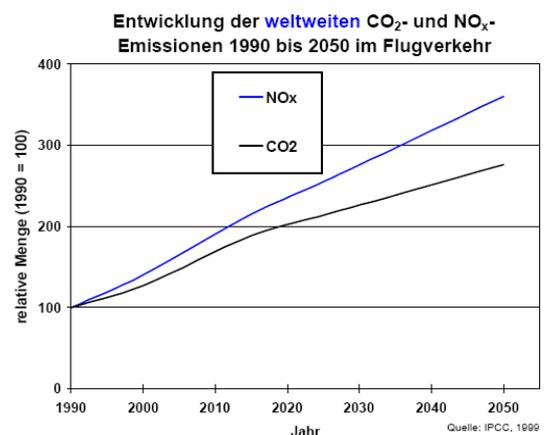
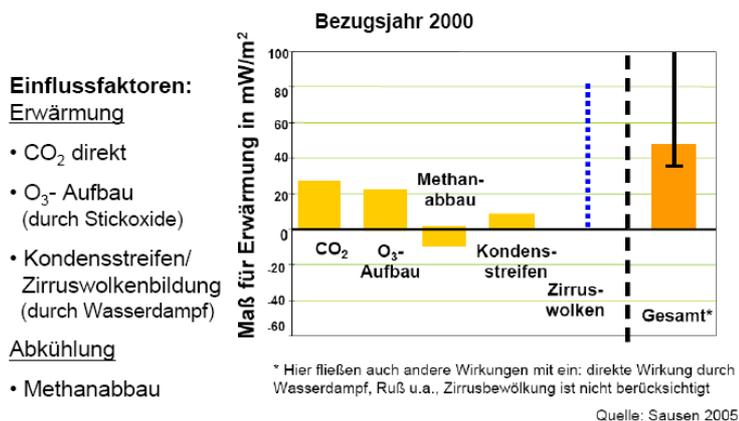
Am 23. Januar 2008 hat die Europäische Kommission Rechtsakt-Entwürfe für ein Klima- und Energiepaket vorgelegt. Die Vorschläge sollen die Europäische Union in die Lage versetzen, bis 2020 die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. Das Paket beinhaltet auch den Entwurf für eine Richtlinie zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie (KOM(2008) 30 endgültig).

Zentrale Punkte dieses Vorschlags sind:

- ein EU-weites Cap mit einem linearen Minderungspfad von 1,74 Prozent jährlich gegenüber der durchschnittlichen jährlichen Gesamtmenge aus der Periode 2008 bis 2012; der Minderungspfad wird spätestens 2025 überprüft;
- wenn sich die Gemeinschaft in einem internationalen Abkommen verpflichtet, die Gesamtemissionen um mehr als 20 Prozent gegenüber den Werten von 1990 zu mindern, kann das Cap entsprechend angepasst werden;
- Energieversorgungsunternehmen müssen ihre Berechtigungen zu 100 Prozent ersteigern, für die Industrie beträgt der Anteil der kostenlosen Zuteilungen im Jahr 2013 noch 80 Prozent, wird bis 2020 aber auf Null heruntergeführt;
- Industriesektoren, die im internationalen Wettbewerb stehen, sollen jedoch kostenlose Zuteilungen zur Verhinderung der Verlagerung von Emissionen aus dem räumlichen Anwendungsbereich des Europäischen Emissionshandelssystem erhalten;
- die zu versteigernden Berechtigungen werden auf die Mitgliedstaaten verteilt, zu 90 Prozent auf der Basis historischer Emissionen und zu 10 Prozent nach den Kriterien der Solidarität und des Wachstums;
- die verbleibenden kostenlosen Zuteilungen sollen auf der Basis gemeinschaftsweit harmonisiert Benchmarks erfolgen.

1.5.3 Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel

Einfluss der flugbedingten Emissionen auf die Atmosphäre



Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2006 einen Richtlinienvorschlag zur Einbeziehung des Luftverkehrs in den EU-Emissionshandel vorgelegt⁹. Zentrale Inhalte des Vorschlags:

- Luftverkehr soll ab 2011 in den bestehenden EU-Emissionshandel für Kohlendioxid einbezogen werden;
- Ab 2011 Einbeziehung der Emissionen aller Intra-EU-Flüge, ab 2012 aller an EU-Flughäfen ankommenden und von dort startenden Flüge;
- Zertifikatpflichtige sind die Flugzeugbetreiber (auch aus Drittstaaten);
- Gesamtemissionsmenge ist der Durchschnitt der Jahre 2004-2006;
- Zuteilung erfolgt überwiegend kostenlos auf Basis eines Richtwertes (Durchschnittsbenchmark) und der geflogenen Tonnenkilometer der Fluggesellschaften in einem bestimmten Basisjahr;

⁹ KOM(2006) 818 endgültig

- ein Teil der Zertifikate wird versteigert (in der ersten Handelsperiode rund 3 Prozent);
- Flugverkehrssektor kann Zertifikate aus dem bestehenden Emissionshandel und aus JI-/ CDM-Projekten zukaufen.

Mit der Verhandlung des Dossiers wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft begonnen. Auf dem Umweltrat am 20. Februar 2007 führten die Umweltminister hierzu eine Orientierungsdebatte. Der Richtlinien-Vorschlag wurde von den Mitgliedstaaten überwiegend positiv aufgenommen; eindeutige Ablehnung wurde von keinem Mitgliedstaat geäußert. Grundsätzlich bestand weitgehend Einvernehmen über die zentrale Bestimmung der Gesamtmenge und eine harmonisierte Zuteilungsmethode.

Das Europäische Parlament hat den Kommissionsvorschlag am 13. November 2007 mit Änderungen angenommen. Der Rat hat in einer politischen Einigung am 20. Dezember 2007 ebenfalls mit Änderungen zugestimmt. Nachdem zwischen Rat und Parlament ein Kompromiss zustande gekommen war, nahm das Parlament entsprechende Änderungen am 8. Juli 2008 an. Der Kompromiss sieht vor, dass

- ab dem Jahr 2012 alle Flüge, die in der EU starten oder landen, in das Emissionshandelssystem einbezogen werden, Ausnahmen gibt es u. a. für kleine Fluggesellschaften;
- das Cap soll im Jahr 2012 eine Höhe von 97 Prozent, in den folgenden Jahren von 95 Prozent der durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2004 bis 2006 haben;
- 15 Prozent der Berechtigungen werden durch Auktionierung zugeteilt, der Rest kostenlos; die Zuteilung erfolgt jeweils durch die Mitgliedstaaten nach einem harmonisierten Benchmark;
- im ersten Jahr können die Flugverkehrsbetreiber ihre Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen zu 15 Prozent durch Verwendung von Emissionsgutschriften aus CDM/ JI erfüllen.

1.6 Erneuerbare Energien

Die erneuerbaren Energien sind von zentraler Bedeutung in der Strategie der Bundesregierung „weg vom Öl“.



Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Erneuerbare Energien in Zahlen - nationale und internationale Entwicklung, Stand: Juni 2008, Berlin

Deshalb ist es das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 25 bis 30 Prozent an der Stromproduktion in Deutschland zu erhöhen und auch anschließend weiter auszubauen.

Versorgungssicherheit und Klimaschutz sind dabei zentrale Ziele. Erneuerbare Energien sind aber auch ein wichtiger Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor in Deutschland.



Quelle: BMU-Publikation „Erneuerbare Energien in Zahlen“, Stand: Juni 2008

Der Branche der erneuerbaren Energien konnten für das Jahr 2007 rund 250.000 Beschäftigte zugerechnet werden – das ist gegenüber 2004 ein Anstieg von rund 55 Prozent.

1.6.1 Weiterentwicklung des Erneuerbare Energien Gesetzes



Im EEG-Erfahrungsbericht, den das Bundeskabinett am 7.11.2007 beschlossen hat¹⁰, wurden das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG) evaluiert und Empfehlungen gegeben, wie das EEG verändert werden sollte. Auf dieser Basis wurde das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz erarbeitet, das der Deutsche Bundestag am 6. Juni 2008 beschlossen hat. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem alten EEG sind eine attraktivere Gestaltung des Repowering von Windenergieanlagen, die Verbesserung der Bedingungen für die Offshore-Windkraft und eine Verbesserung der Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mitsamt der Regelung des Einspeisemanagements.

CLEARINGSTELLE EEG

Am 15. Oktober 2007 hat in Berlin die Clearingstelle zum Erneuerbare-Energien-Gesetz ihre Arbeit aufgenommen¹¹.

¹⁰ Der Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) gemäß § 20 EEG vorzulegen dem Deutschen Bundestag durch BMU im Einvernehmen mit Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Beschlossen vom Bundeskabinett am 7. November 2007 ist abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/erfahrungsbericht_eeg_2007.pdf.

¹¹ <http://www.clearingstelle-eeg.de/>

1.6.2 Systemintegration und Netzausbau

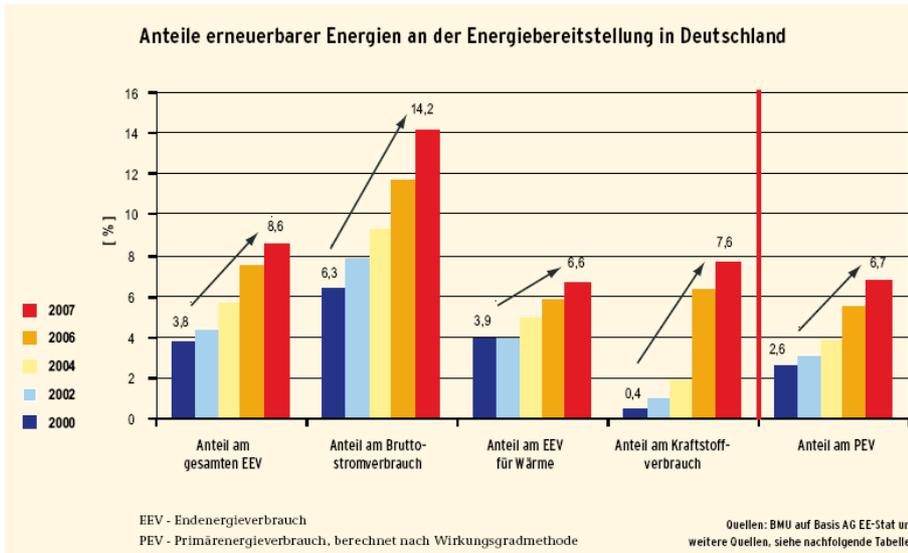
Seit 2006 sind die Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Netzanbindung der Offshore-Windparks bis Ende 2015 zu übernehmen. Hierdurch ist erstmals eine Optimierung der Netzanbindungen der verschiedenen Offshore-Windparks möglich. Wurden bei den bisherigen Planungen jeweils eigene Leitungen vom Netzknoten an Land zu den verschiedenen Offshore-Windparks vorgesehen, so fördert die heutige rechtliche Grundlage die Möglichkeit einer konzentrierten und effizienteren Anbindung mehrerer Offshore-Windparks über nur ein Kabel mit deutlich höherer Kapazität. Das reduziert nicht nur die volkswirtschaftlichen Kosten, sondern minimiert auch die Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die damit verbundene Idee eines den Küsten vorgelagerten Netzes, an dessen Netzknoten die einzelnen Offshore-Windparks angebunden werden, kann nun auf dieser Grundlage umgesetzt werden.

Durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, den das Bundeskabinett am 18. Juni 2008 beschlossen hat, soll auch die Anreizregulierung dahingehend erweitert werden, dass ein solches Netz sinnvoll als Gleichstromnetz geplant und gebaut werden kann. Der Gesetzesentwurf enthält folgende zentrale Punkte:

- Der vordringliche Bedarf an Übertragungsleitungen wird in einem gesetzlichen Bedarfsplan festgelegt (TEN- und dena I-Trassen). Der Gesetzgeber stellt damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Projekte fest. Diese Feststellung ist für die zuständigen Behörden verbindlich.
- Rechtswegverkürzung gegen Entscheidungen bei diesen vordringlichen Projekten auf eine Instanz. Rechtsstreitigkeiten werden insoweit erst- und letztinstanzlich dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesen.
- Außerdem ermöglicht das Gesetz, im Rahmen von vier Pilotvorhaben Höchstspannungsleitungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu verlegen. Auf diese Weise sollen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Übertragungsnetz gesammelt und eine Beschleunigung des Netzausbaus erreicht werden.
- Weiterhin wurde eine Änderung der Anreizregulierung beschlossen. Die Umlagefähigkeit für Gleichstromübertragungssysteme (HGÜ) nach Süddeutschland wird hierdurch ermöglicht, soweit sie für einen effizienten und wirtschaftlich sinnvollen Netzbetrieb erforderlich sind und die Kosten wirtschaftlich vertretbar sind. Damit kann die Ableitung des Offshore-Stroms per Gleichstrom nicht nur an die Küste, sondern bis in die Verbrauchszentren erfolgen.

Im April 2008 hat das Bundesumweltministerium einen Bericht zur „Verbesserung der Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich“ vorgelegt, dessen Handlungsempfehlungen die Regelungen im EEG zum Einspeisemanagement sowie zu den Netzeigenschaften von Windenergieanlagen ergänzen. Im Rahmen der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnungsermächtigung im EEG wird der Bericht eine wesentliche Diskussionsgrundlage darstellen.

1.6.3 Wärme aus erneuerbaren Energien



Bei der Diskussion über erneuerbare Energien wird häufig nur der Stromsektor berücksichtigt. Dabei wird übersehen, dass gerade im Wärmemarkt erhebliche Potentiale liegen:

Obwohl der Wärmesektor rund die Hälfte der energiebedingten CO₂-Emissionen verursacht, beträgt der Anteil Erneuerbaren Energien am Primärverbrauch für Wärme derzeit nur etwa 6,6 Prozent. Regenerative Wärme kann aus Geothermie, aus solarer Strahlungsenergie und aus Biomasse gewonnen werden.



Bis 2020 soll ihr Anteil an der Wärmeversorgung 14 Prozent betragen. Langfristig kann sogar die Hälfte des Energiebedarfs im Wärmebereich aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, hat das Bundesumweltministerium im Sommer 2006 einen Konsultationsprozess durchgeführt, der zu Eckpunkten für einen

künftigen Gesetzentwurf führte. Hierbei sollten Anreize gesetzt werden, verstärkt in erneuerbare Energien zu investieren. Als geeignetes Instrument zur nachhaltigen Markteinführung der erneuerbaren Energien in den Wärmemarkt wurde ein ordnungsrechtlicher Ansatz kombiniert mit dem bewährten Marktanzreizprogramm identifiziert.

1.6.3.1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Als Bestandteil des im August 2007 auf Schloss Meseberg beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) hat das BMU aus den ursprünglichen Eckpunkten den Entwurf eines Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes erstellt. Die Fraktionen der Regierungskoalition haben sich am 6. Juni 2008, auf dieses neue Instrument geeinigt. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) wurde am 18.08.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum Jahreswechsel 2008/2009 in Kraft¹².

Zweck des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Der Gesetzentwurf wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert. Das Gesetz sieht neben bestimmten Fördertatbeständen („fördern“) eine Nutzungspflicht („fordern“) vor. Demnach müssen alle Eigentümer eines neuen Gebäudes ab dem 1. Januar 2009 einen bestimmten Anteil ihres Wärmebedarfs grundsätzlich mit Erneuerbaren Energien decken. Dies muss der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Eine Missachtung kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden. Um für mehr Investitionssicherheit zu sorgen, wird das Marktanzreizprogramm verstetigt und mit Mitteln in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro pro Jahr ausgestattet. Die Mittel sollen zu einem wesentlichen Teil zur Förderung von Maßnahmen zum Einsatz Erneuerbarer Energien im Bestandswohnungsbau verwendet werden.

1.6.3.2 Marktanzreizprogramm

Um die Marktdurchdringung der Erneuerbaren-Energien-Technologien zu befördern, fördert die Bundesregierung nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (so genanntes Marktanzreizprogramm - MAP) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, der Biomasse und der Geothermie. Die Förderung erfolgt

¹² Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07.08.2008, BGBl I 2008, 1658

in Form von Investitionszuschüssen (vergeben über Bundesamt für Ausfuhrkontrolle, kurz: BAfA) und zinsverbilligten Darlehen, zum Teil mit Teilschulderlassen (bewilligt über die KfW Bankengruppe).

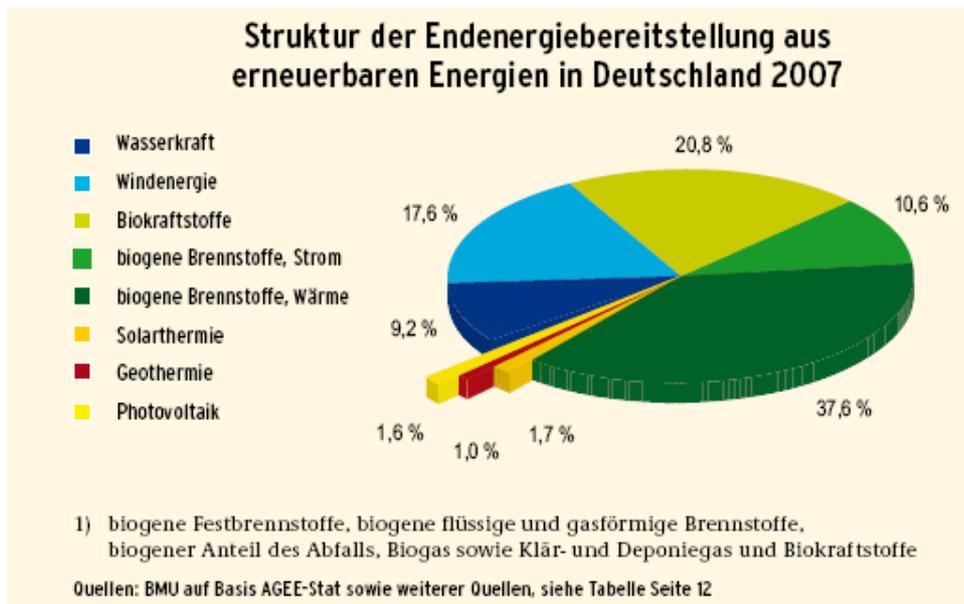


Im Jahr 2007 wurde im nichtgewerblichen Teil des Marktanzreizprogramms mit Investitionszuschüssen in Höhe von 127 Mio. Euro ein Investitionsvolumen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro ausgelöst.

Insgesamt wurden aus dem Marktanzreizprogramm seit dem Programmstart mehr als 850.000 Investitionsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von fast 8,8 Mrd. Euro angeschoben.

1.6.4 Biokraftstoffe

1.6.4.1 Biokraftstoffquotengesetz



Im Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften wurde die Beimischung von Biokraftstoffen in den Kraftstoff für Kraftfahrzeuge in Deutschland vorgeschrieben und reguliert.

Das Gesetz wurde am 26. Oktober 2006 im Deutschen Bundestag verabschiedet und führte erstmalig zum 1. Januar 2007 eine Mindestbeimischung von Biokraftstoffen zum Motorenbenzin und Diesel ein.

Im Rahmen des IEKP legte die Bundesregierung einen Entwurf zur Novellierung des Biokraftstoffquotengesetzes vor, die dafür sorgen soll, dass der Anteil der Biokraftstoffe ausgebaut und ab dem Jahr 2015 stärker als bisher auf die Minderung von Treibhaus-

gasemissionen ausgerichtet wird. So soll der Anteil der Biokraftstoffe bis 2020 laut den Meseberg Beschlüsse auf etwa 17 Prozent energetisch ansteigen. In diesem Zusammenhang wird eine Aufnahme von aufbereitetem Biogas als weitere flächeneffiziente Möglichkeit zur Kraftstoffquotenerfüllung und eine Reduzierung des Biokraftstoffziels auf 12 Prozent energetisch intensiv geprüft.

1.6.4.2 Biomasse - Nachhaltigkeitsverordnung

Der Entwurf einer Verordnung zum nachhaltigen Anbau von Biomasse (Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung-BioNachV¹³) ist eine Maßnahme des am 5. Dezember 2007 durch das Bundeskabinett beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung. Durch die Nachhaltigkeitsverordnung wird sichergestellt, dass bei der Erzeugung von Biomasse für Biokraftstoffe Mindestanforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Mindestanforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden. Darüber hinaus muss die gesamte Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette ein bestimmtes Treibhausgas-Verminderungspotenzial aufweisen.

Diese Verordnung wurde von der Europäischen Kommission notifiziert, die mit Verweis auf eigene Arbeiten zur Erstellung europaweiter Regelungen zur Nachhaltigkeit die Stillhaltefrist auf Dezember 2008 festgelegt hat. Die Nachhaltigkeitskriterien sollen gewährleisten, dass

- die genutzten Biokraftstoffe über eine gute THG-Bilanz verfügen,
- durch Biokraftstoffe kein Schaden für die Biodiversität entsteht,
- umweltgerechter Pflanzenanbau (Wasser, Luft und Boden) erreicht wird,
- keine negativen sozialen Auswirkungen entstehen und
- Verdrängungseffekte (sog. indirekte Landnutzungsänderung) reduziert werden.

Dies soll durch folgende Instrumentarien erreicht werden:

- Berücksichtigung nur solcher Biokraftstoffe für die Ziele der KraftstoffRL und der EE-RL, die die NHK erfüllen
- Festlegung von Mindest-THG-Minderungen
- Ausschluss von Gebieten mit besonderer biologischer Vielfalt oder besonders hohen Kohlenstoffspeichern (z.B. Regenwälder, Feuchtgebiete)
- Festlegung von Umweltkriterien für Kultivierung und Anbau der Biomasse
- Festlegung von sozialen Kriterien (z.B. wichtigste ILO-Konventionen).

¹³ http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/bionachv_entwurf.pdf

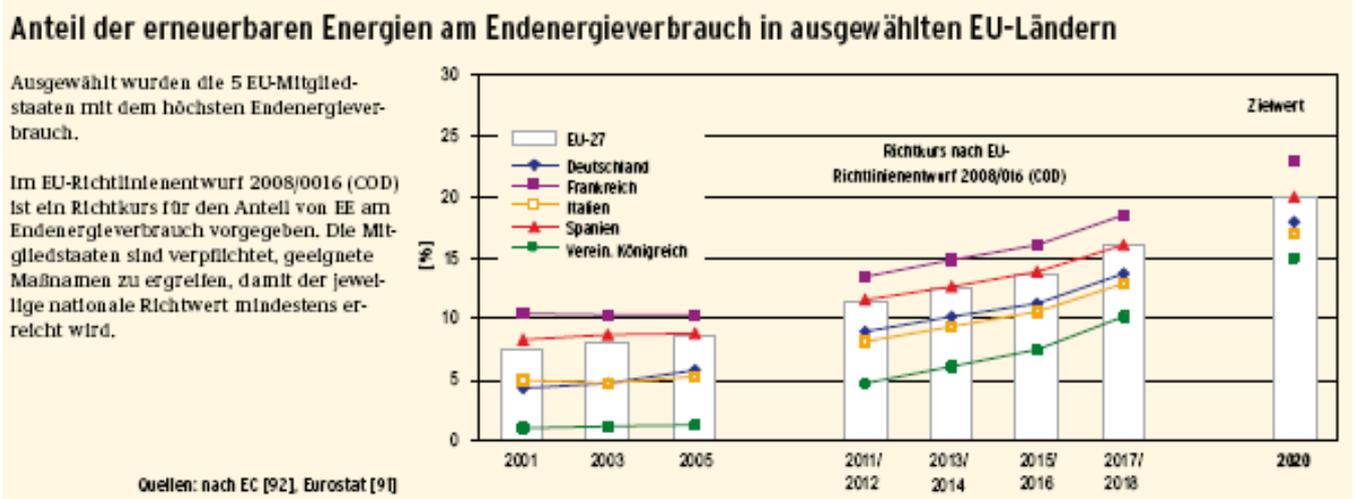
1.6.5 Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/77/EG

In der „Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ wurden Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energien festgelegt. Bis zum Jahr 2010 soll der Anteil am Bruttostromverbrauch der EU25 bei mindestens 21 Prozent liegen. Für alle Mitgliedstaaten wurden in der Richtlinie jeweils differenzierte Richtziele benannt, die als Prozentsatz des Stromverbrauchs für die nächsten zehn Jahre beziffert wurden.

Im Bericht des Bundes 2006 wurde hierzu ausführlich berichtet. Deutschland legte ergänzend zum ersten Bericht vom März 2003 im November 2007 einen weiteren Bericht vor, in dem insbesondere die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen wurden oder geplant sind, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie dargelegt wurden. Der Bericht enthielt zudem gemäß Artikel 3 Absatz 3 der EU-Richtlinie eine Analyse, inwieweit die nationalen Richtziele erreicht wurden und inwieweit die getroffenen Maßnahmen den nationalen Klimaschutzverpflichtungen entsprechen.

1.6.6 EU-Richtlinienentwurf 2008/0016 (COD)

Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurde beim Europäischen Rat im März 2007 beschlossen, den Anteil erneuerbarer Energien in der EU von derzeit ca. 8,5 Prozent auf 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses ambitionierten Ziels hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres umfassenden Klima- und Energiepakets vom 23. Januar 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie zu erneuerbaren Energien vorgelegt.



Der Richtlinienentwurf sieht verbindliche nationale Ziele für die Mitgliedstaaten vor (je nach Voraussetzungen zwischen 10 und 49 Prozent), darunter ein verbindliches Sek-

torziel von mindestens 10 Prozent erneuerbare Energien im Verkehrsbereich sowie Bedingungen und Maßnahmen zur Zielerreichung. Der Richtlinienvorschlag sieht auch die Möglichkeit der flexiblen Zielerreichung vor. So kann ein Mitgliedstaat einen Teil seines Ziels durch Projekte in anderen Mitgliedstaaten bzw. durch direkten Transfer von Erneuerbaren-Mengen aus einem anderen Mitgliedstaat erfüllen. Dieser Ansatz fördert den kosteneffizienten, an Potentialen ausgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union.

Dieses Prinzip der Flexibilität ist der umstrittenste und am intensivsten diskutierte Teil des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission. Der diesbezügliche Ansatz der Europäische Kommission, einen europaweiten Handel von Erneuerbaren-Zertifikaten auf Unternehmensebene zu ermöglichen, ist jedoch von vielen Mitgliedstaaten, auch von Deutschland, kritisiert und abgelehnt worden, da er nationale Fördersysteme gefährdet und zu einem Subventionswettbewerb unter den Mitgliedstaaten führen würde. Insbesondere auf Initiative der Bundesregierung werden daher in den derzeitigen Beratungen zwischen Rat und Europäischem Parlament alternative Ansätze mehrheitlich unterstützt, die sowohl Flexibilität ermöglichen als auch den Schutz der nationalen Fördersysteme gewährleisten.

Die Richtlinie soll im März 2010 in Kraft treten und die bestehenden EU-Richtlinien zu Strom aus erneuerbaren Energien und zu Biokraftstoffen ablösen.

1.6.7 Europäische und internationale Aktivitäten

1.6.7.1 Folgeprozess der renewables2004



Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist ausführlich über die Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien, *renewables2004*, die vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn stattfand und in gemeinsamer Federführung von BMU und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vorbereitet wurde, berichtet worden.

Seit der *renewables2004* werden die zentralen Konferenzergebnisse (Politische Deklaration, Internationales Aktionsprogramm, Politikempfehlungen für erneuerbare Energien) durch einen anspruchsvollen Folgeprozess umgesetzt. So fanden 2005 die Beijing International Renewable Energy Conference (BIREC 2005) in China sowie 2008 die Washington International Renewable Energy Conference (WIREC) in den USA statt. Das Bundesumweltministerium hat die Vorbereitung der Konferenzen in Peking und

Washington unterstützt. Die nächste internationale Konferenz für erneuerbare Energien wurde für Anfang 2010 in Indien angekündigt.

1.6.7.2 Renewable Energy Policy Network - REN 21



Das Renewable Energy Policy Network for the 21st Century (REN21) ist das Nachfolgenetzwerk der renewables 2004 Konferenz. Als Forum für internationale Führerschaft im Bereich der erneuerbaren Energien bildet REN21 das Bindeglied für die vielfältigen Stakeholder der Bonner Konferenz. Vorrangiges Ziel ist es, relevante politische Prozesse und Entscheidungen auf internationaler, nationaler und subnationaler Ebene zu unterstützen, um die schnelle Verbreitung erneuerbarer Energien in Entwicklungs- und Industrieländern zu ermöglichen. Im Rahmen von REN21 sollen Ideen und Informationen ausgetauscht sowie Kooperationen und Aktivitäten zum weltweiten Ausbau der erneuerbaren Energien angeregt werden.

Das Netzwerk REN21 hat in den Jahren 2005, 2006 und 2007 jeweils einen Globalen Statusbericht Erneuerbare Energien veröffentlicht. Die Berichte geben einen umfassenden Überblick über die etablierten Förderpolitiken, die Märkte sowie die Investitionen und die damit verbundenen Arbeitsplätze¹⁴.

1.6.7.3 IRENA

Um konkrete Beratung und Unterstützung von Industrie- und Entwicklungsländer beim Ausbau Erneuerbarer Energien zu verbessern, bedarf es einer geeigneten international agierenden Organisation. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, zusammen mit anderen interessierten Staaten eine Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) zu gründen. Sie wird hierbei vom Deutschen Bundestag unterstützt, der sich zuletzt am 19. Juni 2008 mit großer Mehrheit für die Gründung von IRENA ausgesprochen hat. Der Vorbereitungsprozess tritt jetzt in die Schlussphase: Das vorläufige Arbeitsprogramm sowie die Statuten und die Finanzierung der Agentur wurden im Frühjahr 2008 mit rund 100 Teilnehmern diskutiert, ein rascher Start von IRENA wurde hier als sinnvoll und notwendig erachtet. Schwerpunkte der IRENA-Aktivitäten sollen Politikberatung, Technologietransfer und Kompetenzaufbau sein. Im Herbst 2008 sollen die Statuten von IRENA finalisiert werden. Die feierliche Zeichnung der Statuten und damit die Gründung von IRENA sind für den Jahresbeginn 2009 in Bonn vorgesehen. Die Umsetzung des gesamten Vorbereitungsprozesses erfolgt durch das Bundesumweltmi-

¹⁴ Der Bericht ist abrufbar unter <http://www.ren21.net>

nisterium und das Bundesentwicklungsministerium in enger Kooperation mit dem Auswärtigen Amt.

1.6.7.4 Internationales Aktionsprogramm

Das internationale Aktionsprogramm (IAP), eines der drei offiziellen Konferenzergebnisse der *renewables2004*, hat wesentlich zum Erfolg der Konferenz beigetragen. Die fast 200 Aktionen aus allen Regionen der Welt erstrecken sich über das gesamte Themenspektrum der Konferenz: Ausbauziele, Gestaltung von förderlichen politischen Rahmenbedingungen, Stärkung privater und öffentlicher Finanzierung, Entwicklung von Kapazitäten in Ausbildung, Forschung und Entwicklung. Die Effekte des IAP auf Klimaschutz, Armutsbekämpfung und Investitionen in erneuerbare Energien sind erheblich. Mit der Umsetzung des Internationalen Aktionsprogramms wird der weltweite Ausstoß von CO₂ ab dem Jahr 2015 um ca. 1,2 Mrd. Tonnen CO₂ pro Jahr niedriger ausfallen. Dies entspräche rund fünf Prozent der globalen CO₂-Emissionen. Wesentlichen Anteil daran hat der chinesische Beitrag. Um seine Ziele im Bereich der Erneuerbaren Energien zu erreichen, hat China ein dem EEG vergleichbares Gesetz verabschiedet, das Anfang 2006 in Kraft trat.

Das Internationale Aktionsprogramm wurde mit der Washington International Renewable Energy Conference (WIREC) im März 2008 neu aufgelegt. Im ersten Schritt wurden über 90 Verpflichtungserklärungen von Regierungen, Unternehmen und Zivilgesellschaft eingereicht. Das Renewable Energy Network (REN 21) ist mit der Begleitung und Überprüfung des IAP betraut worden¹⁵.

Im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) wurde im September 2005 ein neues Technologieabkommen gegründet – eine weitere Bonner Verpflichtung. Das sogenannte Renewable Energy Technology Deployment (RETD) Implementing Agreement befasst sich technologieübergreifend mit internationalen Markteinführungsstrategien für erneuerbare Energien. Zehn Staaten (Deutschland, Frankreich, Japan, Dänemark, Italien, Irland, Norwegen, Niederlande, Kanada, Vereinigtes Königreich) sowie eine Reihe von Beobachtern sind bislang an dem Abkommen beteiligt.

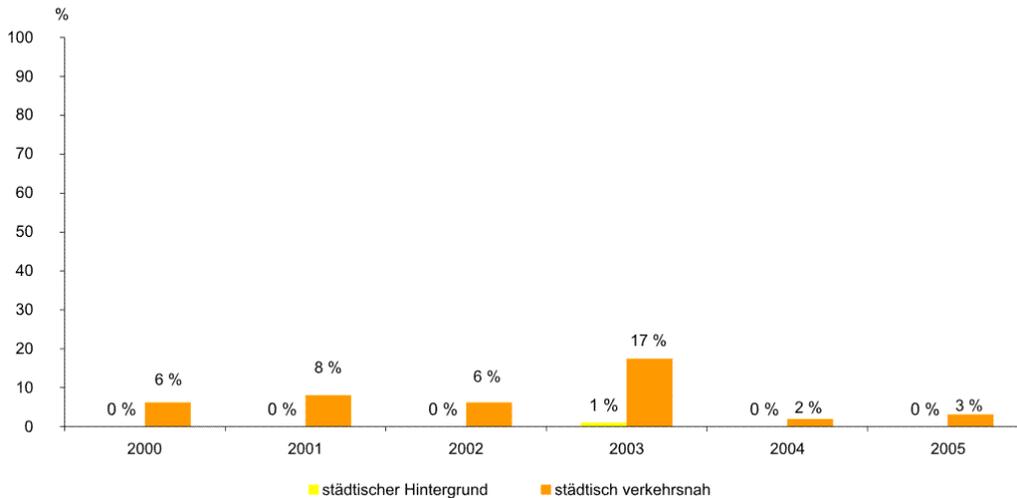
¹⁵ Nähere Informationen sind abrufbar unter <http://www.ren21.net/wiap/wirec.asp>.

2 Gebietsbezogene Luftreinhaltung, Umwelt und Verkehr

2.1 Gebietsbezogene Luftreinhaltung

2.1.1 Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien

Prozentualer Anteil der Messstationen mit Überschreitung des PM₁₀-Jahresgrenzwertes (40 µg/m³) bezogen auf den jeweiligen Stationstyp



Die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) sowie die 2010 in Kraft tretenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) werden heute noch an vielen Stellen in Deutschland überschritten.

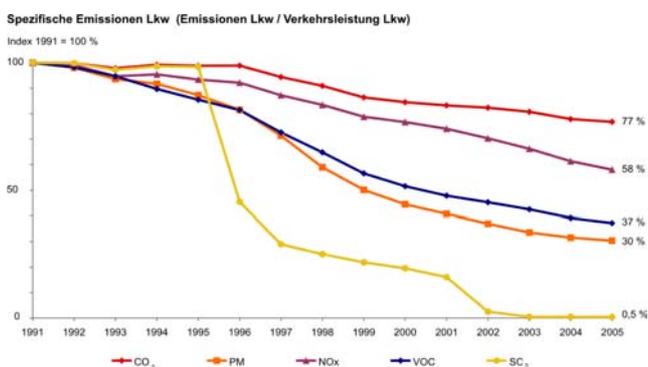
Quelle: Umweltbundesamt 2006 - eigene Zusammenstellung

Für die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte sind nach BImSchG die Länder zuständig. Die Bundesregierung unterstützt die Länder durch nationale Regelungen zur Minderung der Schadstoffemissionen. Die Vielzahl der zwischenzeitlich erlassenen Luftreinhaltepläne belegt, dass in den Ländern umfassende Minderungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Auswahl und Zusammenstellung der Maßnahmen richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Da der Straßenverkehr Hauptverursacher für die hohen Belastungen an Stickstoffoxiden und für Überschreitungen des geltenden Feinstaub-PM₁₀-Tagesgrenzwertes ist, betreffen ca. 80% der landes- bzw. bundesweiten Maßnahmen in Deutschland den Verkehr:

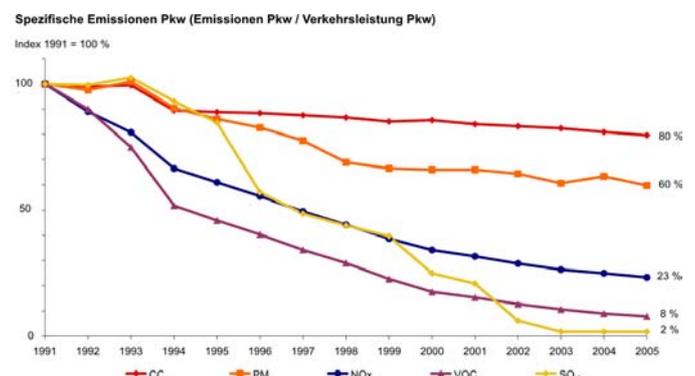
- Einrichtung von Umweltzonen mit Fahrverboten für stark emittierende Fahrzeuge (derzeit gibt es in Deutschland 13 aktive Umweltzonen; weitere 23 sind geplant. Von den Fahrverboten wird vor allem ein Impuls zur Nachrüstung von Altfahrzeugen und zu einer beschleunigten Erneuerung der Fahrzeugflotte ausgehen.
- Verkehrsorganisation und Verkehrsmanagement, z.B. dynamische Verkehrssteuerung, begleitet von Parkleitsystemen, effektivem Parkraummanagement und der Verhängung von ganzjährigen Fahrverboten in Städten und Gemeinden.

- Ausbau der öffentlichen Nahverkehre und Umstellung der Flotte auf alternative Kraftstoffe – vor allem Erdgas – oder die Ausrüstung der dieselbasierten Fahrzeugflotten mit effizienten Schadstoffminderungssystemen.
- lokale Programme zur Förderung der Anschaffung sowie der Umrüstung von Fahrzeugen zur Nutzung von Erdgas (u. a. kommunale Fahrzeuge) für Pkw und Lkw, sowie zur EU-weiten Einführung einer hochwirksamen Abgasnachbehandlung oder vergleichbarer technischer Lösungen für Dieselfahrzeuge.
- Steuerliche Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelfilter.
- Einführung einer emissionsbezogenen Lkw-Maut und einer ökologischen Kfz-Steuerreform.
- Förderung eines „Aktionsplan Mobilitätsmanagement“ und des Projektes „Zero-Emission-Mobility ZEM“ zur Stärkung der Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (insbesondere ÖPNV, Fahrrad- und Fußverkehr) im Rahmen der Klimaschutzinitiative.

Die Verabschiedung der Verordnung zu den neuen Abgasgrenzwertstufen Euro 5 und Euro 6 für Pkw im Juni 2007 auf europäischer Ebene stellt ebenfalls eine wichtige Maßnahme zur Verringerung der Emissionen von Partikeln dar. Auch mit der zukünftigen Euro-Abgasgrenzwertstufe für schwere Nutzfahrzeuge („Euro VI“) wird eine deutliche Absenkung der Emissionsgrenzwerte bei Stickoxiden und Partikelmasse erreicht werden.



Quelle: Umweltbundesamt, Daten- und Rechenmodell TREMOD, Energieverbrauch und Schadstoffemissionen des motorisierten Verkehrs in Deutschland 1960-2030, Version 4, Heidelberg 2005, im Auftrag des Umweltbundesamtes 2006



Quelle: Umweltbundesamt, Daten- und Rechenmodell TREMOD, Energieverbrauch und Schadstoffemissionen des motorisierten Verkehrs in Deutschland 1960-2030, Version 4, Heidelberg 2005, im Auftrag des Umweltbundesamtes 2006

2.1.2 Neue Luftqualitätsrichtlinie

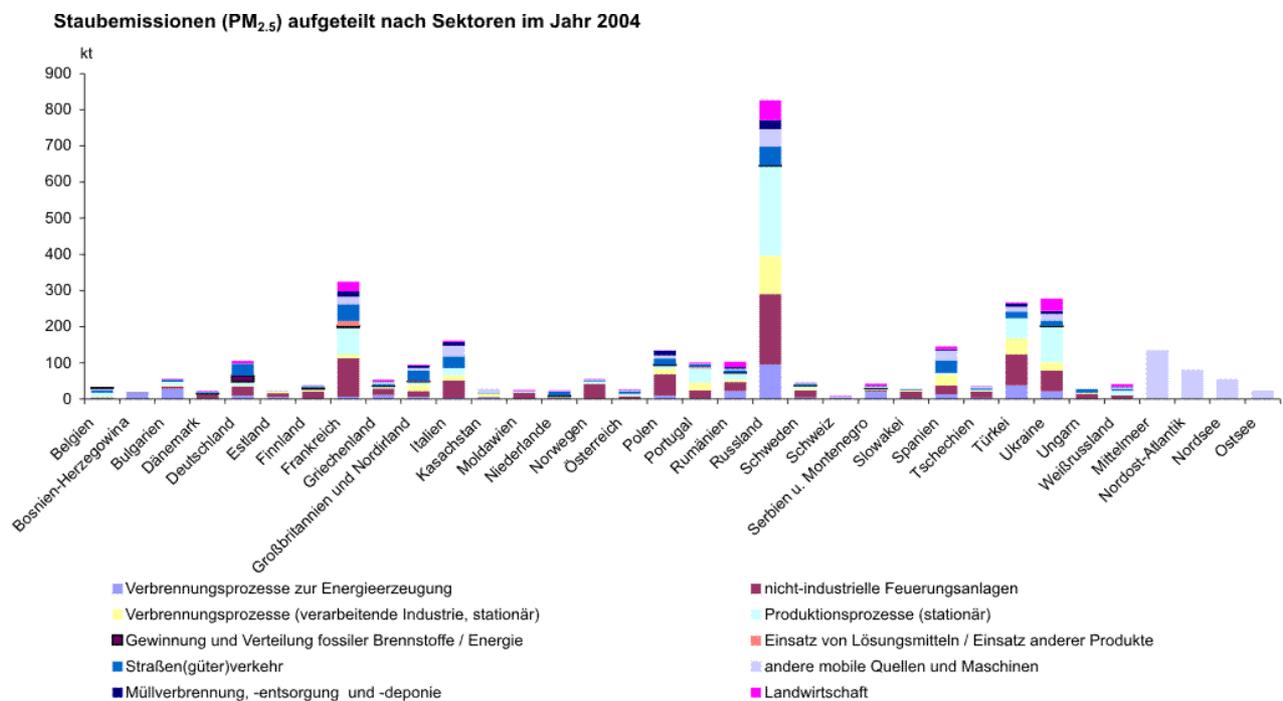
Am 11. Juni 2008 ist eine neue Luftqualitätsrichtlinie, die „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa“ in Kraft getreten. Vorausgegangen waren intensive zweijährige Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem EU-Ministerrat, in denen sich Deutschland nachdrücklich für die Beibehaltung der geltenden Luftqualitätsstandards für den Gesundheitsschutz und für zusätzliche europaweite Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffemissionen eingesetzt hat. Diese Richtlinie ist ein entscheidender Schritt der Europäischen Union hin zu einer dauerhaften und nachhaltigen

Bekämpfung der immer noch zu hohen Luftverschmutzung. Ihre Ziele sind die Vermeidung und, wo das nicht möglich ist, die Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Richtlinie hat vier bisher geltende Luftqualitätsrichtlinien im Sinne einer besseren Rechtsetzung zusammengefasst und an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Bereich der Gesundheit angepasst.

Sie enthält die folgenden wesentlichen Regelungen:

- Definition und Festlegung von Grenz-, Alarm-, Ziel- und Informationswerten;
- Vorschriften zur Beurteilung der Luftqualität anhand einheitlicher Methoden;
- Gewährleistung der Informationen der Öffentlichkeit über die Luftqualität;
- Verpflichtung zur Erhaltung guter und zur Verbesserung unzureichender Luftqualität.

Neu in dem Vorschlag ist die Einführung von Regelungen für kleinere Feinstäube-PM_{2,5}



Quelle: EMEP activity data and emission database (EMEP WebDab 2006) <http://webdab.emep.int/> und EMEP MSC-W Technical Report 1/06 : "Inventory Review 2006; Emission Data reported to the LRTAP Convention and NEC Directive. Stage 1, 2 and 3 review. valuation of inventories of HMs and POPs." V. Vestreng et al, 2006, ISSN 1504-6179 (print) und 1504-6206 (online); mscw_report_1_2006.pdf

und die Ausweitung der Möglichkeiten zur Nichtberücksichtigung natürlicher Emissionen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für PM₁₀-Feinstaub (bis 2011), Benzol und NO₂ (bis 2015) nach Artikel 22 vor.

Die Modalitäten sind in der Richtlinie wie folgt festgelegt:

Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen

len, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 bzw. Absatz 2 als erfüllt. Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten über ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Inanspruchnahme einer Fristverlängerung u.a. durch Mitteilung¹⁶ zu unterrichten.

2.1.3 Umsetzung der vierten Tochterrichtlinie in deutsches Recht

Am 6. März 2007 ist die "Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft"¹⁷, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Damit wurde die letzte von vier Tochterrichtlinien zur Luftqualitätsrahmenrichtlinie der EU in deutsches Recht umgesetzt. Ziel der Verordnung ist die weitere Verbesserung unserer Atemluft. Die Emissionen der giftigen Schwermetalle Cadmium, Nickel und Quecksilber, von Arsen sowie von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sollen deutlich verringert werden. Die Länder werden mit der Verordnung verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zielwerte der Verordnung einzuhalten. Auch soll die Luftqualität in Reinluftgebieten möglichst gut erhalten werden. Über die ergriffenen Maßnahmen ist die Öffentlichkeit umfassend zu informieren. Bisher gab es für diese Schadstoffe keine europaweit geltenden Luftqualitätsstandards. Eine Regelung war deshalb überfällig. Die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe sind krebserregend und die Schwermetalle Kadmium, Nickel und Quecksilber sowie Arsen können stark giftig wirken. Die Vorschriften zur flächendeckenden Ermittlung der Luftbelastung sind Voraussetzung für die Einleitung gezielter Sanierungsmaßnahmen durch die Länder. Aufgrund des Artikels 2 der o.g. Verordnung wurde der Wortlaut der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft, in der seit dem 6. März 2007 geltenden Fassung im BGBl Teil I Nr. 25 vom 12. Juni 2007 neu bekannt gemacht.

¹⁶ MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 26.6.2008 (KOM(2008) 403 endgültig)

¹⁷ BGBl I Nr. 7, S. 241, http://bundesrecht.juris.de/bimschw_22_2002/index.html

2.1.4 Bilaterale Gespräche mit der Tschechischen Republik

Die Gespräche mit der Tschechischen Republik wurden kontinuierlich fortgesetzt. Schwerpunkt war jeweils die grenzüberschreitende Geruchsbelastung. Von deutscher Seite wurden Modellergebnisse zu Auswirkungen der grenzüberschreitenden Emissionen auf die Luftverschmutzung in Tschechien und Deutschland vorgestellt. Außerdem wurden Erfahrungen zum Stand der Luftreinhalteplanung in beiden Ländern ausgetauscht. Von der tschechischen Seite wurde über die Entwicklung der Luftqualität sowie über Neuregelungen bei der Genehmigung und dem Betrieb von Anlagen im Bezug auf die Geruchsproblematik berichtet. Anlässlich der Sitzung am 22./23.04.2008 in Bad Schandau wurde eine Erklärung beider Seiten¹⁸ verabschiedet, in der konkrete Schritte zur möglichst weitgehenden Vermeidung der Geruchsemissionen verabredet worden sind:

- Maßnahmen in der Tschechischen Republik zur Eindämmung der Geruchsimmissionen an Industrieanlagen.
- Durchführung einer Veranstaltung in Prag zum Informationsaustausch über die Techniken und organisatorische Maßnahmen zur Minderung von Geruchsemissionen.
- Inangriffnahme eines Forschungsvorhabens zur Analyse der Schwachstellen.
- Fortentwicklung des Informationsaustausches.

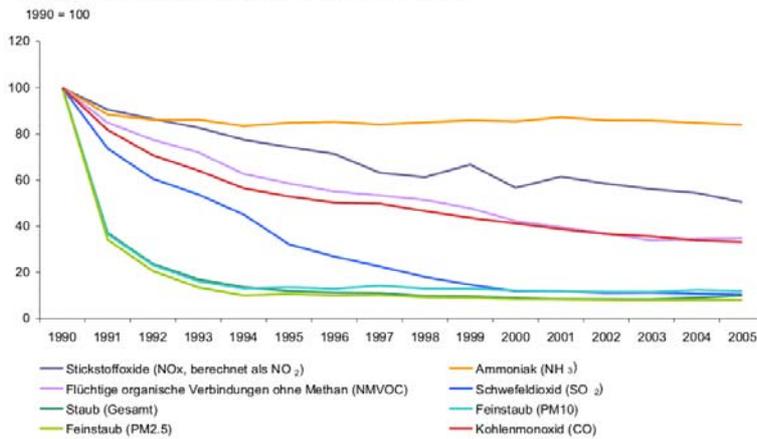
2.1.5 Nationales Programm der Bundesregierung zur Verminderung von Versauerung, Überdüngung und Sommersmog

Das Bundeskabinett hat am 23. Mai 2007 das Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen verabschiedet¹⁹. Das Programm beschreibt Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und zur Bekämpfung des Sommersmogs. Deutschland ist durch die so genannte NEC-Richtlinie sowie die Ozon-Richtlinie der EU verpflichtet, bis zum Jahr 2010 die Emissionen der vier Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) auf festgelegte nationale Emissionshöchstmengen dauerhaft zu vermindern. Durch das Zusammenwirken der Schadstoffe entsteht unter anderem das gesundheitsschädliche Ozon.

¹⁸ <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/doc/41325.php>

¹⁹ <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/sommersmog/doc/37652.php>

Entwicklung der Emissionen ausgewählter Luftschadstoffe seit 1990



Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, Emissionsentwicklung 1990-2005, <http://www.umweltbundesamt.de/emissionen/publikationen.htm> (22.05.2007)

Deutschland ist auf gutem Weg, die Vorgaben der Europäischen Union zu erfüllen. Bei Schwefeldioxid und den flüchtigen organischen Verbindungen, etwa aus Lösemitteln, genügen dazu die bereits in der Vergangenheit beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen. Für Stickoxide und Ammoniak sind noch zusätzliche Minderungen erforderlich. Bei diesen beiden Schadstoffen liegen die Emissionen noch um rund 6 bzw. 10 % über den Emissionshöchstwerten.

Die notwendigen Stickoxid-Minderungen sollen teils im Verkehr, teils bei stationären Anlagen erbracht werden. Das Programm nennt als Maßnahmen beispielsweise die Verschärfung der europäischen Normen für Pkw und schwere Nutzfahrzeuge, die stärkere Spreizung der Lkw-Maut sowie das Förderprogramm zur Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge. Die Reduzierung bei Ammoniak soll durch die weitere konsequente Umsetzung des Programms der Bundesregierung zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft erreicht werden. Dort sind vor allem die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, die Förderung des ökologischen Landbaus, die Umsetzung der Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis, die Förderung emissionsarmer Techniken sowie die Stärkung von Agrarumweltmaßnahmen genannt.

Wenn alle EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionshöchstwerte ab dem Jahre 2010 einhalten, ist damit zu rechnen, dass die gesundheitliche Belastung der Menschen durch Sommersmog im Vergleich zu 1990 um etwa zwei Drittel gesenkt wird.

2.1.6 Rechtssetzung im Rahmen des Luftreinhalteübereinkommens der UN ECE

Im Rahmen des UN ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 wurden bisher acht Protokolle erarbeitet, die zwischenzeitlich alle in Kraft sind.

| Protokoll | Verpflichtungen | Stand der Ratifizierung in Deutschland |
|----------------------------------|--|--|
| Finanzierungsprotokoll EMEP 1984 | Leistung von Pflichtbeiträgen zur langfristigen Finanzierung der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen | ratifiziert (BGBl. 1988 II S.421) |
| 1. Schwefelprotokoll 1985 | 30%-Reduzierung der nationalen Schwefeldioxidemissionen (SO ₂) bis 1993, verglichen mit 1980 | ratifiziert (BGBl. 1986 II S.1116) |

| Protokoll | Verpflichtungen | Stand der Ratifizierung in Deutschland |
|--------------------------------|---|--|
| Stickstoffprotokoll 1988 | Einfrieren der Stickstoffoxidemissionen (NO _x) bis 1994 auf der Basis von 1987; Deutschland verpflichtete sich zusammen mit weiteren 11 Staaten zu einer 30%-Reduzierung bis spätestens 1998, verglichen mit 1985 | ratifiziert (BGBl. 1990 II S.1278) |
| VOC-Protokoll 1991 | Reduzierung der Emissionen flüchtiger Kohlenwasserstoffe (VOC) um mindestens 30% bis 1999, verglichen mit 1988 | ratifiziert (BGBl. 1994 II S.2358) |
| 2. Schwefelprotokoll 1994 | Festlegung nationaler Emissionsobergrenzen für SO ₂ für die Jahre 2000, 2005, 2010; erstmals auf der Grundlage eines wirkungsorientierten Ansatzes | ratifiziert (BGBl. 1998 II S. 130) |
| POP-Protokoll 1998 | Regelungen zur Verringerung der Emissionen von 16 persistenten organischen Verbindungen ²⁰ | ratifiziert (BGBl. 2002 II S. 803) |
| Schwermetallprotokoll 1998 | Regelungen zur Verringerung der Emissionen der Schwermetalle Cadmium, Blei und Quecksilber | ratifiziert (BGBl. 2003 II S. 610) |
| Multikomponentenprotokoll 1999 | Gleichzeitige Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon durch die Festlegung von länderspezifischen Emissionshöchstmengen für SO ₂ , NO _x , NH ₃ , und VOC, die ab 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen | ratifiziert (BGBl. 2004 II S. 884) |

POP-Protokoll

Das POP-Protokoll trat am 23. Oktober 2003 in Kraft, nachdem das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Bis zum 22. April 2008 lagen 29 Ratifikationen vor. Ziel des POP-Protokolls ist die Begrenzung, Verringerung oder völlige Verhinderung der Emission und unbeabsichtigten Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe. Für einige POPs – insbesondere solche Chemikalien, die als Pflanzenschutzmittel oder in anderen Anwendungen gezielt zum Einsatz kommen, wie so prominente wie DDT, PCB oder HCH - ist hierbei grundsätzlich ein Verwendungs- bzw. Herstellungsverbot vorgesehen. Unbeabsichtigt freigesetzte POPs, zum Beispiel PCDD/F oder PAH werden nach dem Stand der bestverfügbaren Technik und zum Teil mit Grenzwerten für stationäre Emissionsquellen geregelt.

Bestrebungen, das POP-Protokoll weiter zu entwickeln, gehen derzeit dahin, neue POPs aufzunehmen (kurzkettige Chlorparaffine, PFOS, Hexachlorbutadien, Octa-/Pentabromdiphenylether, Pentachlorbenzol, polychlorierte Naphthaline). Auch die Anforderungen an den bestverfügbaren Stand der Technik will man bei dieser Gelegenheit an die Entwicklungen der letzten 10 Jahre anpassen und insbesondere die bisher nicht einheitlichen Grenzwerte für PCDD/F für die Abfallverbrennung auf 0,1 ngTE /m³ harmonisieren. Mit ersten Entscheidungen dazu ist im Dezember 2008 zu rechnen.

²⁰ Aldrin, Dieldrin, Chlordan, Toxaphen, Mirex, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzen, Polychlorierte Biphenyle (PCB), Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT), Polychlorierte Dibenzo-p-dioxine (PCDD) Dibenzofurane (PCDF), Hexabromdiphenylether, Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAH), Lindan, Chlordecon

Schwermetallprotokoll

Das Schwermetallprotokoll ist am 29. Dezember 2003 in Kraft getreten, drei Monate nachdem mit deutscher Notifikation vom 30. September 2003 das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Der Stand liegt derzeit bei 29 Ratifikationen.

Ziel des Schwermetallprotokolls ist die Verringerung der Freisetzung von Kadmium, Blei und Quecksilber. Diese Schwermetalle sind giftig für Mensch, Tier und Pflanze. Das Schwermetallprotokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verminderung ihrer jährlichen Emissionen unter den Stand eines Bezugsjahres zwischen 1985 und 1995 und zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken an relevanten Quellen. Für diese Quellen legt das Protokoll auch Emissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus enthält es Obergrenzen für den Bleigehalt in Kraftstoffen und den Quecksilbergehalt in Batterien.

Derzeit beschäftigt sich die von der LRTAP Konvention eingesetzte Task Force on Heavy Metals, die unter deutschem Vorsitz arbeitet, mit der Aktualisierung der technischen Anhänge und ihrer Anpassung an den Stand der Technik. Insbesondere sollen auch Regelungen für schwermetallhaltige Produkte zusätzlich aufgenommen werden (z.B. Fieberthermometer, quecksilberhaltige Lampen) und die Abscheidung von Amalgam in Zahnarztpraxen vorgeschrieben werden. Im Mai 2008 fand in Armenien ein Workshop statt um Länder der Konvention aus dem Osteuropäischen und Mittelasiatischen Raum bei der Ratifizierung des Schwermetallprotokolls zu unterstützen.

Multikomponentenprotokoll

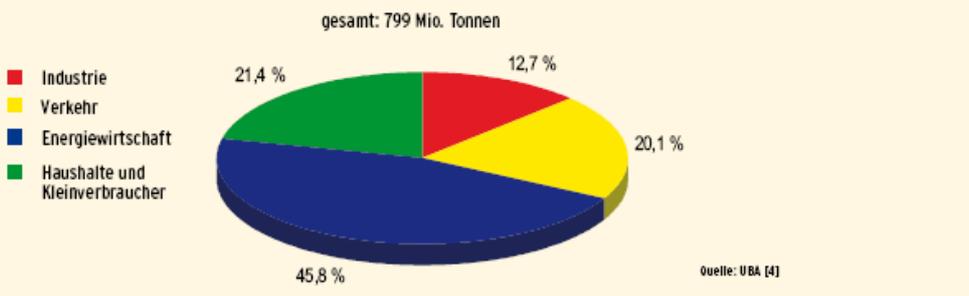
*Das **Multikomponentenprotokoll**, das am 17. Mai 2005 in Kraft getreten ist, ist eine Übereinkunft zur internationalen Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung (Überdüngung) und dem durch Ozon verursachtem Sommersmog. Auch für das Inkrafttreten des Multikomponentenprotokolls waren 16 Ratifikationen erforderlich, bisher liegen 23 Ratifikationen vor. Mit dem Protokoll werden die jährlichen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak und flüchtiger organische Kohlenwasserstoffe durch Einführung nationaler Höchstmengen begrenzt, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden müssen und ab dann nicht mehr überschritten werden dürfen. Mit der NEC-Richtlinie²¹ hat die EU eine umweltpolitisch gleichgerichtete Regelung erlassen, die z. T. niedrigere Höchstmengen enthält.*

Zurzeit arbeiten die Gremien der Luftreinhaltekonvention an Vorschlägen zur Fortentwicklung des Protokolls. Diese Arbeiten sollen bis Dezember 2009 abgeschlossen sein. Danach soll das Exekutivorgan der Konvention über die Vorschläge entscheiden. Es besteht unter den Vertragsstaaten Einigkeit, mehr Flexibilität in das Protokoll einzuarbeiten, insbes. in die technischen Anhänge, um den Vertragsstaaten, die bisher das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, den Beitritt zu erleichtern. Eine umweltpolitisch bedeutende Neuerung wird die Aufnahme von Höchstmengen für primären Feinstaub-PM_{2,5} in das Protokoll sein.

²¹ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

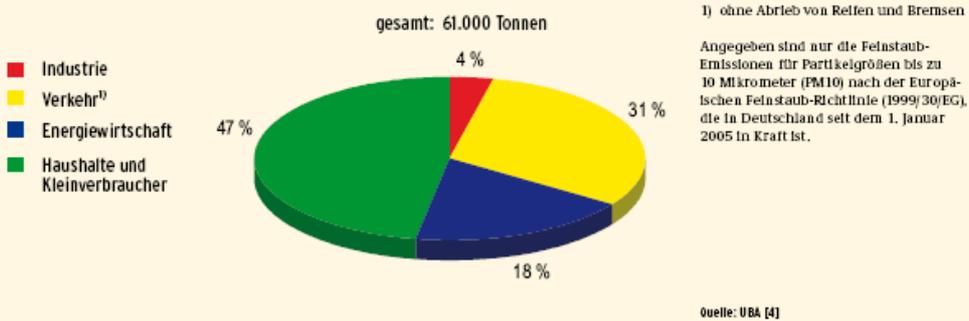
2.2 Umwelt und Verkehr

Anteile der Quellgruppen an den energiebedingten CO₂-Emissionen in Deutschland im Jahr 2006



Das BMU verfolgt das Konzept der nachhaltigen Mobilität. Dabei sollen Mobilitätsbedürfnisse erfüllt, die Umweltbelastungen des Verkehrs jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden.

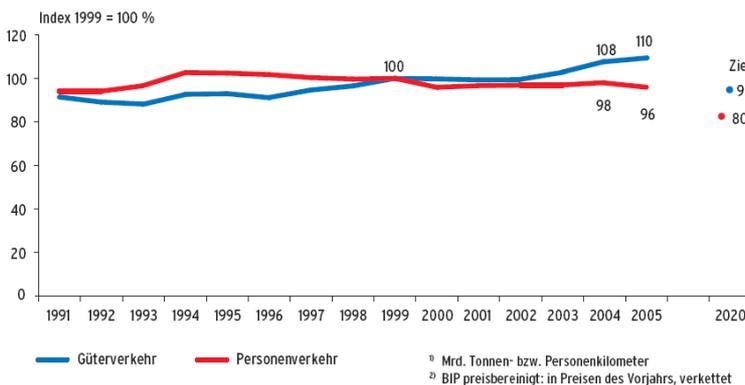
Anteile der Quellgruppen an den energiebedingten Feinstaub-Emissionen in Deutschland im Jahr 2006



Grundlegendes Ziel einer modernen Verkehrs- und Umweltpolitik muss es daher sein, die gesellschaftlich notwendige Mobilität möglichst umweltverträglich zu gestalten. Dazu wurden im Berichtszeitraum die folgenden Strategien weiterverfolgt:

2.2.1 Effizienzsteigerung des Verkehrs

Transportintensität (Verkehrsleistung¹⁾ je 1 000 EUR BIP²⁾)



Wie bereits beim Energieverbrauch muss Wirtschaftswachstum vom Verkehrswachstum entkoppelt werden.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Statistisches Bundesamt 2006

Um Anreize zu schaffen, Verkehr effizienter zu gestalten, ist es ein entscheidendes Ziel, die jeweiligen Sozial- und Umweltkosten den Verkehrsträgern gerecht anzulasten. Erste Schritte hat die Bundesregierung mit der ökologischen Steuerreform und der Einführung der streckenabhängigen LKW-Maut unternommen. An weiteren Schritten zur Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Kosten des Verkehrs wird gearbeitet.

Ein weiteres Kernziel nachhaltiger Verkehrspolitik ist die Reduzierung unnötigen Verkehrs. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Gedanke der Verkehrsvermeidung umfassend in andere Politikbereiche, insbesondere in die Raum- und Siedlungspolitik, integriert werden. Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ist dazu weiter mit Leben zu füllen. Die Bundesregierung hat mit dem Masterplan Güterverkehr und Logistik ein strategisches Konzept und konkrete Maßnahmen für die künftige Ausrichtung des Güterverkehrs vorgelegt. Hiermit soll eine leistungsfähige Infrastruktur gesichert und der Verkehr gleichzeitig energiesparend, effizienter, sauberer und leiser gemacht werden.

2.2.1.1 Lkw-Maut

Die europäische Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignettenrichtlinie) ermöglicht eine stärkere Spreizung der Maut in Abhängigkeit von den Schadstoffklassen der Lkw.



Mit den ab 1. Januar 2009 wirksam werdenden Änderungen der Lkw-Maut (Mauthöheverordnung²²) wird der Mautsatz für die saubersten Fahrzeuge bis zur Hälfte günstiger sein als der Mautsatz für die Fahrzeuge mit dem höchsten Schadstoffausstoß. Das heißt, die Differenz macht dann bis zu 100 % aus statt bisher bis zu 50 %. Auch der Einsatz von Partikelminderungssystemen wird durch die Einordnung entsprechend ausgerüsteter Fahrzeuge in eine günstigere Mautkategorie gefördert.

- Mit dem von der EU-Kommission im Juli 2008 vorgelegten Paket zur „Ökologisierung des Verkehrs“ wurde auch ein neuer Vorschlag zur Änderung der Wegekosten-Richtlinie unterbreitet, der die Berücksichtigung externer Kosten im Verkehr vorsieht. Die Bundesregierung wird dementsprechend ein Konzept zur verstärkten Einbeziehung der externen Kosten erarbeiten.

2.2.1.2 BMU-Demonstrationsvorhaben für den innerstädtischen Verteiler-Verkehr

Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms wurde eine Qualitätsoffensive für den innerstädtischen Verteilerverkehr unter dem Motto „Für die letzte Meile auf die sichere

²² Das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2008 die Verordnung zur Änderung autobahnmautrechtlicher Vorschriften und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die die Mauthöheverordnung ändert, sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge beschlossen. Beide Rechtsvorhaben sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Seite“ gestartet. Mit Hilfe der entsprechenden Investitionsförderung sollte ein bundesweites Modell geschaffen werden, um den gegenwärtig anspruchsvollsten europäischen Umweltstandard (EEV) im Speditions- und Logistikgewerbe durchzusetzen und sie zum Maßstab für ein modernes und leistungsfähiges Flottenmanagement zu machen. Die geforderten Umweltstandards schlossen anspruchsvolle Lärmstandards ein, um die Akzeptanz des Verteilerverkehrs in der Bevölkerung auch in dieser Frage zu verbessern. Im Rahmen des Projekts sind bis Ende 2006 rund 520 saubere und leise Lieferfahrzeuge gefördert worden und nun in deutschen Ballungsräumen unterwegs. Die Berichterstattung über das Projekt hat darüber hinaus bereits verschiedene Flottenbetreiber veranlasst, Fahrzeuge auch ohne Förderung zu beschaffen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Unabhängig davon wird seit einiger Zeit auch die Errichtung von City-Logistikzentren aus dem ERP-Umwelt- und –Energiesparprogramm gefördert, wenn der dort abgehende Verteilerverkehr mit umweltfreundlichen Lieferfahrzeugen durchgeführt wird.

2.2.1.3 Hybrid-Busse für einen umweltfreundlichen ÖPNV

Als Teil der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums soll das Projekt "Hybrid-Busse für einen umweltfreundlichen ÖPNV" den Einsatz moderner Hybrid-Busse mit anspruchsvollen Umweltstandards im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) voranbringen. Zunächst sind deshalb kommunale und private Verkehrsunternehmen im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens aufgefordert, bis 12. September 2008 beim BMU Konzepte einzureichen, wie sich Hybrid-Busflotten von jeweils mindestens zehn Fahrzeugen in einen umweltfreundlichen ÖPNV integrieren lassen. Für die Umsetzung der besten Konzepte können die Unternehmen Fördermittel aus dem Umweltinnovationsprogramm des BMU erhalten. Die geplante Förderung wird mit der Einhaltung anspruchsvoller Umweltstandards verknüpft. So müssen die Busse mindestens den europäischen Standard für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge (EEV) einhalten und bei Dieselnissen zusätzlich mit einem Partikelfilter und Stickoxid-Minderungstechnik ausgestattet sein. Die Kraftstoffeinsparung muss gegenüber einem vergleichbaren Bus ohne Hybridtechnologie mindestens 20 Prozent betragen. Darüber hinaus werden auch anspruchsvolle Lärmstandards gefordert. Durch die Einführung dieser modernen Busse wird somit nicht nur ein Beitrag für den Klimaschutz erbracht, sondern auch eine Verbesserung der Lebensqualität in unseren Städten erreicht.

2.2.2 Verkehrsverlagerung

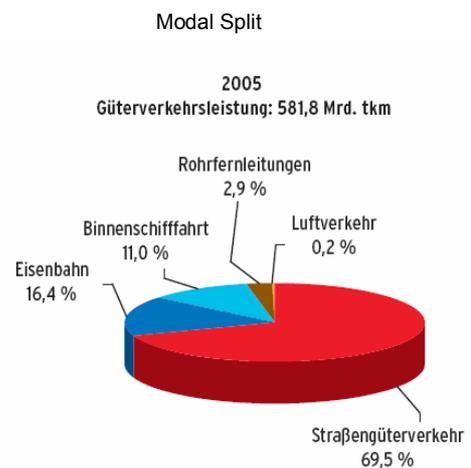
2.2.2.1 Stärkung des Verkehrsträgers Schiene und Wasserstraße

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, deutlich mehr Verkehr auf Schiene und Wasserstraße zu bringen, um unser Verkehrssystem klima- und umweltfreundlicher zu gestalten. Darüber hinaus trägt eine Verlagerung von Verkehr auf die Schiene und Wasserstraße dazu bei, Kapazitäten auf der Straße freizumachen und dort Staus zu vermeiden. Ziel der Bundesregierung ist es, innerhalb eines integrierten Verkehrssystems die einzelnen Verkehrsträger so einzusetzen und miteinander zu verknüpfen, dass sie ihre spezifischen Stärken optimal entfalten können.

2.2.2.1.1 Masterplan Güterverkehr und Logistik

Der Masterplan Güterverkehr und Logistik²³ sieht hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Anhand eines Gutachtens soll die Frage geklärt werden, ob der heutige Modal Split faire Wettbewerbsbedingungen im Sinne der Co-Modalität abbildet und was ggf. verändert werden muss, um diese herzustellen.
- Die Fördermittel für den Bau/Ausbau von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs werden aufgestockt und eine Förderrichtlinie zur Unterstützung von Pilotprojekten eingeführt, die der Weiterentwicklung innovativer Umschlagstechniken im kombinierten Verkehr dienen.
- Ferner wird ein nationales Konzept zur schnelleren Einführung von EICS (European Train Control System) auf den hoch belasteten Schienenkorridoren in Deutschland unter Berücksichtigung bedarfsgerechter Hafenhinterlandanbindungen erarbeitet.
- Und nicht zuletzt werden Maßnahmen zur Lärminderung im Schienenverkehr ergriffen.



2.2.2.1.2 Novellierungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen, die zu mehr und diskriminierungsfreiem Wettbewerb im Schienenverkehr führen, da hiermit eine spürbare Stärkung des Verkehrsträgers Schiene erreicht werden kann. Einen wichtigen Baustein hierfür stellen die Novellierungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dar, mit denen die drei europäischen Eisenbahnpakete in deutsches Recht umgesetzt und insbesondere eine verbesserte Kundenorientierung des Schienenverkehrs angestrebt wurden bzw. werden.

Mit dem zweiten Eisenbahnpaket der EU, das im April 2004 durch das europäische Parlament und den Ministerrat angenommen wurde, wurde die Liberalisierung des Schienengüterverkehrs zum 1. Januar 2007 erreicht. Das dritte Eisenbahnpaket der EU, das

²³ <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Gueterverkehr-Logistik-,2829/Masterplan.htm>

Ende 2005 vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat angenommen wurde und derzeit in deutsches Recht umgesetzt wird, sieht die Liberalisierung des Schienenpersonenverkehrs ab dem Jahr 2010 vor. Das Paket enthält daneben unter anderem eine Verordnung zur Verbesserung der Fahrgastrechte im internationalen Verkehr. Es werden Regelungen über regelmäßige Informationen der Fahrgäste, zügige Bearbeitung von Beschwerden und ein genaues Verfahren für Entschädigungen bei Verspätung festgelegt.

2.2.2.1.3 Umweltvergleich Schienenverkehr

Um die Akzeptanz der Bahnen insgesamt zu verbessern, hatte das Bundesumweltministerium einen „1. Umweltvergleich Schienenverkehr“ unterstützt, den die Allianz pro Schiene e.V. initiiert und durchgeführt hat. Damit sollte das Thema „Umweltschutz“ stärker als bisher in die Geschäftspolitik der Eisenbahnunternehmen integriert werden. Hierzu wurden Möglichkeiten aufgezeigt, die Eisenbahnunternehmen heute nutzen können, um die Umweltbilanz der eigenen Tätigkeit zu verbessern. Es wurden Hinweise gegeben, wie Anreize für mehr Umweltschutz sinnvoll gestaltet werden können und wo weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Die besten Initiativen wurden ausgezeichnet und eine Dokumentation der Ergebnisse des ersten Teils in 2005 vorgelegt. Bis 2006 wurde das Vorhaben mit einer auch internationalen Ausrichtung weiter fortgesetzt.

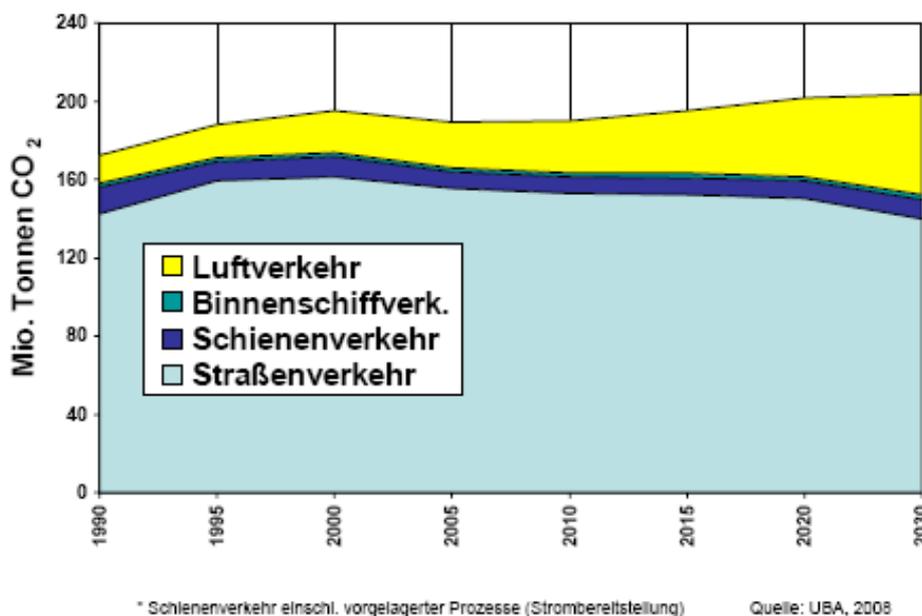
Finanzierung von Schienenfahrzeugen

Daran anknüpfend befindet sich ein Vorhaben zur Entwicklung eines ökonomischen Hebels in Umsetzung. Umweltkriterien werden bislang – auch im europäischen Rahmen – bei der Finanzierung von Schienenfahrzeugen nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt, obwohl die Nichtbeachtung von Umweltkriterien in zunehmendem Maße Risiken für die freizügige Verwendbarkeit der beschafften Fahrzeuge und die künftige Kostenentwicklung bergen. Zugleich führt dies zu erheblichen Geschäftsrisiken der Finanzinstitute. Es gilt, das Eigeninteresse der Unternehmen zu fördern, eine risikogerechte Finanzierung von Schienenfahrzeugbeschaffungen einzuführen.

2.2.2.1.4 Binnenschifffahrt

Um die Binnenschifffahrt zu fördern, hat das Bundesumweltministerium Demonstrationsvorhaben für zwei Binnenschiffe „Futura Carrier“ und „Futura Tanker“ unterstützt. Diese Schiffe sind der Ausgangspunkt für eine völlig neue Generation innovativer Binnenschiffe. Der „Futura Carrier“ und der „Futura Tanker“ beweisen, dass anspruchsvolle Umweltstandards und wirtschaftlicher Betrieb bei der Binnenschifffahrt Hand in Hand gehen können. Diese Schiffe sind nicht nur emissionsarm. Sie passen sich an die natürlichen Gegebenheiten der Flüsse an. Durch ihre Rumpfform beeinträchtigen sie nur gering die Ufervegetation und die Fischfauna. Damit lösen sie wesentliche ökologische Probleme der Binnenschifffahrt. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Luftreinhaltung.

2.2.2.2 Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs



Aus verkehrs-, umwelt-, gesundheits- und wirtschaftspolitischen Gründen soll der Nutzung der nicht motorisierten Verkehrsmittel im Alltagsverkehr ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Eine Verdoppelung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs könnte eine Einsparung von rund fünf Millionen Tonnen CO₂-erbringen. Dies entspräche einem Anteil von rund 5% der gesamten Straßenverkehrsemissionen.

Fuß- und Radverkehr leisten als nicht-motorisierte Verkehrsarten einen wichtigen Beitrag zur Umweltentlastung unserer Städte. Daher werden Maßnahmen angestrebt, um den Fahrradverkehr noch attraktiver zu machen und das Potential für eine Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal-Split weiter auszuschöpfen.

Vor diesem Hintergrund startet das BMU im 2. Halbjahr 2008 ein Projekt, das mit zielgruppenspezifischer Ansprache in Form von Verbraucherberatung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wie Plakaten, Anzeigen, Radio- und Kinospots dazu bewegen will, das Auto oder Motorrad stehen zu lassen und sich zu Fuß, mit Fahrrad, Roller, Inliner

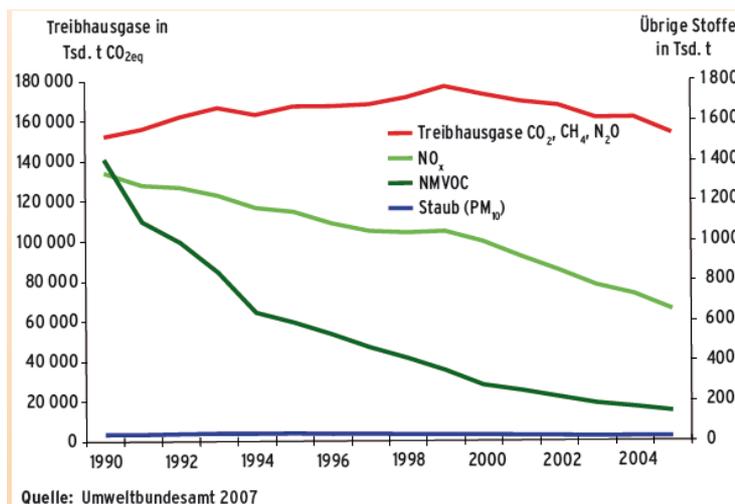
etc. zu bewegen. Die bundeseinheitliche Image- und Verbraucherinformationskampagne transportiert Informationen aber auch ein Lebensgefühl, in dem „Zero Emission Mobility“ mit Spaß und Status verbunden wird. Die Bundeskampagne ergänzt und verstärkt kommunale Aktivitäten, die sich bereits eine Förderung der nicht-motorisierten Mobilität zum Ziel gesetzt haben.

2.2.2.3 Hafentpolitik

Ein großer Teil der Verkehrsleistung im grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Deutschland wird durch die See- und Binnenschifffahrt erbracht. Die Seehäfen sind damit auch Quelle und Ziel großer Anteile des nationalen Güterverkehrs. Die Hafentpolitik bietet einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Entwicklung von Konzepten für eine umweltfreundlichere Gestaltung von Verkehrsabläufen. Der gezielte und koordinierte Ausbau der land- und seeseitigen Zufahrten der Seehäfen sowie deren Verbindung mit den Wirtschaftszentren Deutschlands gehören zu den zentralen Feldern der deutschen Verkehrspolitik und Verkehrswirtschaft. Es besteht wachsender Bedarf für die Koordination einer nationalen Hafentpolitik unter Einbindung der Binnenhäfen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, bedarf es gemeinsamer Verantwortung und Aktivitäten von Bund, Ländern und der Wirtschaft. Hafentpolitik ist zu einer nationalen Aufgabe geworden, weshalb derzeit ein nationales Hafentkonzept erarbeitet wird.

2.2.3 Verminderung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen

Emissionen des Straßenverkehrs



In den vergangenen Ausgaben des „Berichtes des Bundes“ – zuletzt im Bericht des Bundes 2005/2006 – wurde ausführlich über die Entwicklung und die Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen berichtet.

2.2.3.1. Forschereibung Emissionsgrenzwerte bei schweren Nutzfahrzeugen

Mit der "Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maß-

nahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates"²⁴ wurden weitere Abgasgrenzwertstufen für schwere Nutzfahrzeuge festgelegt:

- Euro III (seit 2000)
- Euro IV (ab Okt. 2005/2006) und
- Euro V (ab Okt. 2008/2009).

Die ab Oktober 2008/2009 gültige Euro V-Norm sieht eine weitere Minderung der Stickoxidemissionen um mehr als 40% gegenüber Euro IV vor. Aufgrund der Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Abgasstandards hat die Bundesregierung bereits seit Langem bei der EU-Kommission auf die Vorlage einer weiter verschärften Grenzwertstufe Euro VI für schwere Nutzfahrzeuge gedrängt. Ein erster Vorschlag der Kommission für Euro VI wurde im Dezember 2007 vorgelegt. Die vorgeschlagenen Grenzwerte sehen weitere deutliche Absenkungen insbesondere bei Partikel- und Stickoxidgrenzwerten vor. Die Bundesregierung drängte in den Verhandlungen in Brüssel stets auf eine frühestmögliche Einführung von Euro VI. Eine Festlegung von Euro VI kann bis Ende 2008 erwartet werden.

2.2.3.2 Fortschreibung der Emissionsgrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Die am 20. Juni 2007 beschlossenen neuen Abgasgrenzwertstufen Euro 5 und Euro 6 für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bringen für Diesel- und Otto-Pkw eine weitere Absenkung sowie Angleichung der Schadstoffgrenzwerte. Die Bundesregierung konnte in den Verhandlungen eine Absenkung des Partikelgrenzwerts um 80% gegenüber Euro 4 auf 5 mg/km und des Stickoxidgrenzwerts um rund 30% erreichen. Eine zusätzliche Verschärfung der Anforderungen erfolgt durch die erstmalige Einführung eines Grenzwerts auch für die Partikelzahl. Die Abgasstufe Euro 6 bringt weiterhin eine Absenkung der Stickoxidgrenzwerte für Diesel-Pkw um mehr als 50% auf 80 mg/km. Nach Veröffentlichung der Verordnung zu den technischen Rahmenbedingungen zur Zulassung von Euro 5/6-Fahrzeugen am 28. Juli 2008 können ab dem 31. Juli 2008 Neufahrzeuge nach den entsprechenden Abgasstufen zugelassen und in Verkehr gebracht werden. Die Weiterentwicklung des Fuhrparks wird zu einer relevanten Abnahme der entsprechenden Schadstoffemissionen aus dem Verkehr führen.

²⁴ Amtsblatt der EG L 44 vom 16. Februar 2000

2.2.3.3 Förderung von biogenen Treibstoffen

Zum 1. August 2006 trat das Energiesteuergesetz in Kraft. Damit wurde eine Teilbesteuerung von Biodiesel in Höhe von 9 Cent pro Liter für reinen Biodiesel sowie 15 Cent pro Liter für beigemischtem Biodiesel eingeführt. Diese Steuersätze trugen der festgestellten Überkompensation im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen Rechnung.

Zum 1. Januar 2007 trat das Biokraftstoffquotengesetz in Kraft. Damit wurde die Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe durch eine ordnungsrechtliche Vorgabe ersetzt. Die Regelung erfolgte im Wege eines Artikelgesetzes, das die erforderlichen Änderungen des Steuerrechts und des Immissionsschutzrechts enthält. Wesentliche Eckpunkte der Regelung sind:

- Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, werden ab 2007 verpflichtet, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Die Erfüllung dieser Quotenpflicht kann auf Dritte übertragen werden.
- Die Höhe der Quote wird bezogen auf den Energiegehalt ab 2007 für Diesel auf 4,4 % und Ottokraftstoff auf 1,2 % festgelegt. Die Quote für Ottokraftstoff wird in den Folgejahren auf 2,0% im Jahr 2008, 2,8 % im Jahr 2009 und 3,6 % im Jahr 2010 gesteigert.
- Ab dem Jahr 2009 wird darüber hinaus eine Gesamtquote über beide Kraftstoffe in Höhe von 6,25 % eingeführt, die in den folgenden Jahren stufenweise bis 2015 auf 8 % erhöht wird. Die Mindestquoten für Otto- und Dieselmotoren bleiben erhalten.
- Eine degressiv gestaffelte steuerliche Begünstigung wird, soweit es um reines Pflanzenöl und reinen Biodiesel außerhalb der Quote geht, für einen Übergangszeitraum bis Ende 2011 beibehalten. (Die Steuerbegünstigung für Reinkraftstoffe war vor Inkrafttreten des Energiesteuergesetzes am 1. August 2006 bis Ende 2009 befristet.)
- Biokraftstoffe der zweiten Generation, Biogas und reines Bioethanol (E85) werden bis 2015 unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung und damit degressiv steuerbegünstigt. Derzeit wird keine Steuer erhoben.

2.2.3.4 Elektromobilität

Mittel- und langfristig bieten elektrische Fahrzeugantriebe die größten Potenziale zur Reduktion der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sowie der Importabhängigkeit von Erdöl. Daher wird die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres einen Nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität ausarbeiten, welcher verlässliche Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Forschung und Verbraucher festlegt. Das Bundesumweltministerium bündelt gemeinsam mit dem Bundesforschungs-, Bundeswirtschafts- und dem Bundesverkehrsministerium alle Anstrengungen im Bereich Batterie- und Fahrzeugtechnologie, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bei dieser Zukunfts-

technologie zu stärken, die Marktentwicklung zu beschleunigen und dafür eine langfristige und koordinierte Forschungs- und Entwicklungsförderung zu ermöglichen.

2.2.4 Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG

Die Partikelemissionen aus Dieselmotoren tragen mit einem deutlichen Anteil zur Feinstaubbelastung bei, daher können zur Minderung der Grenzwertüberschreitung Fahrverbote für Fahrzeuge mit hohen Partikelemissionen unabweisbar sein.

Am 01. März 2007 ist die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (35. BImSchV) in Kraft getreten.



Mit der Verordnung wird die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach der Höhe ihrer Partikelemissionen bundesweit einheitlich geregelt sowie ein Verkehrszeichen zur Anordnung von Verkehrsverboten in die Straßenverkehrs-Ordnung eingeführt. Durch Plaketten gekennzeichnete Kraftfahrzeuge können von Verkehrsverboten, die die Bundesländer regeln, ausgenommen werden. Die Verordnung ermöglicht es den Behörden der Länder zur Vermeidung unzumutbarer Härten zudem, einzelne Betroffene oder Gruppen, wie beispielsweise Handwerker oder Anlieger auch bei nicht ausreichender Kennzeichnung von Fahrzeugen, von Fahrverboten auszunehmen.

Die vier Schadstoffgruppen der 35. BImSchV orientieren sich an den Abgasemissionsstufen von Diesel-Pkw (Euro 1 bis Euro 4). Euro 1 Diesel-Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 1) erhalten keine Plakette, Euro 2 Diesel-Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 2) die rote Plakette, Euro 3 Diesel-Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 3) die gelbe Plakette und Euro 4 Diesel-Fahrzeuge (Schadstoffgruppe 4) die grüne Plakette. Für alle Otto-Pkw, die die Euro 1 bis Euro 4 Anforderungen erfüllen, gilt Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette).

Am 08. Dezember 2007 ist die Erste Verordnung zur Änderung der 35. BImSchV in Kraft getreten. Bestimmte Fahrzeuge mit Fremdzündmotor, die bisher keine Plakette erhalten konnten, werden den Euro 1-Fahrzeugen gleichgestellt. Hierbei handelt es sich um Fahrzeuge, die von der Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erfasst werden und in den Fahrzeugpapieren mit den emissionsorientierten Schlüsselnummern „01“ und „02“ gekennzeichnet sind. Ebenso werden Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen der 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 13.08.1996 mit

einem G-Kat nachgerüstet und die als „SCHADSTOFFARM E2/NACHG.“ mit der emissionsorientierten Schlüsselnummer „77“ in den Fahrzeugpapieren gekennzeichnet sind, in diese Schadstoffgruppe eingestuft.

Die Änderungen dienen ferner dazu, die Verbesserungen, die sich aus der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der StVZO bei Nachrüstung der Nutzfahrzeuge sowie der Euro 1-Diesel-Pkw mit Partikelminderungssystemen ergeben, in die 35. BImSchV zu übernehmen und den Schadstoffgruppen im Anhang 2 der Verordnung zuzuordnen. Zudem sieht die Änderungsverordnung eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1 für Oldtimer vor, die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung („H“- oder „07“-Kennzeichen) führen.

3 Umwelt und Gesundheit, Lärmbekämpfung

Ein Großteil der anthropogenen Veränderungen unserer Umwelt und der mit ihnen verbundenen Probleme hängt mit der Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe, ihrem Eintrag in die Umweltmedien und der Exposition des Menschen ihnen gegenüber zusammen. Die verschiedensten Bereiche der Umweltpolitik, von der anlagenbezogenen Luftreinhaltung über den Klima-, Gewässer-, Boden-, Natur- und Strahlenschutz, die Abfallpolitik bis hin zu den Umweltfragen der Verkehrspolitik sind durch diesen Aspekt miteinander verzahnt. Immer wieder sind es die Auswirkungen gefährlicher Eigenschaften bestimmter Stoffe und Stoffgruppen, die - häufig in mehreren der betroffenen Umweltbereiche gleichzeitig - Handlungsbedarf auslösen. Eine Politik der Umwelt- und Gesundheitsvorsorge, die nicht nur in einzelnen Bereichen Symptome kuriert, sondern darauf angelegt ist, die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Lebens und Wirtschaftens zu schaffen, muss dem Rechnung tragen. Grundlage hierfür ist vor allem eine fundierte wissenschaftliche Bewertung von Stoffeigenschaften. Darüber hinaus ist es notwendig, die unter den Bedingungen einer arbeitsteiligen Industriegesellschaft entstehenden Stoffströme erkennen und verstehen zu lernen, um so die verschiedenen zu Gebote stehenden Handlungsmöglichkeiten mit größtmöglichem Erfolg abschätzen und einsetzen zu können und zu einem Stoffstrom-Management zu gelangen.

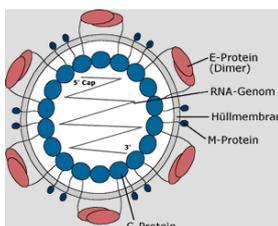
3.1 Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Gesundheitsrelevanz



Die Bundesregierung wird zum Herbst 2008 die Nationale Anpassungsstrategie an den Klimawandel vorlegen. Hierzu wurde im Oktober 2006 am Umweltbundesamt (UBA) das Kompetenzzentrum „Klimafolgen und Anpassung“ (KomPass) eingerichtet. Ein Schwerpunkt der KomPass-Arbeit stellt der Bereich „Gesundheit“ dar.

Das UBA veranstaltete im Herbst 2007 ein internationales Symposium zu den klimabedingten Auswirkungen vektorbasierter Krankheiten und die Dritte Nationale Stakeholder-Tagung mit einem auf die Gesundheit ausgerichteten Workshop.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesumweltministeriums wurde im Februar 2008 in Hamburg das nationale Symposium „Warnsignal Klima - Gesundheitsrisiken; Gefahren für Pflanzen, Tiere und Menschen“ durchgeführt, das einen aktuellen Überblick über die in Deutschland laufenden Arbeiten aus Forschung und Wissenschaft bot.



Virus FSME

Im Rahmen eines im Sommer 2008 begonnenen Forschungsvorhabens werden die Auswirkungen des Klimas auf Vorkommen und Verbreitung krankheitsübertragender Schildzecken in Deutschland erstmals systematisch untersucht. Die Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich 2011/2012 vorliegen.

Um für eventuelle bevölkerungs- und katastrophenschutzrelevante Extremereignisse durch klimatische Veränderungen, die auch die Öffentliche Gesundheit betreffen, strategisch und konzeptionell gerüstet zu sein, wurde auf Bundesebene im Jahr 2007 die Arbeitsgruppe „Klimawandel und Bevölkerungsschutz“ mit Vertretern aus UBA, Deutscher Wetterdienst, Technisches Hilfswerk und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichtet.

Im Rahmen der internationalen Klimaschutzinitiative implementiert das Bundesumweltministerium im Jahr 2008 in sieben Ländern Südosteuropas und Zentralasiens Projekte zur gesundheitlichen Anpassung an den Klimawandel mit einem Mittelumfang von rd. 7 Mio. €. Durchführungsorganisation ist jeweils die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Projektschwerpunkt ist die Etablierung von Warnsystemen zum frühzeitigen Erkennen der auch durch den Klimawandel begünstigten Ausbreitung von Infektionskrankheiten bzw. von Krankheitsüberträgern.

3.2 Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004–2010

Bereits im Juni 2004 hat die Europäische Kommission einen Europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010 verabschiedet²⁵. Von den zur Erstellung des Aktionsplans durchgeführten Pilotprojekten wurde das Humanbiomonitoring (HBM) auf breiterer Basis weitergeführt. Es sieht die Entwicklung eines Konzepts für eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise der EU-Mitgliedsstaaten für HBM vor. Deutschland hat maßgeblich in diesem von der Europäischen Kommission finanzierten Projekt („ESBIO“ „Expertteam to support **B**IOmonitoring in Europe“) mitgewirkt. Wesentliche Resultate sind konkrete Handlungsanleitungen für ein EU-weites Humanbiomonitoring und eine Zusammenstellung der bisherigen Aktivitäten der Länder in diesem Bereich.

3.3 WHO-Konferenz in Wien: Eine lebenswerte Umwelt für unsere Kinder



Eine Zwischenbilanz seit der letzten WHO-Konferenz der Umwelt- und Gesundheitsminister im Jahr 2004 in Budapest zogen rund 50 Mitgliedstaaten der WHO Region Europa am 13.-15.06.2007 auf einer Konferenz in Wien. Das Treffen diente auch der Vorbereitung der nächsten WHO-Ministerkonferenz 2009 in Italien.

²⁵ Kom (2004) 416 endgültig/BGBl. 1994 // S. 2538)

Deutschland beteiligt sich aktiv an den Konferenzen der Umwelt- und Gesundheitsminister der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Region Europa. Zur Zwischenkonferenz im Juni 2007 in Wien legten das Bundesumweltministerium und das Bundesministerium für Gesundheit einen Bericht vor zur nationalen Umsetzung des auf der 4. Ministerkonferenz „Umwelt und Gesundheit 2004“ in Budapest verabschiedeten Aktionsplans zur Verbesserung der Umwelt und Gesundheit der Kinder der Europäischen Region. In den gemeinsamen Bericht "Eine lebenswerte Umwelt für unsere Kinder" sind auch Informationen aus den Bundesländern eingeflossen. Der Bericht dient zudem der Vorbereitung der 5. Ministerkonferenz „Umwelt und Gesundheit 2009“ in Rom. Die 3. Vorbereitungskonferenz zur Ministerkonferenz in Rom wird im März 2009 in Bonn stattfinden.

3.4 Erste Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls über Wasser und Gesundheit der UNECE-Wasserkonvention

Vom 17. bis 19. Januar 2007 fand in Genf die erste Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls über Wasser und Gesundheit statt.

Die weiteren Arbeiten im Hinblick auf eine Präzisierung der sich aus dem Protokoll ergebenden Verpflichtungen wurden ebenso festgelegt wie die Vorgaben für die Überprüfung der Einhaltung des Protokolls durch die Vertragsparteien (Compliance Procedure). Man einigte sich weiterhin auf einen seitens Norwegen finanzierten Koordinierungsmechanismus, mit dem geplante Projekte der Staaten und Organisationen im Hinblick auf die Wasser- und sanitäre Versorgung, wasserbezogene Krankheiten etc. besser miteinander verzahnt oder aufeinander abgestimmt werden sollen.

3.5 Strahlenschutz

3.5.1 Strahlenschutzvorsorgegesetz novelliert

Das Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) regelt im Wesentlichen die Überwachung der Umweltradioaktivität sowie die Kompetenzen des Bundes in einer radiologischen Notstandssituation (Tschernobyl), es dient dem Zweck, zum Schutz der Bevölkerung die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen und die Strahlenexposition der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle radioaktiver Unfälle oder Zwischenfälle so gering wie möglich zu halten (§ 1 Nr. 1 und 2 StrVG).

Das Gesetz ist im Hinblick auf Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, auf die Entwicklungen und Bedürfnisse in der Verwaltungspraxis sowie auf die geänderte Rechtspre-

chung im April 2008 angepasst worden²⁶. Mit der Gesetzesänderung sind im Wesentlichen folgende neuen Regelungen verbunden:

Die Kompetenz des Bundes in § 9 Abs. 1, der Bevölkerung in einem Ereignisfall bestimmte Verhaltensweisen zu empfehlen, ist ergänzt worden um die Aufgabe des Bundesamtes für Strahlenschutz, die mit der Empfehlung zwangsläufig verbundenen Maßnahmen im Vorfeld eines Ereignisses zu ergreifen. Anforderung und Verteilung der Kaliumiodidtabletten sind im Ereignisfall Maßnahmen des Katastrophenschutzes und erfolgen durch die Katastrophenschutzbehörden der Länder. Des Weiteren ist das Strahlenschutzvorsorgegesetz an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst worden, wonach allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können (§ 10).

Infolge der im Laufe der Zeit erfolgten Zuständigkeitsänderungen für Aufgaben des Bundes nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz waren inzwischen fünf Verordnungen zur Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben erlassen worden. Durch die Zusammenfassung der Zuständigkeitsregelungen in § 11 sind diese fünf Verordnungen überflüssig und daher ersatzlos gestrichen worden.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf unmittelbar geltendes EU-Recht mit der Novellierung eine Lücke hinsichtlich der Straf- und Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht geschlossen worden.

3.5.2 Strahlenschutz- und Röntgenverordnung

Über die umfassenden Novellen der Strahlenschutz²⁷ und Röntgenverordnung²⁸ wurde ausführlich im „Bericht des Bundes 2003“ berichtet. Zur Erleichterung des Vollzuges erfolgt die konkrete Ausgestaltung einzelner Anforderungen der Verordnungen mit Hilfe von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die das BMU mit dem Län-

²⁶ "Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)

²⁷ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930).

²⁸ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604).

derausschuss für Atomkernenergie und dem Länderausschuss Röntgenverordnung abstimmt. Wie in den Vorjahresberichten dargestellt, konnte die Überarbeitung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und einer Reihe von Richtlinien zum Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung abgeschlossen werden²⁹. Im Berichtszeitraum wurde eine Überarbeitung der strahlenschutzrechtlichen Verordnungen vorbereitet. Insbesondere sollen die Genehmigungsverfahren zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung vereinfacht und die Regelungen zur Freigabe radioaktiver Stoffe an die im Abfallrecht geänderten Deponiebedingungen angepasst werden. Die vorgesehenen Änderungen sollen darüber hinaus einen Beitrag zur Reduzierung der durch bundesstaatliche Informationspflichten verursachten Bürokratielasten und damit zur Umsetzung des Programms der Bundesregierung „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ leisten.

3.5.3 Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Wie im Bericht des Bundes 2005-2006 dargelegt, hat das Bundesumweltministerium das „Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm“ zur Klärung offener Fragen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks initiiert. Unter der Leitung des Bundesamts für Strahlenschutz wurden 54 Forschungsprojekte in den Bereichen Biologie, Epidemiologie, Dosimetrie und Risikokommunikation durchgeführt. Nach Abschluss aller Forschungsprojekte³⁰ erfolgte die Auswertung des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms durch das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission unter Einbeziehung der weltweit vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse im Frühjahr 2008. Dabei haben das Bundesamt für Strahlenschutz und die Strahlenschutzkommission unabhängig voneinander festgestellt, dass die vorliegenden Ergebnisse des Forschungsprogramms keine Erkenntnisse erbracht haben, die die geltenden Grenzwerte aus wissenschaftlicher Sicht in Frage stellen. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung an den geltenden Grenzwerten fest. Es wird keine Absenkung der Grenzwerte oder Einführung von Vorsorgewerten geben. Im Bewusstsein, dass trotz intensiver Forschung bisher unerkannte Risiken bestehen können, wird die Bundesregierung in Zukunft dort gezielt weitere Forschungsaktivitäten intensivieren, wo noch Klärungsbedarf besteht. Das ist vor allem bei Kindern und bei Langzeitwirkungen der Fall.

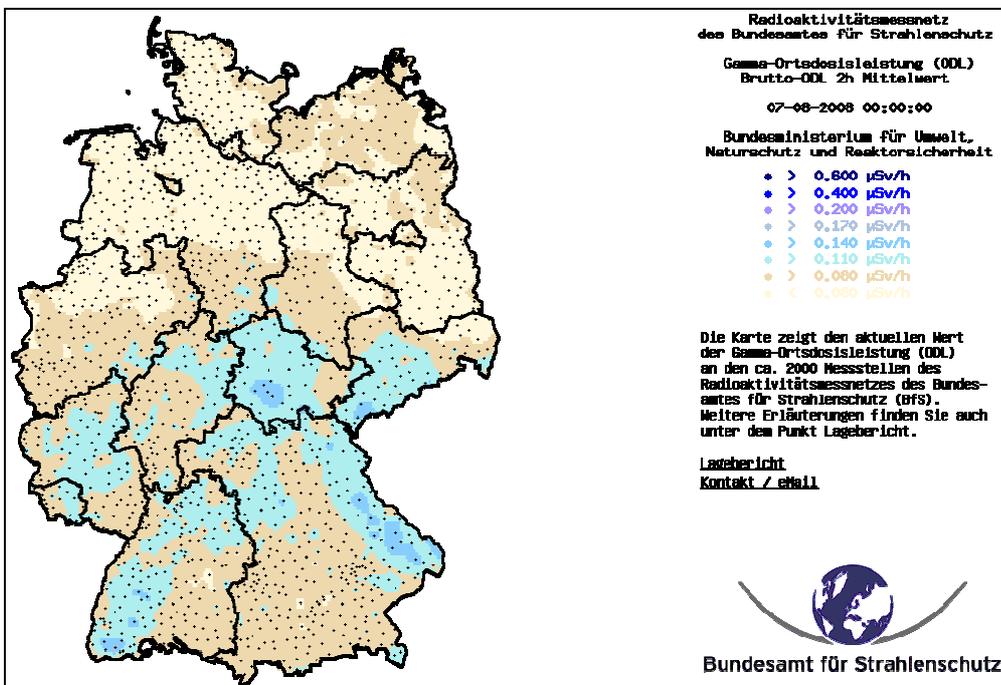
²⁹ Siehe Übersicht auf der Homepage des BMU unter <http://www.bmu.de/strahlenschutz/downloads/doc/20113.php>.

³⁰ Die Programmresultate wurden im Rahmen einer internationalen Abschlusskonferenz am 17./18. Juni 2008 in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt.

3.5.4 Rechtliche Regelungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Die nichtionisierende Strahlung umfasst elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie optische Strahlung (einschließlich UV-Strahlung). Durch die rasante technische Entwicklung hat die Bedeutung dieser Strahlung stark zugenommen. Damit einhergehend stellt sich verstärkt die Frage eines klar systematisierten rechtlichen Rahmens für Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen dieser Strahlung. Eine einheitliche, am Schutzzweck orientierte und strukturierte Rechtsbasis für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung gibt es bislang nicht. Das vorhandene Recht ist zudem lückenhaft. Im Rahmen der Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches ist daher eine entsprechende Rechtsgrundlage als Viertes Buch Umweltgesetzbuch (UGB IV) vorbereitet worden. Der Entwurf enthält eine Regelung, mit der die Nutzung von kommerziell betriebenen Solarien durch Minderjährige unterbunden werden soll. Weiterer wesentlicher Regelungsbestandteil des Buches IV ist die Umsetzung der EU-Ratsempfehlung von 1999, mit der der Schutz vor elektromagnetischen Feldern auf den gesamten Frequenzbereich erweitert wird. Dies ist erforderlich, da neue Technologien Frequenzen nutzen, die durch die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) bislang nicht abgedeckt sind.

3.5.5 Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS)



Der Mensch ist in seiner natürlichen Umgebung ständig einer ionisierenden Strahlung von außen ausgesetzt. Diese äußere Bestrahlung wird Gamma-Ortsdosisleistung genannt und in der Einheit Mikrosievert pro Stunde angegeben. Die Gamma-Ortsdosisleistung wird bundesweit an etwa 2000 Messstationen ermittelt.

Die Karte gibt die über einen Tag gemittelte Gamma-Ortsdosisleistung in der Bundesrepublik Deutschland wieder.

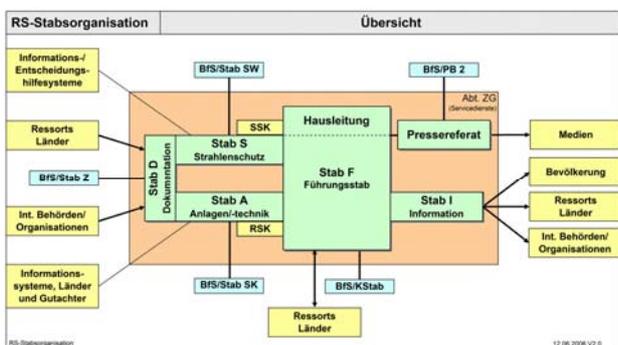
In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Integrierten Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS) nach dem Strahlen-

schutzvorsorgegesetz (AVV-IMIS) werden die Mess- und Überwachungsaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz konkretisiert und die behördliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern geregelt.

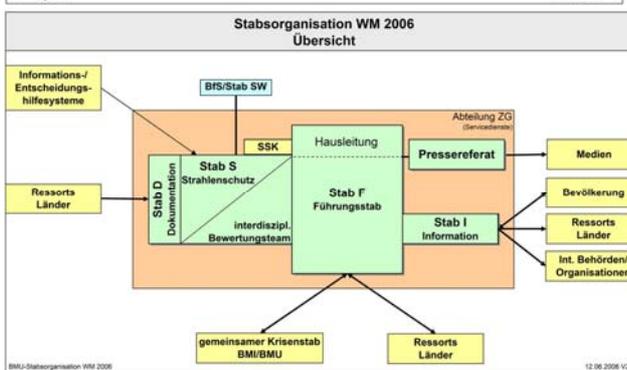
Am 13. Dezember 2006 wurde eine Aktualisierung der AVV-IMIS vom 27. September 1995 erlassen. Diese Fortschreibung wurde notwendig, nachdem die Weiterentwicklung des IMIS auf einen zeitgemäßen Stand der Informationstechnologie am 1.4.2005 abgeschlossen werden konnte und die zweite Generation des IMIS den Betrieb aufgenommen hatte. Die technischen und organisatorischen Festlegungen bezüglich des Datenübertragungssystems, die einen reibungslosen Datentransport und -austausch sicherstellen sollen, wurden aktualisiert. Gleichzeitig wurden die Anforderungen bezüglich der Erfassung der Umweltradioaktivität an den Stand der Messtechnik, die aktuelle landwirtschaftliche Produktion und das aktuelle Verbraucherverhalten angepasst.

Mit dieser Fortschreibung wurde ein weitmaschiges Überwachungsnetz im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Anwendung des Artikels 36 Euratom-Vertrag betreffend die Überwachung des Radioaktivitätsgehalts der Umwelt zur Ermittlung der Strahlenexposition der Bevölkerung vom 8. Juni 2000 (2000/473/Euratom) geschaffen. Die neue AVV-IMIS ist am 01. Januar 2007 in Kraft getreten.

3.5.6. Vorbereitungen des BMU zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit bei einem kerntechnischen und radiologischen Ereignis



Wie im Bericht des Bundes 2006-2006 ausgeführt, hat das BMU zur Bewältigung von radiologischen und kerntechnischen Ereignissen vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeit nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eine Stabsorganisation aufgebaut, die im Falle eines Ereignisses ad hoc einberufen wird, um effektiv der Krise begegnen zu können.



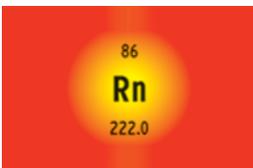
Da aufgrund der geänderten Sicherheitslage Anschläge mit „schmutzigen Bomben“ auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, werden beide Modelle der Stabsorganisation beibehalten und weiterentwickelt.

Der Aufbau der RS-Stabsorganisation sowie das fachliche und organisatorische Zusammenspiel der einzelnen Einheiten wurde im Berichtszeitraum in mehreren nationa-

len und internationalen Übungen überprüft. Bei der durch die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) durchgeführten Übung ConvEx-3 (2008) wurde vor allem die Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt geübt.

Der Störfall im slowenischen Kernkraftwerk Krsko zeigte, dass die Medien durch die Informationspolitik der Europäischen Kommission möglicherweise schneller informiert sein können als die zuständigen Fachbehörden der Mitgliedsstaaten. Um die Information der Länder zu beschleunigen, wird daher zur Zeit geprüft, inwieweit durch die parallele Weitergabe von Rohinformationen durch das als Meldekopf arbeitende Lagezentrum des Bundesinnenministeriums weitere Zeit gewonnen werden kann.

3.5.7 Internationale Initiative gegen die Gesundheitsrisiken von Radon



Das internationale Radon-Projekt wurde 2005 von der WHO initiiert, nachdem eine Reihe epidemiologischer Studien in verschiedenen Ländern eindeutig die krebserregende Wirkung von Radon in Wohnungen belegt hatten. Das BfS ist als Kooperationszentrum für Strahlenschutz der WHO maßgeblich am internationalen Radonprojekt beteiligt

Vom 13. bis zum 15. März 2007 nahmen mehr als 60 anerkannte Experten aus über 30 Nationen am dritten Arbeitstreffen des "Internationalen Radon Projekts" der WHO beim BfS in München teil. Sie beurteilten die weltweit beobachteten Gesundheitsauswirkungen von Radon in Wohnungen und entwickelten Strategien zur Senkung des Gesundheitsrisikos durch Radon³¹. Über einen effektiven Radonschutz wird BMU, unter anderem auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internationalen Radonprojektes der WHO, mit den Ländern weitere Gespräche führen.

3.6. Nanotechnologie: Gesundheits- und Umweltrisiken von Nanomaterialien

Die Nanotechnologie befindet sich in einer rasanten Entwicklung. Das BMU sieht seine Aufgabe darin, die Chancen von Nanotechnologien bzw. Nanomaterialien für den Umwelt- und Ressourcen- und Gesundheitsschutz zu erkennen und zu fördern und gleichzeitig mögliche Risiken für Gesundheit und Umwelt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu untersuchen.

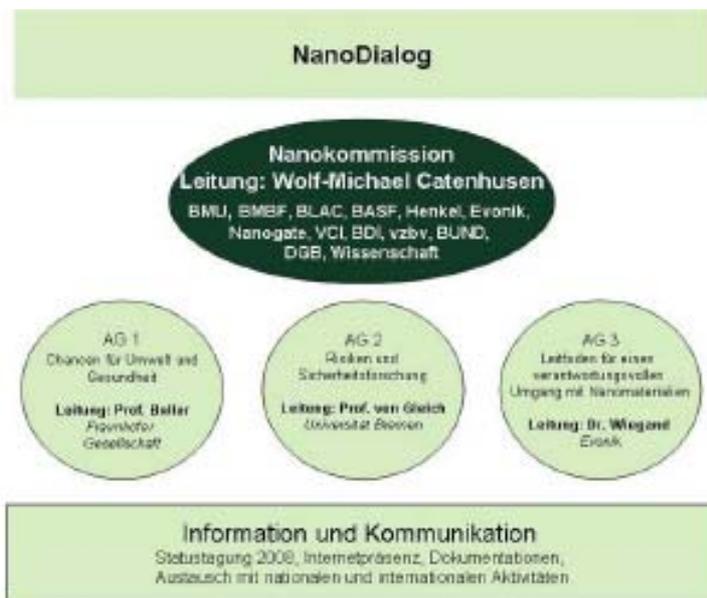
3.6.1 Forschungsstrategie

BAuA, BfR und UBA haben im August 2006 einen Entwurf einer Forschungsstrategie im Internet veröffentlicht. Die Inhalte wurden bei einer gemeinsamen Dialogveranstaltung von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Bun-

³¹ <http://www.bmu.de/strahlenschutz/downloads/doc/6656.php>

desministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am 30. November 2006 im BMU vorgestellt und mit 120 Teilnehmenden aus der Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen diskutiert. Nationale und internationale Expertinnen und Experten haben den Entwurf kommentiert. Die darauf basierende Forschungsstrategie wurde im Dezember 2007 veröffentlicht³².

3.6.2 Der NanoDialog – Verantwortungsvoller Umgang mit Nanomaterialien



Das Bundesumweltministerium hat für die Bundesregierung Ende 2006 den NanoDialog 2006 bis 2008 gestartet. Ziel ist es, mit Hilfe der Nanokommission eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung und Nutzung der Nanotechnologie mit dem Schwerpunkt Nanomaterialien zu unterstützen. In den Dialog über Chancen und Risiken von Nanomaterialien sind Vertreter aus Wissenschaft, Fachbehörden des Bundes, Wirtschaft und aus Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden einbezogen.

Die Nanokommission beschäftigt sich mit möglichen Risiken von Nanomaterialien und identifiziert Wissenslücken, die durch Forschung geschlossen werden müssen. Trotz Wissenslücken erfolgt eine erste Bewertung ausgewählter Nano-Produkte hinsichtlich möglicher Risiken bei der Verwendung. Die Nanokommission steht damit für einen vom Prinzip der Vorsorge getragenen Umgang mit Nanomaterialien. Ziel ist ein „Leitfaden für einen verantwortungsvollen Umgang mit Nanomaterialien“, der von möglichst vielen Hersteller- und Anwenderfirmen in der Praxis angewendet wird. Am 20. Februar 2008 hat die Nanokommission erste Arbeitsergebnisse vorgestellt und gemeinsam mit ca. 120 Teilnehmern Bilanz gezogen³³. Im November 2008 werden die Empfehlungen der Nanokommission an das Bundesumweltministerium übergeben.

³² www.baua.de/nanotechnologie, www.bfr.bund.de unter A-Z Index: Stichwort Nanotechnologie, www.umweltbundesamt.de/technik-verfahren-sicherheit/publikationen/index.htm

³³ http://www.bmu.de/gesundheits_und_umwelt/nanotechnologie/nanodialog/doc/40989.php

3.7 Lebensmittelsicherheit

Gerade bei dem Problem der Umweltkontamination von Lebensmitteln werden der übergreifende Charakter eines stoffbezogenen Umweltschutzes und seine Verbindung zum Gesundheitsschutz deutlich. Ziel ist, Umweltbelastungen, aus denen sich eine Kontamination von Lebensmitteln und letztlich auch eine Gefährdung des Menschen ergeben können, schon an der Quelle, d. h. beim Eintrag in die Umwelt, zu verhindern. Dazu müssen die kompartiment- und produktbezogenen Regelungen miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt werden. Erforderlich sind darüber hinaus flankierende Maßnahmen, die bei den belasteten Lebensmitteln selbst ansetzen.

Gemäß § 13 Absatz 5 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch³⁴ (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB³⁵) ist das BMU innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig für die Verhütung von Gefährdungen der Verbraucher, die von Lebensmitteln ausgehen, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens (sog. Umweltkontaminanten in Lebensmitteln) ausgesetzt waren. Das LFGB umfasst alle Produktions- und Verarbeitungsstufen entlang der Food-Value-Chain und gilt außer für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch für Futtermittel und Kosmetika.

3.7.1 Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

Am 26. Juli 2007 ist die „Dritte Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung“ in Kraft getreten³⁶. Ziel der Verordnung ist die Anpassung der Strafbewehrungsvorschriften der §§ 5 und 6 der Schadstoff-Höchstmengenverordnung an die seinerzeit geltende EU-Höchstgehaltregelung für Blei, Cadmium, Quecksilber, Dioxine, Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) sowie für Benzo(a)pyren als Marker für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in verschiedenen Lebensmitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006³⁷.

³⁴ Ursprüngliche Fassung vom: 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007) Inkrafttreten am: 7. September 2005, Neubeckanntmachung vom: 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), Letzte Änderung durch: Art. 12 G vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 218) Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. März 2008 (Art. 15 G vom 26. Februar 2008)

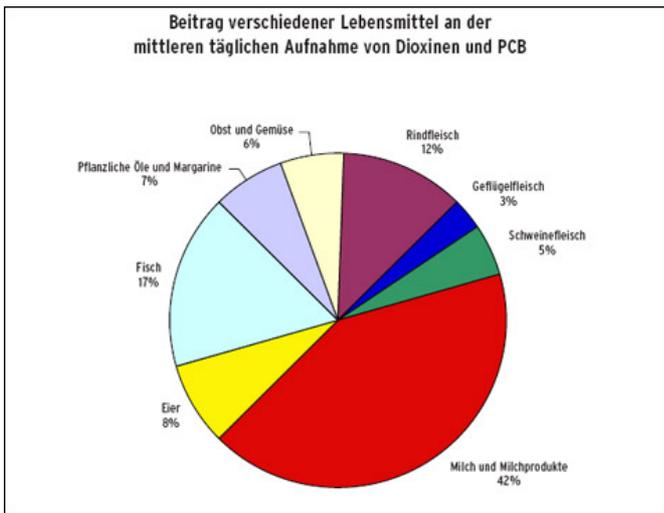
³⁵ Das LFGB ist als Bundesgesetz in Deutschland am 7. September 2005 in Kraft getreten. Es löst weitgehend die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ab. Damit wurde das deutsche Lebensmittelrecht entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 gültigen EU-Basisverordnung umgestaltet und damit zum Dachgesetz des deutschen Lebensmittelrechts. Oberstes Gebot ist die Lebensmittelsicherheit. Der Hersteller, Händler oder Inverkehrbringer hat die einwandfreie Qualität der Ware sicherzustellen. Auf allen Verarbeitungsstufen des Agribusiness ist die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten.

³⁶ BGBl. I S. 1471

³⁷ Amtsblatt Nr. L 364 vom 20.12.2006, S. 5 – 24

Mit der Änderungsverordnung wurden zudem weitergehende Anpassungen an das EU-weit geltende Kontaminantenrecht³⁸ vorgenommen. Die Änderungsverordnung dient ferner der Deregulierung durch Abschaffung einer über das EU-Recht hinausgehenden nationalen Höchstmenge für Quecksilber in Pulmonata (Lungenschnecken) und daraus hergestellter Erzeugnisse aus dem Jahr 1975, die gesundheitlich nicht mehr begründbar ist.

3.7.2 Höchstgehalte für Umweltkontaminanten in Lebensmitteln



(Quelle: www.umweltbundesamt.de, modifiziert)

Auch Dioxine gehören zu den Umweltkontaminanten. Dioxine sind unerwünschte Nebenprodukte, die hauptsächlich bei bestimmten industriellen Prozessen sowie bei Verbrennungsprozessen, z.B. Verbrennung von Haus- und Sondermüll aber auch bei Waldbränden natürlicherweise, freigesetzt werden können. PCB sind für verschiedene Anwendungen zweckbestimmt hergestellt worden, in der Hauptsache als nicht brennende und den Strom nicht leitende zähe Flüssigkeiten in Transformatoren und in der Hydraulik (Bergbau). Dioxine als auch PCB gelangen in die Umwelt bzw. in die Nahrungskette. Beide Verbindungsgruppen sind lipophil und teilweise persistent und reichern sich im Fettgewebe von Mensch und Tier an.

Fischleber und Fischleberöl gehören zu den Lebensmitteln, die fast ausnahmslos sehr hohe Gehalte an Dioxinen und PCB aufweisen. Bereits seit dem Jahr 2004 hat das Bundesumweltministerium auf EU-Ebene intensiv darauf gedrängt, insbesondere wegen der hohen Schadstoffbelastung von "Dorschleber-in-Öl-Konserven", einen Höchstgehalt für Dioxine und PCB in Fischlebererzeugnissen festzusetzen. Nach etwa vierjährigen Beratungen auf EU-Expertenebene und im EU-Regelungsausschuss hat die EU-Kommission im April 2008 einen Vorschlag für eine Höchstgehaltregelung für die Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Fischleber und daraus hergestellte Erzeugnisse unterbreitet. Nach Auffassung des BMU ist dieser Höchstgehalt jedoch zu hoch und sichert den gesundheitlichen Verbraucherschutz bei regelmäßigem Konsum von Dorschleber-in-Öl nicht, da bei der derzeitigen Exposition Überschreitungen der

³⁸ Als Kontaminanten werden Stoffe bezeichnet, die während der Herstellung, Verarbeitung und Verpackung oder aus der Umwelt (über Luft, Boden oder Niederschlag) unbeabsichtigt in Lebensmittel gelangen können. Hierzu zählen beispielsweise Aflatoxine, Acrylamid, Phthalate und Dioxine.

maximal tolerablen Aufnahmemenge für Dioxine und dioxinähnliche PCB nicht auszuschließen sind. Der Vorschlag wurde auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (EU-Regelungsausschuss) am 18. April 2008 zur Abstimmung gestellt und bei Gegenstimme von Deutschland aus dem o.g. Grund gleichwohl mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Der EU-Höchstgehalt gilt seit dem 9. Juli 2008³⁹.

Das Bundesumweltministerium empfiehlt, Dorschleber in Öl in der üblichen Portionsgröße von 150 Gramm höchstens alle 2 Monate zu verzehren. Ein entsprechender Verbrauchertipp wird kommuniziert.

Nahrungsergänzungsmittel

Im Rahmen des Lebensmittel-Monitoring (2005) wurde die Belastungssituation von auf dem deutschen Markt befindlichen Nahrungsergänzungsmitteln mit Blei und Cadmium festgestellt. Gesundheitlich problematisch erwiesen sich Algenpräparate, die oftmals hoch mit Cadmium und Blei belastet sind, sowie ethnische pflanzliche Präparate (sog. ayurvedische Produkte), die oftmals hohe Gehalte an Blei enthalten. Für Schwermetalle galten bislang keine Höchstgehalte in Nahrungsergänzungsmitteln. Die hohen Schwermetallgehalte sind zum weit überwiegenden Anteil natürlichen Ursprungs.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse aus dem Lebensmittel-Monitoring im Jahr 2005 wurden 2006 intensive Beratungen zur Begrenzung des Gehalts von Blei und Cadmium in bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln aufgenommen. Im Februar 2008 haben die Experten aus Finnland darauf hingewiesen, dass auf dem finnischen Markt gesundheitsschädliche ayurvedische Produkte mit einem Gehalt von 25 bis 40 mg Quecksilber je Kilogramm vorgefunden wurden und haben die Festsetzung eines Höchstgehalts auch für Quecksilber in Nahrungsergänzungsmitteln gefordert. Die Beratungsergebnisse auf EU-Expertenebene mündeten in einen Vorschlag der EU-Kommission zur Festsetzung einer Höchstgehaltregelung für Blei, Cadmium und Quecksilber in Nahrungsergänzungsmitteln. Der Verordnungsvorschlag wurde am 2. Juli 2008 von der EU-Kommission erlassen⁴⁰. Danach können mit Blei, Cadmium und Quecksilber hoch belastete Nahrungsergänzungsmittel - nach einer Übergangszeit - ab dem 1. Juli 2009 europaweit vom Markt genommen werden. Damit wurde der gesundheitliche umweltbezogene Verbraucherschutz weiter verbessert.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 565/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln hinsichtlich der Festsetzung eines Höchstgehalts für Dioxine und PCB in Fischleber; Amtsblatt Nr. L 160 vom 19.6.2008, S. 20 – 21

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 629/2008 der Kommission vom 2. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, Amtsblatt Nr. L 173 vom 3.7.2008, S. 6-9)

3.7.3 Leitfaden „Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmitteln vermeiden“

Anlässlich der „Grünen Woche“ im Januar 2008 in Berlin hat das Bundesumweltministerium einen Leitfaden für Nutztierhalter zur Vermeidung von Dioxin- und PCB-Einträgen im Zuge der Lebensmittelproduktion vorgestellt. Es werden mögliche Kontaminationsquellen aufgezeigt und Hühner-, Rinder- und Schweinehaltern Hinweise zur Vermeidung von Dioxin- und PCB-Einträgen im Zuge der Produktion von Milch, Fleisch und Eiern gegeben.

3.7.4 Entwicklung einer Methode zur Bestimmung des Methylquecksilberanteils in Fischereierzeugnissen

Die bestehende EU-Höchstgehaltregelung für Quecksilber in Fischereierzeugnissen gilt für Gesamt-Quecksilber, umfasst also die Summe aller organischen und anorganischen Quecksilberverbindungen. Mangels einer im Routinebetrieb in der Lebensmittelüberwachung eingeführten Analyseverfahren wird der Anteil an hoch toxischem Methylquecksilber (organische Quecksilberverbindungen) bislang am Gesamtquecksilbergehalt abgeschätzt.

Um den Forderungen der Europäischen Lebensmittelbehörde aus dem Jahr 2004 nach Einführung der Quecksilber-Speziesanalytik gerecht zu werden, wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens eine geeignete Methode zur Bestimmung des hoch toxischen Methylquecksilberanteils in Fischereierzeugnissen entwickelt. Diese Präzisierung ist auch vor dem Hintergrund der ernährungsphysiologischen Bedeutung von Fischereierzeugnissen für den Menschen und somit als Basis für eine Nutzen-Risiko-Analyse von Bedeutung. Die im Rahmen des Forschungsvorhabens gewonnenen Erkenntnisse zur Bestimmung des hoch toxischen Methylquecksilberanteils in Fischereierzeugnissen wurden zwischenzeitlich bereits europaweit vorgestellt und sind in die Arbeiten des für die Normung im Lebensmittelbereich sowie auf dem Landwirtschaftssektor zuständigen deutschen Gremiums „Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)“ im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) sowie in die Normungsarbeiten auf europäischer Ebene (Europäisches Komitee für Normung, CEN) eingeflossen.

3.8 Innenraumlufthygienekommission

3.8.1 Arbeiten der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes

Der erwachsene Mensch, aber auch zunehmend Kinder, halten sich den weitaus größten Teil des Tages in Innenräumen auf, zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule oder in Verkehrsmitteln. Eine Luftqualität frei von Verunreinigungen ist für den Innenraumbereich daher besonders wichtig. In den letzten Jahren haben besonders die Probleme mit Gerüchen, flüchtigen und schwer flüchtigen organischen Verbindungen sowie mit Schimmelbefall in Innenräumen zugenommen.

Die Innenraumlufthygienekommission beim Umweltbundesamt hat gemeinsam mit Ländervertretern die Richtwertableitung für Schadstoffe in Innenräumen 2006-2008 fortgesetzt. Begrenzungsmöglichkeiten für Emissionen aus Bauprodukten wurden gemeinsam mit den Ländern erarbeitet und wurden im Berichtszeitraum in die Zulassung für weitere Bodenbeläge beim Deutschen Institut für Bautechnik integriert.

Ein Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulen wurde erstellt, der helfen soll, die Raumlufthygienen in Schulen zu verbessern. Der Zielkonflikt energiesparende Bauweise und gute Raumlufthygienen lässt sich künftig vermeiden, indem der Einsatz emissionsarmer Produkte im Innenraum und die Lüftungsgewohnheiten geändert werden.

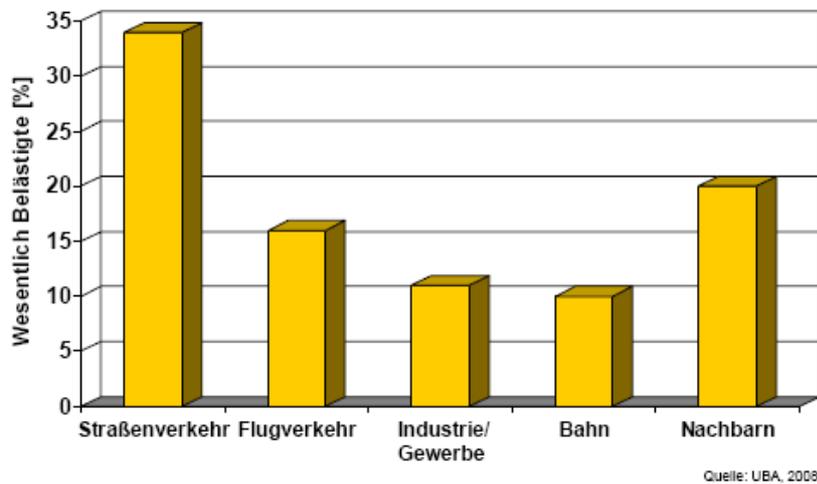
3.9 Kinder-Umwelt-Survey

Die Ergebnisse des Kinder-Umwelt-Survey 2003/2006⁴¹ flossen in die „Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit“ vom Mai 2008 ein und sollen im November 2008 auf einer zweitägigen Fachtagung vertiefend vorgestellt und diskutiert werden. Aus den Daten des Kinder-Umwelt-Survey können zielgruppenspezifische Handlungsempfehlungen als Basis für evidenzbasierte umweltpolitische Entscheidungen abgeleitet werden.

⁴¹ Der Kinder-Umwelt-Survey des Umweltbundesamtes wurde bei 1.790 Kindern im Alter zwischen 3 bis 14 Jahren in 150 Gemeinden in den Jahren 2003 bis 2006 in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitssurveys des Robert Koch-Institutes bundesweit durchgeführt. Neben dem Human-Biomonitoring (Bestimmung von Schadstoffen oder deren Metaboliten in Blut und Urin), dem Innenraummonitoring (Bestimmung von Schadstoffen in der Raumlufthygienen, im Trinkwasser und im Hausstaub) und Befragungen zu umweltrelevanten Verhaltensweisen und zur Wohnsituation wurden Zusammenhänge zwischen Umweltbelastung und kindlicher Gesundheit untersucht.

3.10 Lärmbekämpfung

Lärmbelastung in Deutschland 2006



Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen erheblich ein. Bei hoher Lärmbelastung besteht zusätzlich ein Risiko für die Gesundheit. Der Verkehrslärm gehört zu den größten Umweltproblemen in Deutschland. Die Umweltpolitik orientiert sich bei dem wichtigen Anliegen, den Schutz vor Lärm spürbar zu verbessern, maßgeblich am Leitbild der Nachhaltigkeit.

In ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung auf die Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen verwiesen. Dieser fordert, dass möglichst bald Mittelungspegel von 65 dB am Tage und 55 dB nachts nicht mehr überschritten werden.

3.10.1 Umgebungslärm

Nach Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in deutsches Recht⁴² und nach Veröffentlichung der Berechnungsverfahren für Umgebungslärm⁴³, ist in 2007 auch die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) veröffentlicht worden⁴⁴. Über den Stand der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie hat die Bundesregierung am 16.02.2007 unterrichtet⁴⁵.

Nach ihren Hinweisen zur Lärmkartierung vom September 2006 hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im September 2007 Hinweise zur Lärmaktionsplanung beschlossen, die den Vollzugsbehörden eine praktische Hilfestellung an die Hand geben. Die Hinweise sind von verschiedenen Ländern auf ihrer Homepage veröffentlicht worden.

Nach der Datenberichterstattung an die EU-Kommission über den Bestand 2005 von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungs-

⁴² Sechster Teil BImSchG, §§ 47a ff.; Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV

⁴³ BAnz. 2006 Nr. 154a

⁴⁴ BAnz. 2007 Nr. 75 S. 4137

⁴⁵ BT-Drs. 16/4331, <http://dip.bundestag.de/btd/16/043/1604331.pdf>

räumen hat sich die strategische Lärmkartierung 2007 in Bund und Ländern teilweise verzögert. Über den Stand der Lärmkartierung hat die Bundesregierung am 18.01.2008 unterrichtet⁴⁶. Bis August 2008 konnte die Lärmkartierung nicht ganz abgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die diesbezügliche Datenberichterstattung. Die Lärmaktionsplanung 2008 konnte und kann nur mit entsprechenden Verzögerungen beginnen. Mit Unterrichtung der zuständigen Behörden in Bund und Ländern über die Berichtsanforderungen hat BMU die Datenberichterstattung über die Lärmaktionsplanung 2008 und über den weiteren Bestand 2008 eingeleitet.

3.10.2 Fluglärm

Am 7. Juni 2007 ist das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen („Novelle Fluglärmgesetz“) in Kraft getreten; die Neufassung des Fluglärmgesetzes ist mit Datum vom 31. Oktober 2007 bekannt gemacht worden⁴⁷. BMU hat frühzeitig Arbeiten aufgenommen, um das untergesetzliche Regelwerk zu erlassen. Dabei orientiert sich die Reihenfolge der Rechtsetzungsvorhaben primär am Bedarf im Vollzug.

- Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (1. FlugLSV), die die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen regelt, ist am 30. Juli 2008 vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet worden. Die Verordnung nimmt auf zwei technische Regelwerke
 - Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb – AzD,
 - Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen – AzBBezug, die von einer paritätisch besetzten Expertengruppe beim Umweltbundesamt ausgearbeitet worden sind.
- Die Arbeiten zur 2. FlugLSV sind weit vorangeschritten. Die Verordnung soll die bislang geltende Schallschutzverordnung von 1974 aktualisieren und entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung Schallschutzanforderungen einschließlich Anforderungen an Belüftungseinrichtungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festlegen.

Zu der geplanten 3. FlugLSV, die die Außenwohnbereichsentschädigung beim Neu- oder Ausbau von Flughäfen näher regeln soll, sind die fachlichen Vorarbeiten im Gange.

⁴⁶ BT-Drs. 16/7798, <http://dip.bundestag.de/btd/16/077/1607798.pdf>

⁴⁷ BGBl. I S. 2550

3.10.3 Lärmschutz bei der Fußball WM 2006 und der Fußball EM 2008

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm von Sportanlagen wird durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung -18. BImSchV geregelt. Die Verordnung enthält neben Immissionsrichtwerten auch das Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren. Lärm von Freizeitanlagen, die nicht unter die 18. BImSchV fallen, wird nach der Freizeitlärmrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes beurteilt.

Zur Fußball Weltmeisterschaft 2006 hat die Bundesregierung eine Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und eine befristet geltende Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006 erlassen. Aufgrund einer Bedarfsmeldung seitens der Länder ist auch zur Fußball EM 2008 eine „Public-Viewing“-Verordnung“ erlassen worden.

3.10.4 Überarbeitung der EG-„Outdoor“-Richtlinie

Im Hinblick auf den Erfahrungsbericht nach Artikel 20 der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, die u.a. Geräuschgrenzwerte für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von 57 verschiedenen Arten von Geräten und Maschinen regelt, hat TNO Science and Industry, NL, im Auftrag der EU-Kommission in 2007 einen Report vorgelegt, der auch auf Forschungsberichte des Umweltbundesamtes zurückgeht und der eine Verschärfung von Grenzwerten und eine Einbeziehung weiterer Geräte und Maschinen in den Anwendungsbereich der Richtlinie empfiehlt. Die Kommission hat in 2007 eine Internetkonsultation zum TNO-Report durchgeführt. BMU setzt sich im Ressortkreis für eine ambitionierte Verhandlungsposition zur Überarbeitung der EG-Richtlinie ein.

3.10.5 Überarbeitung der EG-Reifengeräuschrictlinie

Im Hinblick auf die Überarbeitung der Reifengeräuschrictlinie 2001/43/EG, die Grenzwerte für die Typpgenehmigung von Pkw- und Lkw-Reifen regelt, hat das Forum of European National Highway Research Laboratories (FEHRL) im Auftrag der EU-Kommission in 2006 seinen Tyre Noise Report vorgelegt, der auch auf Forschungsberichte des Umweltbundesamtes zurückgeht und der für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge ein Reduktionspotential von 2,5 bis 5,5 dB(A) und für schwere Lkw von 5,5 bis 6,5 dB(A) angibt. Eine weitere zentrale Empfehlung des FEHRL-Reports ist die Kennzeichnung der Reifen bezüglich ihres Geräuschverhaltens. Die Kommission hat in 2007 eine Internetkonsultation zum FEHRL-Report durchgeführt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission den FEHRL-Report als gute Grundlage für die Überarbeitung der EG-Reifengeräuschrichtlinie begrüßt und eine deutliche Verschärfung der Reifengeräuschgrenzwerte sowie einen 2-stufigen Ansatz zur Verschärfung der Grenzwerte gefordert. Außerdem wird die Einführung von Rollwiderstandsklassen und -grenzwerten sowie von Reifendruckkontrollsystemen grundsätzlich im Sinne der CO₂-Strategie der Europäischen Gemeinschaft bejaht. In der Entschließung des Bundesrates vom 06.07.2007⁴⁸ werden darüber hinaus konkrete Grenzwerte für Reifenrollgeräusch und -widerstand gefordert. Nachdem die Kommission am 23.05.2008 einen Vorschlag für eine Verordnung für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit vorgelegt hat⁴⁹, die auch eine Regelung der Reifengeräuschgrenzwerte umfassen soll, setzt sich BMU im Ressortkreis für eine ambitionierte Verhandlungsposition ein.

3.10.6 Überarbeitung der UNECE Regulation 51 über Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeuge

Mit dem Ziel, die Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeugen im Rahmen der Typprüfung näher an die tatsächlichen Fahrzustände im Straßenverkehrs heranzuführen, ist in den vergangenen Jahren das Geräuschemessverfahren überarbeitet und eine zweijährige Probephase mit altem und neuem Messverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse sollen bei der anstehenden Revision der Geräuschgrenzwerte berücksichtigt werden. Derzeit geht es bei den Verhandlungen um zusätzliche Geräuschanforderungen, die ergänzend zu dem neuen Messverfahren dazu dienen, auch im normalen Verkehr auftretende Fahrzustände, die nicht durch das Typprüfverfahren erfasst werden, abzudecken. Mit diesen „Additional Sound Emission Provisions – ASEP“ soll zum einen die Umgehungssicherheit des Prüfverfahrens gewährleistet werden, da bei der Geräuschprüfung - anders als im Abgasbereich - kein komplexer Prüfzyklus gefahren werden kann, sondern nur ein eng definierter Prüfbereich untersucht wird. Zum anderen soll ASEP verhindern, dass durch die Verschiebung des Prüfbereichs zu niedrigeren Drehzahlen, die grundsätzlich für den Straßenverkehr typisch sind, die Geräuschemissionen in höheren Drehzahlbereichen im neuen Prüfverfahren nicht mehr begrenzt sind. BMU hat ASEP als Verhandlungsposition der Bundesregierung entwickelt und in einen fran-

⁴⁸ BR-Drs. 205/07 Beschluss, [http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2007/0201-300/205-07_28B_29.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/205-07\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2007/0201-300/205-07_28B_29.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/205-07(B).pdf)

⁴⁹ KOM(2008) 316 endg.

zösisch-deutschen Vorschlag eingebracht. BMU tritt im Ressortkreis weiterhin nachdrücklich für den Vorschlag ein.

3.10.7 Überarbeitung der UNECE Regulation 41 über Geräuschanforderungen an Motorräder

Auch die Geräuschanforderungen an Motorräder werden derzeit in der UNECE überarbeitet. Wie bei den Pkw soll die Typprüfung näher an den realen Fahrzuständen orientiert werden und zusätzliche Geräuschanforderungen für leistungsstärkere Krafträder (vgl. ASEP bei den Pkw) sicherstellen, dass die Geräuschemissionen auch außerhalb des Typprüfbereichs limitiert werden. BMU setzt sich auch dafür ein, dass bessere Kontrollverfahren für das Geräuschverhalten im realen Verkehr entwickelt werden.

3.10.8 Maßnahmenpaket zur Förderung von Flüsterbremsen im Schienengüterverkehr

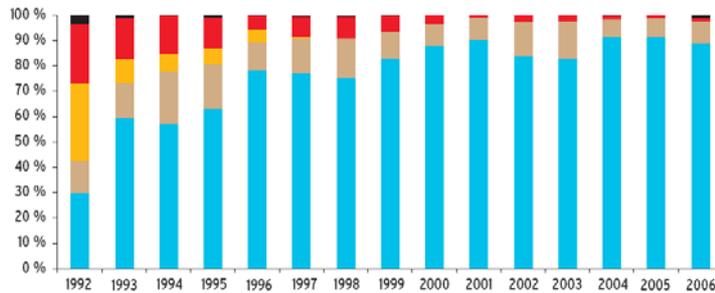
Nach Vorlage des Nationalen Verkehrslärmschutzpakets „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ vom 02.02.2007⁵⁰ durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung von BMU und UBA ein Maßnahmenpaket zur Förderung und Einführung von lärmarmen Bremsen für Güterwagons entwickelt. Insbesondere nächtliche Güterzüge tragen wesentlich zur Lärmbelastung der Bevölkerung durch den Schienenverkehr bei. Ursächlich dafür sind die Rollgeräusche, die bei Güterwagons an den durch den Einsatz von gusseisernen Bremsklötzen aufgerauten Radlauflächen entstehen. Ziel des Maßnahmenpakets ist es, mit Hilfe der innovativen LL-Bremssohle schon im Jahre 2012 eine erhebliche Geräuschminderung bei den Güterwagons zu erreichen. Im Bundeshaushalt 2008 sind dafür zehn Millionen Euro vorgesehen; insgesamt umfasst das Maßnahmenpaket 40 Millionen Euro.

BMU und UBA wirken im Lenkungskreis und in den mit den beteiligten Kreisen gebildeten Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Maßnahmenpakets mit.

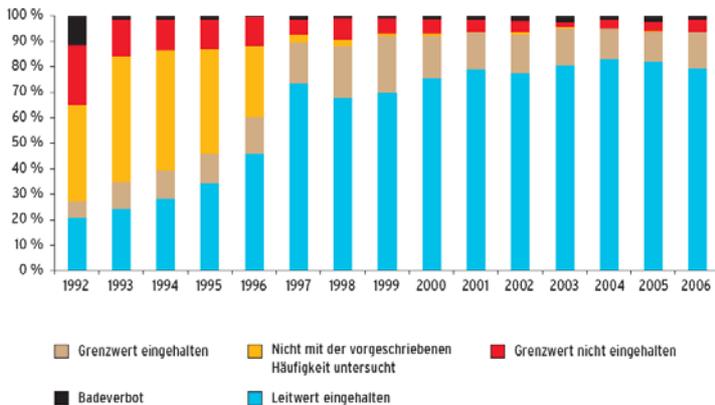
⁵⁰ Abrufbar unter: http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1017602/Nationales-Verkehrslaermschutzpaket.pdf

3.11 EU-Badegewässerrichtlinie

Badegewässerqualität an den Küsten Deutschlands



Badegewässerqualität an den Binnengewässern Deutschlands



Quelle: Europäische Kommission 2007

In Deutschland werden 1563 Binnenbadegewässer und 352 Küstenbadegewässer gemäß EG-Badegewässerrichtlinie erfasst und überwacht (Stand:2006). Ihre Qualität wird seit fast 30 Jahren nach der europäischen Badegewässerrichtlinie (Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer) überwacht. Die Überwachung der Badegewässer umfasst nach dieser Richtlinie 16 Parameter. Dabei sind vor allem die mikrobiologischen Verunreinigungen der Gewässer durch Bakterien von Bedeutung, die unter anderem zu Durchfall und Erbrechen führen können. Besondere Risiken bestehen dabei für Kinder, ältere Menschen und Personen, deren Immunsystem beeinträchtigt ist. Die europäische Richtlinie hat dazu geführt, dass sich die Qualität der Badegewässer in den zurückliegenden Jahren europaweit verbessert hat. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich überarbeitet, um sie an den Stand der Wissenschaft und an die Erfahrungen in der Praxis anzupassen.

Am 24. März 2006 ist die novellierte Badegewässerrichtlinie der EU⁵¹ in Kraft getreten. Die geltende Vorgänger-Richtlinie wird dadurch schrittweise abgelöst. Zunächst muss die neue Richtlinie bis zum 24. März 2008 in nationales Recht überführt werden. Hierzu hat der Bund-Länder-Arbeitskreis Badegewässer (BLAK Badegewässer), als Beratungs- und Abstimmungsgremium zur möglichst einheitlichen fachlichen Umsetzung und Anwendung der EG-Badegewässerrichtlinie durch die Länder, bereits im Jahr 2006 eine Musterverordnung erarbeitet. Die neue EU-Richtlinie enthält viele positive Neuerungen wie die Reduktion der Überwachungsparameter auf zwei hygienisch relevante Indikatoren, eine Vereinheitlichung der Nachweisverfahren für die mikrobiologischen Indikatoren und insbesondere die Verpflichtung zu einem aktiven Management der Badegewässer; eine Verschärfung der Grenzwerte konnte nur für Küstengewässer erreicht werden. Die neue Richtlinie fordert außerdem eine umfassende Information der Öffentlichkeit. Die Länder überwachen die Badegewässer bereits ab der Badesaison 2008 nach den Vorschriften der neuen Richtlinie.

⁵¹ Richtlinie 2006/7/EG

4 Ökologische Industriepolitik, Anlagensicherheit

Bis zum Jahr 2020 wird Deutschland seine Treibhausgasemissionen um 40% verringern. Dazu tragen ehrgeizige Ziele bei: der Anteil Erneuerbarer Energien im Wärmebereich wird dann auf 14 Prozent ausgebaut, 24 Prozent des Stroms werden dann aus der Kraft-Wärme-Kopplung und 25 - 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Die Energieproduktivität wird gegenüber dem Basisjahr 1990 und die Rohstoffproduktivität gegenüber 1994 bis zum Jahr 2020 verdoppelt. Die ökologische Industriepolitik hat somit mehrere Ziele:

- Klima schützen, Natur bewahren und endliche Ressourcen schonen;
- nachhaltiges Wachstum und neue Beschäftigung schaffen. Schon allein mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung steigen die Nettoinvestitionen um über 30 Milliarden Euro pro Jahr.
- externe Kosten endlich internalisieren.
- die industriellen Produktionsstrukturen auf knapper und vor allem immer teurer werdende Ressourcen (energetisch und stofflich) ein- und umstellen und die Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffimporten verringern.
- dazu beitragen, dass sich die Industrien und Dienstleistungen auf die Leitmärkte der Zukunft ausrichten und sich der Strukturwandel zukunftsorientiert und sozialverträglich vollzieht.
- Technologiesprünge bei den Umwelt- und Effizienztechnologien initiieren bzw. die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.
- internationale Verantwortung übernehmen und sich nicht nur auf die heimische Wirtschaft beschränken. Konkret bedeutet dieses sowohl ein faires Burden-Sharing, das Wohlstand und Entwicklung global ermöglicht, wie auch aktive Formen des Technologietransfers und der solidarischen Zusammenarbeit.

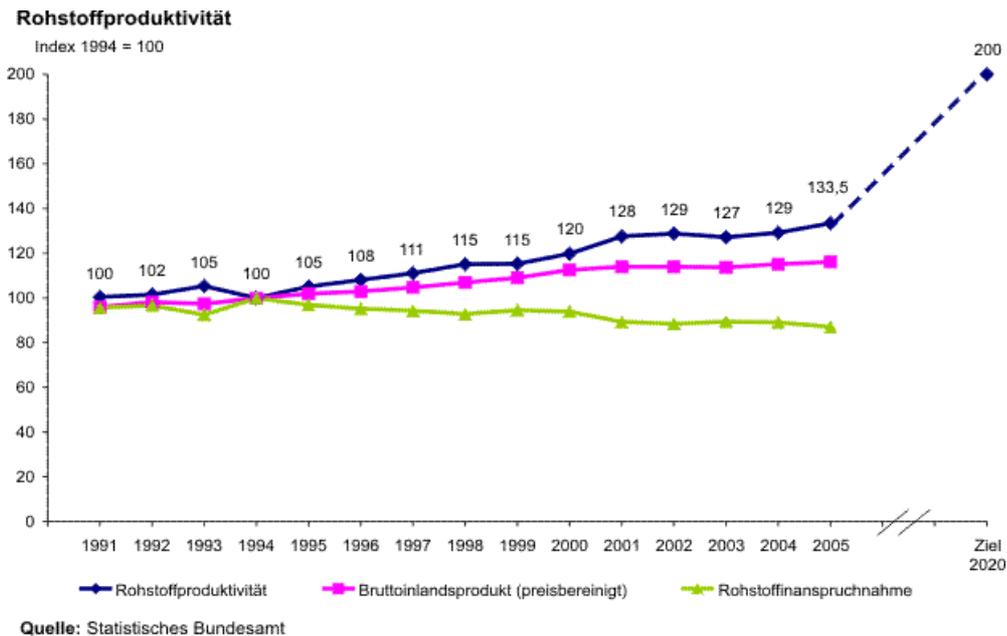
Das Bundesumweltministerium hat bereits vor knapp zwei Jahren das "Memorandum ökologische Industriepolitik" vorgelegt und damit eine breite Debatte über dem Umbau der Industriegesellschaft angestoßen. Mitte August 2008 hat das Ministerium ein Diskussionspapier veröffentlicht⁵². Das Bundesumweltministerium will damit einen Impuls für die dringend erforderliche Debatte geben, zu der auch die dritte Innovationskonferenz am 22. Oktober 2008 in Berlin beitragen soll.



Die Energie- und Ressourcenfrage ist eine ökonomische, ökologische und soziale Schlüsselfrage geworden, national und global. Die grünen Märkte haben ein enormes Wachstumspotenzial und die Umweltwirtschaft hat sich in Deutschland zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Deutsche Umwelttechnikunternehmen sind vielfach Weltmarkt- und Technologieführer. Das Bundesumweltministerium hat die Wachstumsdynamik dieser Leitmärkte untersuchen lassen. Die Forschungsnehmer schätzen, dass die grünen Märkte 2005 ein Weltmarktvolumen von rund 1.000 Milliarden Euro hatten. Bis 2020 wird es sich, den Prognosen nach, auf über 2.000 Milliarden mehr als verdoppelt haben.

⁵² <http://www.bmu.de/allgemein/aktuell/160.php>

4.1 Ressourceneffizienz



Die effiziente Nutzung der knappen natürlichen Ressourcen ist eine der wesentlichen globalen ökonomischen und umweltpolitischen Zukunftsaufgaben. Im „Bericht des Bundes 2005 – 2006“ ist das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung noch stärker vom Rohstoffverbrauch zu entkoppeln, ausgeführt.

Das BMU hat damit begonnen, verschiedene Aktivitäten zur Steigerung der Ressourceneffizienz auszuarbeiten und umzusetzen, die dazu beitragen sollen, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 die ressourceneffizienteste große Volkswirtschaft wird. Ansatzpunkte hierfür sind die effizientere Nutzung der Rohstoffe, das Schließen von Stoffkreisläufen und nachhaltigere Lebensstile/Konsummuster. Dazu werden im Rahmen eines umfangreichen, mehrjährigen Forschungsvorhabens mit insgesamt 30 Partnern, Potenziale zur Ressourceneinsparung erhoben sowie branchen- und stoffbezogene Strategien, Instrumente und Maßnahmen zur Ressourceneffizienz und zu ressourceneffizientem Verhalten entwickelt, die dann den politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Verfügung gestellt werden können.

Im März 2007 gründete das BMU das Netzwerk Ressourceneffizienz. Die Arbeit des Netzwerks orientiert sich an der Leitidee der Nachhaltigkeit. Es ist fachübergreifend und praxisorientiert angelegt. Das Netzwerk verfolgt einen „Bottom-Up“-Ansatz, um in der Praxis neue Ideen zu initiieren und die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Schritten zu verwirklichen. Entsprechend werden Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler auf allen Ebenen von der Entwicklung über die Umsetzung bis zum Konsum, als Multiplikatoren angesprochen.

Das Netzwerk will Hemmnisse gegen die Steigerung der Ressourceneffizienz abbauen und eine breite Akzeptanz für die ökologische Modernisierung erreichen. Es fördert den Informationsaustausch insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und gibt

Anregungen, wie die Rahmenbedingungen für eine höhere Ressourceneffizienz verbessert werden können.

Darüber hinaus soll das Netzwerk Anregungen geben, wie in diesem Bereich innovative Produkte, Dienstleistungen und Technologien, die in der Regel ein hohes Exportpotenzial haben, besser gefördert werden können. Im Jahr 2008 wurden im Kontext des Netzwerks zwei Pilotvorhaben gestartet, die einerseits über einen Branchendialog zwischen den Sozialpartnern und andererseits über die Erarbeitung eines Weiterbildungskonzepts darauf abzielen, Ansätze zur Steigerung der Ressourcen direkt auf der betrieblichen Ebene zu verankern.

4.2 Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung des globalen Verlusts biologischer Vielfalt

Die biologische Vielfalt mit ihren „Dienstleistungen“ für die Menschheit, z.B. Klimaregulation, Bestäubung, Nahrungs- und Trinkwasserbereitstellung, besitzt einen hohen ökonomischen Wert. Um dies zu verdeutlichen, haben das BMU und die Europäische Kommission gemeinsam eine Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung des globalen Verlusts biologischer Vielfalt unter Leitung des indischen Ökonomen Pavan Sukhdev initiiert. Ziele der Studie „The Economics of Ecosystems and Biodiversity – TEEB“ sind:

- Analyse des Wertes von Ökosystemen und Biodiversität, um ein umfassendes Referenzdokument zu erstellen, das ein Netzwerk aller großen Biotope und Leistungen der Natur abdeckt.
- Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, indem die wirtschaftlichen Kosten bei einer nicht-nachhaltigen Nutzung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, wie wir sie im Moment praktizieren, deutlich gemacht werden.

Ein erster Zwischenbericht wurde auf der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Bonn vorgelegt. Die zweite Phase der Studie hat unmittelbar im Anschluss an die Konferenz begonnen. Während dieser Phase wird untersucht, wie ökonomische Modelle und Politik optimiert werden können, um den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Dienstleistungen der Natur sicherzustellen. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich bei der 10. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt 2010 in Japan vorgestellt werden.

4.3 Business and Biodiversity – Initiative



Ein wichtiger Partner beim Biodiversitätsschutz ist die Wirtschaft. Das BMU hat daher im Jahre 2007 die Business and Biodiversity Initiative ins Leben gerufen, um den Privatsektor stärker als bisher in den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einzubeziehen. Die Unternehmen, die der Initiative beitreten, unterzeichnen eine „Leadership-Erklärung“ und verpflichten sich damit, den Erhalt der Biodiversität künftig in ihrer Geschäftspolitik zu verankern.

Bisher haben sich 35 internationale Unternehmen der Initiative angeschlossen, darunter Firmen aus Deutschland, anderen EU-Staaten, Brasilien und Japan. Die Bandbreite der Firmen reicht von Tourismus, Holzwirtschaft und Baubranche bis zu Finanzdienstleistungen, Lebensmittelwirtschaft und Naturkosmetik.

Das BMU hat die Business and Biodiversity Initiative im Rahmen des Ministersegments der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Mai 2008 in Bonn vorgestellt und plant, diese Initiative im Rahmen seiner Präsidentschaft bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2010 in Japan fortzuführen.

4.4. Umwelt-Audit



Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ (**E**co-**M**anagement and **A**udit **S**cheme) verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umweltleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern.

Im Mai 2008 nahmen in Deutschland 1912 Standorte an EMAS teil. Damit befinden sich immer noch die meisten der in Europa ins EMAS-Register eingetragenen Standorte in Deutschland⁵³. Knapp eine Million Mitarbeiter sind in deutschen EMAS-Organisationen beschäftigt. BMU hat EMAS an seinem Dienort Bonn eingeführt und darüber hinaus als erstes Bundesressort eine Großveranstaltung mit mehr als 5000 Teilnehmern nach EMAS validieren lassen. Dies gilt für die 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (CBD) und die 4. Tagung der Vertragsparteien des Cartagena Protokolls über die biologische Sicherheit.

⁵³ Ein internetbasiertes Fachinformationssystem der EMAS-Teilnehmer ist abrufbar unter <http://osiris.uba.de/website/emasEU>.

4.5. Umweltzeichen „Blauer Engel“



Ein wesentlicher Baustein des produktbezogenen Umweltschutzes ist die freiwillige Kennzeichnung von Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Mit dem „Blauen Engel“ können Produkte ausgezeichnet werden, die innerhalb der gleichen Produktgruppe die ökologisch bessere Alternative darstellen. Die Auswahl erfolgt durch die unabhängige Jury Umweltzeichen, in der die Länder durch zwei Mitglieder (je ein Vertreter des aktuellen und des vorherigen UMK-Vorsitzlandes) vertreten sind.

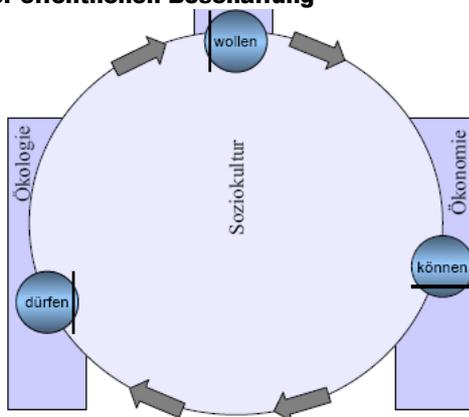
Die von Bundesumweltminister Gabriel für die Periode von 2007 bis 2009 neu berufene Jury hat als Vorsitzenden Dr. Volker Teichert (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) in seinem Amt bestätigt. Als stellvertretende Vorsitzende wurde Prof. Dr. Edda Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband, vzbv) gewählt.

Im Berichtszeitraum wurde die Internetseite des Blauen Engels (www.blauer-engel.de) völlig neu gestaltet. Außerdem fanden (und finden) in diesem Jahr zahlreiche Aktivitäten – teilweise gemeinsam mit den Ländern - im Zusammenhang mit dem 30-jährigen Jubiläum des Blauen Engels statt.

BMU, UBA und Jury-Umweltzeichen führten am 25.06.2008 in Berlin einen Workshop zum Verhältnis von Umweltzeichen zu Regelungen der EU-Ökodesign-Richtlinie durch, um Perspektiven und strategische Optionen der Weiterentwicklung des Blauen Engels in Zusammenhang mit den sich verändernden Rahmenbedingungen zu klären.

4.6 Umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen

Umsetzungsdreieck der Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung



Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 1.500 Milliarden Euro für Produkte und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland umfasst das öffentliche Beschaffungswesen etwa 13 % des Bruttoinlandprodukts. Mit diesem erheblichen Potenzial können gezielt Umweltbelange und damit auch die Entwicklung innovativer umweltfreundlicher Produkte unterstützt werden.

Am 01. November 2006 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung in Kraft getreten. Damit wurde auch die sog. erste Etappe der nationalen Vergaberechtsreform in Deutschland abgeschlossen.

Aus Umweltsicht ist es zu begrüßen, dass bei der Erarbeitung der Ausgaben 2006 für die drei Verdingungsordnungen alle wesentlichen Regelungen mit Umweltrelevanz aus den beiden EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG⁵⁴ und 2004/18/EG⁵⁵ nahezu 1:1 in die Abschnitte 2, 3 und 4 der VOL/A und VOB/A sowie in die VOF übernommen wurden. Damit gibt es in den für die Vergabeverfahren maßgeblichen Verdingungsordnungen erstmalig schriftlich fixierte Regelungen, wonach Umweltbelange bei den einzelnen Schritten der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können.

Die Arbeiten im Rahmen der sog. *zweiten Etappe* der nationalen Vergaberechtsreform sind bereits weit fortgeschritten. Dabei geht es vor allem um eine Vereinfachung und Modernisierung des deutschen Vergaberechts.

Der dazu am 28. Juni 2006 gefasste Kabinettsbeschluss gibt die Leitlinien vor, wie der künftige Vergaberechtsrahmen aussehen soll. Diese Leitlinien sind:

Mehr Transparenz, weniger Bürokratie, Reduzierung der Vorschriften auf das Notwendige, 1:1 - Umsetzung von EU-Vergaberecht, mittelstandsgerechte Ausgestaltung und mehr Effizienz beim Rechtsschutz.

BMU, BMZ und BMAS haben sich in diesem Zusammenhang gemeinsam erfolgreich dafür eingesetzt, dass bei der Finalisierung des am 20. Dezember 2006 durch BMWi vorgelegten Entwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts auch noch die Regelungen des Artikels 26 der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG⁵⁶ berücksichtigt wurden.

Das Bundeskabinett hat dem Gesetzentwurf am 21. Mai 2008 zugestimmt. Der Bundesrat hat am 04. Juli 2008 seine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf verabschiedet. Das Ergebnis des weiteren parlamentarischen Verfahrens bleibt abzuwarten. Im Rahmen der sog. *dritten Etappe* der nationalen Vergaberechtsreform sollen dann die Verdingungsordnungen angepasst und weiter vereinfacht werden.

Im Berichtszeitraum sind unter maßgeblicher Mitwirkung des BMU folgende weitere Regelungen zur umweltfreundlicheren Gestaltung des öffentlichen Beschaffungswesens in Kraft getreten:

- Gemeinsamer Erlass des BMWi, BMELV, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17. Januar 2007
- Beschluss des BMI, BMWi, BMVg, BMVBS, BMU und BMBF zur verstärkten Innovationsorientierung öffentlicher Beschaffung vom 16. Oktober 2007

⁵⁴ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ("Sektorenrichtlinie", ABl. L 134 vom 30.04.2004)

⁵⁵ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ("Klassische Richtlinie", ABl. L 134 vom 30.04.2004)

⁵⁶ Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Ausführung von Aufträgen

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008 .

Trotz der inzwischen deutlich verbesserten Rechtssicherheit für öffentliche Beschaffer finden Umweltaspekte in der Praxis leider noch nicht überall die notwendige Beachtung⁵⁷. Unbegründete Vorurteile und Unkenntnis sind dabei die Hauptgründe für das noch zögerliche Verhalten von Beschaffern.

4.7. Fortsetzung der Braunkohlesanierung

Seit 1992 haben Bund und Länder über 8 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen im Entstehen begriffene neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotential. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe. Probleme bei der Sanierung bereiten die Sicherung der Gewässernachsorge (Versauerungsgefahr infolge des hohen Eisen- und Schwefelgehalts des Bodens) sowie örtlich eintretende Vernässungen von Standorten infolge des Grundwasserwiederanstiegs.⁵⁸

Am 1. Januar 2008 ist das 4. ergänzende Bund-Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung vom 11. Oktober 2007⁵⁹ in Kraft getreten. Es wurde für den Bund durch Finanzminister Peer Steinbrück und Bundesumweltminister Sigmar Gabriel gezeichnet. Mit den „Braunkohleländern“ Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen wurde die Fortsetzung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2008 bis Ende 2012 mit einem Finanzvolumen von nochmals über 1 Mrd. Euro vereinbart.

4.8 Förderprogramme



Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet gibt die Bundesregierung einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

4.8.1 Förderprogramme der Bundesregierung für Finanzierungshilfen bei Umweltschutzinvestitionen

- BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Inland), betreut von der KfW in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt: In der Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2008 wurden für 30 Projekte in mehrjähriger Laufzeit rund 19 Millionen Euro bewilligt.

⁵⁷ Arbeitshilfen und Hinweise befinden sich auf der Informationsplattform zum umweltfreundlichen Beschaffungswesen des UBA (www.beschaffung-info.de) oder unter www.bmu.de →Ökologische Industriepolitik→Produkte und Umwelt→Umweltfreundliche Beschaffung.

⁵⁸ Weiterführende Informationen können unter <http://www.bmu.de/altlasten/braunkohlesanierung/doc/37414.php> abgerufen werden.

⁵⁹ Bundesanzeiger 2007, 7851

- BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Ausland): Im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30.06.2008 wurden für ein Fernwärmeprojekt in Lettland insgesamt rund 1,2 Millionen Euro bewilligt. Seit dem Haushaltsjahr 2005 ist auch die finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte in der Türkei möglich.
- Zinsgünstige Kredite aus dem European Recovery Programm, insbesondere dem ERP-Umwelt und Energiesparprogramm, für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung sowie Nutzung erneuerbarer Energien: In der Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2008 wurden 15.230 Kreditzusagen über rund 5,7 Milliarden Euro ausgesprochen.
- Umweltprogramm der KfW-Förderbank: In der Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2008 wurden 13.227 Kreditzusagen mit einem Gesamtvolumen von rund 3,1 Milliarden Euro ausgesprochen.

4.8.2 EU-Strukturfonds

Wie im Bericht des Bundes 2005/2006 berichtet, hatte die Europäische Kommission am 14. Juli 2004 die Verordnungsentwürfe für die Förderperiode 2007 bis 2013⁶⁰ vorgelegt. Die Strukturfonds-Verordnungen traten am 31.07.06, ein Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union⁶¹, in Kraft.

Auf der Grundlage der Verordnungstexte war von jedem Mitgliedsstaat ein Nationaler Strategischer Rahmenplan (NSR) zu erarbeiten. Der NSR für Deutschland wurde am 23.01.2007 förmlich an die Europäische Kommission übermittelt, von ihr genehmigt und trat Anfang Mai 2007 in Kraft⁶². Dieser Plan legt die Rahmenbedingungen für die Fördermöglichkeiten fest, die in den Operationellen Programmen (OP) mit konkreten Maßnahmen umgesetzt werden. Für Deutschland sind hierfür überwiegend die Länder zuständig.

BMU hat sich in den Verhandlungen zum NSR erfolgreich dafür eingesetzt, dass dem UMK-Beschluss vom 3./4.11.05 folgend

- Fördermöglichkeiten mit Blick auf den Vollzug von EU-Umweltrecht, wie NATURA 2000 und kommunale Abwasser-, Nitrat-, Wasserrahmen-, Umgebungslärm-, Abfall- sowie Luftqualitätsrichtlinien und
- den Ländern die Möglichkeit zur Einrichtung eines eigenständigen Förderschwerpunktes „Umwelt/Ökologische Nachhaltigkeit“ in ihren OP eröffnet werden.

⁶⁰ Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (Allgemeine Verordnung) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds (ESF) Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ESF), Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

⁶² Nationaler Strategischer Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007-2013 vom 19.03.07

Einen solchen Förderschwerpunkt haben 10 Bundesländer eingerichtet. Die Verankerung des Umweltschutzes als Querschnittsziel eröffnet darüber hinaus auch in den anderen Bundesländern breite Fördermöglichkeiten, die je nach Prioritätensetzung in den einzelnen Ländern variieren. Grundsätzlich förderfähig sind

- Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- Nutzung ökologischer Innovationen und Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger
- Optimierung der Umweltinfrastruktur
- NATURA 2000
- gezielte Nach- und Neunutzung von Brachflächen
- Maßnahmen zur Erreichung eines guten Umweltzustandes, insbesondere hinsichtlich Gewässerökologie, Luftqualität und Lärmschutz
- Risikovorsorge, insbesondere beim Hochwasserschutz
- Erschließung neuer Betätigungsfelder, z.B. im Tourismus und Naturschutz.

4.8.3 EU-Politik für die ländlichen Räume

Durch die Beschlüsse zum EU-Finanzrahmen 2007-2013 wurde das Budget für die ländliche Entwicklung im Vergleich zur vorherigen Haushaltsperiode und im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission, auch für Deutschland, stark gekürzt. Im Rahmen dieser Beschlüsse wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer fakultativen Modulation bis zu 20% eingeräumt. Das Bundesumweltministerium hat sich für eine Nutzung dieser Option in Deutschland massiv eingesetzt. Gebrauch machen davon derzeit nur Portugal und das Vereinigte Königreich.

Die Arbeiten an der Umsetzung der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), wie die Verhandlung der Durchführungsverordnungen, die Erstellung des deutschen Nationalen Strategieplanes und die Erarbeitung des Gemeinsamen Monitoring- und Begleitrahmens, wurden von Bundesumweltministerium aktiv begleitet. Der Nationale Strategieplan eröffnet den deutschen Ländern breite Förderungsmöglichkeiten für den Umwelt- und Naturschutz.

Zurzeit wird auf EU-Ebene diskutiert, verpflichtend für alle Mitgliedsstaaten mehr Mittel aus dem bestehenden Agrarhaushalt umzuwidmen, um die ländliche Entwicklung zu stärken und die Kürzungen der Vergangenheit auszugleichen. Dieses wird vor allem im Lichte neuer Herausforderungen, z.B. in den Bereichen Klimawandel, Biodiversität und Wassermanagement, für dringend notwendig erachtet. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der laufende Anpassungsprozess der Europäischen Agrarpolitik eine signifikante Stärkung der ländlichen Entwicklung bewirken wird.

4.8.4 Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Um das hohe, auch wirtschaftliche Potenzial neuer, wirksamer Umwelttechnologien besser nutzen zu können, ist ihre schnelle Markteinführung erforderlich. Um diese Hürde zu überwinden, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um Umwelttechnologien gezielt zu fördern. Voraussetzung dafür sind Rahmenbedingungen, die diesen Prozess unterstützen. Auf EU-Ebene sind dies die Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen, mit dem die Europäische Kommission die Vereinbarkeit staatlicher Umweltförderung mit dem wirtschaftlichen Wettbewerb prüft. Diese Leitlinien sind am 02.04.2008 in Kraft getreten und haben den bisherigen Umweltbeihilferahmen abgelöst.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Neufassung der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen zu notwendigen Inhalten und Regelungen aktiv Stellung genommen. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten erhöht worden sind und Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen bis zur Dauer von 10 Jahren zulässig sind. Die Abkehr von der Bestimmung der problematischen förderfähigen umweltbedingten Mehrkosten und die Berücksichtigung eines Gesamtkostenansatzes bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten konnte hingegen nicht durchgesetzt werden. Im Falle integrierter Technologien ist eine Bestimmung des umweltbedingten Mehraufwands im Vergleich zu den Kosten einer herkömmlichen Maßnahme, wie von der Kommission verlangt, kaum möglich. Eine einheitliche Methodik, nach der die Mitgliedstaaten vorgehen könnten, existiert weiterhin nicht.

Die Bundesregierung hat sich seit längerem für den Erlass einer allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für Umweltschutzbeihilfen, deren Eignung im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zur zusätzlichen Reduzierung von Umweltbelastungen generell feststeht, eingesetzt. Sie wird voraussichtlich Anfang / Mitte August 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten.

4.8.5 LIEFE+



LIFE+ ist das einzige EU-Förderprogramm, das ausschließlich Umweltschutzbelange unterstützt. Es kommt dann zum Zuge, wenn andere EU-Förderprogramme nicht greifen. Die Europäische Kommission nimmt jedes Jahr neue Projekte in die Förderung. Dazu ruft sie einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen auf.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Vermittlungsverfahrens im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft war die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die erste Förderrunde von LIFE+ noch 2007 beginnen konnte. LIFE+ hat für den Zeitraum 2007-2013 ein Gesamtbudget von 1,894 Milliarden Euro. 78 Prozent des Budgets werden für die

Förderung von Projekten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, mindestens die Hälfte des Projektvolumens wird dem Naturschutz gewidmet. Damit leistet LIFE+ einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und weiterer Umweltprojekte.

Anders als ursprünglich geplant wählt die Europäische Kommission die zu fördernden Projekte unter LIFE+ selbst aus und begleitet sie im Projektverlauf. Im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen erhalten die EU-Mitgliedstaaten aber mehr Mitwirkungsmöglichkeiten. Sie können zukünftig nationale Förderprioritäten definieren und Einzelanträge kommentieren. Dadurch kann die Projektförderung besser auf regionale Gegebenheiten zugeschnitten werden. Außerdem wird jedem Mitgliedstaat ein fester Betrag zugewiesen, der durch förderfähige Projekte ausgeschöpft werden kann. Nach diesem Schlüssel erhält Deutschland jährlich rund 20 Millionen Euro⁶³.

4.9 Europäischer Aktionsplan für Umwelttechnologien ETAP



Der Europäische Aktionsplan für Umwelttechnologien (**E**nvironmental **T**echnologies **A**ction **P**lan – ETAP – KOM (2004) 38 endg.) soll dazu beitragen, dass die EU in den nächsten Jahren eine führende Rolle bei der Entwicklung und Nutzung von Umwelttechnologien einnimmt. Die ETAP-Aktionslinien umfassen die drei Hauptgruppen: Von der Forschung zur Vermarktung; Verbesserung der Marktbedingungen; Globales Handeln. Die ETAP-Website der Europäischen Kommission informiert über aktuelle Entwicklungen und neue Initiativen.

Im Mai 2007 hat die Europäische Kommission den zweiten Fortschrittsbericht vorgelegt. Darin wird die in Deutschland eingeleitete Initiative Umwelt, Innovation und Beschäftigung ausdrücklich gewürdigt.

Zur nationalen Umsetzung des ETAP-Aktionsplans wurde im Herbst 2006 ein Bund/Länder-Netzwerk gebildet, um Aktivitäten zur Forcierung von Umwelttechnologien zu bilanzieren, Handlungsbedarf zu ermitteln und Beiträge für den europäischen ETAP-Prozess zu erarbeiten. Am 19. März 2007 fand hierzu ein erster Bund/Länder-Workshop im Bundesumweltministerium in Berlin statt. Ein Folgeworkshop ist für den 9. September 2008 vorgesehen. Am 19. Juni 2008 wurde im Rahmen des ETAP-Netzwerks, das inzwischen auch Vertreter aus Wissenschaft und Forschung sowie aus Unternehmen umfasst, in Kooperation mit der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovati-

⁶³ Weitere Informationen sind abrufbar unter: www.ec.europa.eu/environment/life/home.htm

on der Europäischen Kommission ein Informationstag zum CIP-Programm für Öko-Innovationen durchgeführt, das im April 2008 gestartet wurde. Die Ergebnisse der Netzwerkveranstaltungen werden im Rahmen eines laufenden FuE-Vorhabens ausgewertet und werden in die Fortschreibung der deutschen ETAP-Roadmap einfließen, die zum Frühjahr 2009 geplant ist.⁶⁴

4.10 Anlagenbezogene Luftreinhaltung

4.10.1 Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Auf seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 beschloss der Bundesrat, den Entwurf für ein Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Deutschen Bundestag einzubringen⁶⁵. Der Gesetzentwurf sah eine Reduzierung der Anzahl immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen und eine Beschränkung der Durchführung von Erörterungsterminen in Genehmigungsverfahren auf die erforderlichen Fälle vor. Dazu wurden Änderung des § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie der §§ 7, 16 und 20 Verordnung über das Genehmigungsverfahren vorgeschlagen.

Die Bundesregierung gab eine dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmende Stellungnahme ab, merkte jedoch Änderungsbedarf bei Einzelaspekten an. Die Bundesregierung empfahl daher dem Deutschen Bundestag, den Gesetzesentwurf des Bundesrates mit einigen, insbesondere aus EU-rechtlicher Sicht erforderlichen Änderungen anzunehmen⁶⁶. Der Bundestag nahm darauf hin das Gesetz am 21.06.2007 in der Ausschussfassung an⁶⁷. Nachdem der Bundesrat am 21.09.2007 dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 u. 6 GG zugestimmt hatte⁶⁸, konnte das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 am 30.10.2007 in Kraft treten⁶⁹.

⁶⁴ Weiterführende Informationen sind unter http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/umwelttechnologie/kurzinfo/doc/37829.php sowie auf der Website der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/etap/index_en.htm abrufbar.

⁶⁵ BR-Drucksache 819/05(B)

⁶⁶ BT-Drucksache 16/1337

⁶⁷ BT-Plenarprotokoll 16/105, S. 10848B - 10848C; 16/1337, 16/5737

⁶⁸ BR-Drucksache 428/07(B)(2)

⁶⁹ BGBl. I S. 2470

4.10.2 IVU-Richtlinie

4.10.2.1 Kodifizierung der IVU-Richtlinie 96/61/EG durch Richtlinie 2008/1/EG

Am 26. September 2006 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung)⁷⁰ vor.

Die Kodifizierung von Rechtstexten erfolgt auf Grundlage der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 in einem beschleunigten Verfahren. Ziel einer amtlichen Kodifizierung im Sinne dieses Arbeitsverfahrens ist es, den zu kodifizierenden Rechtsakt sowie nachträgliche Änderungsrechtsakte aufzuheben und diese durch einen einzigen kodifizierten Rechtsakt zu ersetzen. Damit sollen bereits vorgenommenen Änderungen erfasst, aber keine neuen inhaltlichen Änderung des betreffenden Rechtsaktes bewirkt werden.

Nach Zustimmung durch den Rat der Europäischen Union wurde die „Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung)“ im EU-Amtsblatt veröffentlicht⁷¹. Sie ist am 18.02.2008 in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2008/1/EG löst damit die bisherige „Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ ab.

4.10.2.2 Review der IVU-Richtlinie 96/61/EG

Unabhängig von der Kodifikation der IVU-Richtlinie hat die Kommission zahlreiche Studien erstellen lassen, um etwaigen – inhaltlichen - Novellierungsbedarf für die IVU-Richtlinie zu klären. Diese Studien wurden auf EU-Ebene von einer „Advisory Group“ aus Vertretern der Mitgliedsstaaten, der Industrie- und Umweltverbände begleitet. In Deutschland gab es zum Review-Prozess einen Dialog von BMU und UBA mit den Industrieverbänden. Im Rahmen des Dialogs wurde deutlich, dass die Auffassungen von Industrie und BMU/UBA zu den Studien bei vielen Aspekten übereinstimmen.

BMU hat im Rahmen des Review-Prozesses vor allem darauf hingewirkt, dass deutsche Umweltstandards bei einer Fortentwicklung der IVU-Richtlinie erhalten bleiben, jedoch überflüssige Bürokratie (insbesondere bei Berichtspflichten) vermieden bzw. abgebaut wird. Weiteres Anliegen ist insbesondere eine Vereinheitlichung des Vollzugs der Richt-

⁷⁰ KOM(2006) 543 endg.

⁷¹ Amtsblatt EU, L 24 v. 29.01.2008, S. 8 – 29

linie in den Mitgliedstaaten, um Wettbewerbsverzerrungen durch eine unterschiedlich intensive Anwendung der Richtlinie abzubauen.

4.10.2.3 Neufassung der IVU-Richtlinie 2008/1/EG

Beruhend auf dieser Überprüfung (Review) der aus dem Jahr 1996 stammenden und gerade erst kodifizierten IVU-Richtlinie hat die Europäische Kommission am 08.01.2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) vorgelegt⁷². Den Kern des Regelungsvorschlags bildet eine überarbeitete Fassung der „IVU-Richtlinie“ (Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung -kodifizierte Fassung).

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, die IVU-Richtlinie zusammenzufassen mit weiteren Sektorrichtlinien zum Schutz vor besonderen Schadstoffen,

- Richtlinie 1999/13/EG ... über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen („VOC-Richtlinie“),
- Richtlinie 2000/76/EG ... über die Verbrennung von Abfällen, („Abfallverbrennungsrichtlinie“),
- Richtlinie 2001/80/EG ... zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft („Großfeuerungsanlagenrichtlinie“)

sowie der drei „Titanoxid-Richtlinien“

- Richtlinie 78/176/EWG ... über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion,
- Richtlinie 82/883/EWG ... über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien und Richtlinie 92/112/EWG ... über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

Diese Richtlinien sollen in die IVU-Richtlinie und die dort vorgesehenen Verfahren zur Konkretisierung durch sog. Tertiärrecht (Komitologieverfahren) integriert werden. Ziele des KOM-Vorschlages sind insbesondere:

- die Erhöhung der Verbindlichkeit der Regelungen zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT),
- die Festlegung von Emissionsmindeststandards auf der Grundlage der BREFs (Merkblätter über die Beste Verfügbare Technik – BAT Reference Documents) und

⁷² KOM(2007) 844 endgültig v. 21.12.2007

- die Stärkung einer konsequenten Umsetzung der EG-Vorgaben und des Vollzugs in den Mitgliedstaaten.

Die IVU-Novelle wurde von der Kommission als „Neufassung“ („Recast“-Verfahren) eingeleitet. Anders als bei reinen Änderungsrichtlinien sollen beim „Recasting“ inhaltliche Änderungen an einem geltenden Rechtsakt vorgenommen werden und die übrigen, unveränderten Bestimmungen des ursprünglichen Rechtsakts gleichzeitig mit den Änderungen zu einem einzigen neuen Rechtsakt zusammenfasst werden, ohne dass es hierzu einer neuerlichen Kodifizierung bedarf. Innerhalb der Bundesregierung besteht im Ressortkreis Einigkeit, dass die Stärkung des BVT-Ansatzes und eine verbesserte Überwachung der Durchführung der Richtlinie durch alle EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich aus umweltpolitischen wie wettbewerbspolitischen Gründen im deutschen Interesse liegt.

Der Bundesrat hat in seiner 843. Sitzung am 25. April 2008 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG seine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben. Eines der Kernanliegen des Bundesrates ist es, dass Vorgaben bei der Zulassung von Industrieanlagen, die zu ungerechtfertigten Verschärfungen oder Unklarheiten führen, abgelehnt werden sollen. Unter slowenischer EU-Ratspräsidentschaft wurde der Vorschlag der Kommission zweimal in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt erörtert. Unter französischer Ratspräsidentschaft sind bis Ende 2008 weitere sieben Ratsarbeitsgruppensitzungen vorgesehen.

4.10.3 UN ECE – Protokoll zum Aufbau eines nationalen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters

*Am 21. Mai 2003 wurde auf der 5. Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) in Kiew ein Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (engl.: **P**ollutant **R**elease and **T**ransfer **R**egister - **PRTR**) verabschiedet. Der völkerrechtliche Vertrag wurde auf der UN-ECE-Konferenz von 37 Delegationen einschließlich der 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie der EU-Kommission gezeichnet.*

Auf Grundlage der Europäischen PRTR-Verordnung⁷³ berichten Industriebetriebe der 27 europäischen Mitgliedstaaten über

- die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden
- die Verbringung von Abfallmengen und
- die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser, das in externe Kläranlagen eingeleitet wird.

Das europäische Register enthält außerdem Informationen zu Emissionen aus diffusen Quellen bspw. aus Verkehr und Landwirtschaft. Daneben wird Deutschland auf Basis des PRTR-Protokolls der UNECE⁷⁴ (United Nations Economic Commission for Europe) und des deutschen "PRTR-Gesetzes"⁷⁵ (SchadRegProtAG) mit den für das E-PRTR berichteten Daten ein nationales Register (PRTR) aufbauen, in das ebenfalls Emissionen aus diffusen Quellen aufgenommen werden. Das europäische PRTR ("E-PRTR") löst das EPER ab.

⁷³ E-PRTR-VO, VO 166/2006 EU

⁷⁴ <http://www.home.prtr.de/download/PRTR-Protokoll.pdf>

⁷⁵ Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)", <http://bundesrecht.juris.de/schadregprotag/>

Die Verordnung (EG) Nr. 166 wurde am 18. Januar 2006 veröffentlicht. Das erste Berichts-jahr gemäß E-PRTR-VO⁷⁶ ist 2007. Die Berichterstattung findet jährlich statt. Deutschland muss seine von den Betrieben an die zuständigen Behörden berichteten Daten zum 30.06.2009 an die EU-Kommission melden. Die EU-Kommission veröffentlicht die gesammelten Daten der 27 EU-Mitgliedstaaten zum 30.9.2009 im Internet in seinem E-PRTR in <http://www.eper.ec.europa.eu/eper/default.asp>.

Deutschland hat für die Umsetzung des Protokolls ein eigenes, nationales PRTR geschaffen. Wobei es wichtig war, die Anforderungen des nationalen PRTR und des europäischen PRTR so effektiv wie möglich miteinander zu verzahnen⁷⁷.

Das Aus- und Durchführungsgesetz enthält insbesondere Bestimmungen zum Aufbau und zur Struktur des nationalen PRTR, Fristsetzungen für die Abgabe der Betreiberberichte an die Behörden, den Informantenschutz sowie notwendige Bußgeldbestimmungen. Das Umweltbundesamt ist weiterhin mit der Errichtung und Unterhaltung des nationalen PRTR zu betrauen. Die Regelungen des Aus- und Durchführungsgesetzes zum nationalen PRTR begründen selbst keine Berichtspflichten der Betreiber, sondern es sollen die Informationen, die aufgrund der E-PRTR-Verordnung von den Betreibern berichtet werden müssen, gleichzeitig für das nationale PRTR genutzt werden.

4.10.4 Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte

Der Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV) erstreckt sich über genehmigungsbedürftige Anlagen, deren Betreiber eine Emissionserklärung abzugeben haben.

Aufgrund der Schaffung des nationalen PRTR (Pollutant Release and Transfer Register), das das EPER ablöst, wurden Änderungen der 11. BImSchV notwendig. Hier wurden die Berichtspflichten zum Schadstoffemissionsregister EPER gestrichen und der Titel von Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte in Verordnung über Emissionserklärungen geändert. Die Änderung wurde am 5. März 2007 durch das BGBl. I S. 289 bekannt gegeben.

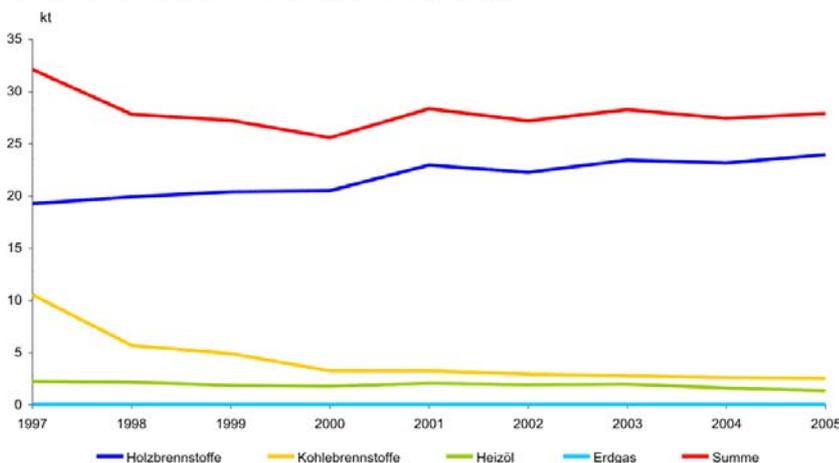
⁷⁶ http://www.home.prtr.de/download/E-PRTR-VO_dt.pdf

⁷⁷ Die folgenden Gesetze wurden erlassen: Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Bekanntmachung vom 18.04.2007 BGBl. II S. 546) Das Gesetz enthält Deutschlands Ratifizierung des PRTR-Protokolls vom 21. Mai 2003. Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG) (Bekanntmachung vom 12.06.2007 BGBl. I S. 1002)

4.10.5 Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Holz ist für die Bundesregierung ein wichtiger Eckpfeiler, um den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch zu steigern. Dabei kann der Einsatz von Holz in Kleinfeuerungsanlagen entsprechend der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einen wichtigen Beitrag leisten. Holz ist ein CO₂-neutraler Brennstoff und bietet auf Grund der Verfügbarkeit vor Ort eine Reihe weiterer Vorteile in der Einsparung von CO₂. Doch die Verbrennung von Holz führt auch zu Emissionen von Luftschadstoffen. Vor allem die Gesamtstaubfracht aus den Kleinfeuerungsanlagen ist den vergangenen Jahren ständig angestiegen.

Entwicklung der Feinstaub-Emissionen (PM₁₀) aus Kleinfeuerungsanlagen



Hinzu kommt, dass diese Quellgruppe, ähnlich wie im Verkehrsbereich, in niedriger Höhe emittiert und damit unmittelbar zur lokalen Immissionsbelastung beiträgt.

Quelle: Umweltbundesamt, Zentrales System Emissionen 2007

Hierfür sind vor allem alte Kleinfeuerungsanlagen verantwortlich. Über 75 % der Gesamtstaubfracht werden von Kleinfeuerungsanlagen verursacht, die älter als 20 Jahre sind.

Mit dem im Juni 2007 vorgelegten Referentenentwurf zur Novelle der 1. BImSchV soll eine deutliche Reduzierung der Schadstoffemissionen und hier vor allem der Staubemissionen aus den Kleinfeuerungsanlagen erreicht werden. Dabei sollen Feuerungsanlagen anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid einhalten.

4.11 Anlagensicherheit

4.11.1 Kommission für Anlagensicherheit

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist das Beratungsgremium der Bundesregierung auf dem Gebiet der Anlagensicherheit. Die gesetzliche Grundlage bildet § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Geschäftsordnung wurde im Juni 2006 von der KAS verabschiedet und vom BMU am 8. Dezember 2006 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der gesamte Berichtszeitraum fällt in die erste Berufenungsperiode der Kommission für Anlagensicherheit, welche im Herbst 2008 beendet ist.

Arbeitskreis „Tanklager“ der KAS

Bundesumweltminister Gabriel hatte die KAS am 13. Dezember 2005 um eine Stellungnahme gebeten, ob sich aus dem Hergang des Großbrandes vom 11. Dezember 2005 im Tanklager Buncefield in der Nähe von London Handlungsbedarf für deutsche Tanklager ergibt. Es wurde ein Arbeitskreis „Tanklager“ der KAS eingerichtet, dessen Beratungsgrundlage vor allem die Berichte des britischen Buncefield Major Incident Investigation Board (MIIB) sind. Die Untersuchungen des MIIB und anderer britischer Behörden sind noch nicht abgeschlossen. Nach mehreren Sitzungen des Arbeitskreises wurde im November 2006 der 2. Zwischenbericht veröffentlicht, der im August 2007 aktualisiert wurde⁷⁸. Die darin aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen richten sich vor allem an die Betreiber, Sachverständigen und Überwachungsbehörden.

Arbeitskreis „Erkennen und Beherrschen exothermer, chemischer Reaktionen“

Die Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS) enthalten dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nr. 5 der Störfall-Verordnung entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse. Die überarbeitete TRAS 410 wurde am 15. August 2007 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie enthält eine Anleitung zur systematischen Ermittlung der bei der Herstellung von Stoffen durch chemische Reaktionen möglicherweise auftretenden Gefahren. Dabei stehen vorbeugende Maßnahmen im Vordergrund.

⁷⁸Nähere Informationen sind abrufbar unter: www.kas-bmu.de.

4.11.2 Seveso-II-Richtlinie

4.11.2.1 Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie – EU-Datenberichterstattung

Am 30. September 2006 endete die Frist für die Mitgliedstaaten zur Übermittlung des turnusmäßigen Dreijahresberichtes über die Umsetzung der „Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) an die Europäische Kommission (EU-Kommission). Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2003–2005. Gestützt ist diese Verpflichtung auf Artikel 19 Absatz 4 der Seveso-II-Richtlinie, in Deutschland umgesetzt in § 14 Absatz 2 der Störfall-Verordnung.

Der Bericht ist auf der Grundlage eines Fragebogens verfasst, der von der EU-Kommission erstellt wurde. Mitzuteilen sind u.a. die Anzahl der bestehenden Betriebsbereiche, die den Grundpflichten bzw. den erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung unterliegen, des weiteren Angaben zu Sicherheitsberichten, Notfallplänen und Informationen über Sicherheitsmaßnahmen. Die erforderlichen Daten wurden dem BMU von den zuständigen Umwelt- und Innenministerien der Länder zur Verfügung gestellt und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Für Deutschland wurden der EU-Kommission insgesamt 1955 Betriebsbereiche gemeldet, von denen 976 den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen.

Anhand der aus dem Bericht vorgelegten Informationen zur Erstellung der externen Notfallpläne war die Europäische Kommission der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Seveso-II-Richtlinie (Erstellen externer Notfallpläne) verstoßen hat. Sie hat deshalb mit Schreiben vom 21. März 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet⁷⁹. Zwischenzeitlich wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die bestehenden Defizite bei der Erstellung der externen Notfallpläne abzubauen. Dennoch hat die KOM im Frühjahr 2008 beschlossen, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen.

Ende Juni 2008 war die Erstellung von 42 externen Notfallplänen noch nicht abgeschlossen, davon befanden sich 30 in der Erarbeitungsphase, 11 in der abschließenden Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und in einem Fall konnte mit der Erarbeitung noch

⁷⁹ Hintergrund ist, dass bei 976 gemeldeten Betrieben gemäß Art.9 der Seveso-II-Richtlinie Ende 2005 553 externe Notfallpläne vorlagen; für 53 Betriebe haben die zuständigen Behörden auf der Grundlage der im Sicherheitsbericht enthaltenen Informationen entschieden, dass die Anforderungen der Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans nicht anwendbar sind (Art. 11 Abs. 6).

nicht begonnen werden. Die Bundesregierung wird die KOM über die weitere Entwicklung der Fortschritte zur Umsetzung der Notfallpläne vierteljährlich unterrichten.

4.11.2.2 17. Ausschusstreffen der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten

Vom 8. – 11. Mai 2007 fand in Potsdam das halbjährliche Treffen des Ausschusses der für die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie der EU zuständigen nationalen Behörden und der Europäischen Kommission (Committee of Competent Authorities, CCA) statt, das traditionsgemäß jeweils im Land der amtierenden EU-Ratspräsidentschaft abgehalten wird. Dieses 17. Treffen wurde in den ersten beiden Tagen als gemeinsamer OECD/EU-Workshop zum Thema „Human Factors in Chemical Accidents and Incidents“ durchgeführt. Zentraler Diskussionspunkt des Workshops war, wie die Fähigkeiten von Menschen bei Planung, Errichtung und Instandhaltung von Betrieben besser berücksichtigt und gefördert werden können, um eine „Sicherheitskultur“ zu schaffen, die zur Verhinderung von Störfällen beiträgt.

Die Hauptthemen des eigentlichen 17. CCA-Treffens waren die Umsetzung und Weiterentwicklung der Seveso-II-Richtlinie. Die Kommission stellte ihre Auswertung der 2006 vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in den Jahren 2003-2005 vor. Die Zahl der Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten ist im Berichtszeitraum um 7,4% gestiegen. Von den 3949 Betriebsbereichen, die Ende 2005 in der EU unter die erweiterten Pflichten der Seveso-II-Richtlinie fielen, liegen die bereits o.a. 976 in Deutschland, also etwa ein Viertel. Als „nicht zufrieden stellend“, trotz deutlicher Verbesserung, bezeichnete die Kommission die Situation bei der Erstellung der externen Notfallpläne. EU-weit verfügen bisher nur 71% der Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten über einen abgeschlossenen externen Notfallplan gemäß der Seveso-II-Richtlinie. 21 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, sind deshalb von der Kommission im März 2007 schriftlich aufgefordert worden, innerhalb zweier Monate über den aktuellen Stand der Erstellung externer Notfallpläne zu berichten. Vom Ergebnis der Rückläufe wollte die Kommission ihr weiteres Vorgehen abhängig machen.

4.11.3 Vierte Vertragsstaatenkonferenz des UN ECE-Industrieunfallübereinkommens

Im Berichtszeitraum fand vom 15. bis 17. November 2006 in Rom die Vierte Vertragsstaatenkonferenz (4. VSK) des UNECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (UNECE-Industrieunfallübereinkommen) statt. Wesentliche Konferenzergebnisse waren:

- Das von der 3. VSK im Jahr 2004 beschlossene Unterstützungsprogramm für Staaten aus Südost- und Osteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien wird fortgesetzt. Expertengruppen hatten sich in den betreffenden Ländern ein Bild davon verschafft, welche Hindernisse und Schwierigkeiten auf dem Weg zur Ratifizierung oder Umsetzung des Übereinkommens noch überwunden werden müssen. Die 4. VSK beauftragte das Büro des Übereinkommens, hierzu einen Aktionsplan mit prioritären Projekten auszuarbeiten, damit diese Projekte so bald wie möglich begonnen werden können.
- Die 4. VSK beschloss eine grundlegende Änderung des Anhangs I des Übereinkommens. Dieser Anhang I definiert mit Hilfe einer Liste von Stoffen und Mengenschwellen den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Durch die von einer Arbeitsgruppe unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands vorbereitete Änderung wurde der Anhang I des Industrieunfallübereinkommens weitgehend an den entsprechenden Anhang I der Seveso-II-Richtlinie der EU angeglichen. Dadurch wird sich der Vollzug des Übereinkommens in denjenigen Ländern, die sowohl Vertragspartei des Übereinkommens als auch Mitgliedstaat der EU sind, deutlich vereinfachen.
- Weiterhin billigte die 4. VSK die von einer gemeinsamen Expertengruppe der UN ECE-Industrieunfall- und -Wasserübereinkommen erarbeiteten Leitlinien zur Sicherheit von Pipelines und zur guten Praxis bei deren Errichtung und Betrieb. Die in den Leitlinien enthaltenen Empfehlungen richten sich an die Regierungen der UN ECE-Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden und die Pipelinebetreiber. Technische und organisatorische Aspekte der Pipelinesicherheit werden in einem Anhang der Leitlinien behandelt.

4.11.4 Deutsch-chinesisches Seminar zur Störfallvorsorge und Notfallplanung in Industrieanlagen an Flüssen

Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und sein chinesischer Kollege Zhou Shengxian hatten bei gemeinsamen Treffen in 2006 und 2008 vereinbart, die deutsch-chinesische Zusammenarbeit im Bereich Chemikalien- und Anlagensicherheit zu intensivieren.

In diesem Rahmen wurde mit Unterstützung durch die GTZ am 1. und 2. April 2008 in Peking ein Seminar zum Thema „Hazard Prevention and Emergency Planning at River Basins“ durchgeführt. Neben den Referenten und Organisatoren nahmen etwa 100 Vertreter nachgeordneter Überwachungsbehörden des chinesischen Umweltministeriums (MEP) teil. Die Präsentationen während des Seminars wurden überwiegend von deutscher Seite mit Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, verschiedener Länderbehörden und der Industrie bestritten. Im Mittelpunkt standen Vorträge zur Störfallvorsorge und Notfallplanung an Flüssen. Von chinesischer Seite wurde ein Übersichtsvortrag zur Umweltschutzstrategie des MEP beige-steuert, in dem sehr offen und kritisch auf bestehende Umweltdefizite in China eingegangen wurde.

Das Seminar gab Anstoß für weitere deutsch-chinesische Aktivitäten zur Störfallvorsorge und Notfallplanung. Das MEP begrüßte den Vorschlag des Bundesumweltministeriums, die Zusammenarbeit im Jahr 2009 mit einem Trainingsworkshop für lokal verant-

wortliche Inspektoren des MEP fortzusetzen. Diese sollen in der Anwendung der vom Umweltbundesamt im Rahmen des Beratungshilfeprogramms für osteuropäische Länder entwickelten Checklisten-Methode zur Prüfung und Bewertung von Industrieanlagen und der Implementierung grundlegender Sicherheitsmaßnahmen zur Störfallvorsorge geschult werden.

4.11.5 Deutsch - russischer Dialog zur Förderung der ökologischen Sicherheit industrieller Einrichtungen

Im Rahmen des deutsch-russischen Dialoges fand vom 21. bis 25. April 2008 ein Seminar statt, welches zusammen mit der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) in Köln veranstaltet wurde. Zentrales Thema waren Fragen der Verhinderung, Lokalisierung und Beseitigung der Folgen möglicher terroristischer Akte in Einrichtungen der Erdölindustrie. Mit dem Ziel gemeinsame Grundsätze zu erarbeiten haben sich die Teilnehmer aus Behörden, Wissenschaft und Industrie über normative, technische und ökologische Aspekte und Maßnahmen zur Sicherung gegen unbefugte Eingriffe Dritter ausgetauscht. Bei der Besichtigung eines großen Standorts der chemischen Industrie wurden entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgestellt. Ein zweites Seminar in Russland ist für das vierte Quartal 2008 vorgesehen.

5 Chemikalienpolitik

Die Bundesregierung betreibt eine systematische Vorsorgepolitik, um die Risiken, die von Chemikalien und vom Betrieb von Industrieanlagen ausgehen, zu reduzieren. Im Vordergrund stehen dabei eine fundierte wissenschaftliche Bewertung von Stoffeigenschaften im Bereich der Chemikaliensicherheit sowie der Aufbau einer hohen technischen Sicherheitskultur im Anlagenbereich einschließlich der erforderlichen Überwachungsmechanismen.

5.1 Nationale Chemikalienpolitik

5.1.1 Chemikalienrecht

5.1.1.1 REACH-Anpassungsgesetz



Die am 1. Juni 2007 in Kraft getretene Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - REACH wurde zur Straffung und Verbesserung der zuvor geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für chemische Stoffe in der Europäischen Union (EU) erlassen. REACH erlegt der Industrie eine größere Verantwortung für die Beherrschung der Risiken auf, die chemische Stoffe für die Gesundheit und die Umwelt darstellen können.

Da die EG-REACH-Verordnung unmittelbar geltendes EG-Recht ist, bedarf sie hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Rechtlich erforderlich ist jedoch eine Anpassung des deutschen Chemikalienrechts, durch die insbesondere Sanktionsnormen und Zuständigkeitsregelungen geschaffen werden. Außerdem sind Vorschriften aufzuheben, die durch die REACH-Verordnung überholt sind oder ihr entgegenstehen. Zu diesem Zweck ist das REACH-Anpassungsgesetz⁸⁰ erarbeitet worden, das im Dezember 2007 von der Bundesregierung beschlossen wurde und am 1. Juni 2008, also zeitgleich mit dem Wirksamwerden der wesentlichen Kernvorschriften (Vorschriften über die Registrierung und Bewertung und das Zulassungsverfahren) der REACH-Verordnung, in Kraft getreten ist⁸¹. Mit diesem Gleichlauf des deutschen Chemikalienrechts mit den europarechtlichen Regelungen sind optimale rechtliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start des REACH-Systems in Deutschland geschaffen worden.

⁸⁰ Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁸¹ BGBl. I S. 922

Nach dem REACH-Anpassungsgesetz wird die Mitwirkung an den zentralen Bewertungsverfahren der neuen Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) in Helsinki den auch bisher schon mit derartigen Aufgaben befassten Bundesoberbehörden BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund), UBA (Umweltbundesamt, Dessau) und BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung, Berlin) zugewiesen, wobei ein dem Bundesumweltministerium fachlich unterstellter Fachbereich der BAuA als „Bundesstelle für Chemikalien“ eine Zentralfunktion übernimmt. Die Überwachung der Einhaltung der REACH-Verordnung durch die Unternehmen obliegt nach dem Gesetz den Behörden der deutschen Länder. Gegenseitige Informationspflichten unterstützen die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Nach dem Gesetz werden vorsätzliche Verstöße gegen Kernvorschriften der REACH-Verordnung wie die Registrierungspflicht, die Pflicht zur Erstellung eines Registrierungsdossiers durch die Hersteller/Importeure oder eines Stoffsicherheitsberichts durch die nachgeschalteten Anwender sowie Verstöße gegen die Zulassungspflichten als Straftaten geahndet. Fahrlässige Verstöße gegen diese Pflichten werden als Ordnungswidrigkeit eingeordnet und können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden (Ausnahme: Verstoß gegen die Zulassungspflichten, bei denen auch die fahrlässige Begehung strafbewehrt ist). Verstöße gegen sonstige Vorschriften der REACH-Verordnung sollen entsprechend dem sonst üblichen Verfahren im Rahmen der ChemStrOwiV⁸² sanktioniert werden. Bei den Vorschriften des deutschen Chemikalienrechts, die gestrichen oder angepasst wurden, weil sie durch die REACH-Verordnung überholt oder redundant sind oder ihr entgegenstehen, handelt es sich insbesondere um die mit dem bisherigen Anmeldeverfahren neuer Stoffe zusammenhängenden Teile des Chemikaliengesetzes und der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Das Neustoff-Anmeldeverfahren wird durch das neue und alte Stoffe gleichermaßen erfassende Registrierungssystem der REACH-Verordnung vollständig ersetzt.

5.1.1.2 Änderungen des Chemikaliengesetzes

Im letzten Bericht des Bundes wurde zu verschiedenen Änderungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) berichtet. Diese Änderungen wurden Anfang 2008 kurzfristig in den Entwurf des REACH-Anpassungsgesetzes aufgenommen und sind mit Inkrafttreten des

⁸² Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3111), geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1417)“

Gesetzes am 1. Juni 2008 ebenfalls rechtskräftig geworden. Es handelt sich hierbei um folgende Änderungen des ChemG⁸³:

- Anpassung von § 28 Abs. 8 ChemG im Hinblick auf die Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 98/8/EG (Biozid-RL). Dies erfolgt durch Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 98/8/EG (z.B. Aufnahme des Wirkstoffs Sulfurylfluorid in Anhang I durch die Richtlinie 2006/140/EG). Derartige Richtlinien enthalten jeweils eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Biozid-Produkte, die den/die in den Anhang I oder IA aufgenommenen Wirkstoff(e) enthalten, bis zum Ablauf dieser Frist zugelassen oder ggf. registriert sind. Im Falle der Richtlinie 2006/140/EG läuft die Frist zum 31. Dezember 2010 ab, so dass § 28 Abs. 8 ChemG entsprechend anzupassen ist. § 28 Abs. 8 Satz 2 - neu – ChemG regelt daher, dass Biozid-Produkte, die lediglich einen in Anhang I oder IA aufgenommenen Wirkstoff enthalten, nach der Veröffentlichung der Aufnahmeentscheidung im Amtsblatt der EU zumindest für die Dauer des Zulassungsverfahrens, des Registrierungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 12g Abs. 1 Satz 1 ChemG (Anerkennung ausländischer Zulassungen und Registrierungen), längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Erfüllung von Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 98/8/EG in den Verkehr gebracht, d.h. vermarktet werden dürfen.
- Änderung von § 15a Abs. 1 ChemG dient der Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 1999/45/EG in Bezug auf Gefahrenhinweise bei der Werbung für Zubereitungen und regelt die Ausdehnung der Pflicht, beim Versandhandel mit gefährlichen Zubereitungen auf die sie betreffenden Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3a Abs. 1 ChemG (wie z.B. explosionsgefährlich, giftig oder umweltgefährlich) deutlich hinweisen zu müssen, wenn der private Endverbraucher ohne vorherige Ansicht der Kennzeichnung (entweder auf dem Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung) eine solche erwerben kann.
- Änderung von § 26 Abs. 1 Nr. 5a ChemG dient der Schaffung der Möglichkeit einer bußgeldrechtlichen Ahndung eines Verstoßes gegen das in § 15a Abs. 1 ChemG neu eingeführte Verbot der Werbung für eine gefährliche Zubereitung ohne Gefahrenhinweis.
- Redaktionelle Änderung in § 19b Abs. 2 Nr. 1 ChemG dient der erforderlichen Aktualisierung in Bezug auf eine dort zitierte Richtlinie.

Zusätzlich wurde im Rahmen des REACH-Anpassungsgesetzes eine Übergangsregelung in § 28 Abs. 8 Satz 7 ChemG aufgenommen, mit der von einer EG-rechtlichen Regelungsoption der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 Gebrauch gemacht und für bestimmte Biozid-Produkte die Vermarktungsfähigkeit bis zum 14. Mai 2010 ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens sichergestellt wird. Es handelt sich hierbei um Biozid-Produkte, deren Wirkstoffe ausschließlich Lebens- oder Futtermittel im Sinne des Artikels 6 Satz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 enthalten, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 aufgeführt sind, sofern es sich bei diesen

⁸³ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)"

Produkten um Repellentien oder Lockmittel im Sinne der Produktart 19 der Richtlinie 98/8/EG handelt.

5.1.1.3 Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Die Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) ist eine deutsche bundesrechtliche Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen. Sie löste am 1. Dezember 2006 die FCKW-Halon-Verbotsverordnung (FCKWHalonVerbV) ab.

Am 1. Dezember 2006 ist die Chemikalien-Ozonschichtverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung enthält chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen, die darauf zielen, die Einträge bestimmter ozonschichtschädigender Stoffe in die Erdatmosphäre zu mindern. Normiert werden Verbote und Beschränkungen zu bestimmten Einsatzbereichen dieser Stoffe, Regelungen zu Rückgewinnung und Rücknahme derartiger Stoffe sowie Vorschriften zur Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung dieser Stoffe enthaltender Einrichtungen und Produkte einschließlich persönlicher Anforderungen an das damit befasste Personal.

Die Verordnung ergänzt die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen und löst zugleich die bisherige deutsche FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 ab. Durch das Inkrafttreten der EG-Verordnung, die im Wesentlichen dem Schutzniveau der deutschen FCKW-Halon-Verbots-Verordnung entspricht, kam es in Deutschland zu Überschneidungen zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht. Die nationalen Vorschriften der Chemikalien-Ozonschichtverordnung beschränken sich nunmehr auf diejenigen Regelungen, die über den Inhalt der EG-Verordnung hinaus erforderlich sind, um das bisherige deutsche Schutzniveau aufrechtzuerhalten. Damit wird klarer als bisher, welche Regelungen sich aus unmittelbar geltendem EG-Recht und welche aus nationalem Recht ergeben, was Rechtsanwendung und Vollzug erleichtern wird.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ausgebaut wurden die Vorschriften zu Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie zur Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte. Die Verordnung trägt damit Konkretisierungsaufträgen der EG-Verordnung Rechnung, die diese Regelungen zwar dem Grunde nach enthalten, die nähere Ausgestaltung bestimmter Aspekte jedoch den Mitgliedstaaten übertragen.

5.1.1.4 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Klimawirksamkeit der fluorierten Verbindungen ist wegen der höheren spezifischen Absorption im infraroten Bereich und teilweise sehr langen atmosphärischen Lebensdauer im Vergleich zu CO₂, CH₄ und N₂O sehr hoch. Daher wurden die nicht im Montreal-Protokoll geregelten H-FKW, FKW und SF₆ im Jahre 1997 in das Kyoto-Protokoll, das Emissionsreduktionen für klimarelevante Gase vorschreibt, aufgenommen. Da ein Großteil der produzierten H-FKW- und SF₆-Mengen in mehr oder weniger geschlossenen Anlagen (Kühlgeräte, Schäume, elektrische Schaltanlagen usw.) zum Einsatz kommen, werden diese gebunkerten Mengen erst mit einer Zeitverzögerung von bis zu 50 Jahren emittiert. Werden diese Mengen am Ende der Nutzungsdauer der Geräte und Anlagen nicht aufgefangen und zerstört oder wieder verwendet, bergen sie ein erhebliches Emissionspotential.

Am 1. August 2008 tritt die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV⁸⁴) in Kraft.

Um die Emission von fluorierten Treibhausgasen (auch F-Gase genannt) zu vermeiden, trifft die neue Verordnung in Ergänzung zu der geltenden Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase folgende Regelungen:

- Einführung konkreter Emissionsgrenzwerte für stationäre Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen auf der Grundlage des sog. „VDMA-Standards“,
- Prüf- und Reparaturpflichten für mobile Kälteanlagen,
- Reparaturpflicht für Kfz-Klimaanlagen (Umsetzung der Richtlinie 2006/40/EG),
- Rückgewinnungs- und Rücknahmepflichten sowie
- in Erfüllung eines Regelungsauftrages aus der genannten EG-Verordnung - Anforderungen an Betriebe und Personal, die mit fluorierten Treibhausgasen umgehen.

Damit wurde zeitnah ein wesentlicher Aspekt der im Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23./24. August 2007 vorgesehenen Maßnahmen zur Reduktion von F-Gasen umgesetzt.

5.1.1.5 Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Mit der „Elften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ (11. ChemRVÄndV) wurden zwei Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Richtlinie 2006/139/EG zu Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Arsenverbindungen zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt sowie die Richtlinie 2006/122/EG zu Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von

⁸⁴ Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)

Perfluorooctansulfonaten. Die Bestimmungen wurden in die Chemikalienverbots- und die Gefahrstoffverordnung übernommen. Die Änderungsverordnung dient ferner der Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die Vorgaben der REACH-Verordnung, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern. Sie ist am 25. Oktober 2007 im Bundesgesetzblatt⁸⁵ veröffentlicht worden.

5.1.1.6 Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Derzeit erstellt das BMU den Referentenentwurf der 12. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen, mit der die Chemikalien-Verbotsverordnung neu gefasst und an die EG-REACH-Verordnung angepasst werden soll. Weiterhin ist geplant, eine Ausnahmeregelung für methanolhaltige Tankpatronen aufzunehmen. Der Entwurf soll noch im Jahr 2008 in die Ressortabstimmung gehen.

5.1.1.7 Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung

Am 6. Juli 2007 wurde der vom Bundeskabinett am 23. Mai 2007 beschlossenen Dritten Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung vom Bundesrat zugestimmt. Sie ist am 24. Juli 2007 in Kraft getreten⁸⁶. Die Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung dient dazu, Verstöße gegen EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, die in Deutschland unmittelbar gelten, mit Strafen oder Bußgeldern ahnden zu können. Sie bezeichnet die unmittelbar straf- und bußgeldbewehrten Tatbestände. Die 3. Änderungsverordnung dient im Wesentlichen der Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der EG-F-Gase-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 842/2006 vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase), die das Ziel verfolgt, die Emissionen der unter das Kyoto-Protokoll fallenden fluorierten Treibhausgase zu verringern und so Umwelt und Klima zu schützen. Sie trägt dazu bei, dass in der ganzen Europäischen Union gleichermaßen und unmittelbar geltende EG-Regelungen zu den fluorierten Treibhausgasen in Deutschland konsequent angewendet und eingehalten werden. Zu einigen Vorschriften der EG-F-Gase-Verordnung, insbesondere im Bereich der Dichtheitskontrolle und der Anforderungen an das eingesetzte Personal sowie zur Kennzeichnung, enthält die Änderungsverordnung allerdings noch keine Sanktionsnormen, weil der konkrete Regelungsinhalt dieser Vorschriften erst Ende 2007/Anfang 2008 durch Entscheidungen der Europäischen Kommission bestimmt wurde. Die Bewehrung dieser Vorschriften wird im Rahmen der derzeit in Erarbeitung befindlichen 4.

⁸⁵ BGBl. I S. 2382

Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung, die hauptsächlich die Bewehrung von Verstößen gegen die EG-REACH-Verordnung regeln wird, nachgeholt werden.

5.1.2 Wasch- und Reinigungsmittelrecht

5.1.2.1 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz



Das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) regelt die Herstellung, die Kennzeichnung und den Vertrieb von Wasch- und Reinigungsmitteln in Deutschland. Weiterhin regelt § 10 WRMG die Mitteilungspflicht der Produkte an des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)⁸⁷.

Mit dem am 5. Mai 2007 in Kraft getretenen neuen Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007⁸⁸ werden die bislang in Deutschland geltenden Vorschriften des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 5. März 1987 an die Vorgaben der seit 8. Oktober 2005 unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien angepasst. Das neue Gesetz gilt ergänzend zu der EG-Verordnung und löst das alte WRMG ab. Es gilt darüber hinaus für solche in Deutschland vertriebenen Wasch- und Reinigungsmittel, die von der EG-Verordnung nicht erfasst werden (wie z. B. Körperpflege- und Imprägniermittel). Dabei wird das Schutzniveau des bisherigen Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes aufrechterhalten. Im Übrigen werden punktuelle Umsetzungsverpflichtungen aus der EG-Verordnung erfüllt.

5.1.2.2 Detergenzien-Kostenverordnung

Die am 8. Mai 2007 in Kraft getretene Detergenzien-Kostenverordnung vom 5. Mai 2007⁸⁹ regelt die Kosten für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (vgl. § 16 WRMG).

5.1.3 Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes vom 5. März 2008, das am 13. März 2008 in Kraft getreten ist, konnte der Schutz der Umwelt insbesondere durch folgende Regelungen verbessert werden:

⁸⁶ BGBl. I S. 1417

⁸⁷ Informationen über die neue Mitteilungspflicht gemäß § 10 WRMG sind auf der Internetseite des BfR abrufbar.

⁸⁸ BGBl. I S. 600

⁸⁹ BGBl. I S.656

Es wurde eine Aufzeichnungspflicht über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel eingeführt, die eine Dokumentation der Anzahl der Anwendungen sowie der Aufwandmengen beinhaltet. Dadurch wird die schon lange von BMU und Umweltverbänden geforderte verbesserte Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erleichtert. Des Weiteren wird der ausdrückliche Schutz von Tier- und Pflanzenarten nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie vorgeschrieben. Damit wird die geltende EU-Regelung zum Schutz besonders gefährdeter Arten umgesetzt; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist künftig daran auszurichten. Durch diese Vorschrift wird einem Urteil des EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland nachgekommen.

5.1.4 Chemikalienhandel mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung

5.1.4.1 Freiwilliges Monitoring von vier Sprengstoffgrundstoffen

Die vom Bundesinnenministerium (BMI) seit Februar 2007 mit sechs hauptbeteiligten Verbänden (VCH, VCI, VDD, ABDA, PHAGRO und ZZF) verhandelte „Gemeinsame Erklärung“ trat zum 24.01.2008 in Kraft. Mittels des Monitorings wird die Abgabe von vier ausgewählten Grundstoffen, die zur Herstellung von Sprengstoffen missbraucht werden können (sog. Sprengstoffgrundstoffe), auf freiwilliger Basis von den letztabgebenden Händlern besonders überwacht. Kernpunkt der Vereinbarung ist die Meldung von Missbrauchsverdachtsfällen durch die Abgebenden an das zuständige Landeskriminalamt. In den Vorbemerkungen der Gemeinsamen Erklärung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen die einschlägigen Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung ergänzen. Nach erfolgreichem Anlauf wird seitens BMI für die zweite Jahreshälfte 2008 die Ausweitung der Gemeinsamen Erklärung sowohl hinsichtlich des Teilnehmerkreises als auch der erfassten Grundstoffe angestrebt.

5.1.4.2 Verschärfung der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung

Als Reaktion auf die Festnahmen dreier Terrorverdächtiger im September 2007, die sich große Mengen Wasserstoffperoxid zum Bombenbau verschafft hatten, hat BMU die chemikalienrechtlichen Abgabevorschriften sowohl hinsichtlich ihres materiellen Inhalts als auch ihrer Straf- und Bußgeldbewehrung verschärft. Die Änderung der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), durch die der missbräuchliche Erwerb von Sprengstoffgrundstoffen erschwert werden soll, um auf diese Weise zu einer Verhinderung terroristischer Straftaten beizutragen, erfolgte durch die am 26.07.2008 in Kraft getretene „Zweite Verordnung zur Änderung der ChemVer-

botsV⁹⁰. Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Ausdehnung der bislang lediglich für giftige und sehr giftige Stoffe geltenden Abgabebestimmungen (Pflicht zur Identitätsfeststellung und zum Führen des Abgabebuches, Selbstbedienungs- und Versandhandelsverbot) auf neun Sprengstoffgrundstoffe. Dabei handelt es sich um Ammoniumnitrat (und ausgewählte ammoniumnitrathaltige Zubereitungen), Kaliumchlorat, Kaliumnitrat, Kaliumperchlorat, Kaliumpermanganat, Natriumchlorat, Natriumnitrat, Natriumperchlorat und Wasserstoffperoxidlösung mit einem Massengehalt von mehr als 12 %. Die Auswahl der neun Sprengstoffgrundstoffe geht auf Vorarbeiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) in den Jahren 2005/2006 zurück. Bei der Auswahl der Sprengstoffgrundstoffe hat sich die BLAC davon leiten lassen, dass die aufgeführten Stoffe essentiell für die Herstellung bestimmter Sprengstoffe sind, sie in der Vergangenheit häufig bzw. in größerer Menge verwandt wurden und üblicherweise im privaten Bereich nicht benötigt werden. Die vier Sprengstoffgrundstoffe der o.g. Gemeinsamen Erklärung werden dabei bereits von der 2. Verordnung zur Änderung der ChemVerbotsV erfasst, wobei lediglich bei Wasserstoffperoxid ein Unterschied dahingehend besteht, dass in der Erklärung die Konzentrationsgrenze bei 25 % liegt, in der ChemVerbotsV jedoch bei 12 %.

Die weiter erforderlichen Änderungen der Straf- und Bußgeldvorschriften des Chemikaliengesetzes erfolgten im Rahmen des am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen REACH-Anpassungsgesetzes⁹¹. Neben einer Vervierfachung des Bußgeldrahmens für Verstöße gegen die Abgabevorschriften auf 200.000 € (vgl. § 26 Abs. 2 ChemG) ist eine Strafbarkeit in den Fällen vorgesehen, in denen der Abgebende weiß oder leichtfertig nicht erkennt, dass die Stoffe zu einer Straftat verwendet werden sollen (vgl. § 27c ChemG).

5.2 Europäische und internationale Chemikalienpolitik

5.2.1 REACH

5.2.1.1 EG-REACH-Verordnung

In den vergangenen „Berichten des Bundes“ wurde über den Entwurf einer Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien - REACH-Verordnung berichtet. Nach einem mehrjährigen kontroversen Verhandlungsprozess wurde die Verordnung im Dezember 2006 unter finnischer Präsidentschaft ver-

⁹⁰ BGBl. I S. 1328

⁹¹ BGBl. I S. 922

abschiedet. Sie ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Allerdings werden verschiedene Teile der REACH-Verordnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam. Der Großteil der Vorschriften, darunter die Titel über die Registrierung, Bewertung und Zulassung, ist am 1. Juni 2008 in Kraft getreten. Die Vorschriften zum Sicherheitsdatenblatt gelten bereits seit dem 1. Juni 2007; die Regelungen zu Verboten und Beschränkungen werden am 1. Juni 2009 wirksam.

Wesentlicher Inhalt der REACH-Verordnung ist die Einführung eines einheitlichen Systems zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) mit folgenden Kernpunkten:

- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Möglichkeit eines Zulassungsverfahrens bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen außerhalb des „identified use“,
- Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki.

Derzeit werden mehrere Anhänge zur REACH-Verordnung überarbeitet. Wie in der REACH-Verordnung vorgesehen, hat die Kommission einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Anhänge IV und V (Ausnahmen von der Registrierungspflicht) vorgelegt, dem der REACH-Regelungsausschuss im Rahmen des Komitologieverfahrens im Juni 2008 zugestimmt hat. Mit dem Inkrafttreten der neu gefassten Anhänge ist noch 2008 zu rechnen. Neben einigen strukturellen Änderungen und der Aufnahme von Glas in die Ausnahmeregelung werden insbesondere Graphit und Kohlenstoff von der Liste der nicht-registrierungspflichtigen Stoffe wieder gestrichen, da diese Stoffe in der Nanotechnologie verwendet werden, deren Risiken noch nicht hinreichend bekannt sind.

5.2.1.2 EG-REACH-Kostenverordnung

Am 10. Dezember 2007 wurde im REACH-Regelungsausschuss dem von der Kommission vorgelegten Entwurf einer nach der REACH-Verordnung vorgesehenen Kostenverordnung mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten zugestimmt. Sie ist als Verordnung (EG) Nr. 340/2008 vom 16. April 2008 im EU-Amtsblatt⁹² am 17.4.2008 veröffentlicht worden und am 20. April 2008 in Kraft getreten.

⁹² ABI. EU Nr. L 107 S. 6



Die Kommissionsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren und Entgelten durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und legt die Zahlungsmodalitäten fest. Die Gebühren- und Entgelthöhe ist danach bemessen, die Kosten der ECHA und die nach der Verordnung vorgesehenen Mittelabtretungen an die Mitgliedstaaten zu decken.

Die ECHA kann aufgrund der Verordnung Gebühren für die Registrierung und Zulassung von Stoffen, für die Aktualisierung einer Registrierung, für Anträge auf Vertraulichkeit von Informationen, für die Mitteilung einer Registrierungsausnahme für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung und für das Einlegen von Widersprüchen sowie Entgelte für Anträge auf Verlängerung der Registrierungsausnahme und die Überprüfung von Zulassungen erheben. Sämtliche Gebühren- und Entgelttatbestände sehen dabei eine Ermäßigung für KMU vor. Ferner regelt die Verordnung die von der ECHA an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vergütungen für bestimmte von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wahrgenommene Aufgaben (Stoffbewertungen, Mitwirkung als Berichterstatter/Mitberichterstatter in Ausschüssen nach der REACH-Verordnung). Die Höhe des Anteils der abzutretenden Gebühren und Entgelte wird vom Verwaltungsrat der ECHA festgelegt.

5.2.1.3 EG-REACH-Widerspruchskammerverordnung

Die Verordnung, dessen Entwurf auf der 5. Sitzung des REACH-Regelungsausschusses am 26.5.2008 von den Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen wurde, legt die Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der bei der ECHA nach Artikel 89 EG-REACH-VO einzurichtenden Widerspruchskammer fest, die über Widersprüche gegen Agenturenentscheidungen nach Artikel 89 Abs. 1 REACH-Verordnung entscheidet. Von der Kommission wurden viele der von Deutschland vorgeschlagenen Änderungen in den Verordnungsentwurf übernommen. Die nicht der Kontrolle durch das EP unterliegende Verordnung wird voraussichtlich im August 2008 verkündet werden.

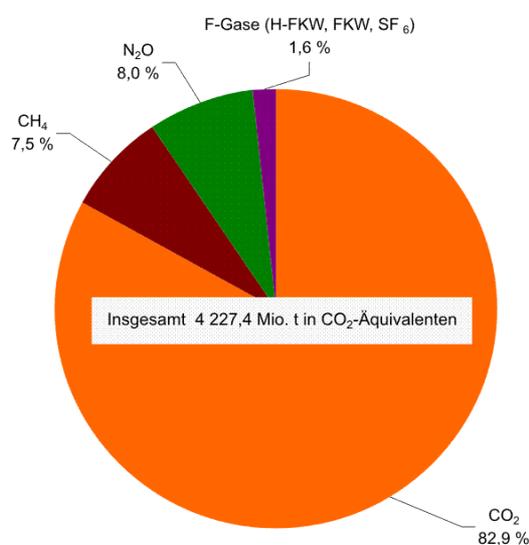
Die Verordnung enthält sowohl verwaltungsverfahrenrechtliche wie auch behördeninterne organisatorische Regelungen, die eher Geschäftsordnungscharakter haben. Die Kommission hat sich bei der Entwicklung der Verordnung von Board of Appeal-Regelungen anderer EU-Agenturen (z.B. des EG-Sortenamtes oder des EG-Markenamtes) inspirieren lassen. Die Widerspruchskammer (Vorsitzender und zwei Mitglieder), deren Vorsitzender und Mitglieder bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden sind, wird von einer ihr unterstellten Kanzlei unterstützt. Beide sind Teil der ECHA. Widersprüche gegen Agenturenentscheidungen nach Artikel 91

Abs. 1 REACH-Verordnung werden zunächst im schriftlichen Verfahren geprüft und sofern erforderlich mündlich mit den Beteiligten verhandelt. Daneben können sog. Intervenienten, also Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines Widerspruchsverfahrens glaubhaft machen können, sich mit einer pro- oder contra-Haltung gegenüber den Interessen von Widerspruchsführer und -gegner in das Verfahren einbringen. Zu der mündlichen Verhandlung des Widerspruchs kann die Widerspruchskammer Zeugen und Sachverständige laden, die Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten haben. Die Widerspruchskammer entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sie ist ferner ermächtigt, zusätzliche für die effiziente Bearbeitung von Widersprüchen sowie für die Organisation der Arbeit der Widerspruchskammer erforderliche Verfahrensvorschriften zu erlassen. In der Verordnung sind weiterhin Regelungen zum Inhalt der Widerspruchsschrift des Widerspruchsführers und der Erwidern der Agentur, zur Einreichung von Verfahrensunterlagen, zur Zulässigkeit eines Widerspruchs, zur Verhandlungssprache sowie zu Verfahrensfristen enthalten.

Die Kommission hat zugesagt, die Verordnung im Jahr 2011 nach dem Vorliegen von Erfahrungen aus dem ersten Abschnitt der Phase-in-Periode zu überprüfen. Sie ist damit der nachdrücklichen Bitte mehrerer Mitgliedstaaten, darunter Deutschlands, nachgekommen, die diese Überprüfung insbesondere wegen der möglichen erheblichen horizontalen Bedeutung als Vorbild für die Ausgestaltung gemeinschaftsrechtlicher Widerspruchsverfahren bei EG-Agenturen für erforderlich halten.

5.2.2 Fluorierte Treibhausgase (F-Gase)

Emissionen ausgewählter Treibhausgase in der EU-15 im Jahr 2004



Quelle: Europäische Umweltagentur - European Environment Agency (EEA), Annual European Community Greenhouse Gas Inventory 1990–2004 and Inventory Report 2006

5.2.2.1 EG-F-Gase-Verordnung

Am 4. Juli 2006 sind die Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 842/2006 vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (sog. F-Gase-Verordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung beinhaltet insbesondere Pflichten zur Leckagevermeidung und -beseitigung, zu Dichtigkeitsprüfungen von bestimmten Ausrüstungen/Produkten (Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsysteme), zur Rückgewinnung von F-Gasen aus bestimmten Ausrüstungen/Produkten vor der Entsorgung und ggf. während der Wartung, Regelungen zur Sachkunde des mit der Wartung entsprechender Ausrüstungen befassten Personals, Berichtspflichten von Produzenten, Importeuren und Exporteuren von F-Gasen sowie auf Vorschlag Deutschlands auch Regelungen zur Kennzeichnung bestimmter Ausrüstungen und Produkte, die F-Gase enthalten. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung einzelne Verwendungs- und Inverkehrbringensverbote, die bestimmte Ausrüstungen und Produkte betreffen, die F-Gase enthalten, sowie eine Reviewklausel, wonach die EG-Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen soll, ob die Inverkehrbringensverbote nach Anhang II der Verordnung auf weitere Ausrüstungen und Produkte ausgedehnt werden sollen. Die Verordnung gilt ab dem 4. Juli 2007 mit Ausnahme des Artikels 9 (Inverkehrbringen) und des Anhangs II (Inverkehrbringensverbote gemäß Artikel 9), die bereits seit dem 4. Juli 2006 gelten.

5.2.2.2 Durchführungsverordnungen zur EG-F-Gase-Verordnung

Am 8. Januar 2008 sind die Verordnungen (EG) Nr. 1497/2007 und 1516/2007 der Kommission zur Festlegung von Standardanforderungen an die Dichtheitskontrollen nach der EG-F-Gase-Verordnung für Kälteanlagen und Brandschutzsysteme in Kraft getreten. Damit wurden die Regelungsaufträge des Artikels 3 Abs. 7 der F-Gase-Verordnung erfüllt. Am 23. April 2008 traten die Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 bis Nr. 307/2008 zur Festlegung der in Art. 5 Abs. 1 der EG-F-Gase-Verordnung geforderten Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal und Unternehmen in Kraft. Die notwendigen nationalen Ergänzungen dieser Vorschriften sind in Deutschland durch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung erfolgt, die am 1. August 2008 in Kraft treten wird.

5.2.2.3 Fahrzeugrichtlinie

Am 4. Juli 2006 ist die Richtlinie 2006/40/EG vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zu

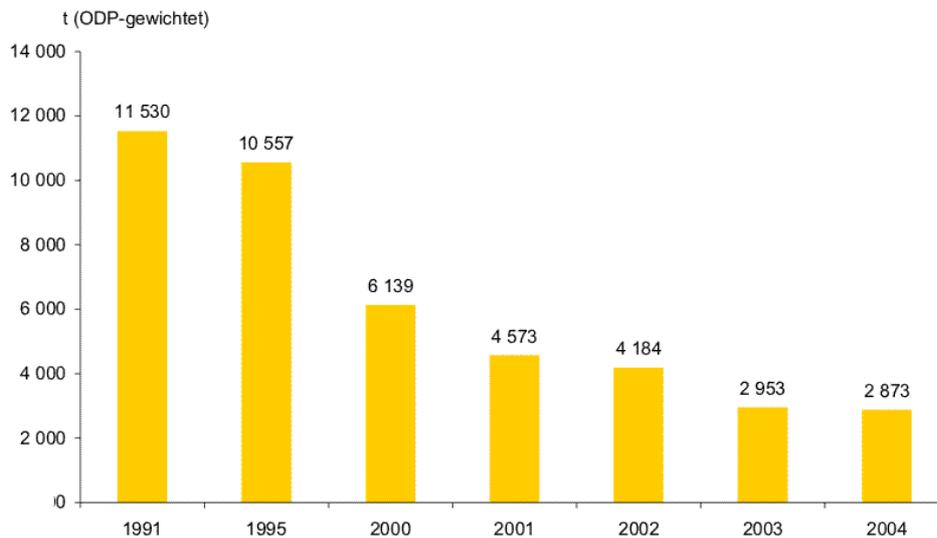
F-Gas-Emissionen aus Pkw-Klimaanlagen in Kraft getreten. Kernpunkt der Richtlinie ist der Ausstieg aus der Verwendung des heute üblichen H-FKW 134a (GWP 1300, d.h. 1300-mal höheres Treibhauspotenzial als CO₂) als Kältemittel in Pkw-Klimaanlagen. Die Richtlinie sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2011 Fahrzeugherstellern Typgenehmigungen nur noch für Pkw erteilt werden dürfen, deren Klimaanlagen F-Gase mit einem GWP von weniger als 150 enthalten. Ab dem 1. Januar 2017 dürfen neue Fahrzeuge mit Klimaanlagen, die F-Gase mit einem GWP von über 150 enthalten, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Neufahrzeug um einen neuen Fahrzeugtyp handelt oder nicht. Die Fahrzeugrichtlinie enthält darüber hinaus eine Reviewklausel, wonach die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie prüfen soll, ob der GWP-Wert von 150 in der Richtlinie herabgesetzt werden sollte. Diese Review-Klausel wurde im Kompromisswege eingefügt, um der Position Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten entgegenzukommen, die sich für eine Reduzierung des GWP-Wertes auf 50 und damit für ein Verbot auch von R 152a-Klimaanlagen (GWP 120) ausgesprochen hatten.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hatte bis zum 4. Januar 2008 zu erfolgen. Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie (Reparaturpflicht für Kfz-Klimaanlagen) wurde durch die Chemikalien-Klimaschutzverordnung umgesetzt.

5.2.3 Schutz der Ozonschicht

5.2.3.1 EG-FCKW-Verordnung

Verwendung von Methylbromid in der Europäischen Union (EU-15)



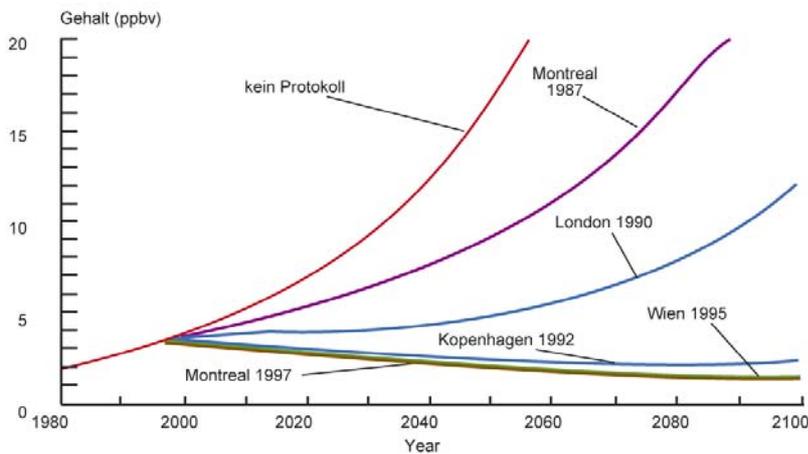
Quelle: Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP): United Nations Environmental Programme, Ozone Secretariat: Production and Consumption of Ozone Depleting Substances 1986–2004, November 2005

Zum 1. Januar 2005 ist für den im Wesentlichen als Boden- aber auch als Mühlenbegasungsmittel verwendeten Stoff Methylbromid das Verbot des Herstellens und das des Inverkehrbringens durch den Hersteller bzw. die Einfuhr des Stoffes im Rahmen der EG-FCKW-Verordnung⁹³ in Kraft getreten. Nur für sog. „Critical Uses“ darf Methylbromid noch auf Antrag eingeführt oder hergestellt werden. Die Entscheidung über den „Critical Use“-Status erfolgt durch den Verwaltungsausschuss zur Verordnung auf der Basis der Entscheidungen des Montrealer Protokolls. Genehmigt wurde vom Verwaltungsausschuss für das Jahr 2005 eine Menge von 2.778 Tonnen Methylbromid. Dies entspricht 13% der Menge des Basisjahres 1991. Im Rahmen des Montrealer Protokolls war noch eine Menge in Höhe von 22% des Basisjahres genehmigt worden. Deutschland wurden 19,25 Tonnen für die Mühlenbegasung und 250 kg für die Behandlung von Kunstwerken zugebilligt. Diese Menge wurde nicht in Anspruch genommen. Für das Jahr 2006 hat Deutschland seinen Ausnahmeantrag zurückgezogen und für 2007 wurde auf die Antragstellung verzichtet.

⁹³ Verordnung (EG) Nr. 2037/ 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2008 der Kommission vom 29. Mai 2008 (ABl. Nr. L 140 S. 9).

5.2.3.2 Fortentwicklung der UNEP-Konventionen zum Schutz der Ozonschicht

Einfluss der internationalen Abkommen auf die Konzentration der ozonschichtzerstörenden Substanzen Chlor und Brom in der Stratosphäre



Quelle: World Meteorological Organization 1998 (WMO) – Global Ozone Research and Monitoring Project. WMO Report No. 44, 1998

Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wurde am 16. 09.1987 von den Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht angenommen und ist eine Konkretisierung dieses Abkommens. Es trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Als Folge des Montrealer Protokolls und seiner Fortschreibung ist weltweit die Produktion und Verwendung von FCKW und Halonen drastisch zurückgegangen.

In der EU ist sie, bis auf wenige Ausnahmen, seit 1995 untersagt. Hierdurch sind die Voraussetzungen für einen Konzentrationsrückgang von ozonschichtabbauenden Stoffen und die allmähliche Erholung der Ozonschicht geschaffen worden (siehe Abb.).

Im Berichtszeitraum fanden zwei Vertragsstaatenkonferenzen des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht statt (MOP 18 vom 30.10.-3.11.2006 in Neu Delhi, MOP 19 vom 17.-21.9.2007 in Montreal). Die EU (vertreten durch die Kommission sowie Finnland/Deutschland als Präsidentschaft) hat sich wiederum als Vorreiter bei der Weiterentwicklung des Montrealer Protokolls erwiesen. Insgesamt verliefen die Konferenzen in sachlicher Atmosphäre und waren geprägt von dem Ziel, den Montreal-Protokoll-Prozess gemeinsam fortzuentwickeln.⁹⁴

Besonders hervorzuheben ist aus deutscher Sicht der bei der 19. Vertragsstaatenkonferenz gefasste Beschluss über einen vorgezogenen Ausstieg aus den H-FCKW. H-FCKW weisen neben ihrer schädlichen Wirkung auf die Ozonschicht auch ein hohes Treibhauspotential auf. Die Eindämmung dieser Stoffe kommt daher auch dem Klimaschutz zugute. Die Entscheidung wurde daher von vielen Delegationen als bahnbrechend bezeichnet. Zwar werden sie in den Industrieländern nur noch in geringem Maße eingesetzt, in den Entwicklungsländern ist allerdings eine starke Zunahme zu verzeichnen. Diese Substanzen werden vor allem in Klimaanlage- und –geräten sowie zur Verschäumung eingesetzt.

Unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands – nicht zuletzt im Rahmen der EU-Präsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 – hatte sich die EU schon in der Ver-

gangenheit positiv zu einer Beschleunigung des H-FCKW-Ausstiegs geäußert; schließlich geht das geltende EU-Recht⁹⁵ bereits deutlich über die Verpflichtungen des Montrealer Protokolls hinaus.

Kern des Beschlusses ist vor allem ein Einfrieren von Produktion und Verbrauch in den Entwicklungsländern auf dem Niveau des Jahres 2013, an das sich ein bis zum Jahr 2030 gestaffelter Ausstieg anschließt. Die bisherige Rechtslage hätte in den Entwicklungsländern bis zum Jahr 2015 eine unbegrenzte Steigerung von Produktion und Verbrauch dieser Stoffe ermöglicht. Ein Einfrieren sollte erst auf dem Stand von 2015 und der Ausstieg bis 2040 erfolgen. In den Industrieländern soll der Ausstieg stufenweise bis 2020 vollzogen sein. Der klimapolitische Erfolg dieser Entscheidung hängt nun davon ab, dass die Entwicklungsländer nicht auf klimaschädliche Ersatzstoffe, beispielsweise die im Kyoto-Protokoll aufgeführten F-Gase, umsteigen. Um dies zu verhindern, wurde das Exekutiv-Komitee des Multilateralen Fonds aufgefordert, bei der Festlegung der Förderkriterien die Klimaeinflüsse einschließlich des Global Warming Potential der eingesetzten Alternativen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass aufwändigere, aber klimafreundlichere Lösungen Vorrang bei der Förderung erhalten können. Mit diesen beiden Punkten wurde ein von Deutschland wiederholt angesprochener Aspekt angemessen berücksichtigt.

5.2.4 SAICM - Förderung der Chemikaliensicherheit weltweit



Unter dem Dach der Vereinten Nationen beschloss eine Internationale Konferenz zum Chemikalienmanagement (International Conference on Chemicals Management - ICCM 1) am 4. – 6. Februar 2006 in Dubai einen strategischen Prozess zur Förderung eines verbesserten weltweiten Chemikalienmanagements mit dem Ziel, die negativen Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt bis zum Jahr 2020 zu minimieren (Strategic Approach to International Chemicals Management SAICM“).

Der Strategische Ansatz ist eine übergreifende Strategie mit der man dieses „2020-Ziel“ auf globaler Ebene umzusetzen versucht. Die von Chemikalien ausgehenden Ge-

fahren werden systematisch ermittelt, um Maßnahmen zu ihrer Verminderung ergreifen zu können. Ein Schwerpunkt von SAICM ist, in Entwicklungsländern die dafür erforderlichen Strukturen unter Berücksichtigung der engen Verbindung zwischen Chemikaliensicherheit und Armutsbekämpfung zu schaffen. Weiterhin soll der illegale internationale Verkehr mit Chemikalien besser bekämpft werden. Deutschland hat ein Symposium zum Thema „Illegaler internationaler Verkehr mit gefährlichen Chemikalien“ gefördert,

⁹⁴ Nähere Informationen unter <http://www.unep.ch/ozone/index.shtml>

⁹⁵ VO Nr. 2037/2000

das am 6. - 8. November 2006 in Prag stattfand. Die Bundesregierung hat seit Herbst 2007 einen nationalen SAICM-Implementierungsprozess angestoßen, der zuletzt unter Beteiligung aller relevanten Stakeholder am 6. Juni 2008 in Berlin zusammen kam. Die zweite internationale Chemikalienkonferenz (ICCM2) soll vom 11. bis 15. Mai 2009 in Genf stattfinden.

5.2.5 Perfluorooctansulfonate

Perfluorooctansulfonate (PFOS) sind chemische Stoffe, die in der Umwelt nicht abgebaut werden (persistent), sich in der Nahrungskette anreichern (bioakkumulierbar) und giftig (toxisch) sind. Stoffe mit diesen Eigenschaften werden als PBT-Stoffe bezeichnet.

Die Richtlinie 2006/122/EG zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate) ist am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (ABl. Nr. L 372 S. 32) und gleichzeitig in Kraft getreten. Grundsätzlich ist das Inverkehrbringen und Verwenden von PFOS verboten. Ausnahmen gibt es für den Einsatz von PFOS in Luft- und Raumfahrt, Halbleiter- und Elektroindustrie sowie im fotografischen Gewerbe, da für diese Einsatzbereiche noch keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie wurde mit der „Elften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ in nationales Recht umgesetzt.

Der ursprüngliche Vorschlag des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments, mit der Richtlinie gleichzeitig auch Perfluorooctansäure (PFOA) zu verbieten, stieß weder bei den Mitgliedstaaten noch bei der Kommission auf Zustimmung, da eine Risikobewertung für PFOA noch nicht vorliegt. Daher wurde in die Richtlinie eine weitere „Review-Klausel“ eingefügt, wonach die Kommission verpflichtet wird, die laufenden Risikobewertungstätigkeiten und die Verfügbarkeit weniger bedenklicher Alternativen oder Technologien im Zusammenhang mit der Verwendung von PFOA fortdauernd zu überprüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der festgestellten Risiken, einschließlich einer Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung, vorzuschlagen.

Eine Risikobewertung von PFOA wird derzeit in einer Kooperation zwischen Industrie und deutschen Behörden (Bundesumweltministerium, Umweltbundesamt, Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz, Bundesinstitut für Risikobewertung) nach

den Maßgaben der neuen europäischen Chemikalienverordnung REACH durchgeführt. Ziel ist es, nach Abschluss des Projekts der Europäischen Kommission den Entwurf einer Risikobewertung vorzulegen. Abhängig von den Ergebnissen wird dann zu entscheiden sein, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Beschränkung der von PFOA ausgehenden Risiken zu ergreifen sind.

5.2.6 Arsenverbindungen

Arsenverbindungen kennt man schon seit dem Altertum. Obwohl sie hochgradig giftig sind, finden sie Verwendung als Bestandteil einzelner Arzneimittel. Arsen wird auch zur Dotierung von Halbleitern und als Bestandteil von III-V-Halbleitern wie Galliumarsenid genutzt. Arsen kommt selten gediegen, meistens in Form von Sulfiden vor. Es gehört zu den Halbmetallen, da es je nach Modifikation metallische oder nichtmetallische Eigenschaften zeigt.

Mit der Richtlinie 2006/139/EG der Kommission vom 20. Dezember 2006 wurden die bestehenden Beschränkungsmaßnahmen für Arsenverbindungen an den technischen Fortschritt angepasst. Danach dürfen Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen (CCA), Typ C, nur noch dann als Holzschutzmittel verwendet werden, wenn sie nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 98/8/EG zugelassen sind. Auch mit CCA Typ C behandeltes Holz darf nur noch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn das Holzschutzmittel die o.g. Zulassung hat.

Die Richtlinie wurde mit der „Elften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ in nationales Recht umgesetzt.

5.2.7 Aktivitäten zur Beschränkung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Der Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufnahme der Stoffe DEGME, DEGBE, Methylisocyanat, Cyclohexan und Ammoniumnitrat in die Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wurde vom Europäischen Parlament im ersten Halbjahr 2008 in 1. Lesung verabschiedet.

5.2.8 Bericht der Kommission zu Phosphaten in Detergenzien

Die Europäische Kommission ist am 10. Mai 2007 ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts zum Umgang mit Phosphaten in Wasch- und Reinigungsmitteln nach Artikel 16 Abs. 1 der EG-Detergenzien-Verordnung nachgekommen. Der Bericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen über die Verwendung von Phosphaten in Detergenzien auf die Eutrophierung von Oberflächengewässern und stützt sich dabei neben einer Studie

aus 2002 insbesondere auf eine vom Europäische Industrieverband der Phosphathersteller (CEEP) in 2006 vorgelegte Studie, die durch „Green Planet Research“ und das INIA-Institut (Spanish National Institute for Agricultural and Food Research) erarbeitet wurde. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Phosphatreduzierung in Wasch- und Reinigungsmitteln nicht zu einer Entlastung der Gewässer beiträgt, sondern eine wirksame Reduktion des Phosphateintrags in Gewässer ausschließlich durch eine Verbesserung der Kläranlagen erreicht werden kann. Vom Umweltbundesamt (UBA) wurde wegen inhaltlicher Bedenken ein Expertengutachten in Auftrag gegeben, welches zu dem Ergebnis kommt, dass der Studie ein fehlerhafter statistischer Modellansatz und eine unzureichende Datenbasis zugrunde liegen. Das Expertengutachten wurde am 19. Juni 2007 auf einer Sitzung der europäischen „Working Group on Detergents“ in Brüssel vorgestellt. Die von der Kommission veranlasste Prüfung der Studie durch ihr wissenschaftliches Beratergremium „SCHER“ (Scientific Committee on Health and Environmental Risks) führte zu dem Ergebnis, dass die INIA-Studie überarbeitungsbedürftig ist. Die im o.g. Expertengutachten erfolgte Analyse des im INIA Modell verwendeten probabilistischen Modellansatzes wurde in der Stellungnahme von SCHER allerdings nicht berücksichtigt. Die Überarbeitung der Studie soll nun unter Zugrundelegung valider Daten bis Ende 2008 abgeschlossen sein. Deutschland hat die Kommission in der Sitzung der Working Group on Detergents am 1.7.2008 darauf hingewiesen, dass eine weitere Verbesserung der Datenlage nicht zu einer Verbesserung der Modellergebnisse führt, wenn der Modellansatz nicht valide ist. Die Kommission hat daraufhin angeboten, dies mit Experten zu erörtern.

Die Kommission hat in ihrem Bericht festgelegt, dass sie erst nach einer weiteren Studie zur Folgenabschätzung darüber entscheiden wird, ob sie einen Legislativvorschlag vorlegt. Die Folgenabschätzung soll folgende mögliche Varianten von Phosphatmengenregelungen in Detergenzien berücksichtigen: keinerlei Restriktionen; freiwillige Vereinbarung mit der Industrie; Totalverbot; Verbot in Textilwaschmitteln; Beschränkung des Einsatzes in Abhängigkeit von der Produktart.

Nationale Regelungen (Beibehaltung bestehender sowie Erlass neuer Vorschriften) sind grundsätzlich weiterhin erlaubt. In Deutschland existieren seit 1980 Phosphatmengenbegrenzungsregelungen für Textilwaschmittel im Haushalt und in Wäschereien. Nach Bekanntwerden der Ergebnisse der INIA-Studie Ende 2006 und vor der Vorlage des Kommissionsberichts war auf schwedische Initiative hin ein gemeinsames Schreiben von BM Gabriel und den Umweltministern von S, I, A, HU und NOR sowie dem S-Wirtschaftsminister an die Kommissare Verheugen und Dimas übermittelt worden.

Darin haben sich die Minister ausdrücklich für eine wirksame europaweite Phosphatmengenbegrenzung in Wasch- und Reinigungsmitteln ausgesprochen, um der Eutrophierungsgefahr in Binnenseen und Küstengewässern auch durch Maßnahmen an der Quelle entgegenzuwirken.

5.2.9 Quecksilber

Quecksilber wird in großen Mengen durch menschliche Aktivitäten freigesetzt. Es wird geschätzt, dass jährlich etwa 2.200 t als gasförmiges Quecksilber in die Atmosphäre abgegeben werden, zudem noch erhebliche Mengen in Böden und Gewässer. Die größte Emissionsquelle ist die Kohleverbrennung. In Stein- und Braunkohle tritt Quecksilber zwar nur in Spuren auf, die hohe Menge der weltweit verbrannten Kohle führt aber zu erheblichen Freisetzungsraten. Weitere bedeutsame Quellen sind Chlorproduktion, Zementwerke und die kleingewerbliche Goldgewinnung (Artisanal Small Scale Mining). Aufgrund der bekannten Gefahren freigesetzten Quecksilbers wird derzeit auf der Ebene des UN-Umweltprogramms (UNEP) diskutiert, ob ein eigenes internationales Abkommen mit dem Ziel der weltweiten Senkung der Emissionen verabschiedet werden soll.

5.2.9.1 Globale Gefahren durch Schwermetalle bekämpfen

Der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen setzte im Jahr 2007 eine Arbeitsgruppe („OEWG“) zur weltweiten Reduzierung von Quecksilbereinträgen in die Umwelt ein, die bis zum nächsten Verwaltungsrat im Jahr 2009 Vorschläge für internationale Maßnahmen zum Stopp bzw. der Reduzierung von Quecksilbereinträgen in die Umwelt (und menschliche Gesundheit) vorlegen soll. Einigkeit besteht, dass Quecksilber ein globales Problem darstellt, bisherige internationale Quecksilbermaßnahmen nicht ausreichen und der globalen Herausforderung nur durch weitere langfristige internationale Aktivitäten und gemeinsame Bemühungen begegnet werden kann. Die erste OEWG hat vom 12. bis 16. November 2007 in Bangkok (OEWG1) stattgefunden, die zweite (und abschließende) OEWG - Tagung ist für 6. bis 10. Oktober 2008 in Nairobi geplant.

Zwar konnte anlässlich OEWG1 das Spektrum möglicher rechtlich verbindlicher sowie freiwilliger Ansätze verengt und eine Liste potenzieller Maßnahmen gegen Quecksilber vervollständigt werden, doch bleibt die Diskussion über Kosten, Effektivität und Machbarkeit von Maßnahmen (einschließlich Finanzierbarkeit) der OEWG2 vorbehalten. Die OEWG soll dem 25. UNEP Verwaltungsrat (16. bis 19. Februar 2009, Nairobi) einen Bericht mit ihren Ergebnissen sowie konsensfähigen Handlungsvorschlägen, u.a., ob ein Verhandlungsprozess für ein multilaterales Rechtsinstrument zu Quecksilber eingeleitet werden soll, zur Entscheidung vorlegen. Die EU ist hinsichtlich eines multilateralen rechtsverbindlichen Instruments (LBI) zu Quecksilber seit 2002 politisch gebunden. Mit

der Europäischen Quecksilberstrategie, mit Ratsschlussfolgerungen (2005) sowie zwischenzeitlich über 30 Rechtsakten zu Quecksilber schreitet die EU mit konkreten Maßnahmen vorbildhaft voran.

Daneben laufen an mehreren Stellen Bestrebungen zur weltweiten Reduzierung weiterer gefährlicher Schwermetalle wie Blei und Cadmium. So hat Deutschland die Federführung für Vorbereitung und Konferenzgestaltung des Themas „Blei und Cadmium in Zusammenhang mit Mobilitätsfragen via Handel“ anlässlich der vom 15. bis 19. September 2008 in Dakar (Senegal) geplanten UN-Konferenz Forum VI des freiwilligen Internationalen Chemikalienforums (IFCS) übernommen und prüft in diesem Rahmen die Frage, ob es sich hierbei um ein globales Problem handelt, das Antworten in Form international koordinierter Maßnahmen erfordert.

5.2.9.2 Richtlinie „Quecksilberhaltige Messinstrumente“

Ziel der Richtlinie 2007/51/EG zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG⁹⁶ sind Beschränkungen des Inverkehrbringens quecksilberhaltiger Messinstrumente. Damit soll verhindert werden, dass größere Mengen von Quecksilber in die Abfallentsorgung gelangen und somit ein Beitrag zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit geleistet wird. Gleichzeitig soll entsprechend Artikel 95 des EG-Vertrages das Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt werden. Die Richtlinie ist am 3. Oktober 2007 in Kraft getreten. Anzuwenden sind die Vorschriften ab dem 3. April 2009. Die Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG wird bereits wenige Wochen später (am 1. Juni 2009) aufgehoben und in Anhang XVII der unmittelbar geltenden REACH-Verordnung überführt. Da ab diesem Zeitpunkt die enthaltenen Verbote und Beschränkungen ohnehin unmittelbar gelten, wird von einer Umsetzung der Richtlinie 2007/51/EG in deutsches Recht abgesehen.

5.2.9.3 Verordnungsvorschlag

Die Europäische Kommission hat, ebenfalls im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber, am 26. Oktober 2006 einen Verordnungsvorschlag „Exportverbot und sichere Lagerung von metallischem Quecksilber“ vorgelegt, mit dem zwei von insgesamt zwanzig Maßnahmen der „Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“ umgesetzt werden sollen. Die wesentlichen Ziele des Vorschlags sind

- ein Ausfuhrverbot von metallischem Quecksilber aus der Gemeinschaft ab dem 1. Juli 2011 (Artikel 1),

⁹⁶ ABl. Nr. L 257 S. 13 vom 3. Oktober 2007

- zu verhindern, dass überschüssiges metallisches Quecksilber aus bestimmten Herkunftsbereichen wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangt (Artikel 2) und
- sicherzustellen, dass metallisches Quecksilber dauerhaft sicher beseitigt wird (Artikel 3). In diesem Zusammenhang soll – in Abweichung vom bestehenden Deponierungsverbot für flüssige Abfälle nach der Deponie-RL – die Möglichkeit eröffnet werden, metallisches Quecksilber, das als Abfall betrachtet wird, in geeigneten Behältern unmittelbar (d.h. in flüssiger Form) in bestimmten Anlagen zeitweise oder dauerhaft zu lagern (zu beseitigen).

Der Verordnungsvorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt erstmalig im Dezember 2006 vorgestellt (finnische Präsidentschaft) und während der deutschen Ratspräsidentschaft fünfmal beraten. Ziel der deutschen Präsidentschaft war es, im ersten Halbjahr 2007 eine Politische Einigung zu erzielen. Dieses Ziel konnte am 28. Juni 2007 im Umweltrat erreicht werden. Der Rat hat am 20.12.2007 seinen Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet. Mit dem Europäischen Parlament (EP) wurde unter slowenischer Ratspräsidentschaft in zweiter Lesung eine Einigung erzielt. In der Plenarabstimmung am 21.05.08 stimmte das EP mit klarer Mehrheit dem Kompromiss mit dem Rat zu (666 gegen 9 Stimmen), der im Wesentlichen folgende Punkte beinhaltet:

- Exportverbot für metallisches Quecksilber aus der Gemeinschaft ab dem 15. März 2011. Das Exportverbot betrifft neben metallischem Quecksilber auch Quecksilber-Verbindungen, Quecksilber-Chlorid und Quecksilber-Oxid. Verbindungen, die für Forschungszwecke und Entwicklungsarbeit, medizinische oder analytische Zwecke benötigt werden, fallen nicht unter das Verbot.
- Überschüssiges metallisches Quecksilber sowie die unter 1 genannten Verbindungen aus bestimmten Herkunftsbereichen dürfen nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen; dieses Quecksilber soll sicher gelagert werden.
- Um eine Lagerung vor einer Behandlung/Stabilisierung oder einer endgültigen Ablagerung über einen Zeitraum von länger als einem Jahr überhaupt zu ermöglichen, muss dies vom geltenden Lagerungs- und Deponierungsverbot der Deponierichtlinie für flüssige Abfälle ausgenommen werden. Hierfür sind besondere Anforderungen vorgesehen.
- Festlegung der nach dem Stand der Technik anerkannten Beseitigungsoptionen für metallisches Quecksilber und die genannten Verbindungen; als Optionen werden die Ablagerung nach vorheriger Stabilisierung und die Untertageeinlagerung in speziell geeigneten Behältern zugelassen.
- Das Inkrafttreten am 01. Juli 2011 (3 Monate früher).
- Eine Revisionsklausel.

5.2.10 Entwurf einer EG-GHS-Verordnung

Mit dem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem (GHS – **G**lobally **H**armonised **S**ystem) gibt es erstmals ein weltweit harmonisiertes System, welches in langjährigen Verhandlungen auf UN- und OECD-Ebene entstanden ist. Zu dessen Umsetzung wird derzeit in der EU ein Entwurf für eine Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und

Verpackung von Chemikalien (GHS-Verordnung) verhandelt, die voraussichtlich Ende 2008 oder Anfang 2009 in Kraft treten wird. Nach einer für Stoffe und Gemische gestaffelten Übergangsfrist wird sie die Stoffrichtlinie (67/548/EWG) und die Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) ablösen. Die nationale Federführung liegt beim BMAS.

5.2.11 Stockholmer Übereinkommen zu POPs



Wie in den vergangenen „Berichten des Bundes“ ausgeführt, ist das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs⁹⁷) 90 Tage nach Hinterlegung der 50. Ratifizierungsurkunde am 17. Mai 2004 in Kraft getreten. Inzwischen liegen 156 Ratifizierungen vor.

In Deutschland ist am 16. April 2002 das Gesetz zum Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen) sowie das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) in Kraft getreten. Die deutschen Ratifizierungsurkunden wurden am 21. April 2002 in New York hinterlegt. Die EU hat Ende 2004 das Übereinkommen ratifiziert.

Die zweite Vertragsstaatenkonferenz fand vom 1. - 5. Mai 2006 in Genf und die dritte Vertragsstaatenkonferenz vom 30. April bis 4. Mai 2007 in Dakar (Senegal) statt⁹⁸.

Die Europäische Union hat unter deutschem Ratsvorsitz in Dakar gute fachliche Ergebnisse erzielt. Dies gilt für weitergehende Maßnahmen zur Begrenzung der Verwendung von DDT zur Malariabekämpfung und der Durchführung der ersten Erhebung zur Wirksamkeit dieser noch jungen Konvention. Daneben traf die Konferenz mehrere Beschlüsse zur finanziellen und technischen Unterstützung von Entwicklungsländern (EL) und Ländern mit Wirtschaften im Übergang (CiT) zur verbesserten Umsetzung des Übereinkommens. So soll auch die Installierung regionaler Zentren in den UN-Regionen den Transfer von technologischem Wissen insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) sowie kleinen Inselstaaten (SIDS) unterstützen. Leider konnte sich die Konferenz auch nach intensiven Verhandlungen, u.a. auf einer vorgeschalteten dreitägigen Tagung einer Arbeitsgruppe zu Non-Compliance (Open Ended Working Group zu Non-Compliance), nicht auf einen Mechanismus für den Fall der Nichteinhaltung der Konventionsregeln durch Vertragsparteien einigen.

⁹⁷ POPs (**P**ersistent **O**rganic **P**ollutant) sind organische Schadstoffe, die zum Teil extrem giftig und langlebig sind. Sie reichern sich im Gewebe von Organismen oder in der Nahrungskette an. Zu den POPs zählen DDT, polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie Dioxine und Furane.

⁹⁸ Die deutschsprachige Übersetzung der POPs-Konvention sowie nähere Informationen über den Ratifizierungsstand und aktuelle Sitzungsdokumente sind verfügbar unter <http://www.bmu.de/chemikalien/pop-konvention/doc/2176.php>

Seit dem 1. Mai 2006 hat Deutschland einen Implementierungsplan für dieses Übereinkommen, der durch das Umweltbundesamt als nationaler Focal Point aktiv begleitet und auf Grundlage der neueren Beschlüsse fortgeschrieben werden soll.

Die vierte Vertragsstaatenkonferenz zum Stockholmer Übereinkommen findet vom 4. bis 8. Mai 2009 in Genf statt.

5.2.12 Rotterdamer Übereinkommen



Das Rotterdamer Übereinkommen zum internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien ist das erste internationale Vertragswerk zum Import und Export von Chemikalien. Neben Chemikalien erstreckt es sich insbesondere auch auf Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Die Konvention wurde am 10. September 1998 in Rotterdam angenommen und trat am 24. Februar 2004 in Kraft, nachdem der fünfzigste Staat sie ratifiziert hatte. Bis Juli 2008 lagen 120 Ratifizierungen vor.

Das Übereinkommen untersagt den Handel mit den ihm unterworfenen Chemikalien nicht gänzlich, sondern unterwirft ihn einem qualifizierten Informations- und Notifizierungssystem, dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung [PIC (Prior Informed Consent)-Verfahren]. Dieses Verfahren sieht vor, dass Unternehmen Stoffe erst dann importieren dürfen, wenn der betroffene Staat über die Eigenschaften des Stoffes (insbesondere über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt) in Kenntnis gesetzt wurde und seine Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat.

5.2.12.1 Dritte und vierte Vertragsstaatenkonferenz

Vom 09. bis 13. Oktober 2006 fand die dritte Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des Übereinkommens statt. Neben einer Reihe technischer Entscheidungen wurde als wesentliches Ergebnis die Einrichtung einer gemeinsamen Synergienarbeitsgruppe mit den Übereinkommen von Stockholm (POPs) und Basel (Abfälle) verabschiedet. Zudem eruierte die Konferenz Möglichkeiten einer verbesserten Finanzausstattung der Konvention für eine effizientere Umsetzung auch durch Entwicklungsländer und Länder mit Wirtschaften im Übergang bei gleichzeitig gestärkter nationaler Kapazitätsbildung (z.B. Einbeziehung eines nachhaltigen Chemikalienmanagements in nationale Entwicklungspläne und verbesserte Nutzung vorhandener bilateraler sowie multilateraler Finanzierungsmöglichkeiten). Langfristig sind alle Vertragsparteien aufgefordert, Finanzierungsmechanismen dahingehend zu überprüfen, ob diese geeignet sind, zu einem

weltweit verbesserten Chemikalienmanagement und umweltbezogenen Gesundheitsschutz beizutragen.

Es konnte erneut keine Einigung zur Aufnahme von Chrysotil-Asbest in Anhang III des Übereinkommens erzielt werden, obwohl ein unter dem Übereinkommen eingerichtetes und von allen Vertragsparteien bestätigtes wissenschaftliches Experten-Komitee die Aufnahme dieses Stoffes empfohlen hatte. Der Konsens scheiterte vornehmlich an der strikten, politisch motivierten Ablehnung Kanadas und Indiens. In der abschließenden Entscheidung wurde festgestellt, dass die fachlichen Kriterien für eine Aufnahme in Anhang III erfüllt seien, zum jetzigen Zeitpunkt aber politisch kein Konsens erzielt werden könne. Es wurde beschlossen, Chrysotil auf die Tagesordnung der 4. VSK zu setzen.

Die 4. VSK ist für den 20.-25. Oktober 2008 in Rom geplant. Es sollen Chrysotil, Endosulfan und Tributylzinn zur Aufnahme in Anhang III vorgeschlagen werden. Die Ergebnisse diplomatischer Outreach-Beratungen lassen vermuten, dass auch bei der 4. VSK die Aufnahme von Chrysotil, und sehr wahrscheinlich auch von Endosulfan, am Widerstand einiger weniger Staaten scheitern wird. Abgesehen von dem wirtschaftlich unbedeutenden Tributylzinn, dessen Aufnahmebeschlussvorschlag eventuell erfolgreich sein könnte, wäre somit jeder andere Versuch seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens gescheitert, neue Stoffe in das Verfahren zur vorherigen Zustimmung aufzunehmen. Daher hat das Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens Vorschläge entwickelt, die die zukünftige Aufnahme neuer Stoffe durch Änderung des Stimmverhältnisses oder Ergänzung eines neuen Anhangs erleichtern soll. Beide Optionen, die nur dann beraten werden sollen, wenn die Aufnahme von Chrysotil oder Endosulfan scheitern sollte, würden jedoch eine gewisse Schwächung des Übereinkommens darstellen.

Darüber hinaus soll zur 4. VSK ein Verfahren bei Nicht-Einhaltung des Übereinkommens beraten werden. Die Verhandlungen sollen an den nicht abgeschlossenen Verhandlungsstand der 3. VSK anschließen.

5.2.12.2 PIC -Verordnung

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit seinem Urteil vom 10. Januar 2006 die Verordnung (EG) Nr. 304/2003, welche das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC – Prior Informed Consent) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel in Gemeinschaftsrecht umsetzt, für nichtig erklärt, da die Verordnung zu der bisherigen Rechtsgrundlage des Artikels 175 Absatz 1 EG-Vertrag auch auf Artikel 133 zu stützen ist. Ferner hat die Kommission gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG)

Nr. 304/2003 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die bisherige Umsetzung dieser Verordnung übermittelt. Der Bericht umfasste den Zeitraum 2003-2005 und folgerte, dass sich die Verfahren der Verordnung insgesamt als wirksam erwiesen haben. Probleme beschränkten sich überwiegend auf lange Wartezeiten bei Anträgen auf ausdrückliche Zustimmung, insbesondere bei den Verfahren, die über die Anforderungen des Rotterdamer Übereinkommens hinausgehen. Diese umfassen insbesondere:

- Gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen können nach Ablauf der 1-Jahresfrist in der Anlage III gelistete Stoffe und Zubereitungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung ausgeführt werden. Die EG-Verordnung lässt dies nicht zu.
- Gemäß der EG Verordnung ist die Ausfuhr von in der EG beschränkten oder verbotenen Chemikalien aus der EG ohne ausdrückliche Zustimmung des einführenden Landes nicht erlaubt, auch wenn diese nicht in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens aufgenommen wurden.
- Gemäß der EG-Verordnung gelten die Bestimmungen auch für Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens sind. Dies hat zu erheblichen Exportschwierigkeiten geführt, da die Drittstaaten mit den über das Übereinkommen hinausgehenden EG-Regelungen nicht vertraut waren.

Mit dem Anliegen, eine praxisnähere Ausgestaltung zu erreichen, sah der Kommissionsvorschlag vor, dass die Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, die nur in der EG Beschränkungen unterlagen, aber nicht in Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens aufgenommen wurden, nach Ablauf bestimmter Fristen (60 Tage, 90 Tage) erlaubt ist, wenn nach nachweislichem Bemühen keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden konnte (90 Tage) oder Nachweise vorliegen, dass der Stoff im importierenden Land registriert, lizenziert oder zugelassen ist (60 Tage). Dies soll der Erleichterung des internationalen Chemikalienhandels dienen.

Der Verordnungsvorschlag wurde erstmalig unter deutscher Ratspräsidentschaft vorgestellt und detailliert beraten und unter portugiesischem Ratsvorsitz im zweiten Halbjahr 2007 nach erster Lesung verabschiedet. Dabei konnten auf Druck des EP nur die Erleichterungen für Stoffe, die im importierenden Land registriert, lizenziert oder zugelassen sind, erhalten werden. Zudem wurde aber auf das Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung als Voraussetzung für den Export in OECD-Länder für Stoffe, die nur in der EG Beschränkungen unterliegen, verzichtet. Im Gegenzug wurde aber das Verfahren der Ausfuhrnotifikation auf Artikel, die Stoffe enthalten, die in der EG verbotenen oder beschränkt sind, erweitert.

Insgesamt wurden somit einige Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Erhaltung eines hohen Schutzniveaus erreicht. Die neue Verordnung soll Ende Juli 2008 in Kraft treten.

5.2.13 Ad Hoc Joint Working Group on Synergies

Zwischen März 2007 und März 2008 arbeitete eine von den Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) der Übereinkommen von Basel (Abfall), Rotterdam und Stockholm (Chemikalien) eingesetzte Arbeitsgruppe (*ad hoc* Joint Working Group, AHJWG)⁹⁹ mit 45 benannten Personen (jeweils 15 der drei Konventionen) an Empfehlungen für eine verbesserte Koordination und Kooperation zwischen diesen drei Konventionen, die an die drei VSKs gerichtet sind. Die drei Konventionen bieten hierfür eine gute Grundlage, insbesondere da ihre Sekretariate im Wesentlichen in Genf ansässig und in einem Gebäude untergebracht sind. Ziel ist auch eine effektivere Umsetzung der Konventionen, deren vielfältigen Aufgaben sowie Herausforderungen häufig knappe finanzielle und personelle Ressourcen gegenüberstehen.

Auf der dritten Tagung (AHJWG3) wurde ein Empfehlungspaket mit einer Reihe von Einzelempfehlungen verabredet, die von organisatorischen Themenstellungen wie der Stärkung nationaler sowie programmatischer Koordinierung oder der gemeinsamen Nutzung z.B. vorhandener Regionalbüros über technisch-wissenschaftliche Kooperationen, einem gemeinsamen Informationsmanagement bis hin zu Verwaltungs- und Finanzfragen mit Schaffung gemeinsamer Sekretariatsdienste auf vorläufiger Basis für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben wie Budget-, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten sowie Ressourcenmobilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Informationstechnologie reichen.

Die 9. Vertragsstaatenkonferenz zum Baseler Übereinkommen vom 23. bis 27. Juni 2008 auf Bali hat dieses Gesamtpaket als erste der drei Konventionen angenommen, sodass die Arbeiten vorläufig beginnen können, um erste Erfahrungen in der Praxis sammeln zu können. Die Empfehlungen müssen noch von der vierten Vertragsstaatenkonferenz zum Rotterdamer Übereinkommen (PIC) vom 27. bis 31. Oktober 2008 in Rom sowie von der vierten Vertragsstaatenkonferenz zum Stockholmer Übereinkommen vom 4. bis 8. Mai 2009 in Genf verabschiedet werden. Eine außerordentliche (extrabudgetär zu finanzierende) Konferenz aller drei VSKs (für Februar 2010 in Koordinati-

⁹⁹ AHJWG1 (März 2007, Helsinki); AHJWG2 (Dezember 2007, Wien) sowie AHJWG3 (März 2008, FAO/Rom)

on mit UNEP Verwaltungsrat Special Session XI geplant) soll eine endgültige Beschlussfassung vornehmen.

Diese drei Konventionen übergreifenden Arbeiten sind neu und einmalig. Voraussetzung für einen dauerhaften und wegweisenden Erfolg für diese drei Umweltübereinkommen ist eine erfolgreiche Erprobungsphase, die schnellstmöglich beginnen sollte, sowie eine adäquate Finanzierung. Die Bundesregierung befürwortet diese Arbeiten auch deshalb, weil sie zur Stärkung der Grundstrukturen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die für die Umsetzung aller drei Konventionen wichtig sind, beitragen. Gute Chancen bestehen, dass dabei auch sonstige relevante Chemikalienorganisationen wie SAICM sowie entwicklungspolitische Instrumente und Einrichtungen wie die Globale Umweltfazilität (GEF) mitmachen. Zugleich geht von diesen Arbeiten auch eine beträchtliche Signalwirkung für die laufende UN-Reform im Umweltbereich („International Environmental Governance – IEG“) aus.

5.2.14 Thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden

Die Europäische Kommission hat am 12. Juli 2006 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden¹⁰⁰vorgelegt. Damit sollen die Teile der thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden¹⁰¹ umgesetzt werden, die sich nicht in bestehende Rechtsinstrumente und Politiken integrieren lassen. Der Richtlinienvorschlag enthält insbesondere Vorschriften, die sich auf die Verwendungsphase von Pflanzenschutzmitteln beziehen und die darauf abzielen, Risiken aufgrund der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ganz grundsätzlich zu verringern.

Ebenfalls am 12. Juli 2006 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹⁰²zur Revision der Richtlinie 91/414/EWG vorgelegt, im Folgenden als „EG-Zulassungsverordnung“ bezeichnet. Durch den Wechsel der Rechtsform werden die EG-Vorschriften zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zukünftig unmittelbar gelten. Die Annahme der Verordnung wird im Mitentscheidungsverfahren von Rat und Europäischem Parlament (EP) erfolgen, während die Richtlinie 91/414/EWG noch vom Rat unter lediglicher Anhörung des EP erlassen wurde.

¹⁰⁰ KOM(2006) 373 endg.

¹⁰¹ KOM(2006) 372 endg.

¹⁰² KOM(2006) 388 endg.

Inzwischen hat es zu beiden Vorschlägen im Rat eine politische Einigung über die Annahme des Gemeinsamen Standpunktes gegeben; über die Zulassungsverordnung aufgrund des immensen Drucks von Interessenverbänden erst nach mehrfacher Verschiebung am 23. Juni 2008. In beiden Fällen wurde die politische Einigung über einen von der jeweiligen Präsidentschaft modifizierten und daher mehrheitsfähigen Kompromisstext erzielt. Aus Umweltsicht sind beide Kompromisse als Erfolg zu werten:

Die Rahmenrichtlinie wird die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung nationaler Aktionspläne verpflichten, für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln durch Sachkundige sorgen, Vorschriften über regelmäßige Kontrollen von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten einführen, ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft vorsehen und die Mitgliedstaaten zum Ergreifen spezifischer Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden in empfindlichen Gebieten anhalten. In Bezug auf die künftige EG-Zulassungsverordnung sind für BMU die folgenden Regelungselemente besonders wichtig:

Wirkstoffe, die als persistente organische Stoffe (POP), persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) oder als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB) eingestuft werden, werden zukünftig nicht mehr als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln zulässig sein. Ebenso sollen auch Wirkstoffe, die nachweislich krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend sind oder das Hormonsystem stören, grundsätzlich nicht mehr zulässig sein; die Mitgliedstaaten dürfen allerdings, sofern Alternativen fehlen, von diesem Verbot für maximal 5 Jahre abweichen.

Außerdem soll die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen erleichtert werden. Europa wird dazu in drei Zonen - eine nördliche, eine mittlere und eine südliche Zone – eingeteilt. Die von einem Mitgliedstaat erteilte Zulassung soll von einem zweiten Mitgliedstaat, der zur selben Zone gehört, mit kurzer Entscheidungsfrist nahezu automatisch anerkannt werden. Dieser zunächst sehr kritisierte Ansatz konnte im Laufe der Verhandlungen so abgewandelt werden, dass er nunmehr auch aus Umweltsicht akzeptabel ist. Insbesondere soll die für den Schutz der Umwelt besonders wichtige Ausgestaltung von Auflagen an die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels eine nationale Angelegenheit bleiben.

Das Europäische Parlament hat die Erste Lesung über beide Vorschläge mit Beschlüssen, in denen viele substantielle Änderungen gefordert werden, beendet. Es bleibt jetzt abzuwarten, wie sich Rat und Parlament im bevorstehenden Vermittlungsverfahren aufeinander zu bewegen. Aufgrund des aus Umweltsicht sehr progressiven EP-

Beschlusses zur Zulassungsverordnung ist ein nachträgliches Absenken des von Rat und Kommission definierten hohen Schutzniveaus jedenfalls ausgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie wird im Jahr 2009 zu rechnen sein, mit dem Inkrafttreten der Zulassungsverordnung ggf. erst 2009/2010.

5.2.15 EU-Aktionsplan zur Verbesserung der Explosivstoffsicherheit

Die Kommission hat nach etwa zweijährigen Vorarbeiten am 06. November 2007 ein Paket von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorgestellt. Das Paket besteht aus insgesamt vier inhaltlich voneinander unabhängigen Dossiers. Eines von ihnen ist der Entwurf eines Aktionsplans zur Verbesserung der Explosivstoffsicherheit.

Das Paket war eingebettet in eine Mitteilung „Stepping up the fight against terrorism“, in der es die Kommission als wesentliche europäische Aufgabe im Bereich Terrorismusbekämpfung nennt, eine Balance zu finden zwischen dem ständigen Bewusstsein der Bedrohung, dem Ergreifen adäquater und verhältnismäßiger Mittel zur Verhinderung ihrer Verwirklichung und der Vermeidung einer Beherrschung des täglichen Lebens durch die Bedrohung.

Zudem beschreibt die Kommission, welche Maßnahmen sie in den Kernbereichen der EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung (u. a. Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung, Schutz kritischer Infrastrukturen, Informationsaustausch) in den vergangenen Jahren ergriffen hat und welche in naher Zukunft geplant sind (z.B. Einsetzung einer Expertengruppe für den Schutz des Personennahverkehrs).

Der Aktionsplan zielt auf die Verhinderung des terroristischen Missbrauchs von Explosivstoffen und enthält 50 Einzelmaßnahmen, die durch nationale oder Rechtsakte der EU, durch Optimierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Wirtschaft sowie durch Sicherheitsforschung umgesetzt werden sollen.

Unter portugiesischer Präsidentschaft wurden durch Schlussfolgerungen des JI-Rats vom 6./7.12.2007 aus dem Aktionsplan sieben Projekte hervorgehoben, die vorrangig vorangetrieben werden sollen:

- Errichtung eines Frühwarnsystems für Explosivstoffe;
- Errichtung eines Netzes von im zivilen Umfeld tätigen Sprengmittelräumdiensten;
- Sicherheit in der gesamten Lieferkette; ständiger Ausschuss für Ausgangsstoffe, Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe zur Aufdeckung von Explosivstoffen;
- Zusammenarbeit bei der Bewertung und Bekämpfung der Verbreitung von Informationen über den Bombenbau im Internet sowie
- Einrichtung eines Europäischen Bombendatensystems.

Der Aktionsplan wurde unter slowenischer Präsidentschaft durch den JI-Rat am 17./18. April 2008 in Luxemburg angenommen. Die Einzelmaßnahmen werden nunmehr konkret abgestimmt; hier sind die Arbeiten überwiegend noch in einem frühen Stadium.

6 Abfallwirtschaft

6.1. Nationale Abfallpolitik

Im Zentrum der Abfallwirtschaftspolitik in Deutschland steht die Produktverantwortung. Hersteller und Vertreiber müssen ihre Erzeugnisse also so gestalten, dass bei der Produktion und beim späteren Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert und eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der Reststoffe ermöglicht wird.

6.1.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Im Nachgang der Föderalismusreform wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dahingehend geändert, dass von Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Die Gesetzesänderung trat am 01.02.2007 in Kraft¹⁰³.

6.1.2 Abfallverbringungsgesetz, -gebührenverordnung und –bußgeldverordnung

Das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (mit der Novelle des Abfallverbringungsgesetzes als wesentlichem Bestandteil) ist am 28.7.2007 in Kraft getreten. Das Abfallverbringungsgesetz wurde unter weitgehender Beibehaltung der bestehenden Regelungen an die neue EG-Abfallverbringungsverordnung angepasst. Es enthält die Beibehaltung der Beseitigungsautarkie und Erweiterung auf gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend der neuen EG-Abfallverbringungsverordnung, Bestimmungen zu Kontrollen von Verbringungen und Zuständigkeitsregelungen. Die Behörden erhalten dadurch eine deutlich verbesserte Grundlage für die Kontrollen, dass sie die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur allgemeinen Überwachung anzuwenden und die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall treffen können. Die Bußgeldvorschriften werden vor dem Hintergrund der hohen Zahl an illegalen Verbringungen verschärft, u. a. durch Verdopplung des Bußgeldes für schwere Verstöße auf 100.000 Euro.

Die Abfallverbringungsbußgeldverordnung (eine Ministerverordnung), die Bußgeldtatbestände bezüglich Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG)

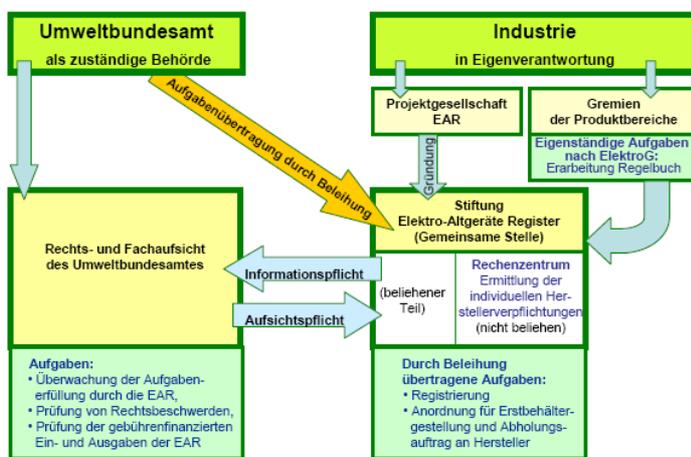
¹⁰³ Hinsichtlich der Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Rahmen der Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1.10 verwiesen.

Nr. 1013/2006 enthält, ist am 2.8.2007 in Kraft getreten. Mit der 1. Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung (Inkrafttreten am 3.3.2008) wurde diese an geändertes bzw. neues EG-Recht angepasst¹⁰⁴. Zudem werden Verstöße bei Verbringungen, die gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/ 2006 noch den Bestimmungen der bisherigen Verordnung (EWG) Nr. 259/93 unterliegen, sanktioniert. Eine Änderung der Abfallverbringungsgebührenverordnung, die für die Gebührenerhebung des UBA bei Verbringungen durch das Bundesgebiet gilt, ist am 12.7.2007 in Kraft getreten.

6.1.3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz und Kostenverordnung

Die Sammlung der Altgeräte durch die Kommunen und die Abholung durch die Hersteller bzw. ihre Entsorger hat sich eingespielt. Eine Optimierung steht immer noch in dem Bereich der bruchsaufwandsicheren Erfassung/des bruchsaufwandsicheren Transports von Bildschirmen aus. Zum Thema Abholkoordination hat die Stiftung EAR im Benehmen mit dem BMU und dem UBA die Überprüfung der Umsetzung des gutachterlich geprüften Algorithmus in der Praxis in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden veröffentlicht.

Steuerung der Altgeräte-Entsorgung in Deutschland



Zur Verfolgung und Ahndung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ordnungswidrigkeiten nach ElektroG ist das Umweltbundesamt im März personell verstärkt worden. Insgesamt wurden bislang über 1100 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Bundesweit wurden im Jahr 2006 aus den privaten Haushalten über 8 kg pro Einwohner gesammelt. Somit wurde das abfallwirtschaftliche Ziel der Altgeräte-Richtlinie WEEE von europaweit 4 kg pro Einwohner deutlich übertroffen.

In einem aktuellen Forschungsvorhaben des UBA wurde der Entwurf einer kurzen Praxishilfe zur Erstbehandlung entwickelt. Zielsetzung der Praxishilfe ist es, einheitliche Vorgaben und Hilfestellungen für das Stoffstrommanagement in den Behandlungsanlagen zu definieren und so die dort generierten Angaben zu Verwertungsquoten vergleichbarer und für die Mengenmeldungen nach ElektroG belastbarer zu machen¹⁰⁵.

¹⁰⁴ An die Verordnung (EG) Nr. 1379/2007 der Kommission, mit der Anhang der EG-Abfallverbringungsverordnung geändert wurden und die neue Verordnung (EG) Nr. 1418/ 2007 der Kommission über die Ausfuhr von ungefährlichen Abfällen Nicht-OECD-Staaten.

¹⁰⁵ Nachdem der Entwurf am 7. April 2008 den Betroffenen vorgestellt wurde, ist die Praxishilfe jetzt auf der Homepage des Forschungsnehmers, INFA GmbH, veröffentlicht.

Zum 1.1.2008 ist die Zweite Änderungsverordnung zur Kostenverordnung zum ElektroG in Kraft getreten. Durch eine weitere Reduktion der Gesamtkosten konnten die Gebühren durchweg um fast 40 Prozent gesenkt werden. Erstmals zu regeln waren die Gebühren für den ablehnenden Widerspruchsbescheid, da der Widerspruch nach der Änderung des Art. 15 Nr. 21 AGBayVwGO nunmehr gegen Kostenentscheidungen und Härtefallentscheidungen zulässig ist. Neu aufgenommen wurde in Ziff. 1.07 des Anhangs 1 ein neuer Gebührentatbestand „Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht“. Damit wurde ein Wunsch der Wirtschaftsbeteiligten nach vereinfachter und rechtsverbindlicher Feststellung der Registrierungs- bzw. Nichtregistrierungspflicht aufgegriffen. Die Möglichkeit der Reduzierung der Registrierungskosten für kleine Unternehmen („Härtefallklausel“ § 2) wurde beibehalten. Allerdings wurden die Schwellenwerte für den „kleinen Härtefall“ proportional zur Gebührensenkung ebenfalls reduziert.

6.1.4 Entwurf Batteriegesetz

Die EG-Batterierichtlinie 2006/66/EG vom 26.09.2006 ist in deutsches Recht umzusetzen. Die diesbezüglichen Anhörungen von Ländern, Kommunen und Wirtschaftsbeteiligten konnten Mitte Juli 2008 abgeschlossen werden. Das BMU wird einen Entwurf für ein „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren“ (Batteriegesetz – BattG) vorlegen, der die eingegangenen Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt und im Oktober 2008 im Bundeskabinett behandelt werden soll. Das Gesetz ersetzt die geltende Batterieverordnung (BattV).

6.1.5 Bioabfallverordnung

Das BMU hat das formelle Verfahren zur Novellierung der Bioabfallverordnung eingeleitet. Die Änderungsverordnung beinhaltet die Überarbeitung des Anhangs 1 (Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle und Zuschlagstoffe) zur Anpassung an die EG-Hygieneverordnung und die Stofflisten der Düngemittelverordnung, die Überarbeitung der Hygienisierungsanforderungen an die Behandlung von Bioabfällen in Anhang 2, eine Aktualisierung der Verweise auf Normen in Anhang 3 (Vorgaben zur Analytik) sowie einen neuen Anhang 4 mit einem einheitlichen Lieferchein. Ferner werden die UMK- und AMK-Beschlüsse nach Bekanntwerden der mit perfluorierten Tensiden (PFT) belasteten landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern im Jahr 2006 aufgrund der Aufbringung verunreinigter Abfallgemische berücksichtigt. Um die mit den Beschlüssen erbetene Rückverfolgbarkeit der verwendeten Ausgangs-

materialien zu gewährleisten, sind Verschärfungen der Nachweis- und Dokumentationspflichten vorgesehen. Nach der Novellierung ist eine Neubekanntmachung der Bioabfallverordnung vorgesehen.

Ein Arbeitspapier mit einem ausformulierten Entwurf der Änderungsverordnung nebst Begründung wurde im Frühjahr 2007 in eine fachliche Diskussion mit BMELV, den Ländern und Fachverbänden gegeben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen hat das BMU den Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“¹⁰⁶ erarbeitet und im Dezember 2007 die Ressortabstimmung eingeleitet. Des Weiteren wurde der Entwurf der Änderungsverordnung an die Länder, kommunalen Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände und Fachkreise zur Anhörung der beteiligten Kreise versandt. Die Anhörung der beteiligten Kreise wurde am 19.2.2008 durchgeführt. Mit den Ländern war der Verzicht auf die Durchführung einer Bund/Länder-Besprechung vereinbart worden, nachdem eine solche Besprechung bereits im vergangenen Jahr zu einem Vorentwurf durchgeführt worden war. Die Länder haben ihre Anmerkungen zum Referentenentwurf in schriftlicher Form eingebracht. Mit BMELV, dessen Einvernehmen erforderlich ist, wird derzeit die fachliche Ressortabstimmung durchgeführt; die abschließende Abstimmung mit den Bundesressorts steht noch aus. Nach Abschluss der Ressortabstimmung und der Ermittlung der Bürokratiekosten wird der Änderungsverordnungsentwurf der EU-Kommission zur Notifizierung und dem Kabinett zum Beschluss zugeleitet werden.

6.1.6 Klärschlammverordnung

Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) aus dem Jahr 1992 entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der in der Praxis erreichbaren Klärschlammqualitäten und soll insbesondere mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen an den Boden-, Gewässer- und Ressourcenschutz (Verringerung des Abbaus von Rohphosphat) sowie die Sicherung der Erzeugung gesunder Nahrungsmittel zeitnah novelliert werden.

Auf der Grundlage einer Fachtagung im Dezember 2006, diverser Expertengespräche und zahlreicher schriftlicher Stellungnahmen hat das Bundesumweltministerium einen ersten, innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten „Arbeitsentwurf“ vom 19.11.2007 für eine Novelle der AbfKlärV erstellt, der im Dezember 2007 den Bundesressorts, den Ländern und den Verbänden zu umfassenden Beratungen zugeleitet worden ist. Seit Mitte Januar 2008 wurden in einer Reihe von Gesprächen mit den Beteilig-

¹⁰⁶ <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/40696.php>

ten die wesentlichen Punkte ihrer Stellungnahmen erörtert. Eine Bund/Länder-Besprechung fand am 12.2.2008 statt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Ergebnisse weiterer Expertengespräche wird BMU voraussichtlich im Herbst 2008 einen Referentenentwurf zur Novellierung der AbfKlärV vorlegen. Der Arbeitsentwurf vom 19.11.2007 enthält im Vergleich zur geltenden Verordnung folgende wesentlichen Änderungsvorschläge:

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung auch auf Flächen des Landschaftsbaus;
- Angleichung der Bodengrenzwerte an die der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und der Bioabfallverordnung (BioAbfV);
- deutliche Absenkung der Schwermetallgrenzwerte ;
- deutliche Absenkung der Grenzwerte für organische Schadstoffe im Klärschlamm und Berücksichtigung des neuen Parameters PAK (Benz(a)pyren);
- für perfluorierte Chemikalien (PFC) – sog. PFT-Problematik – wird ein Stufenkonzept (zunächst Grenzwert von 200 µg, dann 100 µg/kg KS-TM) vorgeschlagen;
- Einführung der Möglichkeit zur Teilnahme an einer regelmäßigen, zertifizierten Qualitätssicherung mit Erleichterungen bei einigen Auflagen.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es vertretbar, gering belastete Klärschlämme weiterhin zur Düngung einzusetzen, um damit unter anderem Mineraldünger zu substituieren und den Abbau von Rohphosphaten zu verringern. Zudem sollte von dieser Grenzwertsetzung auch ein Impuls ausgehen, die Schadstoffbelastungen kommunaler Klärschlämme auch weiterhin kontinuierlich zu reduzieren. Wegen der möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen auf einzelne entsorgungspflichtige Körperschaften wird mit den Ländern zu erörtern sein, welche Übergangsfristen zur Umstellung der Entsorgungswege oder zur gezielten Verbesserung der Klärschlammqualitäten vorzusehen sind.

6.1.7 Verordnungen zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Zwecks redaktioneller Anpassung von Verordnungen, in denen auf Rechtsvorschriften zu tierischen Nebenprodukten verwiesen wird, wurde von BMELV eine Änderungsverordnung im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vorbereitet. Der Bundesrat hatte dieser am 07.07.2006 nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Die erneute Kabinettsbefassung mit der Änderungsverordnung wurde zurückgestellt, da das BMU dem Maßgabenbeschluss des Bundesrates nicht folgen konnte. Nach Überarbeitung des Verordnungsentwurfs unter Berücksichtigung der vom BMU eingeforderten Punkte wurde die Änderungsverordnung im Juni 2007 vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zur weiteren Beratung zugeleitet. Der Bundesrat hat in

seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

6.1.8 Verpackungsverordnung

Das BMU hatte – einer Bitte der UMK entsprechend und nach intensiver Erörterung mit den beteiligten Wirtschaftskreisen – den Arbeitsentwurf für eine Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) vorgelegt. Ziel der Novelle war die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen bei der Entsorgung von Verpackungen und die langfristige Sicherung der haushaltsnahen Sammlung. Der Entwurf wurde unter Berücksichtigung des Berichts der zu dieser Thematik eingesetzten LAGA-ad-hoc-Arbeitsgruppe und auf der Grundlage der Diskussion zu dem vom BMU im Oktober 2006 veröffentlichten Arbeitsentwurf erstellt. Die mündlichen Anhörungen waren am 22./23.03.2007. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung wurde am 4.4.2008 verkündet, nachdem die Bundesregierung die Maßgaben des Bundesrates übernommen und der Bundestag der geänderten Verordnung am 21.2.2008 zugestimmt hatte. Den Maßgabebeschlüssen des Bundesrats entsprechend sind die Änderungen in den §§ 10 und 16 Abs. 3 VerpackV am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die übrigen Neuregelungen werden - mit Ausnahme der Änderung zur Pfandpflicht bei diätetischen Getränken in § 9 Abs. 2 Nr. 3 VerpackV (neu), die erst zum 1.4.2009 in Kraft tritt – zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Im UFOPLAN 2008 ist ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung vorgesehen, das im Herbst 2008 anlaufen soll. Damit entspricht das BMU der Bitte des Bundesrats, die Wirkungen der 5. Novelle zu überprüfen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollen auch die Auswirkungen der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen untersucht werden. Dieser Teil des Vorhabens soll als Grundlage für den in der VerpackV bis Anfang des Jahres 2010 geforderten Bericht der Bundesregierung zu den abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Pfandpflicht dienen. Insgesamt soll die VerpackV unter Berücksichtigung der Auswirkungen der 5. Novelle überprüft und ggf. Handlungsvorschläge entwickelt werden. Gespräche mit Vertretern der beteiligten Kreise sollen das Vorhaben unterstützen. Ein Ergebnis soll im letzten Quartal des kommenden Jahres vorliegen. Im Anschluss sollen – im Rahmen eines weiteren Forschungsvorhabens – konkrete Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der VerpackV in einem Planspiel erprobt werden.

7.1.9 Altfahrzeugverordnung

Das Muster 12 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die nach Altfahrzeug-Verordnung auszustellenden Verwertungsnachweise für Altfahrzeuge wurde mit Inkrafttreten der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) am 01.03.2007 durch die Anlage 8 der FZV ersetzt. Im Hinblick insbesondere auf die Erfüllung der von der KOM festgelegten Mindestanforderungen an Verwertungsnachweise¹⁰⁷ sind geringfügige Abweichungen von der Anlage 8 zulässig¹⁰⁸. Es ist beabsichtigt, bei passender Gelegenheit das Muster des Verwertungsnachweises anzupassen und nicht mehr in der FZV, sondern in der Altfahrzeug-Verordnung zu regeln.

6.1.10 Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachungsverfahrens

Das Gesetz und die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung¹⁰⁹ sind am 1. Februar 2007 in Kraft getreten. Nach Artikel 8 der vorgenannten Verordnung treten die Regelungen zum elektronischen Verfahren allerdings erst am 1. April 2010 in Kraft. Die elektronische Signatur wird erst ab 1. Februar 2011 Pflicht. Bis dahin ist durch die Länder insbesondere die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) zu errichten, mit deren Hilfe nach Ablauf der Übergangszeit die bundesweite Nachweisführung auf elektronischem Wege gewährleistet werden soll. Die ZKS soll daher noch im Herbst des Jahres 2008 ihren Probebetrieb aufnehmen und ab Februar 2009 in den Dauerbetrieb gehen, um noch vor dem 1. April 2010 die Einbindung der Mehrzahl der Nachweispflichtigen in das elektronische Verfahren zu ermöglichen. Die Einbindung der Überwachungsbehörden (Anpassung von ASYS) soll bereits bis zum Oktober 2008 erfolgen.

Die für die elektronische Nachweisführung erforderlichen Datenschnittstellen hat BMU Ende März 2007 gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 NachwV bekannt gegeben. Die erste Nachbesserung in Form zwischenzeitlich erforderlich gewordener Modifizierungen ist abgeschlossen und soll im August 2008 bekannt gegeben werden. Die Vollzugshilfe zur Gestattung der elektronischen Nachweisführung in der Übergangszeit bis zum 31. März 2010 beziehungsweise bis zum 31. Januar 2011, einschließlich eines Musterbescheides, ist zwischenzeitlich abgestimmt und auf der Internetseite des BMU veröffentlicht worden, ebenso wie die mittlerweile zweite Auflage der Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht. Diese Vollzugshilfe wird derzeit durch die ad-hoc-AG der LAGA „Neufassung der Vollzugshilfe Abfallnachweisrecht“ weiter aktualisiert, ergänzt und mit den entsprechenden Passagen

¹⁰⁷ ABl. L 50/94 vom 21.2.2002

¹⁰⁸ Verkehrsblatt 1/2007 Nr. 5

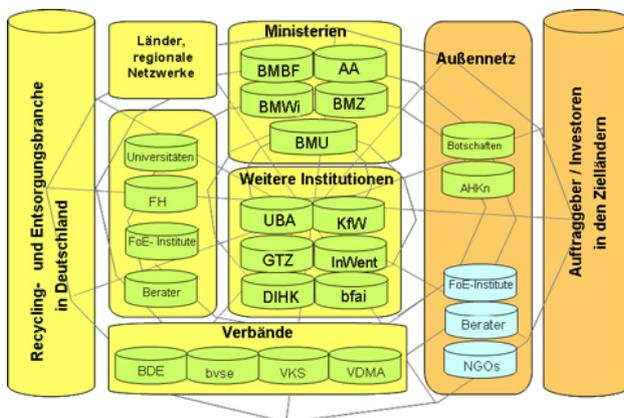
¹⁰⁹ BGBl. I S. 1619 und BGBl. I S. 2298

der bisherigen Musterverwaltungsvorschriften zur abfallrechtlichen Überwachung zusammengeführt („M 27“). Die Neufassung soll bis zur 72. Sitzung des ATA vorliegen¹¹⁰.

6.1.11 BMU-Initiative „Recycling- und Effizienztechnik“

Um die weltweite Entwicklung des Bedarfs nach Recycling-, Entsorgungs- und Effizienztechnologien durch geeignete strategische und politische Maßnahmen anzuregen, zu unterstützen und voranzubringen, hat das BMU die Initiative „Recycling- und Effizienztechnik“ (RETech) ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist, die ökologischen Standards im Ausland anzuheben und insbesondere den Entwicklungsstand der Abfallwirtschaft im Ausland zu verbessern. Außerdem sollen auch die bestehenden Aktivitäten des Wissenstransfers und des Exports unterstützt werden.

Netzwerk der Exportinitiative Recycling- und Effizienztechnik RETech



Nutzer von RETech sind die Unternehmen der Recycling- und Entsorgungsbranche, der Zulieferindustrie für abfallwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen, Hochschulen, Beratungsbüros sowie auch Kommunen und diverse Entscheidungsträger im Ausland.

Die Länder sind durch die Entsendung eines Vertreters in die Steuerungsgruppe in die Initiative eingebunden. Als LAGA-Vertreter in der RETech-Steuerungsgruppe wurde auf Beschluss der 90. LAGA-Sitzung am 16./17.4.2008 Herr Dr. Jung (RP) nominiert. Derzeit wird das Internetportal der RETech-Initiative eingerichtet und soll im Herbst 2008 öffentlich zugänglich sein.

6.1.12 Deponierecht – Verordnung

Mit der Deponierecht – Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG hat die Bundesregierung noch existierende Lücken zum europäischen Deponierecht geschlossen. Dabei wurden nur dort Änderungen und Verschärfungen vorgesehen, wo dies zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zwingend erforderlich war. Verfahrenserleichterungen, die die Ratsentscheidung für bestimmte Inertabfälle vorsah, wurden übernommen. Außerdem wurden einige bisher strengere Anforderungen an das

¹¹⁰ Im Übrigen wird auf den umfassenden Bericht des BMU an die UMK zum Sach- und Verfahrensstand, insbesondere zu dem Vollzug der elektronischen Nachweisführung und zur Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle, sowie den Umlaufbeschluss der UMK zum weiteren Vorgehen (2/2008) hingewiesen.

europarechtlich harmonisierte Niveau angepasst. Dies dient der Deregulierung und baut Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten ab, ohne erreichte Umweltstandards aufzugeben. Die Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien trat am 01.02.2007 in Kraft

6.1.13 Novelle des DeponieRechts

Die Anforderungen an Abfalldeponien sind auf drei Rechtsverordnungen und drei Verwaltungsvorschriften verteilt. Diese Regelwerke sollen in dieser Legislaturperiode in einer Verordnung zusammengeführt und novelliert werden. Dabei soll deren Regelungstiefe auf den Prüfstand gestellt werden, Anforderungen sollen entflochten, Freiräume dort, wo es geboten und vertretbar ist, eröffnet und der erreichte Stand der Technik nicht nur beibehalten, sondern seiner Entwicklung neue Impulse gegeben werden. Mit der Novelle wird außerdem die Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie für die Unternehmen erfolgen, die nicht unter das Bergrecht fallen (z.B. Ton-, Kies-, Steingewinnungsbetriebe).

Ein erster Arbeitsentwurf der geplanten Verordnung wurde im Januar 2007 an Experten der Länder und der Entsorgungswirtschaft verschickt. Vom 2. bis 3. Mai 2007 fand ein Workshop in Bonn statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Arbeitsentwurf fortgeschrieben. Mit Schreiben vom 25.10.2007 wurde der zweite Arbeitsentwurf zur Verordnung an die obersten Abfallbehörden der Länder, die beteiligten Ressorts und einen ausgewählten Adressatenkreis von Deponiebetreibern und sonstigen Wirtschaftsbeteiligten mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Referentenentwurfes ausgewertet.

Nach Durchführung der Ressortabstimmung erfolgte vom 02. bis 27. Juni 2008 die (schriftliche) Anhörung der beteiligten Kreise. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, die Verordnung überarbeitet und den Ressorts zur Billigung der Kabinettsvorlage übersandt. Der Kabinettsbeschluss zum Entwurf der Verordnung sowie zur Aufhebung von drei Verwaltungsvorschriften soll am 09.09.2008 herbeigeführt werden.

Für die Bundesregierung stellt die Verordnung ein wesentliches Instrument zur Deregulierung und Flexibilisierung des Deponierechts dar. Um die Neuregelungen möglichst zeitnah für die Normadressaten erlassen zu können, wird die Verordnung noch nicht auf die Neuregelungen des Umweltgesetzbuchs (UGB) abgestützt, da dessen Inkrafttreten nicht vor dem Jahr 2010 zu erwarten ist. Mit Inkrafttreten des UGB soll die Deponierechts-Vereinfachungsverordnung als Verordnung zum UGB angepasst werden. Zu diesem Zweck sollen zu gegebener Zeit die entsprechenden Ermächtigungen/Bezüge in der Deponierechts-Vereinfachungsverordnung geändert und die in das Umweltgesetz-

buch aufgenommenen Verfahrensvorschriften aus der Deponierechts-Vereinfachungsverordnung heraus genommen werden.

6.1.14 Anforderungen an die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe und von Bodenmaterial

Das BMU bereitet auf der Grundlage einer Bitte von LAGA, LAWA und LABO bundesrechtliche Regelungen über Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle und von Bodenmaterial bei Verfüllungsmaßnahmen sowie bei deren Verwendung zu technischen Zwecken vor. Bei einem Workshop im UBA am 25.10.2006 wurden die Länder bereits über wesentliche Zwischenergebnisse zur Auswertung des BMBF-Vorhabens „Sickerwasserprognose“ unterrichtet.

Das BMU hat am 13.11.2007 einen ersten Arbeitsentwurf einer Verordnung über Anforderungen an den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken und bei bodenähnlichen Verwendungen vorgelegt. Die Länder, die Wirtschaftsbeteiligten und die Bundesressorts waren gebeten worden, zu diesem Arbeitsentwurf bis zum Ende des Jahres 2007 Stellung zu nehmen. Die Erörterungen mit den Ländern, den Wirtschaftsbeteiligten und den Ressorts haben im Januar 2008 stattgefunden. Die Validierung der Ringversuche zu den neuen DIN-Normen 19528 und DIN 19529 für aussagekräftigere Analyseverfahren ist abgeschlossen. Die Normen sind am 28.5.2008 als Weißdruck beschlossen worden. Die Abschlussberichte der Forschungsvorhaben zur Ableitung der Materialwerte und Einbauweisen (LANUV NRW) sowie zur Untersuchung der relevanten Stoffströme (Ökopool) stehen auf der Webseite des UBA¹¹¹ zur Verfügung. Am 20./21.5.2008 hat beim UBA in Dessau ein weiterer Workshop zur Folgenabschätzung und zur Erörterung noch offener Fragen stattgefunden. Ein zweiter Arbeitsentwurf unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und der Ergebnisse des Workshops wird voraussichtlich bis September 2008 erarbeitet werden.

6.1.15 Gewerbliche Sammlung Altpapier

Im Zusammenhang mit einem Streitverfahren über die gewerbliche Sammlung von Altpapier hat das OVG Schleswig-Holstein am 22. April 2008 ein Urteil gefällt, worin es nicht nur die gewerbliche Altpapiersammlung nach § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, sondern auch die Verwertung von Haushaltsabfällen durch beauftragte Dritte nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG für zulässig erachtet.

¹¹¹ <http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/publikationen/ersatzstoffe.pdf>

Damit stellt sich das Gericht gegen die bislang herrschende Rechtsprechung, wonach der Privathaushalt allenfalls eine „Eigenverwertung“ seiner Abfälle (etwa Kompostierung im häuslichen Garten) vornehmen darf. Nach dem Urteil des OVG könnte grundsätzlich jeder Abfall zur Verwertung von den privaten Haushalten in Eigenregie entsorgt werden - selbst der in der grauen Tonne befindliche Restmüll, der unter bestimmten Bedingungen als Abfall zur Verwertung anzusehen ist¹¹².

Da mit einer solchen „Privatentsorgung“ des Restmülls erhebliche Gesundheits- und Umweltprobleme drohen und der Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge ausgehöhlt würde, wird BMU sich zum einen an dem bevorstehenden Revisionsverfahren vor dem BVerwG beteiligen und entsprechend Position beziehen. Zum anderen wird BMU kommunale Überlassungspflichten für gemischte Abfälle aus privaten Haushalten im Rahmen der - durch die neue EG-Abfallrahmenrichtlinie demnächst erforderlichen - Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gesetzlich absichern. Derartige Abfälle werden nach Art. 3 Abs. 5 AVV auch im Falle ihrer Verwertung als „Abfall zur Beseitigung“ behandelt und unterfallen der Entsorgungsautarkie nach Art. 16 Novelle AbfRRI. Sie sind damit einer Verwertung durch private Haushalte entzogen.

Die Sach- und Rechtslage sowie das weitere Vorgehen wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Umweltministerien der Länder am 16. Juni 2008 in Bonn erörtert. Es bestand im Wesentlichen Übereinstimmung, die vorstehend skizzierten Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erst im Zusammenhang mit der Umsetzung der Novelle zur Abfallrahmenrichtlinie vorzunehmen. Einerseits seien im Zusammenhang mit der Absicherung der kommunalen Entsorgung komplexe EG-rechtliche Vorfragen zu klären. Andererseits sei ein „Dambruch“ zu Lasten der kommunalen Hausmüllentsorgung in Folge des o. g. Urteils des OVG Schleswig-Holstein nicht zu erwarten und könne bereits auf der Grundlage des geltenden Rechtes zuverlässig verhindert werden. Diese Einschätzung wird bestätigt durch den jüngsten Beschluss des hamburgischen OVG vom 8. Juli 2008, in welchem der Auffassung des OVG Schleswig-Holstein zur Zulässigkeit der Drittbeauftragung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG bereits entgegengetreten wird.

¹¹²etwa wenn er nach einer Sortierung als Brennstoff dient oder unmittelbar in eine Müllverbrennungsanlage gelangt, die von den Ländern als „Verwertungsanlage“ anerkannt worden ist.

6.2. EU- und Internationale Abfallpolitik

6.2.1 EG-Abfallrahmenrichtlinie

Mit seiner Zustimmung zur Novelle der Abfallrahmenrichtlinie hat das Europäische Parlament am 17.6.2008 die Weichen für ein neues Europäisches Abfallrecht gestellt.

Die EU-Kommission hatte im Dezember 2005 einen Vorschlag zur Novelle der Abfallrahmenrichtlinie vorgelegt. Erst unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft konnte am 28.6.2007 eine politische Einigung des Rates herbeigeführt werden, die im Dezember als Gemeinsamer Standpunkt des Rates formell beschlossen wurde. Danach hatte sich das Parlament in der seit Anfang 2008 laufenden zweiten Lesung hierzu zu positionieren.

Nach einem intensiven Trilog-Verfahren, das unter slowenischer Ratspräsidentschaft sehr umsichtig und zugleich zielorientiert geführt wurde, verständigten sich Rat und Europäisches Parlament auf einigungsfähige Modifizierungen und Ergänzungen des Gemeinsamen Standpunktes durch das Parlament.

Mit der nun vorliegenden Beschlussfassung des Europäischen Parlamentes sind die wesentlichen Eckpunkte des Gemeinsamen Standpunktes des Rates bestätigt worden und zugleich wichtige Ergänzungen mit Blick auf eine Stärkung der Abfallvermeidung und -verwertung vorgenommen worden. Die neue Richtlinie wird damit zu erheblichen Verbesserungen für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in Europa sowie zu wesentlich mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit des europäischen Abfallrechts führen. Die vom Europäischen Parlament - nach informellen Trilog mit Rat und Kommission - beschlossenen Änderungen müssen nun noch vom Rat formell angenommen werden. Die neue Abfallrahmenrichtlinie enthält folgende Kernelemente:

- Die neue 5-stufige Abfallhierarchie verstärkt die Vermeidung und das Recycling von Abfällen. Die Mitgliedstaaten erhalten dabei die notwendige Flexibilität, um die jeweils beste Umweltoption auszuwählen. Ökonomische und soziale Faktoren sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Abfallvermeidung - das oberste Ziel moderner Abfallpolitik - wird ferner verstärkt durch wesentliche Instrumente wie den neuen Grundsatz der Produktverantwortung sowie Abfallvermeidungsprogramme. Darüber hinaus erhält die Kommission das Mandat, weitere Instrumente für die Abfallvermeidung zu entwickeln (neue Ökodesign-Politik). Hierzu zählt auch die Möglichkeit, für das Jahr 2020 angemessene Abfallvermeidungsziele oder Ziele für die Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und Abfallaufkommen vorzuschlagen.

- Auch das Recycling wird durch zusätzliche Regelungen verstärkt. Neben umfassenden Regelungen zur Sicherstellung von umweltverträglichen Recyclingverfahren wird die Richtlinie erstmals auch Recyclingquoten für Mitgliedstaaten normieren. So müssen die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2020 zumindest für die Abfallstoffe Papier, Stahl, Glas und Kunststoffe aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbe- reichen eine Recyclingquote von mindestens 50 (Gewichts-)% erreichen. Für Bau- und Abbruchabfälle gilt in dieser Frist eine Verwertungsquote von mindestens 70 (Gewichts-)% , die neben dem Recycling auch durch anderweitige Verwertungsmaß- nahmen wie den Bergversatz erreicht werden kann.
- Zugleich wurde die Bioabfallverwertung durch eine eigenständige Regelung ge- stärkt. Die Mitgliedsstaaten sollen die getrennte Sammlung und umweltgerechte Verwertung von Bioabfällen fördern und eine umweltfreundliche Behandlung ge- währleisten. Die Kommission soll - mit Blick auf die Erarbeitung einer eigenständigen Richtlinie - die Potentiale einer Behandlung von Bioabfällen untersuchen und Vorga- ben für die Behandlung von Bioabfällen und Qualitätsstandards für Komposte und Gärrückstände erarbeiten.
- Der Abfallbegriff wird präzisiert. Es wird zum einen europarechtlich sichergestellt, dass der Abfallbegriff auf bewegliche Sachen fokussiert wird. Darüber hinaus wer- den verbindliche Regelungen für die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenpro- dukten und das Ende der Abfalleigenschaft geschaffen. Die neuen Rechtsgrundla- gen führen zu einer besseren Konturierung des Abfallbegriffs und gewähren den Be- troffenen wie Behörden die notwendige Rechtssicherheit. Zugleich wird damit die Grundlage für eine verbesserte Akzeptanz von hochwertigen Recyclingprodukten geschaffen.
- Die lange umstrittene Abgrenzung zwischen der energetischen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen wird klar konturiert. Im Sinne der notwendigen Ressour- ceneffizienz wird die Substitution von Rohstoffen oder Brennstoffen zukünftig der entscheidende Maßstab sein. Auch Müllverbrennungsanlagen können als energeti- sche Verwertungsanlagen anerkannt werden - allerdings nur, wenn sie über eine hohe Energieeffizienz (60% für Altanlagen/65% für Neuanlagen) verfügen. Damit kann EG-weit zugleich ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.
- Zugleich wird sichergestellt, dass die Verstärkung der Verwertung die nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich der Müllverbrennung nicht gefährdet. Mitglieds-

staaten erhalten ergänzende Schutzinstrumente, um eine Überlastung ihrer Anlagen durch Importe von Verbrennungsabfällen abzuwehren.

- Schließlich kann die Kommission im Komitologieverfahren zu Umwelt- oder Gesundheitsschutzzwecken Mindestanforderungen an genehmigungs- bzw. registrierungsbedürftige Abfallbehandlungstätigkeiten stellen. Nach Bestätigung der Beschlüsse des Europäischen Parlaments durch den Rat (voraussichtlich im Oktober) wird die Abfallrahmenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht werden. Die Richtlinie wird innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sein. In Deutschland wird die Umsetzung durch eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgen. Das neue Abfallrecht wird dabei als ein weiteres Kernelement dem Umweltgesetzbuch hinzugefügt werden.

6.2.2 EU-Bergbau Abfall-Richtlinie

Die Richtlinie 2006/21/EG vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie ist im Amtsblatt der EU, L 102/15 am 11.4.2006 veröffentlicht worden. Die Umsetzung in nationales Recht für die dem Bergrecht unterliegenden Betriebe ist durch die „Dritte Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen“ vom 24.1.2008¹¹³ erfolgt. Hinsichtlich der externen Notfallplanung nach Artikel 6 Abs. 3 der o. a. Richtlinie hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 30. Januar 2008 die nach Landesrecht zuständigen Katastrophenschutzbehörden aufgefordert, die hierzu erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen durchzuführen und die Umsetzungsmittelungen nach Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie zu übermitteln. Die Umsetzung für die nicht dem Bergrecht unterliegenden mineralgewinnenden Betriebe soll durch Artikel 2 der geplanten Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts erfolgen.

Die Kommission hat mit Aufforderungsschreiben 2008/0389 vom 23.5.2008 mitgeteilt, dass ihr bisher keine Umsetzungsmittelung vorliegen würde. Die Bundesregierung hat mit Mitteilung vom 18. Juli 2008 die Kommission über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG informiert. Für den außerbergrechtlichen Bereich wurde der Kommission mitgeteilt, dass dies durch Art. 2 der geplanten „Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts“ erfolgen soll. Der Kommission wurde der weitere Zeitplan

¹¹³ BGBl I Nr. 4 S. 85

des Verordnungsverfahrens mitgeteilt und der Entwurf der geplanten Verordnung beigelegt.

6.2.3 Überarbeitung der RL 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Die von der Kommission durch getrennte Konsultationen vorbereitete Überarbeitung der Richtlinie über gefährliche Abfälle war Bestandteil der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie. Die Vorschriften über gefährliche Abfälle wurden in die Abfallrahmenrichtlinie integriert.

6.2.4 EG-Klärschlammrichtlinie und EG-Bioabfallrichtlinie

Im Rahmen der Strategie für Abfallvermeidung und -recycling hatte die Kommission angekündigt, im Jahr 2007 einen Vorschlag für die Novellierung der EG-Klärschlammrichtlinie vorzulegen. Die Kommission hat verlauten lassen, dass sie derzeit eine Abschätzung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen einer Revision der Richtlinie vornehme und mögliche Regelungsvorschläge vorbereite. Hierzu würden auch die bereits vorliegenden Arbeitspapiere und Vorschläge aus den Jahren 1999 bis 2003 sowie weiterführende Studien ausgewertet. Zudem werde bald eine Studie zur Bewertung der Risiken der Klärschlammverwertung erarbeitet.

Sofern die Kommission eine Revision der Richtlinie für erforderlich hält, sei insbesondere über folgende Themenbereiche zu diskutieren und zu entscheiden:

- Begrenzung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung;
- strengere Grenzwerte für Schwermetalle und für weitere Schadstoffe;
- neben kommunalen Klärschlämmen auch eine Zulassung von anderen Schlammarten zur Verwertung;
- über die Düngung hinausgehende andere Formen der bodenbezogenen Klärschlammverwertung;
- Behandlung der Klärschlämme (insbesondere Hygienisierung).

Alternativ sei jedoch auch denkbar, dass sich die Vorschläge der Kommission nur auf grundlegende Qualitätsbestimmungen beschränken und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Festlegung weiterer Vorgaben in Abhängigkeit von der Beschaffenheit ihrer Böden eingeräumt wird.

In der nun beschlossenen Novelle der EG-Abfallrahmenrichtlinie wird die Bioabfallverwertung durch eine eigenständige Regelung gestärkt (Art. 22 „Bioabfall“). Die Mitgliedstaaten sollen danach die getrennte Sammlung und umweltgerechte Verwertung von Bioabfällen bei Gewährleistung einer umweltfreundlichen Behandlung fördern. Zudem soll die Kommission eine umweltpolitische Bewertung der Bewirtschaftung von Bioabfällen vornehmen und Vorgaben für die Behandlung von Bioabfällen und Qualitätsstan-

dards für Komposte und Gärrückstände erarbeiten, um ggf. einen Vorschlag einer eigenständigen EG-Bioabfallrichtlinie vorzulegen. Damit wird die Grundlage für die Schaffung europäischer Regeln zur getrennten Erfassung und Behandlung von Bioabfällen gelegt. Auch das als Vier-Länderinitiative gestartete Bündnis für eine EG-Bioabfallrichtlinie, das mittlerweile von 12 Mitgliedstaaten getragen wird, wird seine Aktivitäten fortsetzen.

6.2.5 EG Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten

Für beide Richtlinien¹¹⁴ läuft der vorgesehene Revisionsprozess. Mitte April 2008 fand hierzu eine Ausschuss-Sitzung (TAC) bei der EU-Kommission statt. Direkt im Anschluss wurde ein öffentliches Verfahren zur Konsultation der betroffenen Beteiligten bezüglich der Revision der WEEE-Richtlinie begonnen, in dessen Rahmen bis zum 5.6.2008 Stellungnahmen eingereicht werden konnten¹¹⁵. Aufgrund der Stellungnahmen und der Ergebnisse der im Auftrag der Kommission durchgeführten Studien will die Kommission Änderungsvorschläge erarbeiten und im Herbst dem Rat übersenden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien zur Untersuchung der praktischen Auswirkungen der nationalen Umsetzung sind auf der Webseite der Kommission veröffentlicht.

Unabhängig von dem laufenden Revisionsprozess wurden beide Richtlinien zwischenzeitlich an die Reform des Komitologie-Verfahrens angepasst, wodurch sich hier in Zukunft die Einflussmöglichkeit des Europäischen Parlaments erhöht.

Betreffend den Anhang der Richtlinie 2002/95/EG hat sich aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des EuGH eine Änderung der Rechtslage ergeben. In den verbundenen Rechtssachen C-14/06 und C-295/06 hat der EuGH mit Urteil vom 1.4.2008 die Entscheidung 2005/717/EG der Kommission vom 13. Oktober 2005 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG insoweit für nichtig erklärt, als damit „Deca-BDE in Polymerverwendungen“ von den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/95/EG ausgenommen worden war. Zugleich entschied der EuGH im Sinne einer Vertrauen schützenden Übergangsregelung, den Eintritt der Wirkungen der für nichtig erklärten Kommissionsentscheidung bis einschließlich zum 30.6.2008 auszusetzen.

Der Bericht der Bundesregierung vom 18. Juli 2008 zur Datenmeldung über die Jahre 2005 und 2006 nach Artikel 12 (1) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) wurde der Kommission am 24. Juli 2008 übermittelt. Die Veröffentlichung des Berichts durch das BMU soll mit erläuternden Begleitinformationen zur erleichterten Interpretation der Daten verbunden werden.

¹¹⁴ 2002/95/EG und 2002/96/EG

¹¹⁵ Die Stellungnahmen können abgerufen werden unter: http://circa.europa.eu/Public/irc/env/weee_2008_review/library.

6.2.6 EG-Batterierichtlinie

Die neue Batterierichtlinie 2006/66/EG wurde am 26.09.2006 verkündet und ist bis zum 26.09.2008 in deutsches Recht umzusetzen. Es steht eine Entscheidung des TAC darüber an, welche Datenanforderungen für die Registrierung der Hersteller zu stellen sein werden. Parlament und Rat haben am 11.03.2008 eine Änderungsrichtlinie beschlossen, die verschiedene der Kommission übertragene Durchführungsbefugnisse dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach dem Beschluss 2006/512/EG unterwirft.

Im Rahmen des Entbürokratisierungsprozesses hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Batterierichtlinie vorgelegt. Damit soll geregelt werden, dass nur solche Batterien wieder vom Markt genommen werden müssen, die nach dem 26. September 2008 rechtswidrig in Verkehr gebracht werden.

Dieser Vorschlag wurde vom Parlament bereits positiv aufgenommen, und es ist mit einem entsprechenden Ratsbeschluss zu rechnen. Daher wurde die Änderung im Entwurf des Batteriegesetzes bereits berücksichtigt.

6.2.7 EG-Abfallverbringungsverordnung

Die neue EG-Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ist seit 12.07.2007 anzuwenden. Am 08/09.03.2007 wurden die von Deutschland vorbereiteten Anlaufstellen-Leitlinien über Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten¹¹⁶ verabschiedet. Am 14./15.06.2007 wurden vier von Deutschland vorbereitete Anlaufstellen¹¹⁷ beschlossen, die seit 12.07.2007 gelten. Zwei Anlaufstellen-Leitlinien zur Einstufung von Holzabfällen und zur Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen wurden am 05.12.2007 verabschiedet. Diese Leitlinien sollen dem einheitlichen Vollzug in Europa dienen.

Am 30.11.2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1379/2007 der Kommission zur Änderung der Anhänge IA (Notifizierungsformular), IB (Begleitformular), VII (Dokument, das bei Verbringungen nicht notifizierungsbedürftiger Abfälle mitzuführen ist) und VIII (Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung) der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) in Kraft getreten. Seit 19.07.2008 gilt die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs IC der VVA¹¹⁸.

¹¹⁶ unter der EG-Verordnung Nr. 259/93, galt bis 11.07.2008

¹¹⁷ Nr. 1 über Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Nr. 2 über Informationen über den Import von Abfällen, die von Streitkräften oder Hilfsorganisationen erzeugt wurden, Nr. 3 zur Bescheinigung einer nicht-vorläufigen Entsorgung gemäß Artikel 15 Buchstabe e der VVA sowie Nr. 4 zur Klärung von Anhang IV Teil I Buchstabe c der VVA über die Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und von Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken

¹¹⁸ Ausfüllanleitung für das Notifizierungs- und das Begleitformular

Die EG-Verordnung Nr. 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III und IIIA der VVA aufgeführten Abfällen in bestimmte Nicht-OECD-Staaten, die die EG-Verordnung Nr. 801/2007 ersetzt, gilt seit 18.12.2007. Damit endete auch die BMU-Empfehlung vom 13.07.2007 für ein Verfahren zum Vollzug der EG-Verordnung Nr. 801/2007. Mit der am 30.07.2008 verkündeten EG-Verordnung Nr. 740/2008 der Kommission wurde die EG-Verordnung Nr. 1418/2007 geändert. Der im Dezember 2007 von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bezüglich der Komitologieverfahren wird derzeit im Rat behandelt. Die Arbeiten an der Ausfüllung des Anhangs III A (grüne Mischungen) der VVA wurden in der Anlaufstellsitzung am 10./11.4.2008 fortgesetzt; die Kommission will im Sommer 2008 einen Vorschlag vorlegen. In der Frage der Verantwortlichkeit des Notifizierenden bzw. des Empfängers bei der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen stellte die Kommission in dieser Sitzung ihre Auffassung dar, dass bei einer illegalen Verbringung ohne Notifizierung allein der Notifizierende bzw. der Versandstaat verantwortlich sei. Sie wurde gebeten, ihre Auffassung einschließlich Begründung schriftlich zu zirkulieren.

Zu Anforderungen für Kontrollen von Abfallverbringungen fand auf Einladung der Kommission ein Expertentreffen am 29.06.2007 in Brüssel statt. Als Teil einer Mitteilung zur Überprüfung der Empfehlung 2001/331/EG zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten hat die Kommission dargestellt, dass sie erwägt, spezielle rechtsverbindliche Vorschriften für Kontrollen von Abfallverbringungen vorzuschlagen. In der Sitzung der „Environmental Policy Review Group“ (EPRG) am 22.04.2008 wurden Ideen der Kommission zur Verbesserung des Vollzugs und des Rechts bezüglich der Bekämpfung illegaler Verbringungen diskutiert.

6.2. 8 EU-AltfahrzeugRL

Am 22.12.2006 hat die Europäische Kommission (KOM) einen Vorschlag für eine Änderung der Altfahrzeugrichtlinie vorgelegt. Ziel der Änderung ist es, die Ausschussverfahren, mit denen die KOM die Änderung von Anhängen durchführt, dem geltenden Recht anzupassen. Künftig soll ein Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Ratsbeschluss 1999/468/EG durchgeführt werden, wodurch dem Europäischen Parlament (EP) mehr Kontrollrechte zustehen. Die Richtlinie 2008/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.03.2008 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ist seit 21.03.2008 in Kraft.

Die KOM hat ihren Bericht zur Überprüfung der Quoten für die Verwertung und das Recycling von Altfahrzeugen am 16.01.2007 vorgelegt. Sie empfiehlt darin die Beibehaltung der bis spätestens zum 01.01.2015 vorgesehenen Quoten von 95 % für die Wiederverwendung und Verwertung sowie von 85 % für die Wiederverwendung und das Recycling. Deutschland hatte ab 2015 für die Beibehaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Erhöhung der Verwertungsquote von 85 % auf 95 % und für eine Beibehaltung der geltenden Quote für die stoffliche Verwertung von 80 % votiert, hierfür aber keine ausreichende Unterstützung erhalten.

| Quoten für Wiederverwendung und Verwertung/Recycling von Altfahrzeugen | | |
|--|-------------|-------------|
| | Ab 1.1.2006 | Ab 1.1.2015 |
| Gesamtverwertungsquote | 85% | 95% |
| Quote der stofflichen Verwertung | 80% | 85% |

Deutschland hat im Jahr 2006 die von der EU-Altfahrzeug-Richtlinie vorgegebenen Quoten für Wiederverwendung/stoffliche Verwertung (80 %) mit 87 %, d.h. um 7 % und für Wiederverwendung/Verwertung (85 %) mit 90 %, d.h. um 5 % übertroffen.

Dieses Ergebnis, das der EU-KOM berichtet wurde, zeigt, dass sich die Umsetzung und der Vollzug der Altfahrzeug-Verordnung auf einem guten Weg befinden. Die Verordnung hat sich als ein geeignetes Instrument erwiesen, um die Ressourceneffizienz dieses Abfallstroms weiter zu optimieren und zu steigern.

Hinsichtlich der Problematik einzelner schwermetallhaltiger Ersatzteile für Fahrzeuge, die seit 01.07.2003 zugelassen sind, beabsichtigt die KOM, die unbefristete Verlängerung von fünf Ausnahmeregelungen in Anhang II der Richtlinie vorzuschlagen und hat hierzu eine Anhörung durchgeführt.

Auf der Sitzung des TAC zur Altfahrzeugrichtlinie am 7.3.2008 wurde der Kommissionsentwurf für eine Neufassung des Anhangs II der Altfahrzeugrichtlinie (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) beschlossen. Die Entscheidung der Kommission vom 01.08.2008 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge (K(2008) 4017 endgültig) tritt nach ihrer Veröffentlichung im ABl. in Kraft.

6.2.9 Auskunftsersuchen

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2001 hat die Europäische Kommission mit verschiedenen Fragen um Auskunft zur rechtlichen Behandlung der Abfallkategorie „nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung“¹¹⁹ gebeten.

Dabei hat die Kommission die Auffassung geäußert, dass die Vorschrift des § 41 KrW-/AbfG die Richtlinie 91/689/EWG (Richtlinie über gefährliche Abfälle) insofern fehlerhaft umsetze als deren Anhang III (Gefährlichkeitskriterien) nicht vollständig in das deutsche Recht übernommen worden sei.

Zu diesem Auskunftsersuchen der Kommission (Vorstufe zum Vertragsverletzungsverfahren) hat die Bundesregierung ein detailliertes Antwortschreiben übersandt, das mit den Ländern abgestimmt wurde. Das Verfahren schwebt noch.

6.2.10 Europäisches Abfallverzeichnis

In den Jahren 2006/07 hat auf deutsche Initiative und unter maßgeblicher Beteiligung des Umweltbundesamtes auf EU-Ebene ein Ringversuch mit zahlreichen Mitgliedstaaten stattgefunden, um für bestimmte Abfallarten (Industrieabfall, HMV-Asche, Altholz) validierte Ökotest-Verfahren zu entwickeln. Dies ist Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung der bisher nicht spezifizierten Eigenschaft H 14 (umweltgefährdend) bei der Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen. Die Ergebnisse des Ringversuchs sind auf einem vom UBA ausgerichteten EU-Workshop am 29.06.2007 vorgestellt und diskutiert worden. Ziel ist die Erarbeitung eines Vorschlages zur Konkretisierung der Eigenschaft H 14. Die Kommission hat eine Studie zur Ermittlung des Änderungsbedarfs am Europäischen Abfallverzeichnis vergeben, die 2008 abgeschlossen werden soll.

6.2.11 EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Gemäß der EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP) müssen POP-haltige Abfälle grundsätzlich so beseitigt oder verwertet werden, dass der POP-Gehalt zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Ausnahmen von dem Zerstörungsgebot sind zulässig, wenn der POP-Gehalt unterhalb bestimmter Grenzwerte liegt (untere POP-Gehalte). Ausnahmen von dem Zerstörungsgebot sind außerdem bei solchen Abfällen zulässig, bei denen eine Zerstörung die umweltschädlichere Variante wäre; diese Abfälle sind in Anhang V gelistet.

¹¹⁹ betr. Anwendung Richtlinie 75/442/EWG und 91/689/EWG (Abfallrecht) - Regelungen für nicht überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Kriterien zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (D – 2001 – 525379)

Mit der am 28.08.2006 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 1195/2006 des Rates zur Änderung von Anhang IV EG-Verordnung über POPs sind die unteren Grenzwerte festgelegt worden. Abfälle, deren POP-Gehalt diese Grenzwerte unterschreitet, können nach sonstigem EU-Recht entsorgt werden. Mit der am 15.03.2007 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 172/2007 des Rates zur Änderung von Anhang V der EG-Verordnung über POPs sind für die dort aufgeführten Abfälle obere Grenzwerte festgelegt worden. Damit wurde die deutsche Position durchgesetzt, wonach für die untertägige Deponierung (UTD) mit vollständigem Abschluss von der Biosphäre keine oberen Grenzwerte gelten sollen.

Weiterhin hat die Kommission eine Entscheidung zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer iii der EG-Verordnung über POPs durch die Mitgliedstaaten vorgelegt. Der Entwurf des Formats ist mit den Ländern abgestimmt worden; es entspricht inhaltlich weitgehend dem im Dezember 2004 von der LAGA beschlossenen „Einzelnachweis zur Entsorgung POP-haltiger Abfälle“.

Im TAC wurde ein weiterer Vorschlag der Kommission zur Änderung von Anhang IV und V beraten, um die im Rahmen des Basler Übereinkommens beschlossenen Zerstörungsmethode (Erzeugung von Metallen) als zulässige Zerstörungsmethoden und noch fehlende Verordnungsregelungen zu ergänzen. Da im TAC nicht die qualifizierte Mehrheit erreicht wurde, hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Anhänge IV und V der POP-Verordnung hinsichtlich der Behandlung von persistente organische Schadstoffe enthaltende Abfälle bei thermischen und metallurgischen Herstellungsverfahren vorgelegt.

6.2.12 Umsetzung der Deponie-Richtlinie

Mit Aufforderungsschreiben vom 15.12.2006 hat die EU Kommission (KOM) gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV-2006/2484) eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.12.2006 hat das BMU die Länder über den Inhalt des VVV informiert und um Beiträge zu einigen Fragestellungen gebeten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Mitteilung vom 13. April 2007 auf das Aufforderungsschreiben geantwortet. Generell ist festzustellen, dass die aufgezeigten Probleme im Wesentlichen auf Missverständnissen und Fehlinterpretationen der deutschen Rechtstexte bestehen. Bisher ist keine Reaktion der KOM bekannt.

7 Gewässer-, Meeres- und Bodenschutz

7.1 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) von 2000 soll bis 2015 erreicht werden, dass alle Gewässer der EU gute Wasserqualität aufweisen. Dies bezieht sich nicht nur auf Schadstoffe, sondern auch auf die im Wasser heimische Tier- und Pflanzenwelt. Dazu müssen bis 2009 Bewirtschaftungspläne erarbeitet werden. Schwerpunkte der Gewässerpolitik der Bundesregierung sind der vorbeugende Hochwasserschutz und der Schutz des Grundwassers. Die Bundesregierung arbeitet dabei eng mit den Ländern zusammen. Langfristige Ziele der Gewässerschutzpolitik in Deutschland sind,

- eine gute ökologische und chemische Qualität der Gewässer zu bewahren oder wiederherzustellen,*
- die Trink- und Brauchwasserversorgung in der erforderlichen Menge und Güte zu gewährleisten und*
- alle anderen Wassernutzungen, die dem Gemeinwohl dienen, langfristig zu sichern.*

Dazu gehören etwa Freizeit und Erholung, Energienutzung oder Schifffahrt.

7.1.1 Umsetzung an Bundeswasserstraßen

Im Bericht des Bundes 2005-2006 ist ausgeführt, dass das BMVBS-/BMU – Papier „Grundsätze für ein Fachkonzept der Unterhaltung der Elbe zwischen Tschechien und Geesthacht“ vom Mai 2005 in einer Reihe von Grundsätzen, die schifffahrtliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe ökologischen Kriterien unterwerfen. Auf dieser Grundlage werden Grundsätze erarbeitet, die bei der Unterhaltung aller Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen sind. Weitere Regelungen zur Umsetzung der EG-WRRL an Bundeswasserstraßen werden im UGB enthalten sein.

7.1.2 Umsetzung in nationales Recht

Die rechtliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Fristablauf: 22. Dezember 2003) ist nach Erlass der 7. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz im Juni 2002 und der notwendigen ergänzenden Ausführungsvorschriften der Länder (16 Änderungsgesetze und 16 Verordnungen) abgeschlossen. Die Europäische Kommission hat daraufhin das bis zur Erhebung der Erstklage vor dem Europäischen Gerichtshof durchgeführte Vertragsverletzungsverfahren mit Beschluss vom 4. April 2006 eingestellt.

7.1.3 Nationale Umsetzung im Kontext mit der Landwirtschaft

Die auf Initiative von Agrarminister- und Umweltministerkonferenz im Dezember 2000 gegründete Arbeitsgruppe „Nationale Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ aus Ver-

tretern der Umwelt- und Agrarressorts des Bundes und der Länder hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit fortgeführt.

7.2 Richtlinienvorschlag über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

Die EU-Kommission hatte im Juli 2006 eine Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen für so genannte prioritäre Stoffe vorgeschlagen. Sie knüpft damit an die Regeln zu den 33 prioritären Stoffen der EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahre 2000 an. Der Rat der Europäischen Union hat am 28. Juni 2007 politische Einigung und am 20. Dezember 2007 den Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG erreicht.

Für die Gewässer sind rechtlich verbindliche Umweltqualitätsnormen anzuwenden und zu erreichen. Der Kompromiss ist gekennzeichnet von großer Flexibilität der Anwendung der Umweltqualitätsnormen und geringem Verwaltungsaufwand. Um die Effizienz der Umsetzung bei den Mitgliedstaaten weiter zu verbessern, will die Kommission nach Inkrafttreten der Richtlinie Leitlinien für die Umsetzung festlegen. In den Vorschlag sind auch Ergebnisse der 1. Lesung des Europäischen Parlaments eingeflossen.

Das Europäische Parlament hat am 17. Juni 2008 die Einigung mit dem Rat über die vorgeschlagene Richtlinie angenommen. Mit der neuen Richtlinie werden für die Liste der 33 prioritären Stoffe harmonisierte Umweltqualitätsnormen aufgestellt und dadurch ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Gesundheit erreicht. Das Parlament selbst hat wichtige Akzente gesetzt durch

- die Überprüfung der Liste der prioritären Stoffe und der entsprechenden Umweltqualitätsnormen, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie vorzuschlagen sind.
- die Einführung transparenter Kriterien für die Bezeichnung so genannter „Durchmischungsbereiche“, d.h. Bereiche, in denen die Normen unter bestimmten Bedingungen überschritten werden dürfen.
- die Verstärkung des Ziels, die Emissionen von 13 „prioritären gefährlichen Stoffen“ innerhalb von 20 Jahren zu beenden oder schrittweise einzustellen. Die Kommission wird einen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung des Ziels bis 2018 erstellen und sich dabei auf eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste stützen.

Nach erfolgter Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat kann die Richtlinie voraussichtlich zum 1.1.2009 in Kraft treten.

Der Rechtsrahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist nunmehr mit dieser Richtlinie abgeschlossen und bildet eine solide, verlässliche und langfristige Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen. Dies ist wichtig für die Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und der Maßnahmenprogramme, die die Mitgliedstaaten bis Dezember 2008 aufzustellen haben. Mit der neuen Richtlinie werden 5 Richtlinien aufgehoben, und die Berichterstattung über wasserbezogene Fragen im Rahmen des neu geschaffenen Wasserinformationssystems für Europa „WISE“ erleichtert.

7.3 Verordnung zur Umsetzung der Grundwasserrichtlinie

Grundwasser ist ein wesentliches Element des Naturhaushaltes. Es ist Teil des Wasserkreislaufs und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Grundwasser ist auch die wichtigste Trinkwasserressource Deutschlands. Das Grundwasser muss daher weitgehend vor Verunreinigungen geschützt werden.

Die am 16. Januar 2007 in Kraft getretene Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung ist bis zum 16. Januar 2009 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, nachdem die Verfassungsreform hierfür die Voraussetzungen geschaffen hat, die EU-rechtlichen Bestimmungen umfassend mit Hilfe einer Bundesverordnung umzusetzen. Es ist vorgesehen, die erforderliche Ermächtigungsgrundlage in das ebenfalls neu zu schaffende Wasserrecht des Bundes (Umweltgesetzbuch-Teil Wasser) aufzunehmen. Die konzeptionellen Arbeiten zur Vorbereitung des Verordnungsentwurfs sind abgeschlossen. Für eine praxisgerechte und vollzugstaugliche Richtlinienumsetzung wurde die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) frühzeitig beteiligt.

Die Verordnung zur Umsetzung der Grundwasserrichtlinie enthält als Kernelement die Festlegung bundesweit einheitlicher nationaler Qualitätsnormen (Schwellenwerte) für die Beschreibung und Bewertung des guten Grundwasserzustandes. Die Geringfügigkeitsschwellen, die von der LAWA erarbeitet wurden, sind Grundlage für die Werteableitung. Grundwasser ist dann im guten Zustand, wenn die Qualitätsnormen an keiner Stelle überschritten sind oder werden. Bei Überschreitung der Werte an einer oder mehreren Stellen erfolgt die Zustandsbewertung nach einer einheitlichen Methode. Bundes-einheitliche Regelungen für die Beschreibung und Bewertung steigender Schadstoff-trends vervollständigen das Umsetzungskonzept. Anforderungen zur Verhinderung und Begrenzung von Schadstoffemissionen richten sich vor allem nach den bereits gelten-

den Bestimmungen für die beste verfügbare Technik bzw. für die gute Umweltpraxis im Gewässerschutz.

7.4 Rohrfernleitungsverordnung

Der Bundesrat hat den ihm vom Kabinett vorgelegten Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung mit Änderungen gebilligt. Mit dieser Änderungsverordnung werden auf dem UVP-Gesetz basierende bundeseinheitlich geltende Anforderungen an Sachverständige für Rohrfernleitungsanlagen gestellt.

7.5 Wasserinformationssystem für Europa (WISE)



Das Wasserinformationssystem für Europa (WISE) ist ein Webportal, das der Öffentlichkeit umfassende wasserrelevante Daten aus der EU bereitstellt. Bis 2010 soll WISE das weltweit umfassendste Wasserinformationssystem sein.

Am 22. März 2007 (Weltwassertag¹²⁰) hat Bundesumweltminister Sigmar Gabriel als Vorsitzender des EU-Umweltrates die 1. Europäische Wasserkonferenz in Brüssel eröffnet. Auf der zweitägigen Konferenz diskutierten EU-Politiker und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen über die Qualität des Wassers, Dürren und neue Herausforderungen durch den Klimawandel.

Bei der 1. Europäischen Wasserkonferenz veröffentlichte die EU-Kommission einen Bericht über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in den Mitgliedsstaaten. Um bis 2015 eine hohe Wasserqualität in allen Gewässern der Europäischen Union zu sichern, müssen die Mitgliedsstaaten nach Ansicht der EU-Kommission noch mehr tun. Verbessert werden muss die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg. Zudem stellte die EU-Kommission das "Wasserinformationssystem für Europa" (WISE) vor.

¹²⁰ Der Weltwassertag geht auf eine Resolution der Vereinten Nationen von 1992 zurück. Er steht im Einklang mit den Empfehlungen der Agenda 21 zu den Süßwasserressourcen. Alle Staaten sind an diesem Tag aufgefordert, konkrete Aktivitäten zu ergreifen, um die Bürgerinnen und Bürger darauf aufmerksam zu machen, wie wertvoll der Zugang zu sauberem Wasser ist. Der Bereich Wasser nimmt eine große Bedeutung bei den Vereinten Nationen ein, die Jahre von 2005 bis 2015 wurden zur UN-Wasserdekade „Wasser für Leben“ erklärt.

7.6 Hochwasservorsorge



Hochwasserzentralen Deutschlands und der Nachbarländer

Hochwasservorsorge wird betrieben mit einer ausgewogenen Kombination aus ökologisch ausgerichteten Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet, technischen Schutzmaßnahmen, Reglementierung und Anpassung der Nutzung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und durch individuelle Hochwasservorsorge.

Diese Maßnahmen sind auf folgende Ziele ausgerichtet:

- bereits bestehende natürliche Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten,
- ursprünglich vorhandene Überschwemmungsgebiete zurück zu gewinnen, z. B. durch Rückverlegung von Deichen oder Erweiterung des Fliesquerschnittes,
- Bodenverdichtung und -versiegelung zu begrenzen,
- Niederschläge ortsnah zurückzuhalten und versickern zu lassen,
- kleine Nebengewässer zu renaturieren bzw. ehemalige Altarme zu öffnen.

In allen internationalen Flusskommissionen werden Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet und in Aktionsplänen verankert.

EU-Hochwasserrichtlinie

Entsprechend der Schlussfolgerungen des Umweltministerrates vom 14. Oktober 2004 wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsprogramms einen Vorschlag für ein rechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung von Hochwasserrisiken zu erarbeiten. Am 6. November 2007 wurde nach einem umfangreichen Konsultationsprozess die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht¹²¹. Ziel der Richtlinie ist die Vermeidung und Verminderung hochwasserbedingter Risiken für menschliche Gesundheit, Umwelt und wirtschaftliche Aktivitäten. Kerninhalte der Richtlinie sind:

¹²¹ RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ABl. L 288 vom 06.11.2007, S.27 ff

- Bewertung der Hochwasserrisiken für alle Flusseinzugsgebiete einschließlich der Küsten.
- Bewertung und Auswahl der Gebiete, für die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht, für die dann Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen sind.
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen, durch die das Hochwasserrisiko für diese Gebiete begrenzt bzw. vermindert werden soll

Die Festlegung qualifizierter Ziele, die Konkretisierung von Maßnahmen, Zeitpläne zum Erreichen der Ziele sowie die Festlegung des Schutzgrades bleiben in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die EU-Hochwasserrichtlinie stellt eine gute Grundlage für ein verbessertes Hochwassermanagement dar und trägt zu einer Verbesserung der negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Sachwerte in der Gemeinschaft bei.

7.7 Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe

7.7.1 Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)



Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die Regierungen der fünf Rheinanliegerstaaten (CH, F, D, L, NL) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft am 12. April 1999 in Bern haben die Vertragsparteien formal bekräftigt, künftig durch verstärkte Zusammenarbeit den wertvollen Charakter des Rheins, seiner Ufer und seiner Auen weiter zu schützen. Dieses Übereinkommen ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963. Das Übereinkommen ist am 1.01.2003 in Kraft getreten.

Die Erarbeitung des Berichtes über die Koordinierung der Überblicksüberwachungsprogramme nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie bildete einen Schwerpunkt der Arbeiten im Jahr 2006. Die Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen sind eine wichtige Grundlage, um die künftigen Maßnahmenprogramme zu erstellen und um deren Umsetzung überprüfen zu können. Der internationale Bericht wurde zusammen mit dem nationalen Bericht im März 2007 an die Europäische Kommission versandt.

Am 18. Oktober 2007 fand auf Einladung des deutschen Bundesumweltministers, Sigmar Gabriel, in Bonn die 14. Rheinministerkonferenz statt. Diese zog eine positive Bilanz der Zusammenarbeit in diesem Flussgebiet und legte Leitlinien zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen fest. Darüber hinaus wurden weitere Aspekte der koordinierten Umsetzung der WRRL und des Programms „Rhein 2020“ erörtert und Grundlagen für abgestimmte Programme formuliert, um z.B.:

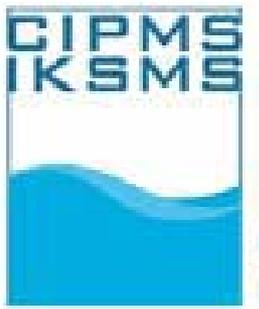
- die Durchgängigkeit für Wanderfische kontinuierlich zu verbessern,

- bei der weiteren Umsetzung des Aktionsplans Hochwasser alle realistischen Rückhaltemöglichkeiten zur Minderung der Extremhochwasserstände und von Hochwasserschäden zu prüfen,
- gemeinsame Anpassungsstrategien für die Wasserwirtschaft zu entwickeln, um auf den Klimawandel zu reagieren und
- der neuen Herausforderung Mikroverunreinigungen (bestimmte Arzneimittel, Haushaltschemikalien etc.) angemessen zu begegnen.

Die IKSR und das für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zuständige Koordinierungskomitee Rhein berieten bei ihren gemeinsamen Vollversammlungen am 3./4. Juli 2007 in Amsterdam und am 2./3. Juli 2008 in Luxemburg die weiteren Arbeiten für einen wirksamen Gewässerschutz im Rheineinzugsgebiet. Bei den Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands der Gewässer gilt es vor allem, die vielfältigen Nutzungen des Flusses wie die Trinkwasserversorgung, die Binnenschifffahrt, die Energieerzeugung oder den Tourismus in Einklang zu bringen.

Im Zentrum der Zusammenarbeit der Staaten am Rhein steht jetzt die Vorbereitung des Bewirtschaftungsplanes, der aufgrund der WRRL bis Ende 2009 für das gesamte Einzugsgebiet erstellt wird. Um die gemeinsamen Herausforderungen abzudecken, müssen die Staaten bis Ende 2008 Konzepte für Ziele und Maßnahmen, die sie für 2015 festgelegt haben, abstimmen. Zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes wird die Öffentlichkeit ab Ende dieses Jahres angehört werden.

7.7.2 Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)



Am 20. Dezember 1961 wurde in Paris das Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung unterzeichnet. Für die Saar als bedeutendsten Nebenfluß der Mosel wurde gleichzeitig ein Protokoll über die Errichtung der Internationale Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Die Gründungsprotokolle traten am 1. Juli 1962 in Kraft, und die beiden Kommissionen erhielten den Auftrag, eine Zusammenarbeit zwischen den drei unterzeichneten Regierungen herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen.

Am 14./15. Dezember 2006 trafen sich die Mitglieder der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar zu ihrer 45. Plenarversammlung in Frankreich. Die 46. Plenarversammlung fand am 13./14. Dezember 2007 in Luxemburg statt.

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie stand im Zentrum der Beratungen im Berichtszeitraum, so

- im Jahr 2006 die Erstellung des gemeinsamen Berichts zu den Überwachungsprogrammen und
- im Jahr 2007/2008 die Koordinierung der Ziele in den Wasserkörpern zur Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für das internationale Flusseinzugsgebiet Mosel/Saar.

Weitere Themen waren die Aktualisierung des Internationalen Warn- und Alarmplans und Veröffentlichungen zum Hochwasserschutz.

Im März 2007 wurden der Europäischen Kommission fristgerecht der internationale und der nationale „Bericht über die Überblicksüberwachungsprogramme“ übersandt. Ebenfalls im März 2007 wurde zwischen Regierungsvertretern aus Frankreich, Deutschland und Luxemburg eine Ausführungsvereinbarung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit beim Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet unterzeichnet. Diese sichert vor allem einen umfassenden Austausch von hydrologischen und hydro-meteorologischen Daten sowie von Informationen zur Stauregulierung an Mosel und Saar und sieht z.B. auch regelmäßige grenzüberschreitende Alarmübungen vor.

Deutschland hat am 1.1.2008 die Präsidentschaft der Kommissionen für 2 Jahre übernommen.

7.7.3 Internationale Maaskommission (IMK)



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 bei Unterzeichnung des Maasübereinkommens (Übereinkommen von Gent) eingesetzt. Ziel des Übereinkommens ist das Erreichen einer nachhaltigen und integrierten Wasserbewirtschaftung der internationalen Flussgebietseinheit der Maas. Das Übereinkommen wurde von der Wallonischen Region, den Niederlanden, Frankreich, Deutschland, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt sowie Belgien und Luxemburg unterzeichnet. Der Maasvertrag ist am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Die 14. Plenarsitzung fand am 8. Dezember 2006 in Luxemburg statt, die 15. Plenarsitzung am 7. Dezember 2007 in Frankreich. Auch in dieser Kommission ist die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ein dauerhafter Diskussionsschwerpunkt:

- Die Erarbeitung des gemeinsamen Berichtes über die Koordinierung der Überwachungsprogramme, der zusammen mit dem nationalen Bericht im März 2007 der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, war ein Schwerpunkt.
- 2007/2008 konzentrieren sich die Arbeiten auf die Erstellung eines koordinierten Bewirtschaftungsplanes nach WRRL für die internationale Flussgebietseinheit Maas. Dieser wird eine erste koordinierte Bewertung der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper darstellen und ermöglicht eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit, das Ziel des guten Zustands bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind der Vergleich von Methoden zur Messung von Hochwasserabflüssen, auch unter dem Aspekt des Klimawandels, sowie die Funkti-

onsweise des Warn- und Alarmplans aus Anlass einer Kadmiumbelastung der Maas. Der Austausch mit den anerkannten Beobachtern, z.B. Umweltverbänden, hat breiteren Raum eingenommen.

Deutschland hatte am 1.1.2007 die Präsidentschaft der Kommission für 2 Jahre übernommen.

7.7.4 Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)



Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die „Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe“ von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik unterzeichnet. Beobachter sind Österreich, Polen, die Europäische Union (Die Europäische Union war bis zum 30. April 2004 Vertragspartei der IKSE, d. h. bis zum Datum des Beitritts der Tschechischen Republik zur EU am 1. Mai 2004.), die Internationale Kommissionen zum Schutz des Rheins, der Oder und der Donau sowie Nichtregierungsorganisationen.

Am 9. und 10. Oktober 2006 traf sich die IKSE in Cesky Krumlov zu ihrer 19. Vollversammlung. Die 20. Vollversammlung fand am 23./24.10.2007 in Dessau statt. Schwerpunkte der Beratungen waren die Erstellung des gemeinsamen Berichtes zu den Überwachungsprogrammen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der fristgerecht erstellt und der Europäischen Kommission im März 2007 übersandt wurde, sowie die nächsten Arbeitsschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Die Maßnahmen zur Verminderung von Haloethern in der Elbe, die für Wasserversorgungsunternehmen auf deutscher Seite von großer Bedeutung sind, wurden vertieft beraten.

Im Anschluss an die 19. Vollversammlung fand das 12. Magdeburger Gewässerseminar statt, bei dem aktuelle fachliche und wissenschaftliche Aspekte des Gewässerschutzes von 300 Teilnehmern/innen diskutiert wurden. Die IKSE leistet Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Seminare.

Bei ihrer 20. Tagung am 23./24.10.2007 verabschiedete die IKSE den Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Aufstellung des internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe und einen vorläufigen Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen als Anhörungsdokument gemäß Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie.

Am 28. und 29. April 2008 fand in Dresden das Internationale Elbeforum statt, ein Treffen von Vertretern bedeutender Wassernutzer und Interessengruppen sowie von Behörden, Kommunalverwaltungen und der IKSE. Im Kreise von nahezu 40 Teilnehmern wurden die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen präsentiert und diskutiert.

Deutschland hat am 1.1.2008 für drei Jahre die Präsidentschaft in der IKSE übernommen.

7.7.5 Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)



Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO) wurde auf der Basis eines Vertrages zwischen den Regierungen der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union gegründet. Der Vertrag trat nach der Ratifizierung am 26. April 1999 in Kraft. Das Sekretariat der IKSO hat ihren Sitz in Wrocław.

Am 4./5. Dezember 2006 bzw. am 11./12. Dezember 2007 fanden in Wrocław die 9. und 10. Vollversammlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, ein GIS-Projekt zur Erarbeitung einer gemeinsamen Daten- und Kartengrundlage, geplante Veröffentlichungen zum Hochwasserschutz sowie die Änderung des IKSO-Vertrages wegen des Wegfalls der Europäischen Kommission als Vertragspartei.

Die IKSO hat entsprechend den in der WRRL vorgesehenen Fristen einen Bericht zu den Überwachungsprogrammen abgestimmt und diesen im März 2007 zusammen mit dem nationalen Bericht an die Europäische Kommission übersandt. Im Vordergrund der Arbeiten steht nun die Vorbereitung des international abgestimmten Bewirtschaftungsplans Oder, der im März 2010 vorzulegen ist. Die Struktur des Bewirtschaftungsplans und ein vorläufiger Überblick über die wichtigen Bewirtschaftungsfragen wurden im Dezember 2007 verabschiedet.

7.7.6 Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) ist eine Internationale Organisation mit Sitz in Wien (Österreich), bestehend aus 13 kooperierenden Staaten: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine, und der Europäischen Union. Seit der Gründung 1998 entwickelte sich das IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten in Europa.

Anlässlich des 10. Jahrestages der Unterzeichnung des Donauschutzübereinkommens im Jahr 2004 hatte die IKSD den 29. Juni zum „Internationalen Donau Tag“ erklärt, um die Öffentlichkeit mit Veranstaltungen und Aktionen auf nationaler und internationaler Ebene für den Schutz der Donau zu sensibilisieren. In Deutschland wurde der Donautag in Baden-Württemberg und Bayern gefeiert.

Wie in anderen internationalen Flussgebietseinheiten konzentrieren sich die Arbeiten auch an der Donau derzeit auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den Hochwasserschutz. Bei der 9. Vollversammlung der IKSD am 11. und 12. Dezember 2006 in Wien wurde der nach der WRRL vorzulegende Bericht zu den Überwachungsprogrammen im Grundsatz verabschiedet und nach geringfügigen abschließenden Ergänzungen im März 2007 zusammen mit dem nationalen Bericht fristgerecht nach Brüssel gesendet. Im Dezember 2007 konnte die IKSD sich dann auf eine Zusammenstellung der wichtigen Bewirtschaftungsfragen im Donaueinzugsgebiet einigen, die als Grundlage für die Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme dient.

Angesichts der katastrophalen Hochwasserereignisse im Frühjahr 2006 hat die IKSD einen Bericht über die Ursachen und das Ausmaß des Hochwassers erarbeitet, dessen Schlussfolgerungen in die laufende Umsetzung des im Dezember 2004 verabschiedeten Hochwasser-Aktionsprogramms einfließen sollen. Im März 2008 wurde ein neues Hochwasservorhersage- und Warnsystem in Betrieb genommen, das mit Unterstützung der Europäischen Kommission (JRC) entwickelt wurde. Ein Antrag für eine Förderung seitens der EU bei der Entwicklung von Hochwasserrisikokarten wird derzeit vorbereitet.

Mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens ist die EU seit dem 1. Januar 2007 zum direkten Anlieger des Schwarzen Meeres geworden. Vor diesem Hintergrund hat Rumänien am 23. Februar 2007 zu einer Ministerkonferenz nach Bukarest eingeladen, um über die weitere Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft im Donau-/Schwarzmeerraum zu diskutieren. Zum Schutz des Schwarzen Meeres hatten die beiden Internationalen Kommissionen zum Schutz der Donau und des Schwarzen Meeres bereits 2001 ein Memorandum of Understanding abgeschlossen. Die Frachten der Nährstoffe und der gefährlichen Stoffe sollen mittelfristig nicht über das Niveau der Mitte der 90er Jahre ansteigen und langfristig dem Schwarzen Meer eine Rückkehr zu einem Zustand wie in den 60er Jahren ermöglichen. Um die Ziele des Memorandum of Understanding zu erreichen, werden die Donaustaaten über ihre bisherigen Aktivitäten hinaus im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2012 eine Vielzahl von Maßnahmen nicht nur bei kommunalen Kläranlagen, sondern auch im Bereich der Industrie und der Landwirtschaft durchführen. Hierbei soll ein besonderes Augenmerk auch auf die möglichst breite Einführung von phosphatfreien Waschmitteln gelegt werden.

Im August/September 2007 hat die IKSD den 2. Joint Danube Survey durchgeführt. Bei dieser größten Expedition in der Geschichte der Donau haben 18 Wissenschaftler/innen

aus 8 Staaten an Bord mehrerer Forschungsschiffe die Donau von Regensburg bis ins Schwarze Meer bereist und das Wasser, die Sedimente und Schwebstoffe sowie die Flora und Fauna der Donau analysiert. Die Ergebnisse werden im September 2008 vorliegen und wichtige Erkenntnisse, für die weitere Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, liefern.

Im September 2007 hat die IKSD für ihre erfolgreiche Arbeit im australischen Brisbane den "International Thies Riverprize" erhalten, weltweit eine der renommiertesten Auszeichnungen für vorbildlichen Gewässerschutz. Der „Thies Riverprize“ wird jährlich von der International Riverfoundation an einen internationalen und einen nationalen australischen Preisträger verliehen. Er ist mit ca. 180.000 € dotiert.

7.7.7 Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Die 17. Sitzung der nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (deutsch-österreichischen Gewässerkommission) fand am 18./19. April 2007 in Blaubeuren statt. Zur 18. Sitzung hatte Österreich für den 9./10. April 2008 nach Schwaz eingeladen. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch werden konkrete Vorhaben auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern, ihrer Nutzung und Hydrographie inhaltlich mit der österreichischen Seite abgestimmt. Darüber hinaus wird die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Kooperation im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) ein.

7.7.8 Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission

Die 74. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 14./15. September 2006 in Deutschland, die 75. Sitzung am 21. September 2007 in den Niederlanden statt.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Reduzierung von Wasserverunreinigungen, die Herstellung und Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Vermeidung von Überschwemmungen.

Die 7 Unterausschüsse beteiligen sich intensiv an den Abstimmungsprozessen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der EG-WRRL. In den letzten Jahren wird der Verbesserung der Ökologie von Wasserläufen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Kommission spielt eine wichtige Rolle bei der Formulierung von Empfehlungen an Gemeinden, Provinzen und öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere für die Ausarbeitung und den Abschluss von Vereinbarungen zwischen beiden Nachbarstaaten (z.B. Unterhaltungsvereinbarungen).

7.7.9 Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission

Die 15. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 19. bis 21. Juni 2007 in der Bundesrepublik Deutschland, die 16. Tagung vom 17. bis 19. Juni 2008 in der Republik Polen statt. Neben der Abnahme der Ergebnisse der 5 Arbeitsgruppen sowie der Festlegung deren Arbeitsaufträge für das Jahr 2008 und das Jahr 2009 nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Ergebnisse des Monitorings 2006 und 2007 im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf und zur Überleitung in das Einzugsgebiet der Spree positiv bewertet werden. Es wurden weitere Projekte und Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung erörtert, wie z.B. Brückenbauten, Maßnahmen zum Hochwasserschutz und ähnliches. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Grenzgewässerkommission und der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder ist ein Thema, das weiterhin diskutiert werden muss, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Dazu sollen weitere Gespräche zwischen beiden Kommissionen stattfinden.

7.7.10 Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission

Vom 04. bis 05. Oktober 2006 fand in Karlovy Vary, die 9. Tagung und vom 09. - 10. Oktober 2007 die 10. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission in Sayda, Bundesrepublik Deutschland statt. Zur konkreten Durchführung der im Grenzgewässervertrag festgelegten Aufgaben an den zahlreichen Grenzgewässern hat die Kommission für den sächsisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt je einen Ständigen Ausschuss eingesetzt. Die Kommission befasste sich mit den Arbeitsergebnissen der beiden Ausschüsse und stimmte den Festlegungen sowie den Vorschlägen der Ausschüsse für gemeinsame Maßnahmen an den Grenzgewässern und für künftige Arbeitsprogramme zu.

7.8 Internationale Süßwasserpolitik

Im Bereich der internationalen Süßwasserpolitik soll der Anteil der Menschen die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung haben bis zum Jahr 2015 halbiert werden; dieses Ziel steht im engen Zusammenhang mit dem übergreifenden Ziel der Armutsreduzierung. Außerdem sollen alle Staaten Pläne für ein integriertes Wasserressourcenmanagement (IWRM) erarbeiten, was einen nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen unterstützen soll.¹²²

Auf Initiative der EU wurde bei der 13. Sitzung der Kommission der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung (CSD-13) beschlossen, die Themen Wasser und sanitäre Grundversorgung im Jahr 2008 bei der CSD-16 im Rahmen einer „special segment“ wieder aufzugreifen, da ansonsten Wasser und Sanitärversorgung aufgrund des thematisch fokussierten Zweijahreszyklus der CSD bis 2015 nicht mehr als Schwerpunktthemen behandelt worden wäre. So fand auf der CSD 16 im Mai 2008 ein „special segment“ Wasser statt, das somit ermöglichte, auf halbem Weg zum Jahr 2015, eine Zwischenbilanz bei der Implementierung der Zielvorgaben und Prioritäten zu ziehen, die in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, den Beschlüssen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung sowie den Entscheidungen der CSD-13 festgelegt wurden. Dieses Segment zeichnete sich durch eine unerwartet hohe aktive Beteiligung der teilnehmenden Länder aus.

Inhaltlich bringt sich Deutschland in diesen Prozess verstärkt mit seinen Erfahrungen aus den internationalen Flussgebietskommissionen ein, vor allem durch die regelmäßigen Petersberger Gespräche und im Rahmen der G8. Hiermit wird ein Beitrag zur Lösung der weltweiten Wasserprobleme geleistet.

7.8.1 Veranstaltungen zu grenzüberschreitendem Wassermanagement

Bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Süd-Ost-Europa spielt neben der Sicherung von Wasserqualität und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume das effiziente Management der Wasserressourcen (Flüsse, Seen und Grundwasser) unter Berücksichtigung konkurrierender Nutzungen (z.B. Wasserversorgung, Wasserkraft, Schifffahrt, Hochwasserschutz) eine wichtige Rolle.

In Zagreb (Kroatien) fand vom 15.-17. November 2006 im Rahmen des Petersberg-Prozesses ein Internationaler Runder Tisch zum Thema „Prinzipien für ein komplexes Wassermanagement im Sava-Einzugsgebiet“ statt. Der Fokus lag bei Synergieeffekten

¹²² In jeweils zweijährigen Zyklen bearbeitet die Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (CSD) die in Johannesburg während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung vereinbarten Ziele. Schwerpunktthemen des ersten Zweijahreszyklus (CSD-12 und CSD-13, beide unter deutscher Vizepräsidentenschaft) waren Wasser, sanitäre Grundversorgung und nachhaltige Siedlungsstrukturen.

für die verschiedenen Wassernutzer (Ökosysteme, Schifffahrt, Wasserkraft). Gleichzeitig ging es darum, die bestehenden Mechanismen für Infrastrukturinvestitionen zu verbessern.

Im Rahmen des Petersberg-Prozesses fand vom 14. bis 16. November 2007 in Brdo (Slovenien) in Zusammenarbeit mit dem Slovenischen Ministerium für Umwelt und Raumplanung in Kooperation mit dem deutschen BMU, der Weltbank, GEF und GWP ein weiterer Internationaler Runder Tisch zum grenzüberschreitenden Grundwassermanagement in Süd-Ost-Europa statt. Im Zusammenhang mit dem Süßwassermanagement standen dabei Diskussionen zur Ressourcenbewertung, Landnutzung und Wirtschaftsentwicklung sowie zu möglichen institutionellen Abkommen im Hinblick auf bilaterale und regionale Mechanismen der Kooperation im Mittelpunkt.

In diesem Jahr wurde ein weiterer Internationaler Runder Tisch vom 15.-16. April 2008 in Sofia (Bulgarien) zum Thema „Stakeholder / Öffentliche Beteiligung für ein Integriertes Management von gemeinsamen Wasserressourcen – Der Fall des Nestos / Mesta Einzugsgebiet“ veranstaltet. Hier wurden Erfahrungen innerhalb und außerhalb der südosteuropäischen Staaten zum Prozess der Beteiligung von Öffentlichkeit und Stakeholdern bezüglich eines gemeinsamen Wasserressourcenmanagements am Beispiel des Flusses Nestos ausgetauscht.

7.8.2 EU-Wasserinitiative

Im europäischen Rahmen engagiert sich Deutschland aktiv in der EU-Wasserinitiative (EUWI) und in Arbeitsgruppen zu grenzüberschreitendem Management und zu Wasserversorgung und sanitärer Grundversorgung. Die EU-Wasserinitiative „Water for Life, Health, Livelihoods, Economic Development, Peace and Security“ wurde beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (WSSD) vorgestellt. Ziel der EUWI ist, stärker als bisher die Aktivitäten von Kommission und Mitgliedsstaaten im Wassersektor aufbauend auf den Ergebnissen der Bonner Süßwasserkonferenz, strategisch auszurichten und zu koordinieren. Als ein Ergebnis führte Deutschland als erster Mitgliedstaat einen Länderdialog in Sambia durch, der zur besseren Koordinierung der Aktivitäten der Geber untereinander unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft führte. Als Instrument der EUWI dient dabei zusätzlich die AKP-EU-Wasserfazilität, deren Ziel es ist, finanzielle Ressourcen im Wasserbereich (Privatsektor und staatliche Mittel) zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele zu mobilisieren. Deutschland trägt zu den Gesamt-Kosten von 500 Mio. Euro rund 117 Mio. Euro bei.

7.8.3 UNECE-Wasserkonvention

Vierte Vertragsstaatenkonferenz der UNECE-Wasserkonvention

Vom 20. bis 22. November 2006 fand die 4. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der UNECE im Bundesumweltministerium in Bonn statt.



Das 10jährige Bestehen des Übereinkommens wurde gewürdigt.

Während der Vertragsstaatenkonferenz wurden mehrere Leitlinien und Empfehlungen verabschiedet sowie richtungweisende Entscheidungen getroffen:

- Musterbestimmungen für den grenzüberschreitenden Hochwasserschutz. Sie enthalten Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Hochwasservorhersage, -vermeidung und bei der Verminderung von Hochwasserschäden.
- Empfehlungen für die Zahlungen für Ökosystemleistungen. Hier hat die UNECE-Wasserkonvention eine Vorreiterrolle übernommen. Ökosysteme sind die Grundlagen für die ökonomische und soziale Entwicklung. Oft wird mehr in die Wasserinfrastruktur investiert, z.B. Filtersysteme, als in die entsprechenden Fähigkeiten eines Ökosystems, z.B. durch die Förderung von Uferrandstreifen und deren Filterfunktion.
- Sicherheitsleitlinien für Pipelines, die zusammen mit der UNECE-Industrieunfallkonvention erarbeitet wurden. Die Leitlinien enthalten Vorgaben für einheitliche Sicherheitsstandards bei Rohrleitungen, in denen auch für die Gewässer gefährliche Stoffe transportiert werden.

Deutschland wird für 3 Jahre dem Büro der Wasserkonvention in Genf vorsitzen, in dem Vertreter/innen aus 10 Staaten die Arbeit des Übereinkommens bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz 2009 begleiten werden.

7.9 Meeresschutz

7.9.1 Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Der Meeresumweltschutz in der Ostsee und im Nordostatlantik (inkl. Nordsee) fand bislang auf der Basis der Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) bzw. des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) statt. Die Gemeinschaft ist Vertragspartei beider Übereinkommen, hatte bislang aber keine eigene kohärente Meeresschutzpolitik. Eine Reihe bisheriger Regelungen der EG tragen zwar zum Meeresumweltschutz bei, der Meeresumweltschutz ist aber in relevante Politiken der Gemeinschaft (z.B. Agrarpolitik) bislang nur unzureichend integriert. Vor diesem Hintergrund und in Umsetzung des 6. Umweltaktionsprogramms wurde die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates am 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich

der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie; Abl. L 164 vom 25.06.2008, S. 19) verabschiedet. Sie ist am 15. Juli 2008 in Kraft getreten. Die Richtlinie baut auf dem Ökosystemansatz auf und folgt dem integrativen Politikansatz. Ihr Ziel ist die Erreichung des guten Zustands der Meeresumwelt bis 2020. Sie erfordert bis 2012 eine Anfangsbewertung des Zustands der Meeresumwelt, die Beschreibung eines guten Umweltzustands und die Festlegung von Umweltzielen. Bis 2014 sind Überwachungs- und bis 2015 Maßnahmenprogramme zu erstellen. Diese Maßnahmenprogramme müssen 2016 operationell sein. Die Richtlinie ist innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht zu überführen.

7.9.2 Blaubuch zur zukünftigen Europäischen Meerespolitik

Im Dezember 2007 wurde das Blaubuch der Europäischen Kommission (KOM), eine „Integrierte Meerespolitik für die Europäische Union“ sowie ein ausführlicher Aktionsplan mit einem Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre für die künftige EU Meerespolitik vom Europäischen Rat gebilligt. Das Blaubuch wurde als Ergebnis eines einjährigen Konsultationsprozesses aus dem zuvor von der KOM vorgelegten sog. Grünbuch entwickelt. Deutschland hat den bezeichneten Konsultationsprozess mit fachlichen Stellungnahmen und einer Europäischen Fachkonferenz im Mai 2007 in Bremen unterstützt. Entgegen dem bisherigen Ansatz der KOM, die verschiedenen meeresbezogenen Aktivitäten und Maßnahmen sektorbezogen, zum Beispiel im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und EU-Regelungen zur Seeschifffahrt zu behandeln, hat die integrierte Meerespolitik den Anspruch, die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in diesem Prozess unter voller Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu verändern. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Sektoren und Politikbereichen sollen analysiert und berücksichtigt werden. Parallel zum Ansatz der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie fördert der integrative Ansatz einer neuen europäischen Meerespolitik die Berücksichtigung der Belange des Meeresschutzes in anderen Politikbereichen wie der Gemeinsamen Fischerei- und Agrarpolitik der EU und weiteren relevanten Feldern der Gemeinschaftspolitik (wie Transport). Der Aktionsplan benennt konkrete Maßnahmen in einem breiten Themenspektrum. Es reicht vom Seeverkehr über Fragen der Beschäftigung, der Forschung, der Fischerei und des Schutzes der Meeresumwelt bis zur Wettbewerbsfähigkeit der im maritimen Bereich tätigen Unternehmen.

Es besteht sowohl auf europäischer Ebene als auch national Konsens darüber, dass die Europäische Meeresschutzstrategie nebst der darauf aufbauenden Meeresstrategie-

Rahmenrichtlinie die Umweltsäule der integrierten europäischen Meerespolitik darstellen wird.

Der Aufforderung der KOM folgend, wird auch Deutschland als EU-Mitgliedstaat unter Federführung des BMVBS eine nationale integrierte Meerespolitik entwickeln.

7.9.3 Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (HELCOM)



Kernstück der HELCOM-Arbeit in den letzten beiden Jahren waren Erarbeitung und Verabschiedung des HELCOM Baltic Sea Action Plans am 15. November 2007 in Krakau anlässlich einer HELCOM-Ministerkonferenz durch die Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, d.h. die Anrainerstaaten der Ostsee und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Der Baltic Sea Action Plans (BSAP) baut auf dem Ökosystemansatz auf und wendet sich damit zu Gunsten einer ganzheitlichen Betrachtungsweise aktiv vom sektorbezogenen Ansatz ab. Die vier thematischen Bereiche Eutrophierung (Schwerpunkt: Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und Kommunalem Abwasser), Biodiversität (einschließlich Fischerei), gefährliche Stoffe und maritime Aktivitäten (einschließlich Schifffahrt) spiegeln die wesentlichen Belastungen/Belastungsquellen des Ökosystems Ostsee wider. Ein konkreter Maßnahmenkatalog legt fest, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität bzw. des Zustandes der Biodiversität des Meeresökosystems ergriffen werden müssen. Deutschland hat die Entwicklung dieses regionalen Aktionsplans maßgeblich mit vorangetrieben und unterstützt die Forderung zur Gestaltung der Ostsee als Modellregion für eine integrative Meeresschutzpolitik sowie zur Nutzung des HELCOM BSAP als Modell für andere europäische Meeresregionen.

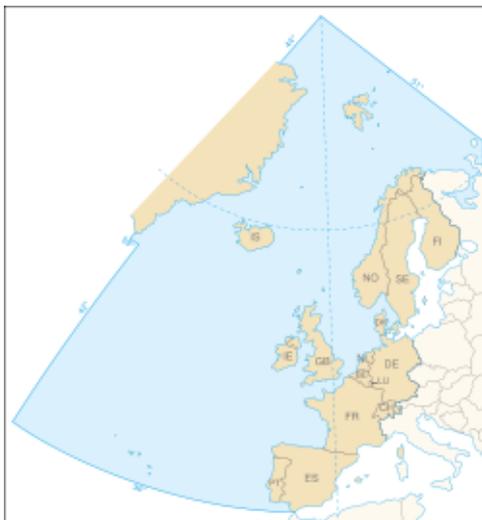
Für die EU-Mitgliedstaaten in HELCOM hat der zukünftige BSAP auch im Hinblick auf die zukünftige Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft Bedeutung. Es handelt sich um den ersten regionalen Aktionsplan zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der für die anderen europäischen Meeresregionen ein Beispiel hinsichtlich der im Rahmen der Richtlinie zu erarbeitenden Meeresstrategien setzt. Dem BSAP fallen deshalb neben den fachlichen auch besondere politische

Aufgaben zu. Die Russische Föderation ist als einziger HELCOM-Staat nicht EU-Mitglied. Die HELCOM-Arbeit einschließlich des zukünftigen BSAP hat daher zu einem wesentlichen Teil auch verbindende Funktion zwischen den EG-rechtlichen Anforderungen einerseits und den umweltpolitischen Ambitionen der Russischen Föderation andererseits.

Die aufgrund eines Ministerbeschlusses eingesetzte Arbeitsgruppe zur politischen Steuerung des BSAP-Umsetzungsprozesses (BSAP Implementation Group, BSAP IG) hat bereits zweimal in Helsinki getagt. Sie wird unter aktiver Teilnahme Deutschlands die Umsetzungsschritte in den einzelnen Staaten beobachten und nach Kräften fördern sowie Strategien und politische Leitlinien entwerfen, die insbesondere den östlichen Anliegerstaaten bei der Bewältigung der z.T. hohen Investitionserfordernisse hilfreich sein können.

HELCOM 28 verabschiedete darüber hinaus bereits 2007 eine HELCOM-Bestandsaufnahme zum Klimawandel in der Ostseeregion, der gleichfalls als Hintergrunddokument zur Ministersitzung im November 2007 genutzt wurde. Der Bericht wurde ebenfalls der WMO (World Meteorological Organization) als Beispiel für einen regionalen Politikansatz zur Verfügung gestellt.

7.9.4 Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen)



OSPAR Commission
for the Protection of the Marine Environment
of the North-East Atlantic



Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks – OSPAR ist nach den beiden Vorläufern benannt, der Oslo-Konvention (OSCOM) von 1972 und Paris-Konvention (PARCOM) von 1974. Vertragsabschluss war am 22. 9.1992 in Paris. Der Begriff wird für den Vertrag an sich und für die exekutive OSPAR-Kommission verwendet. Sitz des Sekretariats ist London.

Die jährlichen OSPAR-Tagungen fanden im Berichtszeitraum vom 25. Juni bis 9. Juli 2007 in Belgien (Ostende) und vom 23. bis 27. Juni 2008 in Frankreich (Brest) statt. Schwerpunkt der Verhandlungen der letzten zwei Jahre waren insbesondere folgende Themen:

- *CO₂-Sequestrierung und Speicherung (CCS) in geologischen Schichten des Meeresuntergrunds*

Um Maßnahmen zur Abmilderung von Klimaeffekten durchführen zu können, hat OSPAR parallel zu vergleichbaren Arbeiten unter dem London-Protokoll ein Paket von Maßnahmen erarbeitet und verabschiedet, mit dem die rechtlichen sowie technischen/umweltmäßigen Voraussetzungen der CO₂-Sequestrierung und Speicherung in geologischen Schichten unter dem Meer geschaffen worden sind. Dieses Paket beinhaltet Änderungen der Anlagen II und III des Übereinkommens, die „OSPAR Decision 2007/1 to Prohibit the Storage of Carbon Dioxide Streams in the Water Column and on the Sea-bed“, die „OSPAR Decision 2007/2 on the Storage of Carbon Dioxide Streams in Geological Formations“ sowie „OSPAR Guidelines for Risk Assessment and Management of Storage of CO₂ Streams in Geological Formations“. Mit der Änderung der Anlagen sowie mit den beiden „Decisions“ ist Deutschland rechtliche Verpflichtungen eingegangen, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen.

- *Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meere*

Treibhausgase wirken sich in zunehmendem Maße auch auf die Meere aus (u.a. Versauerung durch CO₂, Reduzierung der arktischen Eismassen, Meeresspiegelanstieg, Artenverschiebungen). Vor diesem Hintergrund hat OSPAR beschlossen, diese Entwicklungen zu beobachten und den Auswirkungen ein ausführliches Kapitel in dem für 2010 anstehenden Qualitätszustandsbericht (QSR 2010) zu widmen.

- *Europäische Meeresstrategie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie*

Die zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendige Koordination der Mitgliedstaaten soll, im Rahmen der regionalen Meeresschutzkooperationen erfolgen. Die Europäische Kommission (KOM) mahnte in diesem Zusammenhang auch Arbeiten zur Ermittlung sozioökonomischer Aspekte und der Kosten der Verschlechterung der Meeresumwelt im Falle von Untätigkeit an.

Die Europäische Kommission (KOM) und das Joint Research Centre der Gemeinschaft haben das so genannte FATE-Projekt zur Ermittlung der Auswirkungen der Gemeinschaftsgesetzgebung begonnen. Im Rahmen des Projekts sollen Szenario-Studien insbesondere zur Reduzierung der Einträge von Nährstoffen und ausgewählten Schadstoffen vom Lande aus ins Meer durchgeführt werden. OSPAR wird hierbei kooperieren und hat das Projekt mit in das Arbeitsprogramm seines Eutrophication Committees aufgenommen.

Weitere Themen waren OSPAR's mögliche Beiträge zur Umsetzung der Europäischen Meerespolitik sowie eine Stellungnahme zu der von der KOM geplanten Erweiterung des Water Information System for Europe (WISE) um eine Meereskomponente.

- *Strategieplanung*

Bis zur nächsten Tagung der OSPAR-Kommission auf Ministerebene vom 24.-29. September 2010 in Bergen soll das im Rahmen der OSPAR-Strategien bislang Erreichte überprüft und ein Konzept zur Neuausrichtung der OSPAR-Arbeiten, auch im Lichte der Erfordernisse der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, für die nächsten zehn Jahre erarbeitet werden. Eine "Korrespondenzarbeitsgruppe Bergen" soll hierzu die notwendigen Vorarbeiten leisten. Diese Ministertagung wird entsprechend einem Beschluss von 2003 durch eine gemeinsame Ministersitzung mit der Helsinki-Kommission (HELCOM) verbunden.

- *Bewertung und Überwachung der Meeresumwelt*

In den nächsten zwei Jahren wird die hauptsächliche Arbeit des "Environmental Assessment and Monitoring Committee" (ASMO) und der anderen thematischen OSPAR-Ausschüsse darin bestehen, den Qualitätszustandsbericht 2010 als Basis für die Beschlüsse der o. g. OSPAR-Ministersitzung zu erarbeiten und damit gleichzeitig die Grundlage für die von der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie geforderte Anfangsbewertung (fällig 2012) zu legen. Parallel dazu gilt es, das Überwachungsprogramm neu auszurichten und dabei auch die Erfordernisse der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

- *Biologische Vielfalt*

Das "Biodiversity Committee" (BDC) hat die OSPAR-Liste gefährdeter Arten und Lebensräume zum Abschluss gebracht und wird sich jetzt verstärkt der Ausarbeitung von Schutzmaßnahmen widmen. OSPAR hat wissenschaftliches Einvernehmen über ein erstes zu schützendes Gebiet der Hohen See (Mid Atlantic Ridge / Charlie Gibbs Fracture Zone) erzielt. Hinsichtlich weiterer möglicher Schutzgebiete auf der Hohen See laufen entsprechende Vorarbeiten. Die genannten Gebiete befinden sich allesamt außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen der OSPAR-Vertragsparteien. Bis zum Ministertreffen in 2010 soll deshalb unter anderem in Zusammenarbeit mit anderen dort ebenfalls zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen die juristische Grundlage für die Ausweisung dieser Gebiete als Meeresschutzgebiete geklärt werden.

Die von der Fünften Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in Bergen (2002) festgelegten Umweltqualitätsziele sollen im Lichte der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (dort ist eine Festlegung bis 2012 erforderlich) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

- *Weitere fachliche Themen*

Die OSPAR-Sitzung 2008 befasste sich weiterhin mit Fragen der Eutrophierung, Gefährlichen Stoffen, Unterwasserlärm, Ballastwassermanagement, Meeresverschmutzung durch (Schiffs-)Müll, Raumordnung auf See, Offshore-Industrie, radioaktiven Stoffen und dem Umgang mit versenkter Munition.

- *Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen*

OSPAR billigte ein mit der North-East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC) zu schließendes "Memorandum of Understanding" (MoU). Die Zustimmung zur Zeichnung durch den "Executive Secretary" wird, so bald NEAFC über das MoU abgestimmt hat, im schriftlichen Verfahren erfolgen.

- *Vorsitz*

Herr Atle Fretheim, Norwegen, wurde zum Vorsitzenden und Frau Els de Wit, Niederlande zur Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

7.9.5 Weltweiter Meeresumweltschutz

7.9.5.1 Meeresschutz im UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

Im Rahmen der 9. VSK der CBD konnten auch im Bereich Meeresschutz wesentliche Fortschritte erzielt werden. Es wurden einheitliche internationale Kriterien für die Ausweisung von Schutzgebieten verabschiedet. Damit ist die Staatengemeinschaft dem übergeordneten Ziel der Schaffung eines globalen Netzwerkes von Meeresschutzgebieten bis 2012 ein großes Stück näher gekommen. Auch wurde Einigung über den weiteren Prozess zur Ausweisung entsprechender Meeresschutzgebiete erzielt. So wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die die Umsetzung der Auswahlkriterien diskutieren und Expertenvorschläge zu ökologisch besonders wertvollen Gebieten in Meeresbereichen jenseits nationaler Zuständigkeiten entwickeln soll.

7.9.5.2 Schifffahrtsfragen

Expertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“

Die unter Vorsitz des BMU tätige Umweltexpertengruppe (UEG) „Folgen von Schadstoffunfällen“ unterstützt das Havariekommando (HK) in der Beurteilung von Risiken auf die menschliche Gesundheit bei der Abarbeitung von Ölverschmutzungen und ist als Beratungsgremium weiterhin fester Bestandteil der Arbeit des HK¹²³.

¹²³ Näheres hierzu unter: <http://www.bmu.de/meeresumweltschutz/downloads/doc/5063.php>

Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO)



Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (englisch: *International Maritime Organization*, IMO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Ihre Gründung wurde 1948 beschlossen, die mehrfach geänderte Satzung trat jedoch erst 1958 in Kraft. Der IMO gehören 166 Staaten als Vollmitglieder, außerdem Hongkong und Macau der VR China sowie die staatsrechtlich zu Dänemark gehörigen Färöer als assoziierte Mitglieder an.

Vom 31. März bis 04. April 2008 fand in London die 57. Sitzung des Ausschusses für Meeresumweltschutz (MEPC) der IMO statt. Schwerpunkte der Verhandlungen waren:

- Treibhausgasemissionen, Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen
Der Ausschuss beschloss allgemeine Prinzipien, die künftige Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion zugrunde zu legen sind. Die zuständige Arbeitsgruppe soll einen verpflichtenden CO₂-Design-Index für Neubauten entwickeln, der der 58. MEPC Sitzung im Oktober 2008 zur Annahme vorgelegt werden soll.
- Ballastwasserübereinkommen:
Zu dem Internationalen Übereinkommen über die Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (Ballastwasserübereinkommen) wurde in der 55. Sitzung der bei der IMO angesiedelten „Marine Environment Protection Committee (MEPC)“ angemahnt, dass sich der Status der Ratifizierung des Ballastwasserübereinkommens gegenüber der letzten Sitzung nicht geändert hätte (die Ratifizierung u.a. Deutschlands steht noch aus).
Die in der 54. Sitzung des MEPC angekündigten weiteren Methoden zur Behandlung von Ballastwasser wurden vorgestellt, jedoch nicht abschließend beurteilt. Deutschland hat in diesem Zusammenhang ein Verfahren entwickelt, um die Beurteilung der Umweltrisiken in folgenden Bereichen sicher zu stellen:
 - Systeme zur Ballastwasserbehandlung, insbesondere der dafür verwendeten Biozide (Beurteilung der Exposition, des Verbleibs sowie der ökotoxikologischen Wirkung und Bestimmung des Umweltrisikos)
 - transportierte Massengüter, gemäß IBC-Code und TPA (Beurteilung der Exposition, des Verbleibs sowie der ökotoxikologischen Wirkung und Bestimmung des Umweltrisikos)
 - Tankreinigungszusätze, gemäß MARPOL- Übereinkommen, Anlage II (Beurteilung der Exposition, des Verbleibs sowie der ökotoxikologischen Wirkung und Bestimmung des Umweltrisikos)
 - Bewertung und Erarbeitung von ggf. erforderlichen Sicherheits- und Risikominderungsmaßnahmen.

Vorschläge/Submissionen für die 56. Sitzung der MEPC wurden hiernach bereits beurteilt.

- Konvention über schädliche Maßnahmen gegen (Schiffs-) Bewuchs (AFS Convention): Durch Ratifizierung der Konvention seitens Panama Ende 2007 sind die Voraussetzungen zum Inkrafttreten des Übereinkommens am 17. September 2008 erfüllt.

London-Übereinkommen 1972; Änderungsprotokoll 1996

Das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen: UNTS 932, 3) vom 29.12.1972 mit weltweitem Geltungsbereich wurde 1996 überarbeitet und auf einer diplomatischen Konferenz Ende 1996 in geänderter Form verabschiedet (Protokoll zum Londoner Übereinkommen vom 7.11.1996, BGBl. 1998 II, S.1346). Das Protokoll von 1996 zum London Übereinkommen ist mit der Ratifizierung der erforderlichen Mindestzahl von 26 Staaten am 24. März 2006 in Kraft getreten.

Die 28. und 29. Konsultativsitzung der Vertragsparteien des weltweiten Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London - Übereinkommen, 1972), die seit 2006 gemeinsam mit der Sitzung der Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum London Übereinkommen durchgeführt wird, fand von 31.10. - 3.11.2006 sowie vom 5.-9.11.2007 jeweils in London statt.

Während das Londoner Übereinkommen von 1972 Einbringungsverbote für bestimmte Stoffe (sog. schwarze Liste) vorsieht, ist im neuen Übereinkommen ein generelles Verbot verankert. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur für bestimmte Abfallkategorien zulässig. Außerdem verbietet das Übereinkommen generell und weltweit die Abfallverbrennung auf See, die in der Bundesrepublik bereits 1989 eingestellt worden ist

Für die Staaten, die sowohl Vertragspartei des London Übereinkommens wie des Protokolls sind, hat das Protokoll Vorrang. Das bedeutet, dass beide Rechtsinstrumente eine zeitlang parallel in Kraft sein werden.

- CO₂ Sequestrierung

Wichtigstes Thema, das 2006 unter dem Protokoll zu behandeln war, war die Prüfung der Zulässigkeit von CCS in geologischen Strukturen auf der Basis eines entsprechenden Antrag Australiens. Das Protokoll verbietet grundsätzlich CCS in geologischen Formationen unter dem Meeresboden. Demgegenüber geht man davon aus, dass das London Übereinkommen solche Maßnahmen erlaubt. Einigkeit bestand, dass CO₂ Sequestrierung als Teil der Maßnahmen zur Lösung der mit der Klimaveränderung einhergehenden Maßnahmen eine Rolle spielen kann, dass sowohl das London Übereinkom-

men wie das Protokoll die geeigneten globalen Instrumente sind, dass es aber verschiedenen Interpretationen darüber gibt, wie sich beide Instrumente auf die verschiedenen Formen der CO₂ Sequestrierung auswirken.

Die Staaten, die Vertragspartei sowohl des Übereinkommens wie des Protokolls sind, und ein starkes Interesse an CCS in geologischen Formationen unter dem Meeresboden haben, sahen mit dem Inkrafttreten des Protokolls die Notwendigkeit, das Protokoll entsprechend abzuändern. Der in einer Arbeitsgruppe stark überarbeitete Antrag nebst Resolution Australiens wurde nach heftigen Diskussionen durch Abstimmung von 12 der anwesenden 17 stimmberechtigten Vertragsparteien angenommen (AUS; CAN; F; D; NZ; MEX; SAUDI; NOR; E; SWE; UK; VAN) bei 5 Enthaltungen (DK; BE; RSA; VRCH; AEG). Die Änderungen des Protokolls haben mit dem 10. Februar 2007 für alle die Vertragsstaaten Gültigkeit, die sich nicht schriftlich dagegen ausgesprochen haben. D wird die Entscheidungen im Verordnungswege gemeinsam mit den entsprechenden OSPAR Entscheidungen umsetzen.

Zugleich wurden Rahmenbedingungen zur Risikoabschätzung und zum Management von CO₂ Sequestrierung gebilligt. Auf der 29. Konsultativsitzung wurden spezielle Leitlinien für die Abschätzung von CO₂ Strömen verabschiedet, die diesen Prozess unterstützen sollen. Die Leitlinien werden kontinuierlich überprüft und spätestens nach 5 Jahren der neusten Entwicklung angepasst.

Interessante Diskussionen gab es in diesem Zusammenhang zu der Frage, wie CO₂ Ströme, die unter den Meeresgrund verbracht werden, unter naturwissenschaftlichen aber auch juristischen Aspekten zu behandeln sind, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die nationalen Grenzen zweier oder mehrerer Staaten durchlaufen. Es wurde eine gemischt naturwissenschaftlich-/juristische Arbeitsgruppe zur Klärung der mit der Grenzüberschreitung verbundenen Fragestellungen geschaffen, die sich im Februar 2008 in Deutschland dazu getroffen hat.

- Großflächige Eisendüngung

Ebenfalls in 2007 war die Frage zu entscheiden, inwieweit großflächige Düngungsmaßnahmen zur CO₂ Sequestrierung erlaubt sein sollen, und zwar durch Einsatz von Mikro-nährstoffen wie zum Beispiel von Eisen.

Auch wenn sich die Vertragsstaaten bewusst sind, dass es Sache eines jeden einzelnen Staates ist, Vorschläge für Düngungsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, so waren sich die Vertragsstaaten doch in der Warnung einig, äußerste Sorgfalt bei der Prüfung walten zu lassen, da nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen von heute solche großflächigen Experimente nicht gerechtfertigt seien. Entsprechend wurde ein „statement of concern“ vom Juni 2007, das von den Wissenschaftsgruppen des London Übereinkommens und des London Protokolls verfasst worden war, bestätigt. Hierin heißt es, dass das Wissen über die Effektivität und die möglichen Umweltauswirkungen einer Eisendüngung im Meer zur Zeit unzureichend sei und negative Folgen für die marine Umwelt und die menschliche Gesundheit entstehen könnten. Auslöser war die Anfrage der Fa. Planktos Inc., die in einem Gebiet von 10000 km² 300 nautische Meilen westlich der Galapagos Inseln ein derartiges Experiment geplant hatten, das von einer Vielzahl der anwesenden Vertragsstaaten abgelehnt wurde. Man einigte sich auf die weitere Untersuchung dieser Fragestellung unter naturwissenschaftlichen und rechtlichen Aspekten mit dem Ziel zu einer Regelung zu kommen.

Darüber hinaus wurden folgende Themen behandelt:

- Die Leitlinien für die Schaffung künstlicher Riffe werden in 2008 fertig gestellt sein.
- Die Arbeiten mit dem Ziel praktische Empfehlungen für den Umgang mit über Bord gegangener Ladung zu erarbeiten, sind auf gutem Wege. Ende 2008 wird mit einem Abschlußbericht zu rechnen sein.
- Die Arbeiten zu „Compliance Procedures and Mechanisms“ gemäß Artikel 11 des Protokolls wurden abgeschlossen und allseits gebilligt. Die Schaffung einer Arbeitsgruppe als sog. „Compliance Group“ wurde beschlossen. Sie soll voraussichtlich 2009 (voraussichtlich back to back mit der Sitzung der Scientific Group) erstmals zusammenkommen.

7.10 Bodenschutz und Altlasten

7.10.1 Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Die vorgesehene Änderung dient der Fortentwicklung der im Juli 1999 in Kraft getretenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Ziel der Änderung ist

die Gestaltung einer transparenten und praktikablen, insbesondere die Effizienz im Vollzug steigernden Verordnung auf der Basis des aktuellen Kenntnis- und Entwicklungsstandes. Dabei werden die bisherigen Vollzugserfahrungen mit der BBodSchV sowie die Entschlüsse des Bundesrates bei der Befassung mit dem Regierungsentwurf der BBodSchV (BR-Drs. 244/99) berücksichtigt. Neben rechtlichen Konkretisierungen sind die Kernelemente der Änderung

- die Anpassung des Anhangs 1 (Untersuchung, Probennahme, Messmethodik) und des Anhangs 2 (Bewertung, Vorsorge-, Prüf- und Messwerte) an den aktuellen Erkenntnisstand sowie
- neue Regelungen zur Verwendung von Bodenmaterial für bodenähnliche Zwecke.

In 10 Themengruppen, die sich im Wesentlichen aus Experten aus Bundesinstitutionen und Landesbehörden zusammensetzten, wurden für die verschiedenen Themen Vorschläge erarbeitet. Ein daraus resultierender erster Verordnungsentwurf wurde mit Vertretern aus den Bundesländern im Mai 2007 erörtert. Nach Vorliegen noch ausstehender Forschungs- und Evaluierungsergebnisse wird noch in diesem Jahr ein weiteres Gespräch mit den Ländern stattfinden, in dem die Ergebnisse und ihre Auswirkungen diskutiert werden.

Die Änderung des § 12 der BBodSchV, der die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Material auf, in und unter die durchwurzelbare Bodenschicht regelt, wird im Rahmen einer Artikelverordnung zusammen mit der Verordnung über den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken vorgenommen. Diese Artikelverordnung war Inhalt eines Workshops im Mai 2008, zu dem Vertreter der Bundesländer und der betroffenen Kreise geladen waren. Ein zweiter Arbeitsentwurf dieser Verordnung wird unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und der Ergebnisse des Workshops voraussichtlich bis September 2008 erarbeitet werden.

7.10.2 EU-Bodenschutzstrategie

Am 22. September 2006 stellte die EU-Kommission ihre Thematische Strategie zum Bodenschutz vor, bestehend aus

- einer Mitteilung an das EP, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen,
- einem Vorschlag für eine Bodenrahmenrichtlinie und
- einer Folgenabschätzung.

Der Vorschlag für eine Bodenrahmenrichtlinie¹²⁴ enthält folgende Kernpunkte: Die Mitgliedsstaaten müssen

¹²⁴ („Ordnungsrahmen für den Bodenschutz“), Rats-Dok.-Nr. 13388/06 vom 29.09.2006, KOM (2006) 232 endg. vom 22.09.2006

- Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer Verschlechterung der Bodenqualität treffen sowie Gefahren für den Boden abwehren (Artikel 4);
- prioritäre Gebiete ausweisen für Wind- und Wassererosion, Rückgang der organischen Bodensubstanz, Bodenverdichtung, Versalzung und Erdbeben, hierzu ihr gesamtes Staatsgebiet bewerten und die Gebietsausweisung mindestens alle 10 Jahre überprüfen (Artikel 6);
- für die prioritären Gebiete Programme mit Reduktionszielen, Maßnahmen, Zeitplänen und einer Schätzung der für die Umsetzung der Programme notwendigen privaten und öffentlichen Mittel mit Öffentlichkeitsbeteiligung aufstellen und die Programme mindestens alle 10 Jahre überprüfen (Artikel 8);
- Bodenkontamination vermeiden und Altlasten sanieren u.a. durch
 - Erfassung von potentiell bodenschädigenden Tätigkeiten (Artikel 11);
 - Bewertung und Sanierung der kontaminierten Flächen (Artikel 11);
 - Aufstellen einer nationalen Sanierungsstrategie mit Zielen, Prioritäten und Zeitplänen, Finanzierungsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 14);
 - einen Bodenzustandsbericht einführen, der beim Verkauf eines potenziell verunreinigten Grundstücks anzufertigen ist (Artikel 12);
- die Bodenversiegelung begrenzen bzw. deren Auswirkungen durch geeignete Baumethoden und –produkte abschwächen (Artikel 5);
- das Bewusstsein für den Bodenschutz in der Öffentlichkeit fördern;
- Strafvorschriften erlassen, mit denen Verstöße sanktioniert werden;
- Berichtspflichten erfüllen (Artikel 16).

Der Bundesrat lehnte den Vorschlag der KOM aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Der Vorschlag der KOM stelle eine Überregulierung dar, stehe mit dem Subsidiaritätsgrundsatz nicht im Einklang, verursache unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand und unverhältnismäßig hohe Kosten.

Der Bundestag traf zu dem Vorschlag für eine Bodenrahmenrichtlinie keinen Beschluss. Allerdings lehnte er einen Antrag der FDP ab, der die Bundesregierung aufforderte, sich auf Basis der in Deutschland gewonnenen Erfahrungen konstruktiv in den weiteren Verhandlungsprozess einzubringen.

Der EU-Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss stimmten dem Vorschlag einer Europäischen Bodenrahmenrichtlinie mit Änderungen zu. Das Europäische Parlament stimmte dem Vorschlag einer Bodenrahmenrichtlinie mit Änderungen am 14.11.2007 mit 501 gegen 160 Stimmen zu.

In der Ratsarbeitsgruppe Umwelt wurde der Kommissionsvorschlag im ersten Halbjahr 2007 unter deutscher Präsidentschaft in fünf Sitzungen behandelt. Die portugiesische Präsidentschaft widmete der Diskussion des Richtlinienvorschlags 13 Sitzungstage und 2 Expertenworkshops und entwickelte den Vorschlag erheblich weiter. Sie nahm für die geplante Politische Einigung viele der Bedenken und Forderungen aus den Mitgliedstaaten auf, darunter auch aus Deutschland. Andererseits wurde der Vorschlag der Kommission in einigen Bereichen auch ausgeweitet.

Nach sorgfältiger Prüfung kam die Bundesregierung im Dezember 2007 zu dem Schluss, dass die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie eines Rahmens für den Bodenschutz insbesondere nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. In der Sitzung des Umweltrates am 20. Dezember 2007 in Brüssel teilte Bundesumweltminister Gabriel mit, dass die Bundesregierung dem Richtlinienvorschlag nicht zustimmen werde. Da sich ähnlich auch das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Niederlande und Österreich äußerten, sah der Ratsvorsitz nicht die Möglichkeit einer notwendigen qualifizierten Mehrheit und verzichtete auf eine Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt. Ratsvorsitz und Kommission zeigten sich tief enttäuscht und appellierten an die folgenden Präsidentschaften, die Arbeiten an dem Richtlinienvorschlag fortzusetzen.

8 Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung

8.1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt

Die Bundesregierung hat am 7. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor. Sie enthält rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen. Der Fortschritt bei der Umsetzung der Strategie wird durch eine zusammenfassende Erfolgskontrolle mittels Indikatoren (Set aus insgesamt 19 Indikatoren) und regelmäßige Berichterstattung (ein Mal pro Legislaturperiode) dargestellt. Zur Umsetzung der Nationalen Strategie hat das BMU im Dezember 2007 einen mehrjährigen, dialogorientierten Umsetzungsprozess gestartet. Bausteine dieses Prozesses sind nationale und regionale Foren zur biologischen Vielfalt sowie verschiedene akteursbezogene Workshops¹²⁵. Ein mittelfristiges Arbeitsprogramm dient der Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren.

8.2 Sicherung des Nationalen Naturerbes

Im Koalitionsvertrag zur 16. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien vereinbart, 80.000 bis 125.000 ha gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes unentgeltlich in eine Bundesstiftung einzubringen oder an die Länder, Verbände und sonstige Stiftungen zu übertragen. Für die ersten 100.000 Hektar sind die potentiellen Flächenempfänger festgelegt und die konkreten Rahmenbedingungen zur unentgeltlichen Übertragung dieser Flächen vorbereitet. Weitere 25.000 Hektar werden für Flächen vorgehalten, die künftig aus der Nutzung fallen.

Die Bundesflächen liegen in Nationalparks, in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgroßprojekten des Bundes, in Natura 2000-Gebieten und in Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung und auch im naturschutzfachlich sehr hochwertigen Grünen Band, dem ehemaligen Grenzstreifen durch Deutschland. Die Verwirklichung des Projektes ist bereits weit fortgeschritten. Im Mai 2008 wurde ein Vertrag mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) über 46.000 Hektar insbesondere großer ehemaliger militäri-

¹²⁵ Nähere Informationen unter www.biologischesvielfalt.de.

schen Liegenschaften abgeschlossen. Auch für die restlichen 54.000 Hektar der ersten Übertragungsliste stehen die Naturschutzverbände und Naturschutzstiftungen sowie die Länder als Flächenempfänger fest.

8.3. Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Am 17. Dezember 2007 ist im Bundesgesetzblatt das Erste Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 12. Dezember 2007 veröffentlicht worden¹²⁶. Auf Klage der Kommission hatte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 Deutschland gerügt, mehrere Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) nicht ordnungsgemäß in das Bundes- und Landesrecht umgesetzt zu haben. Aufgrund des Urteils waren Änderungen des Natur- und Pflanzenschutzrechts sowie des Landesfischereirechts erforderlich geworden. Insbesondere der sogen. Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes kommt dabei große praktische Bedeutung zu.

Seit dem 18. Dezember 2007 gelten die geänderten artenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verbotstatbestände wurden in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gefasst, eine vom Europäischen Gerichtshof gerügte Ausnahmeregelung wurde aufgehoben. Dabei wurden bestehende und von der Kommission anerkannte Spielräume genutzt und rechtlich abgesichert, um für die Betroffenen akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen. Diese Spielräume erlauben es im Bereich der Land- und Forstwirtschaft von einer rein individuenbezogenen Betrachtung abzugehen und auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Art abzustellen. Bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen können Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten in die Prüfung einbezogen werden.

Am 17. Juni 2008 sind die neuen Vorschriften im Zusammenhang mit der Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten in Kraft getreten. Danach wird künftig nicht mehr zwischen Projekten innerhalb oder außerhalb dieser Schutzgebiete unterschieden. Darüber hinaus wird mit der Einführung eines subsidiären Anzeigeverfahrens gewährleistet, dass eine Verträglichkeitsprüfung auch dann in den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Fällen durchgeführt werden kann, wenn für ein Projekt nach anderen Rechtsvorschriften bislang keine Anzeige oder

¹²⁶ BGBl I Nr. 63, S. 2873

Entscheidung erforderlich ist. Die Verträglichkeitsprüfung für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen wird nicht mehr von vornherein auf den immissionsschutzrechtlich definierten Einwirkungsbereich der Anlagen begrenzt. Damit werden diese Anlagen den übrigen Projekten gleichgestellt.

8.4. Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie



Das Netz Natura 2000 wurde gemäß der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie¹²⁷ eingerichtet, um besonders wichtige Lebensräume und Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in ganz Europa zu schützen. Hierbei dient die Ausweisung von Schutzgebieten durch die Mitgliedstaaten als ein Hauptinstrument dem Ziel, EU-weit ein kohärentes Schutzgebietsnetz aufzubauen, welches auch die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie umfasst.

8.4.1 EU-Gebietslisten für die biogeographischen Regionen

Im Frühjahr 2007 hat die Europäische Kommission die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale, die atlantische und die alpine biogeographische Region fortgeschrieben und um das Einvernehmen der betroffenen Mitgliedstaaten gebeten. Nach Konsultationen mit den Ländern und den Bundesressorts sowie entsprechenden Beschlüssen des Bundesrats hat die Bundesregierung zu den aktualisierten Gebietslisten für alle drei biogeographischen Regionen das Einvernehmen erteilen können. Lediglich das Gebiet „Unterems und Außenems“ musste wegen eines laufenden Gerichtsverfahrens hiervon ausgenommen werden.

Mit der Verabschiedung der aktualisierten Listen, die am 12.11.2007 (kontinentale und atlantische Region) und am 25.1.2008 (alpine Region) erfolgten, wurde das ökologische Netz Natura 2000 auf EU-Ebene rechtlich festgeschrieben. Nun muss die Sicherung aller Gebiete durch die Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht und mit Hilfe von Managementplänen erfolgen.

8.4.2 Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2001/5117 hat die Europäische Kommission am 10. April 2006 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland abgegeben. Darin hat die Europäische Kommission dargelegt, warum sie die bisher von Deutschland gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete für nicht ausreichend hält, und die Bundesrepublik Deutschland

¹²⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen bis zum 10. Juni 2006 zu ergreifen. Die zur Abwehr einer Klageerhebung erforderlichen Maßnahmen wurden mit den betroffenen Ländern abgestimmt. Um die Vorlage eines umfassenden Konzepts für alle betroffenen Länder zu ermöglichen, hatte die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission einen Fristaufschub um zwei Monate bis zum 10. August 2006 erbeten.

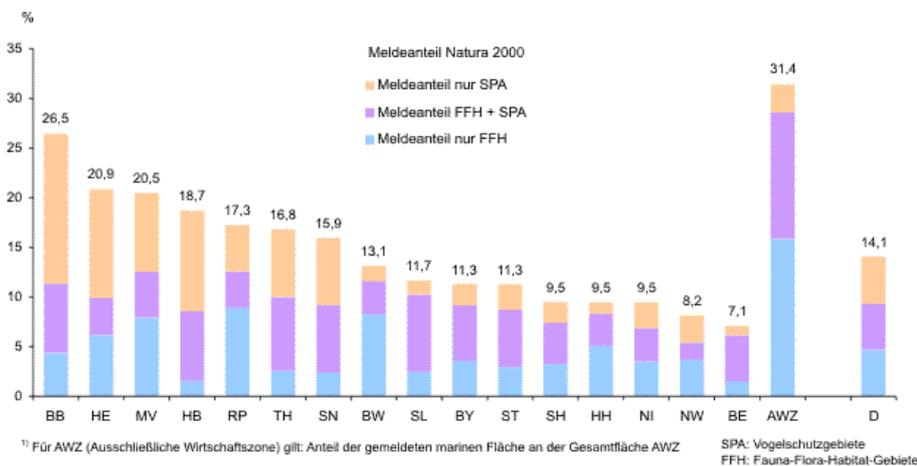
Am 8. August 2006 konnte die Bundesregierung der Europäischen Kommission mitteilen, welche Maßnahmen die betroffenen Bundesländer zur Beseitigung der angemahnten Defizite ergreifen werden und welche Zeitpläne dafür vorgesehen sind.

Bis April 2008 erfolgten z. T. umfangreiche Nachmeldungen und Gebietserweiterungen in BW, MV, NI, NW, RP, SL, SN und TH. Zwei weitere Gebietserweiterungen hat SH angekündigt. Da die im Vertragsverletzungsverfahren bemängelten Umsetzungsdefizite noch nicht vollständig beseitigt sind, hat die Europäische Kommission im Juni 2007 entschieden, eine entsprechende Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zu erheben, jedoch ist dies bis zum Sommer 2008 noch nicht erfolgt.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete müssen im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden und erlangen in einigen Ländern auch erst dadurch einen endgültigen Rechtsstatus. Die Bekanntmachung aller Vogelschutzgebiete in der AWZ sowie in BY, BE, BB, HH, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH und TH erfolgte mit Datum vom 26. Juli 2007. Die Liste umfasst 501 Gebiete. Für die übrigen Länder ist eine erneute Veröffentlichung nicht notwendig oder sie wird nach Abschluss aller Nachmeldungen vorgenommen.

8.4.3 Geschützte Meeresflächen

Natura 2000-Gebiete in Deutschland (Stand: Mai 2007)
Anteil der gemeldeten terrestrischen Fläche an der Landesfläche¹⁾



Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2007

Erstmals gibt es in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland marine Schutzgebiete. Das Gebiet „Östliche Deutsche Bucht“ in der Deutschen Bucht westlich des nordfriesischen Wattenmeeres und nördlich der Insel Helgoland sowie das Gebiet „Pommersche Bucht“ östlich der Insel Rügen sind Europäische Vogelschutzgebiete.

Sie bilden zusammen mit den nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Meeresgebieten „Doggerbank“, „Sylter Außenriff“ und „Borkum-Riffgrund“ in der Nordsee sowie „Feh-

marnbelt“, „Kadetrinne“, „Adlergrund“, „Westliche Rönnebank“ und „Pommersche Bucht mit Oderbank“ den marinen Anteil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Deutschland. Den Kern der Regelungen bilden die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Verbotstatbestände und die europarechtlich gebotene Anordnung der Verträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen sowie für Pläne. Anders als auf dem Festland und im Küstenmeer unterliegt der Verordnungsgeber in der ausschließlichen Wirtschaftszone jedoch in mehrfacher Hinsicht selbst Einschränkungen. So darf der seevölkerrechtliche Rahmen nicht überschritten und muss den Vorgaben des europäischen Fischereirechts entsprochen werden. Vor diesem Hintergrund bleiben der Flugverkehr, die Schifffahrt, die nach internationalem Recht erlaubte militärische Nutzung, die wissenschaftliche Meeresforschung sowie die berufsmäßige Seefischerei von den Verboten ausgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Beschränkungen dieser Aktivitäten müssen in die zuständigen internationalen Gremien eingebracht werden. Zudem ist beabsichtigt, zukünftig mit bestimmten Nutzern oder Nutzergruppen, wie beispielsweise mit der Sportfischerei, weiterführende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

8.4.4 Förderung von Naturschutzgroßprojekten

Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland. Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften und die dort vorkommenden wildlebenden Pflanzen- und Tierarten dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge. Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägung deutlich von den üblichen Schutzgebieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist. Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 34 Projekte abgeschlossen, 30 Projekte befinden sich in der Durchführung. Seit Juli 2006 wurden folgende Projekte neu in die Förderung aufgenommen:

| | |
|---|---|
| <p>„Kellerwald“, HE Projektträger: Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee Laufzeit: 2005 - 2013 Gesamtkosten: ca. 4.527.000 € Bundesanteil: ca. 2.942.000 € = 65 %</p> | <p>„Hannoversche Moorgeest“, NI Laufzeit: 2005 - 2015 Gesamtkosten: ca. 5.632.000 € Bundesanteil: ca. 3.660.800 € = 65 %</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| „Untere Havelniederung“, BB/ST Laufzeit: 2006 - 2017 Gesamtkosten: 1.745.000 € Bundesanteil: 1.309.000 € = 75 % | „Mayener Grubenfeld“, RP Laufzeit: 2007 - 2011 Gesamtkosten: 5.521.805 € Bundesanteil: 3.313.083 € = 60 % |
| „Obere Ahr - Hocheifel“, RP Laufzeit: 2007 - 2016 Gesamtkosten: ca. 10.000.000 € Bundesanteil: ca. 6.500.000 € = 65 % | |

Zukunftspreis Naturschutz

Zur Weiterentwicklung des Förderprogramms führen das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) seit September 2007 in erstmaliger Kooperation mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Bundeswettbewerb „idee.natur - Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“ durch. Im Blickpunkt des Wettbewerbs stehen zukunftsweisende Konzepte zu den Themen „Wälder“, „Moore“ und „Urbane/industrielle Landschaften“, welche die Integration von anspruchsvollen Naturschutzziele und ländlicher Entwicklung beispielhaft und besonders überzeugend darstellen.

Aus 122 Wettbewerbsbeiträgen wählte eine Jury im April 2008 die zehn besten Vorschläge aus. Diese zehn Preisträger haben ihre Ideenskizzen bis zum Ende des Jahres 2008 zu realisierungsfähigen Anträgen auszuarbeiten. Aus ihnen wird die Jury bis zu fünf Projekte auswählen, die ab Mitte 2009 mit ihrer praktischen Umsetzung beginnen können. Dafür stellt das BMU pro Projekt mehrere Millionen € über einen Zeitraum von bis zu zwölf Jahren bereit. Hinzu kommen Fördermittel des BMELV für flankierende Vorhaben der ländlichen und regionalen Entwicklung in Höhe von insgesamt fünf Millionen € über eine Laufzeit von fünf Jahren. Das Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ läuft nun analog unter dem Kurztitel „chance.natur“.

8.5 Management von Großraubtieren



Die nach Deutschland in ihre natürlichen Lebensräume zurückkehrenden streng geschützten Großraubtiere (Wolf, Bär und Luchs) erfordern ein die Bundesländer und Nationalstaaten übergreifendes Management.

Die Bundesregierung hat in Kooperation und Abstimmung mit den betroffenen Ländern verschiedene Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, um Grundlagen für das Management dieser Tiere zu erarbeiten. Darüber hinaus begleitet das Bundesumweltministerium verschiedene Aktivitäten im europäischen Rahmen, bei denen eine Abstimmung über den Umgang mit Großraubtieren im Mittelpunkt steht. Dabei geht es in Zusammenarbeit mit der Schweiz, Italien, Slowenien, Österreich, Liechtenstein, Frankreich

um die Harmonisierung und Koordinierung des Bärenmanagements im Alpenraum und die Begleitung der Diskussion zu der Initiative der Europäischen Kommission zur Entwicklung von „Leitlinien für Management-Pläne auf Populationsebene für die Großraubtiere in Europa“ (Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores¹²⁸).

Zur Vorstellung und Diskussion der Leitlinien hat das Bundesumweltministerium zusammen mit dem BfN im November 2007 einen nationalen Workshop unter breiter Beteiligung der Länder, Nutzergruppen und von Umweltverbänden durchgeführt. Zur Information und Akzeptanzförderung betreibt der Bund ergänzend umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Fachtagungen, Konferenzen, Magazinen und hat die Entwicklung der „Informationsplattform Großraubtiere“ vorangebracht¹²⁹.

8.6 Bio- und Gentechnik

8.6.1 Protokoll über biologische Sicherheit - Biosafety Protocol



Das Biosafety-Protokoll („Cartagena Protocol on Biosafety“) ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Das Protokoll regelt die grenzüberschreitende Verbringung (Export/Import) gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Es ist am 11. September 2003 in Kraft getreten und Deutschland hat das Protokoll am 20. November 2003 ratifiziert.

Im Berichtszeitraum fanden mehrere Sitzungen einer Ad hoc-Arbeitsgruppe von Rechtsexperten und Experten für technische Fragen zur Vorbereitung einer Entscheidung zum Thema Haftung und Wiedergutmachung („Liability and Redress“) bei Schäden an der biologischen Vielfalt nach Art. 27 des Protokolls statt. Dieses Thema stand im Vordergrund bei der vierten Tagung der Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls (MOP-4) vom 12. – 16. Mai 2008 in Bonn, die unmittelbar im Vorfeld der neunten Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (COP-9) stattfand. Die Konferenz wurde unter deutschem Vorsitz (BMELV) abgehalten. Deutschland wird den Vorsitz auch für die kommenden zwei Jahre bis zur nächsten Tagung der Vertragsparteien in Japan 2010 führen.

In schwierigen Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien des Cartagena Protokolls auf einen Kompromiss zu einem System, welches u. a. verbindliche Elemente zu verwaltungsrechtlichen Regelungen enthält. Die rechtlichen Einzelheiten dieses Kompromisses müssen bis zur nächsten Tagung der Vertragsparteien 2010 (MOP-5) in Japan von Rechtsexperten ausgearbeitet werden. Weiterhin wurde die Implementierung des Protokolls durch verschiedene Beschlüsse zu substantiellen Punkten wie u. a. Risi-

¹²⁸ http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/carnivores/docs/guidelines_final2008.pdf

¹²⁹ <http://www.carnivora.net/lcchm>

kobewertung, Verbesserung des Informationsportals Biosafety Clearing House (BCH), Monitoring und Öffentlichkeitsbeteiligung unterstützt.

8.6.2 Novellierung des Gentechnikrechts

Am 28. Februar 2007 verabschiedete das Kabinett das Eckpunktepapier „Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen“, mit dem die Grundzüge für die Überarbeitung des Gentechnikrechtes festgelegt wurden. In der Folge beschloss das Bundeskabinett am 8. August 2007 ein Gesetzes- und Verordnungspaket, das einen fairen Ausgleich der Interessen von Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Verbraucherinformation und Forschungsförderung darstellt.

Nach der Beratung in Bundestag und Bundesrat sind die Gesetze und Verordnungen im April 2008 in Kraft getreten. Durch sie wird unter anderem das hohe Schutzniveau bei der Haftung beibehalten, die Transparenz durch ein unverändertes öffentliches Standortregister weiterhin gewährleistet und eine gute fachliche Praxis (gfP) für die Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen festgelegt.

Die gute fachliche Praxis legt für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (GVP) eine Anfragepflicht fest, nach der sich der Anbauer bei der zuständigen Naturschutzbehörde erkundigen muss, ob in der Zulassung der GVP festgesetzte Nebenbestimmungen zur Beachtung naturschutzfachlicher Festlegungen für seine Anbauflächen greifen. Weiterhin enthält das Gesetzes- und Verordnungspaket entsprechend dem Koalitionsvertrag bestimmte Erleichterungen für die Forschung, wobei die Vorsorge weiterhin im Vordergrund steht.

8.6.3 Behandlung von Fragen der Gentechnik im EU-Umweltrat

Der Umweltrat beschäftigte sich im Berichtszeitraum mit diversen Vorschlägen und Anträgen zu gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP). Auf der Tagung des Umweltrates am 18. Dezember 2006 wurde der Vorschlag der EU-Kommission (KOM) zur Aufhebung der österreichischen Verwendungsverbote für die gentechnisch veränderten Maislinien MON810 und T25, die auf EU-Ebene zum Anbau, zum Import und zur Verwendung in Lebens- und Futtermitteln zugelassen sind, mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt. Begründet wurde dies u. a. mit im Falle Österreichs nicht ausreichend berücksichtigter Umweltaspekte des Anbaus. Die KOM legte daraufhin Entscheidungsvorschläge vor, die lediglich die Aufhebung der österreichischen Verbote bezüglich Import und Verarbeitung vorsahen. Im Umweltrat am 30. Oktober 2007 kam weder eine qualifizierte Mehrheit für noch gegen die Entscheidungsvorschläge zustande, so dass die KOM eine abschließende Entscheidung in eigener Verantwortung treffen kann.

Auf der Tagung des Umweltrates am 20. Februar 2007 wurde auch der Vorschlag der Kommission, das ungarische Verwendungsverbot für die Maislinie MON810 aufzuheben, vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt. Für das Inverkehrbringen einer Nelkensorte mit genetisch veränderter Blütenfarbe (Linie 123.2.38) hat die Kommission, nachdem im Rat keine qualifizierte Mehrheit zum Entscheidungsvorschlag erreicht wurde, am 23. Mai 2007 die Zulassung ausgesprochen.

Die von der KOM kurzfristig vorgeschlagene Behandlung der Zulassung der Stärkekartoffel „Amflora“ der Firma BASF zum Anbau für die industrielle Verarbeitung gemäß Richtlinie 2001/18/EG beim Umweltministerrat am 28. Juni 2007 unter deutscher Präsidentschaft war von den Mitgliedstaaten einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Daraufhin befasste sich der Agrarrat am 16. Juli 2007 mit dem Entscheidungsvorschlag der KOM. Deutschland stimmte der Zulassung zu, gab aber zu Protokoll, dass Antibiotikaresistenzgene aus der Lebens- und Futtermittelkette ferngehalten und die Auswirkungen der Antibiotikaresistenzgene auf die Bodenökologie beobachtet werden sollen (Monitoring). Nachdem im Agrarrat weder eine qualifizierte Mehrheit für noch gegen den Vorschlag erzielt wurde, steht eine abschließende Entscheidung der KOM aus.



Die für die im Zulassungsverfahren notwendige Sicherheitsbewertung zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die im Januar 2002 als unabhängige wissenschaftliche Beratungs- und Kommunikationsstelle über Risiken im Zusammenhang mit der Lebensmittelkette eingerichtet worden war, wurde im Mai 2008 erneut gebeten, die Sicherheit des in „Amflora“ verwendeten Antibiotikaresistenzgens zu überprüfen

Neben den oben genannten Vorschlägen beschäftigte sich der Umweltrat in Orientierungsaussprachen auch mit Verfahrensfragen. In früheren Umwelträten (02. Dezember 2005, 09. März 2006 und 27. Juni 2006) wurden auf Initiative der jeweiligen EU-Präsidentschaften Orientierungsaussprachen zum Thema gentechnisch veränderten Organismen (GVO) geführt. Dort wurde wiederholt Kritik an den Zulassungsverfahren sowie an der hieran beteiligten wissenschaftlichen Behörde, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), geübt. Die Orientierungsaussprachen hatten zur Folge, dass seitens der EFSA bereits erste Maßnahmen zu Verbesserung der Kohärenz und Transparenz des Verfahrens ergriffen wurden. Vor dem Hintergrund vorangegangener Debatten legte Frankreich in der Sitzung des Umweltrates am 3. März 2008 anhand eines kurzfristig eingereichten Vermerks dar, wie man seiner Ansicht nach einer Reform der für die Genehmigung von GVO auf EU-Ebene erforderlichen Expertise und Evaluierung neue Impulse geben könnte und regte eine vertiefte Befassung mit dem

EU-Zulassungsverfahren bei der nächsten Ratssitzung am 5. Juni 2008 an. Bei dieser begrüßte Deutschland die Initiative Frankreichs, die Frage des Umgangs mit GVO in der Landwirtschaft vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren in der EU gesammelten praktischen Erfahrungen im Rahmen ihrer Präsidentschaft vertieft diskutieren zu wollen.

8.7 Waldschutz

8.7.1 Neue Beschaffungsregelung

Als Signal für die große Bedeutung einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder weltweit, hat die Bundesregierung im Januar 2007 eine neue Beschaffungsregelung erlassen. Danach müssen Holz und Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.



Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats vom FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Die Regelung ist zunächst auf vier Jahre befristet und wird zwischenzeitlich einer eingehenden Bewährungsprüfung unterzogen

8.7.2 Internationale Waldpolitik

Die EU bereitet seit längerer Zeit auf der Basis des FLEGT-Aktionsplans (Forest Law Enforcement, Governance and Trade) Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag vor. Beim EU-Agrarrat im November 2005 wurde die entsprechende Verordnung zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (VO/EG Nr.2173/2005) verabschiedet. Danach sind spezielle Abkommen mit den holzproduzierenden Partnerländern notwendig. Die Arbeiten mit Kamerun, Ghana, Malaysia und Indonesien wurden vorangebracht und es wird damit gerechnet, dass Ende 2008 die ersten Partnerschaftsübereinkommen abgeschlossen werden können.

Auf supranationaler Ebene hat sich die Bundesregierung weiterhin intensiv für ein wirksames Instrument zum Schutz der Wälder eingesetzt.



Im Oktober 2000 wurde auf Empfehlung des IFF das Waldforum der Vereinten Nationen (United Nations Forum on Forests, UNFF) mit universeller Mitgliedschaft eingerichtet. Damit wurde der wachsenden Bedeutung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung Rechnung getragen. Im Juni 2001 fand die konstituierende Sitzung des UNFF statt.

Im April 2007 fand in New York die 7. Sitzung des UN-Waldforums (UNFF) statt.

Vier globale Schutzziele wurden bestätigt. Im neuen nicht rechtsverbindlichen Instrument (NLBI) wird erstmals eine weltweit gültige Definition nachhaltiger Waldbewirtschaftung festgelegt, die deutlich über die reine Holznutzung hinausgeht und Aspekte der Nachhaltigkeit mit einbezieht.

Im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wurde in einem EU-Workshop an der Fortentwicklung des Arbeitsprogramms zur biologischen Vielfalt der Wälder gearbeitet. Dazu fand im Februar 2007 in Bonn erstmals ein gemeinsames Treffen der EU-Wald- und Biodiversitätsexperten statt.

Im Rahmen der 9. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt wurde das sogenannte CBD-Waldarbeitsprogramm aktualisiert. Das Ziel, 10 % aller Waldtypen unter Schutz zu stellen, wurde bekräftigt. Die Identifizierung der für die Biodiversität prioritären Gebiete wurde angestoßen.

Die 9. Vertragsstaatenkonferenz der CBD setzte sich auch sehr viel klarer als bisher für weitere Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag und den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz auf nationaler und internationaler Ebene ein. Der weitere Prozess zur Umsetzung des Beschlusses und des gesamten Waldarbeitsprogramms in den nächsten zwei Jahren sieht dezentrale Workshops in den verschiedenen Waldregionen der Erde vor.

8.8. Integration von Naturschutz und Fischerei

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die weltweiten Fischbestände nachhaltig und ökosystemverträglich genutzt werden und für künftige Generationen erhalten bleiben. Zur Erreichung dieses Ziels stellt die Ökozertifizierung von Fischereien und Fischprodukten ein geeignetes Instrument zur Ergänzung des Fischereimanagements der

europäischen Gemeinsamen Fischereipolitik dar. Das bekannteste Beispiel für Öko-zertifizierung ist der **Marine Stewardship Council (MSC)**.



Der MSC ist eine unabhängige und gemeinnützige Organisation, die ein Ökosiegel an Fischereien vergibt, die nachgewiesenermaßen nur geringe Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben, verantwortlich geführt werden und nicht zum Problem des Überfischens beitragen.

Zur Förderung geeigneter Zertifizierungssysteme wie dem „MSC“ oder „Naturland“ und zur Intensivierung der Diskussion über die Einführung entsprechender Produkte in Deutschland hat das Bundesumweltministerium nach einem ersten Symposium im Herbst 2005 im Februar 2008 ein zweites Symposium über die „Ökozertifizierung in der Fischerei“ durchgeführt, bei dem es um den Beitrag von Fischwirtschaft, Handel und Gastronomie ging. Erneut informierten sich und diskutierten über 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Fischerei, der fischverarbeitenden Industrie, dem Groß- und Einzelhandel sowie zahlreicher Verbände über bestehende und zukünftige Entwicklungen bzgl. der Ökozertifizierung von Fischereien und Fischprodukten auf dem nationalen und internationalen Markt. Dabei gaben sie ein klares Bekenntnis ab, die Bemühungen des BMU zu unterstützen und die Möglichkeiten zertifizierter Fischprodukte gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zukünftig besser zu kommunizieren. Durch das Engagement aller Beteiligten stellt Deutschland inzwischen den weltweit größten Markt für Produkte mit dem MSC-Siegel dar.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat im Frühjahr 2006 das Forschungsvorhaben "Environmentally Sound Fishery Management in Protected Areas (EMPAS)" an den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) aus Mitteln des Bundesumweltministeriums vergeben, um Vorschläge erarbeiten zu lassen, wie die Verpflichtungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie umgesetzt und die Anforderungen an ein ökosystemverträgliches Fischereimanagement in den marinen Natura 2000 Gebieten im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) erreicht werden können. Auf einem Symposium im November 2008 in Stralsund sollen die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden.

Auch die Europäische Kommission hat mit Unterstützung Deutschlands deutlich gemacht, dass angemessene Lösungen im Konfliktfeld Fischerei und Naturschutz auf europäischer Ebene gefunden werden müssen und die Kommission dies angehen wird. So wurden im Berichtszeitraum ein „Leitfaden zum Aufbau des Natura-2000-Netzes in der

Meeresumwelt zur Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie¹³⁰ und ein Dokument zum Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten „Fisheries Measures for Marine Natura 2000 Sites“¹³¹ veröffentlicht.

8.9. Umwelt, Sport und Tourismus

8.9.1 Erlebnis Grünes Band



Im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze konnte sich aufgrund der Nutzungsruhe und Abgeschlossenheit über Jahrzehnte ein zusammenhängendes Band von zum Teil wertvollen Biotopen entwickeln, das heutige "Grüne Band". Es reicht von der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns bis in das Dreiländereck Sachsen - Bayern - Tschechische Republik. Insgesamt berührt es 9 Bundesländer (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Bayern, Thüringen und Sachsen).

Im Rahmen des Projekts "Erlebnis Grünes Band" soll die natürliche, landschaftliche und historische Dimension des Grünen Bands zu einem nachhaltigen touristischen Angebot zusammengeführt werden. Im Berichtszeitraum wurde hierzu eine Voruntersuchung abgeschlossen, in deren Rahmen ein touristisches Leitbild entwickelt wurde, das Bundesländer übergreifend geeignet ist, den Tourismus am Grünen Band nachhaltig zu fördern. Im Rahmen des Hauptvorhabens wird gegenwärtig in den Modellregionen Elbtal- aue/Salzwedel, Harz und Thüringerwald/Frankenwald die praktische Umsetzung des Leitbilds erprobt.

¹³⁰ (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/docs/marine_guidelines_de.pdf)

¹³¹ <http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/marine/>.



Green Goal hat für die Ausrichtung großer Sportveranstaltungen Maßstäbe gesetzt.

In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Organisationskomitee für die Fußball-WM 2006 und mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) wurde ein Konzept zur ökologischen Ausrichtung der WM erarbeitet. Seit Anfang 2003 wurde das Umweltkonzept „Green Goal“ für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland umgesetzt. Den Schwerpunkt von Green Goal bildeten quantitative Umweltziele in den Bereichen Wasser, Abfall, Energie und Mobilität. Das übergeordnete Ziel des Umweltkonzepts war die Klimaneutralität des Turniers in Deutschland. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten etwa 100.000 t Treibhausgasemissionen, die nicht vermieden werden konnten, kompensiert werden. Hierzu wurden zwei Klimaschutzprojekte in Indien und Südafrika entwickelt. Mit diesen Projekten, die die sog. Gold Standards erfüllen, wird nicht nur der globale Klimaschutz gefördert, sondern gleichzeitig ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet. Die Kosten für diese beiden Projekte liegen bei etwa 1.2 Mio. €.

Mit Green Goal ist es erstmals gelungen, ein Konzept für eine bessere Umweltverträglichkeit einer Sportgroßveranstaltung im Fußballbereich umzusetzen. So wurde z.B. im Berliner Olympiastadion eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von 1.730 m³ gebaut. Insgesamt konnte 18 % Wasser eingespart werden. Temporäre Bauten, wie das Medienzentrum in München wurden aus recyclingfreundlichen Materialien gebaut. Unter anderem wird das verwendete Holz nun beim Bau von 60 Einfamilienhäusern verwertet. Kabelabfälle sind nicht angefallen, weil die 12 km benötigten Kabel gemietet wurden und nun bei anderen Veranstaltungen wieder zum Einsatz kommen. Die Abfallreduktion betrug insgesamt rund 17 %. Das Ziel, die Nutzung des ÖPNV auf 50 % zu steigern, wurde deutlich übertroffen. 74 % aller Fahrten bzw. Wege zum Stadion wurden mit Bussen, Bahnen, Fahrrädern oder zu Fuß zurückgelegt.

Wenn auch das Ziel, 20 % Energie zu sparen, mit 13 % verfehlt wurde, sind dennoch beispielhafte „Leuchtturmprojekte“ entstanden. Hierzu zählt z.B. das Stadion in Stuttgart, das komplett wärme gedämmt wurde und dessen Wärmebedarf jetzt 20 % unter den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung liegt. Aus erneuerbaren Energien konnten zudem rund 13 Mio. kWh Strom eingespeist werden.

8.9.3 Beirat Umwelt und Sport

In der 16. Legislaturperiode wurde der Beirat für Umwelt und Sport beim Bundesumweltministerium erneut berufen. Dieser Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sportverbände, der Umwelt- und Naturschutzverbände, der LANA sowie Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen.¹³² Die konstituierende Sitzung des Beirats hat im Herbst 2006 stattgefunden. Auf Initiative des Beirates fand im März 2008 im Rahmen der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity-CBD) der 4. Kongress zum Thema Biologische Vielfalt und Sport statt.

8.9.4 Energiekampagne Gastgewerbe



Im Jahre 2006 hat der BMU gemeinsam mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) die "Energiekampagne Gastgewerbe" gestartet. Die Kampagne soll dazu beitragen den Energieverbrauch und damit auch die Energiekosten in den Betrieben zu senken. Grundlage der Kampagne ist die zwischen BMU und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) geschlossene freiwillige Vereinbarung zum Klimaschutz.

Das erste Zwischenziel der Kampagne, die auf eine jährliche CO₂-Einsparung von 100.000 t durch Energieeffizienzmaßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe angelegt ist, war die Gewinnung von 3000 Teilnehmern innerhalb der ersten 3 Jahre. Die gegenwärtige Teilnehmerzahl von rund 3660 bereits nach zwei Jahren verdeutlicht das hohe Interesse an der Kampagne. Die Teilnehmer erhalten vierteljährlich kostenfrei zwei Energie-Sparblätter mit den dazugehörigen Checklisten, in die sie ihre Daten eintragen können und so von einer Analyse zur Kosteneinsparung profitieren. Eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse: 97 % der Befragten empfinden die Kampagne als wichtige Service-Leistung, 84 % bewerten sie als "gut" bis "sehr gut", 76 % haben sie bereits umgesetzt.

Seit August 2007 gibt es innerhalb der Energiekampagne eine Web-basierte Fallbeispiel-Datenbank. Eine Liste von Fallbeispielen – inklusive Kontaktdaten, genaue Maßnahmenbeschreibung und erzielte Einsparungen – ist das Ergebnis. Das Informationsangebot für alle teilnehmenden Betriebe ist durch ein internetbasiertes Forum sowie einer Telefon-Hotline erweitert worden.

¹³² Die Namen der Mitglieder sind unter <http://www.bmu.dr/tourismus.sport/beirat> abrufbar.

Die Kampagne ist fester Bestandteil relevanter Branchenmedien geworden. Weiterhin wurde im Rahmen der Anuga (Allgemeine Nahrungs- und Genussmittel-Ausstellung) der erste Energiekongress durchgeführt. Auf Messen, Kongressen oder Workshops wird die "Energiekampagne Gastgewerbe" auch immer wieder zu Veranstaltungen des DEHOGA eingeladen. Auch beim Tourismusgipfel 2007 wurde die Kampagne als vorbildlich für den Klimaschutz herausgestellt. Weiterhin wurde die als Beispiel für den verantwortlichen Umgang mit Ressourcen beim Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages vorgestellt.

8.9.5. Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten



Im Jahr 1995 initiierte EUROPARC die Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten im Rahmen eines Projektes finanziert durch das EU LIFE Programm und geleitet durch Fédération des Parcs naturels régionaux de France im Namen von EUROPARC. Die Charta wurde 2000 veröffentlicht und zusammen mit einer Absichtserklärung unterzeichnet von 21 Parks aus Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Portugal, Spanien und Großbritannien. Sie soll dazu beitragen, eine touristische Entwicklung im Einklang mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern.

Das Bundesumweltministerium hat die Erprobung der Europäischen Charta zunächst in 3 Pilotnaturparks (Steinhuder Meer, Frankenwald, Insel Usedom) gefördert. Die Implementierung des Charta-Prozesses im Nationalpark Harz und im Biosphärenreservat Pfälzerwald wurde 2005 erfolgreich abgeschlossen. Der Naturpark Frankenwald hat im Jahr 2007 die Re-Evaluierung absolviert. Im Juni 2008 fand im Naturpark Alpi Marittime / Italien und im Nationalpark Mercantour/Frankreich das europäische Charta-Netzwerk-treffen statt, bei dem der Nationalpark Harz seine Zusammenarbeit mit den Nationalparkpartnern und der Dachmarke Viabono vorstellte. Im Rahmen eines Trainingsworkshops wurde außerdem die gemeinsam mit Viabono erarbeitete Methode zur Entwicklung von Naturerlebnisangeboten eingesetzt. Der Teil II der Charta zur Zusammenarbeit mit touristischen Partnern steht seit Anfang 2008 zur Anwendung bereit. Die Zusammenarbeit des Netzwerks der Europäischen Charta wird von 2007-2009 durch ein Projekt im Rahmen der Verbändeförderung des BMU unterstützt.

8.10. Neunte Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

Vom 19. bis 30. Mai 2008 fand in Bonn die 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) mit mehr als 6000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 191 Staaten der Erde statt.

Nach 16 Jahren ist es gelungen, bei den strittigsten Kernfragen eine Einigung zu erzielen und den Stillstand der letzten Jahre zu überwinden. Insbesondere im Bereich Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing - ABS) konnten große Fortschritte erzielt werden. In Bonn wurde ein konkretes Mandat mit einem straffen Fahrplan für die nächsten zwei Jahre beschlossen, um bei der 10. CBD ein Internationales ABS-Regime beschließen zu können.

Damit ist ein wichtiger Beschluss zur dritten Säule der Konvention – die faire Beteiligung am Nutzen der biologischen Vielfalt - endlich gefasst worden, den die Entwicklungsländer seit Verabschiedung der Konvention fordern.

Auch hinsichtlich der Umsetzung des globalen Schutzgebietsnetzes an Land und auf dem Meer gab es einen Durchbruch. In den Verhandlungen zum Schutzgebietsnetz einigte man sich darauf, regionale Prozesse zur Einrichtung nationaler und regionaler Schutzgebietsysteme zu stärken, die Datengrundlagen zu verbessern und begrüßte die von Deutschland ins Leben gerufene LifeWeb-Initiative. Die Grundidee dieser Initiative ist, dass Staaten, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, *freiwillig* ihre Bereitschaft erklären, neue Flächen als Schutzgebiete auszuweisen, wenn dafür im Gegenzug eine Finanzierung (z.B. durch Geberländer, multilaterale und nicht-staatliche Organisationen, Privatsektor) bereitgestellt werden kann. Die deutsche Initiative fand auf der Vertragsstaatenkonferenz breite Unterstützung, weil dadurch auf schnellem Wege und ohne große formale Hürden die Finanzierung von neuen oder bereits bestehenden Schutzgebieten ermöglicht wird. Deutschland kündigte an bis 2012 zusätzlich eine halbe Milliarde Euro und ab 2013 jährlich eine halbe Milliarde Euro für den internationalen Naturschutz bereitzustellen.

Erstmalig wurde außerdem in der CBD eine Strategie zur Mobilisierung von zusätzlichen finanziellen Ressourcen beschlossen. Besonders hervorzuheben ist, dass es gelungen ist, einen Prozess zu initiieren, der die Nutzung innovativer Finanzierungsmechanismen prüft, beispielsweise die Nutzung der Erlöse aus der Auktionierung von CO₂-Emissionszertifikaten.

Auch beim Meeresschutz gab es in Bonn einen Durchbruch: Es wurden Kriterien für die Ausweisung von Schutzgebieten verabschiedet. Damit ist die Staatengemeinschaft dem übergeordneten Ziel der Schaffung eines globalen Netzwerkes von Meeresschutzgebieten bis 2012 ein großes Stück näher gekommen.

Im Bereich Waldschutz wurde ebenfalls viel erreicht. Bisher waren fehlende finanzielle Mittel ein zentrales Problem für den Schutz der Wälder. In Bonn kündigten neben Deutschland auch einige andere Staaten an, Gelder für die Finanzierung bestehender und neuer Waldschutzgebiete bereitzustellen. Sehr viel klarer als bisher wurden weitere Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag und den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz auf nationaler und internationaler Ebene eingefordert. Man war sich außerdem einig, Wälder vor einer nicht nachhaltigen Biokraftstoffproduktion und –nutzung zu schützen und die Zusammenarbeit zwischen der CBD und der UN-Klimarahmenkonvention zu verbessern. Die Delegierten einigten sich darauf, dass die Rio-Konventionen besser zusammenarbeiten sollen, insbesondere im Bereich Klimapolitik. Hierzu wird eine Expertengruppe eingesetzt werden, die Empfehlungen erarbeiten soll, wie Biodiversitätsaspekte in den laufenden Prozess zur Entwicklung eines Mechanismus zur Reduktion von Emissionen aus Entwaldung der Klimarahmenkonvention eingebracht werden können.

In der abschließenden Plenarsitzung der 9. CBD-Vertragsstaatenkonferenz wurde beschlossen, dass die nächste Konferenz im Jahr 2010 von Japan ausgerichtet wird.

Auch wenn bei der Konferenz in Bonn viel erreicht wurde - es bleiben nach wie vor nur noch zwei Jahre, um das 2010-Ziel zu erreichen, das von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg beschlossen wurde: die deutliche Reduzierung des derzeitigen Biodiversitätsverlustes bis 2010. Die deutsche CBD-Präsidentschaft wird diesbezüglich einem klaren Fahrplan zur 10. Vertragsstaatenkonferenz 2010 in Japan folgen und sich mit aller Kraft dafür einsetzen, damit die Entscheidungen von Bonn umfassend und rechtzeitig umgesetzt werden.

UN-Naturschutzkonferenz mit Umweltsiegel – „Green COP“

Auf der Grundlage des Konzepts „Green Goal“ wurde für die im Mai 2008 in Bonn durchgeführte 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity-CBD) das Green-COP-Konzept entwickelt und umgesetzt. Negative Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Konferenz resultierten oder resultieren könnten, konnten auf diese Weise weitgehend vermieden oder zumindest reduziert werden. Wesentliche Bereiche, die durch das Umweltkonzept adressiert werden konnten, waren das Abfallmanagement, die umweltfreundliche Mobilität der Teilnehmerin-

nen und Teilnehmer, Ressourceneinsparungen im Bereich Energie und Wasser während der Konferenzdauer, das Catering, das auch den Anforderung der Agrobiodiversität Rechnung trug, sowie die umweltfreundliche Beschaffung der Konferenzmaterialien. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer war das Konzept durch beispielhafte Umweltschutzmaßnahmen erlebbar. Hierzu trugen z.B. die Verwendung von Mehrwegbechern, die Mülltrennung und die freie Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln während der Konferenz bei. Auf der Grundlage des Umweltkonzeptes wurde die UN-Naturschutzkonferenz nach dem europäischen Umweltmanagement-System EMAS (Environmental Management and Audit Scheme) zertifiziert.

8.11. 14. CITES-Vertragsstaatenkonferenz



Um dem unkontrollierten internationalen Handel mit bedrohten Arten entgegenzuwirken, wurde 1973 in Washington die „Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora“ (CITES) ausgehandelt. Die Konvention wird auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt. CITES trat 1975 international und ein Jahr später in Deutschland in Kraft. Als Instrument verbindlichen internationalen Rechts gilt CITES für derzeit 171 Nationen (Vertragsstaaten) (Stand Juni 2007). Alle 27 Mitgliedsstaaten der EU sind CITES beigetreten. In der EU wird CITES durch die Verordnung VO (EG) 338/97 und die zugehörige Durchführungsverordnung umgesetzt.

Im Juni 2007 hat auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die 14. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzabkommens einen 9-jährigen Handelsstopp für Elfenbein beschlossen. Erst nach langen Verhandlungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft war es gelungen, zu diesem Handelsstopp eine weltweit mehrheitsfähige Vereinbarung zu treffen. Nach dem gefundenen Kompromiss wird der Handelsstopp für Elfenbein erst in Kraft treten, wenn vier Länder des südlichen Afrikas (Botswana, Namibia, Südafrika und Simbabwe) einmalig in einem so genannten „one-off-sale“ bis zum 31. Januar 2007 registriertes Elfenbein verkauft haben werden. Elefanten werden hierfür nicht getötet werden. Die Elefantenbestände in den vier genannten Herkunftsländern befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Ganz anders sieht die Situation hingegen in Ländern des östlichen, zentralen und westlichen Afrikas aus, in denen der Elefant in seinem Bestand nach wie vor bedroht ist. Im Juli 2008 bestätigte der Ständige Ausschuss neben Japan auch China als Handelspartner für Elfenbein aus dem „one-off-sale“. Die aus dem Elfenbeinverkauf erzielten Erlöse sollen in den Herkunftsgebieten für soziale und Umweltprojekte eingesetzt werden.

Auf der Konferenz konnte auch erreicht werden, den europäischen Aal unter denjenigen Arten zu listen, die zwar noch nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, es aber werden könnten, wenn der Handel mit ihnen nicht stark reguliert und kontrolliert wird. Dem Antrag für den Aal kam zugute, dass die EU durch die jüngsten Beschlüsse im Fischereirat über einen europäischen Managementplan für den Aal deutlich signalisieren konnte, dass sie auch selbst aktiv an der Problemlösung arbeitet.

Auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde auf der Konferenz auch ein verbindlicher Aktionsplan für den Handel mit drei südamerikanischen Hölzern, darunter das häufig gehandelte tropische Zedernholz, vereinbart. Die Ursprungsländer verpflichten sich, die Bestände der Baumarten detailliert zu erfassen und Handelsdaten vorzulegen. Auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz sollen Maßnahmen zum Erhalt und zur naturverträglichen Nutzung dieser Hölzer beschlossen werden.

8.12 Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“



Am 23. Oktober 1970 rief die 16. Generalkonferenz der UNESCO das Umweltprogramm „Der Mensch und die Biosphäre“ ins Leben. Aufgabe von MAB ist es, auf internationaler Ebene Grundlagen für den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie für eine nachhaltige Nutzung der Biosphäre zu erarbeiten bzw. diese zu verbessern. Zentraler Schwerpunkt des MAB-Programmes ist heute die Errichtung eines globalen Netzes repräsentativer Schutzgebiete, sogenannte Biosphärenreservate (weltweit 531 Biosphärenreservate in 105 Ländern - Stand Februar 2008; in Deutschland: 13 Biosphärenreservate).

Im Berichtszeitraum hat das MAB-Nationalkomitee entsprechend der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate (Artikel 9 - Regelmäßige Überprüfung) den Bericht des Freistaates SN zur Überprüfung des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie den gemeinsamen Bericht BB/Ni/MV und ST zur Überprüfung des länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe dem MAB-Sekretariat der UNESCO zugeleitet. Die 1996 verabschiedeten Nationalen Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland wurden überarbeitet und vom MAB-Nationalkomitee beschlossen.

8.13. Umsetzung des Welterbeübereinkommens



1972 hat die UNESCO das "Internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" verabschiedet. Inzwischen haben es 185 Staaten unterzeichnet. Es ist das international bedeutendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. Ziel des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt der UNESCO (Welterbeübereinkommen) ist der dauerhafte Erhalt von Natur- und Kulturgütern von außergewöhnlichem universellem Wert.

Deutschland ist derzeit mit insgesamt 33 Weltkulturerbestätten und einer Naturerbstätte (Grube Messel in Hessen) auf der Liste des Welterbes vertreten.

Am 30. Januar 2008 sind die Nominierungsunterlagen für ein niederländisch-deutsches Weltnaturerbegebiet Wattenmeer beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris eingereicht worden. Mit einer Entscheidung wird im Laufe des nächsten Jahres gerechnet.

Auch die wertvollsten Buchenwaldbestände Deutschlands sollen UNESCO-Weltnaturerbe werden. Dies wurde dem Welterbezentrum zum 1. Februar 2007 offiziell bekannt gegeben. BB, HE, MV und TH arbeiten intensiv an der Nominierung von insgesamt fünf Gebieten als deutsches Buchenwaldcluster bei der UNESCO als Erweiterung der bereits eingeschriebenen Stätte der Buchenwälder der Karpaten in der Slowakei und Ukraine. Dabei handelt es sich um ausgewählte Bereiche der Schutzgebiete Nationalpark Jasmund und Müritz-Nationalpark (MV), Grumsiner Forst im UNESCO-Biosphären-reservat Schorfheide-Chorin (BB), Nationalpark Kellerwald-Edersee (HE) und Nationalpark Hainich (TH). Die vorgeschlagenen Buchenwälder repräsentieren die wertvollsten Relikte großflächiger naturnaher Buchenwälder Deutschlands. Die Nominierung soll Anfang 2010 offiziell bei der UNESCO eingereicht werden. Das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz begleiten und unterstützen den Nominierungsprozess der Länder aktiv. So werden im Rahmen des Umweltforschungsplanes 2007 bis 2009 in enger Zusammenarbeit mit den Ländern wichtige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Nominierungsprozess und zur Entwicklung von Managementstrategien durchgeführt.

8.14. Trilaterale Wattenmeerkooperation



Das Wattenmeer ist wegen seiner im europäischen und weltweiten Maßstab herausragenden ökologischen Bedeutung eine der schützenswertesten Großlandschaften Europas. Zugleich ist es hochgradig gefährdet. So werden über 75 % der im Wattenmeer vorkommenden Biotoptypen und Biotopkomplexe zumindest als gefährdet eingestuft. Vor dem Hintergrund zunehmender Gefährdungspotentiale für die Natur (z.B. technischer Küstenschutz, Fischerei, Tourismus) haben die drei Wattenmeeranrainerstaaten Dänemark, die Niederlande und Deutschland koordinierte Schutz- und Managementmaßnahmen ergriffen.

Deutschland hat seit 1. Januar 2006 für gut vier Jahre den Vorsitz der Trilateralen Wattenmeerkooperation (TWSC) inne. Die "Ministererklärung von Schiermonnikoog 2005" stellt das Arbeitsprogramm der Kooperation für die kommenden Jahre unter deutscher Federführung dar. Schwerpunkte im Berichtszeitraum bilden die Nominierung des Wattenmeers als Weltnaturerbe der UNESCO, die Weiterentwicklung des gemeinsamen Umweltbeobachtungsprogramms TMAP an die Erfordernisse der einschlägigen EU-Richtlinien und die Fortschreibung des trilateralen Wattenmeerplans. Zu aktuellen Themen wie z. B. den Bestandstrends der im Wattenmeer rastenden Wasser- und Watvögel und der Ökologie von sich ausbreitenden Arten wie der Pazifischen Auster sind internationale Workshops veranstaltet worden.

Nach 20-jähriger Zusammenarbeit hat sich die TWSC 2007 einer Evaluierung durch externe Gutachter unterzogen. Die international vorbildliche Arbeit der Gremien, die Arbeitsinhalte und Ausrichtung der Wattenmeer-Kooperation auf ihre Aufgaben wurden bestätigt. Aufgrund der sich seit der Gründung der TWSC geänderten Rahmenbedingungen (EU-Rechtsetzung und internationale Abkommen) ergab sich dennoch Modernisierungsbedarf, der derzeit durch die Neuformulierung der Joint Declaration und der Organisationsstrukturen erfüllt wird. Im Rahmen der CBD COP 9 haben die zuständige Ministerin Verburg, sowie die Minister Poulsen und Gabriel einen Letter of Intent unterzeichnet, der diesen Modernisierungsprozess und die Wattenmeer-Zusammenarbeit bestätigt. Bis zur nächsten Regierungskonferenz 2010 wird dieser Prozess abgeschlossen sein.

8.15 Bonner Konvention



Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (engl. **C**onvention on the **C**onservation of **M**igratory **S**pecies of Wild Animals, CMS) wurde 1979 in Bonn abschließend verhandelt und unterzeichnet und wird daher auch als Bonner Konvention bezeichnet. Das Regelwerk trat am 1. November 1983 in Kraft. Das Sekretariat des Übereinkommens ist in Bonn angesiedelt und wird vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) getragen. Von den weltweit 1,5 Mio. erfassten Tierarten zählen zwischen 8.000 und 10.000 zu den wandernden Arten. Etwa 1.200 Arten bzw. regional abgegrenzte Populationen, die akut vom Aussterben bedroht sind oder deren Bestand hoher Gefährdung ausgesetzt ist, werden bislang vom Übereinkommen abgedeckt. Die Konvention wächst mit dem Beitritt neuer Vertragsstaaten rasch weiter an. Mit Stand vom 1. Oktober 2008 zählt die Konvention 110 Vertragsstaaten.

Für Tierarten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und für deren Erhalt eine internationale Zusammenarbeit erforderlich oder günstig ist, sollen globale oder sog. „Regionalabkommen“ abgeschlossen werden. In Bonn sind die UN-Sekretariate für CMS selbst sowie für verschiedene Unterabkommen wie

- AEWA (Abkommen zum Schutz der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel),
- ASCOBANS (Abkommen zum Schutz der Kleinwale in Nord- und Ostsee),
- EUROBATS (Abkommen zum Schutz der europäischen Fledermäuse) und
- das Gorilla Abkommen angesiedelt, das im Juni 2008 in Kraft trat.

Im Dezember 2006 wurde das Jahr 2007 als „Jahr des Delfins“ ausgerufen. CMS führte mit verschiedenen Partnern, auch dem BMU, zahlreiche Aktivitäten (Veranstaltungen, Entwicklung von Info-Materialien, Umweltpädagogik) zur Verbesserung des Delfin-Schutzes durch. Aufgrund des großen Erfolges der Aktivitäten wurde das „Jahr des Delfins“ bis ins Jahr 2008 hinein verlängert. Für 2009 ist das „Jahr des Gorillas“ vorgesehen. Im Dezember 2006 wurde ein neues Projekt zum Schutz der afrikanisch-eurasischen Zugvogelrouten vorgestellt. 'Wings over Wetlands' (WOW), die regional größte internationale Initiative ihrer Art, fördert die internationale Zusammenarbeit entlang der gesamten Zugrouten und baut Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes auf. Das BMU unterstützt die Initiative auch finanziell. Das BfN verwaltet den Mittelabfluss.

Im März 2007 fand in Bonn die Sitzung des wissenschaftlichen Ausschusses und im November 2007 die Sitzung des Ständigen Ausschusses der Konvention statt. Die 9. Vertragsstaatenkonferenz wird im Dezember 2008 in Rom veranstaltet.

8.16 Ramsar Konvention



Die Ramsar-Konvention bezeichnet das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Ausarbeitung von der UNESCO angestoßen wurde. Das Übereinkommen wurde am 2. Februar 1971 geschlossen und ist damit eines der ältesten internationalen Vertragswerke zum Umweltschutz. Die Bezeichnung "Ramsar" rührt von der gleichnamigen Stadt im Iran, in der die Vertragsverhandlungen stattfanden. Die Konvention trat 1975 in Kraft. Deutschland ist seit 1976 Vertragsstaat der Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten und hat derzeit 33 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung – kurz Ramsar-Gebiete – gemeldet. Deutschland ist damit in Europa unter den Ländern mit den meisten gemeldeten Ramsar-Gebieten.

Das 33. deutsche Ramsar-Gebiet ist im Oktober 2007 nominiert worden: die Bayerische Wildalm – ein bayerisches Moorgebiet an der deutsch-österreichischen Grenze. Derzeit ist die Meldung eines weiteren grenzüberschreitenden Ramsar-Gebietes in Bearbeitung: der „Oberrhein – Rhin supérieur“ mit den angrenzenden Feuchtgebieten auf baden-württembergischer und französischer Seite. Dieses Gebiet wird voraussichtlich im Sommer 2008 nominiert werden – ausdrücklich als „transboundary site“, um die gemeinsamen Aktivitäten entlang des Oberrheins und den grenzüberschreitenden Aspekt der Ramsar-Konvention zu unterstreichen. Gemeinsam mit dem Ramsar-Sekretariat hat das BfN 2007 einen Trainingsworkshop zu Managementplänen von Ramsar-Gebieten in Zentral- Süd- und Osteuropa durchgeführt als Beitrag zum „CBD Programme of Work on Protected Areas“. Auch hier ist eine Folgeveranstaltung in Planung.

9 Fachübergreifende Fragen der Umweltpolitik

9.1 Nachhaltigkeitsstrategie

9.1.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Gemäß Koalitionsvertrag ist die nachhaltige Entwicklung Maßstab des Regierungshandelns in der 16. Legislaturperiode. Der Staatssekretärsausschuss nachhaltige Entwicklung, in dem erstmals alle Ministerien vertreten sind, hat mit seinem Beschluss vom August 2006, den Zyklus der Berichterstattung von zwei auf vier Jahre zu erhöhen, einen deutlichen Akzent auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitspolitik gelegt.

Ergänzt wird dieser Turnus durch die zweijährliche Veröffentlichung eines Indikatorenberichts. Der erste Indikatorenbericht wurde im April 2007 vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung veröffentlicht.¹³³ Er stellt die Entwicklung der 21 Nachhaltigkeitsindikatoren dar, erläutert deren Trends und zeigt Gründe für die jeweilige Entwicklung auf.

Seit Sommer 2007 entwickelt die Bundesregierung die nationale Nachhaltigkeitsstrategie¹³⁴ im Rahmen des „Fortschrittsberichts 2008“ weiter. Der Bericht soll im Herbst 2008 vom Kabinett beschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Wirksamkeit der bisherigen Nachhaltigkeitspolitik wird in einem eigenen, vom Statistischen Bundesamt erstellten Indikatorenkapitel des Berichts dargestellt, das an den Indikatorenbericht 2006 anschließt.

Schwerpunkte des „Fortschrittsberichts 2008“, der an den „Fortschrittsbericht 2004“ und den „Wegweiser Nachhaltigkeit“ 2005 anknüpft,¹³⁵ sind „Klima und Energie“, „Schritte zu einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft“ und „Demografischer Wandel – Chancen für stärkeren sozialen Zusammenhalt“. Diese Themen wurden durch den Staatssekretärsausschuss nachhaltige Entwicklung festgelegt.

Der Fortschrittsbericht 2008 orientiert sich erstmals an der thematischen Gliederung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie und informiert auch über Stand und Fortschritte in den Bereichen Verkehr, Konsum und Produktion, Verminderung der Flächeninanspruchnahme

¹³³ Der Bericht ist abrufbar unter http://www.destatis.de/download/d/ugr/Internet_Nachhaltigkeit.pdf.

¹³⁴ Zu den Inhalten wird auf die vergangenen Berichte des Bundes verwiesen.

¹³⁵ Zu den Inhalten wird auf die vergangenen Berichte des Bundes verwiesen.

sowie Biodiversität. Ebenfalls neu sind die im Fortschrittsbericht enthaltenen Beiträge von Ländern und Kommunen, des Rates für Nachhaltige Entwicklung und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung.

Die Einbeziehung der EU-Ebene sowie der Ebene der Länder und Kommunen in die strategische und praktische Nachhaltigkeitspolitik ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. So wurden im Rahmen der Erarbeitung des Fortschrittsberichts 2008 Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände eingeladen, Stellungnahmen und Anregungen abzugeben. Während die erste Phase des zweistufigen Konsultationsprozesses zwischen November 2007 und Januar 2008 auf Basis eines Konsultationspapiers erfolgte, war ein ressortabgestimmter Berichtsentwurf Grundlage der zweiten Phase im Mai und Juni 2008. Neben der breiten Beteiligungsmöglichkeit führte das Bundesumweltministerium am 2. Juni 2008 eine eigene ganztägige Veranstaltung zur gezielten Einbeziehung von Umwelt- und Verbraucherverbänden sowie Gewerkschaften durch. Hier hatten die Teilnehmer Gelegenheit, sich direkt mit den Fachreferenten des Umweltministeriums auszutauschen. Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Astrid Klug, führte Anfang Mai 2008 ein Gespräch mit den Spitzen der größten Umweltverbände und auf Einladung des Kanzleramts erhielten am 19. Juni über 30 Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Verbände sowie von Ländern und Kommunen die Möglichkeit, Stellung zu beziehen.

9.1.2 Lokale Nachhaltigkeitsinitiativen

Im September 2007 fand zum ersten Mal ein bundesweiter Netzwerkkongress für lokale Nachhaltigkeitsinitiativen als Auftakt zu einer jährlich fortzusetzenden Kongressreihe statt. Erstmals wurde auch der deutsche lokale Nachhaltigkeitspreis "ZeitzeicheN" in mehreren Kategorien verliehen. In diesem Jahr wird der Kongress am 29./30. September in Leipzig stattfinden.

9.1.3 EU-Nachhaltigkeitsstrategie

Nachdem der Europäische Rat die revidierte EU-Nachhaltigkeitsstrategie am 15./16. Juni 2006 verabschiedet hatte, ist im Juni 2007 der Bericht zur nationalen Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie erstellt und der Kommission übersandt worden.

Der von der Europäischen Kommission im Oktober 2007 vorgelegte Fortschrittsbericht kommt zu dem Fazit, dass die konkreten Fortschritte bescheiden ausfallen, die politische Entwicklung in der EU und den Mitgliedstaaten in vielen Bereichen jedoch beträchtlich vorangekommen ist, insbesondere was Klimawandel und saubere Energien

betrifft. Aufgrund dieses Fortschrittsberichts bestätigt der Europäische Rat im Dezember 2007 die nachhaltige Entwicklung als ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union. Er teilt die Auffassung der Kommission, dass die Ziele und Prioritäten weiterhin uneingeschränkt gültig sind und dass das Hauptaugenmerk deshalb auf der effektiven Umsetzung auf allen Ebenen liegen sollte. Die erneuerte EU-Strategie und die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung müssen zudem stärker miteinander verzahnt werden. Die Lenkungsstrukturen und -instrumente müssen umfassend genutzt und verstärkt werden, insbesondere was die Kontrolle der Fortschritte und den Austausch bewährter Praktiken angeht. Die integrierte Klima- und Energiepolitik der EU und ein integriertes Konzept für die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosystemfunktionen sowie für Nachhaltigkeit bei Produktion und Verbrauch gehören zu den Triebkräften für die Verwirklichung der Ziele, die im Rahmen der erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung und im Rahmen der Lissabon-Strategie vorgegeben wurden. Die EU muss weiter daran arbeiten, den Verkehr nachhaltiger zu gestalten und zu umweltfreundlichen Verkehrsträgern zu gelangen. Die Kommission wird ersucht, zusammen mit ihrem nächsten Fortschrittsbericht im Juni 2009 einen Fahrplan mit den verbleibenden Maßnahmen vorzulegen, die mit höchster Priorität durchgeführt werden müssen.

9.2 Erarbeitung eines Umweltgesetzbuchs (UGB)

Im Koalitionsvertrag vom 18.11.2005 haben sich die die Bundesregierung tragenden Parteien die Schaffung eines Umweltgesetzbuchs (UGB) zum Ziel gesetzt. Mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Umweltrechts im Rahmen der Föderalismusreform wurde der Weg für ein UGB frei gemacht. Die Zusammenführung und Neuordnung der bislang zersplitterten umweltrechtlichen Vorschriften unter dem Dach des Umweltgesetzbuchs wird für Erleichterungen im Vollzug, größere Transparenz und klarere rechtliche Strukturen sorgen. Das Umweltrecht wird vereinfacht und modernisiert, die Verfahren werden von unnötigem Ballast befreit. Insbesondere sollen bislang parallele Genehmigungsverfahren durch eine „integrierte Vorhabengenehmigung“ abgelöst werden. Die einzelnen Genehmigungstatbestände sollen dabei durch einen übergreifenden Zulassungstatbestand mit einem im Kern einheitlichen Prüf- und Entscheidungsprogramm abgelöst werden. Ebenso sollen die bisher in verschiedenen Fachgesetzen und Verordnungen geregelten Verfahrensvorschriften zu einem einheitlichen Verfahrensrecht zusammengefasst werden. Die anspruchsvollen Ziele und Standards des bestehenden Umweltrechts werden beibehalten.

Die Überführung des Umweltrechts in ein Umweltgesetzbuch kann nicht in einem Schritt erfolgen. Deshalb ist für dieses umfangreiche und ambitionierte Reformvorhaben ein gestuftes Vorgehen vorgesehen. Die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes, das vorhabenbezogene Umweltrecht mit der integrierten Vorhabengenehmigung sowie einige zentrale Umweltmaterien (Wasserwirtschaft, Naturschutz, nichtionisierende Strahlung und Emissionshandel) sollen noch in dieser Legislaturperiode in das UGB aufgenommen werden. Weitere Umweltgebiete sollen in nachfolgenden Regelungsschritten hinzukommen.

Im November 2007 hat das BMU den Referentenentwurf für ein UGB vorgelegt. Vorangegangen war ein monatelanger, breit angelegter Konsultationsprozess. Eine intensive Beratung fand zum einen in der von der UMK eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB (BLAG UGB) statt. Daneben hatte das BMU einen Projektkreis ins Leben gerufen, dem die großen Wirtschafts- und Umweltverbände, der DGB, der Vorsitz der BLAG UGB, die Kommunalen Spitzenverbände, Vertreter aus Politik, Justiz und der Anwaltschaft, Vollzugspraktiker sowie namhafte Rechtswissenschaftler angehörten. Sowohl in der BLAG UGB als auch im Projektkreis erläuterte das BMU jeweils seine Regelungsvorstellungen, Vorentwürfe und Entwürfe und stellte sie zur Diskussion. Darüber hinaus wurden Planspiele, Workshops und Fachgespräche durchgeführt, in denen die Vorschriften mit Behörden- und Unternehmensvertretern auf ihre Praxistauglichkeit überprüft wurden.

Im Juni 2008 fand schließlich die förmliche Länder- und Verbändeanhörung statt. Derzeit wird der Entwurf unter Einbeziehung der Anhörungsergebnisse abschließend innerhalb der Bundesregierung beraten, bevor nach Beschlussfassung im Kabinett das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wird.

9.3 Umsetzung der EG - Umwelthaftungsrichtlinie

Am 21. April 2004 wurde die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gemäß den im Bericht des Bundes 2003 dargestellten inhaltlichen Eckpunkten verabschiedet und am 30. April 2004 im Amtsblatt verkündet. Die Umsetzungsfrist betrug drei Jahre.

Das Gesetz zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie wurde am 14. Mai 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz wird am 14. November 2007 in Kraft treten und für alle erfassten Umweltschäden gelten, die seit dem 30. April 2007 verursacht wurden.

9.4 Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Die Europäische Kommission hat am 9. Februar 2007 den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht beschlossen. Die Richtlinie soll den vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 13. September 2005 aus kompetenzrechtlichen Erwägungen aufgehobenen Rahmenbeschluss zum Umweltstrafrecht ersetzen und hat grundsätzliche Bedeutung für die Frage des Erlasses strafrechtlicher Regelungen in der Rechtsform von EG-Verordnungen oder Richtlinien.

Nachdem in erster Lesung eine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament über den Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt erzielt werden konnte, wird die Richtlinie voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2008 in Kraft treten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen unter Strafe zu stellen. Umsetzungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten sowie Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen.

9.5 Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Die Empfehlung 2002/331/EG, die auf ihrer Grundlage erstatteten Mitgliedstaatenberichte an die Kommission sowie deren Evaluierung wurden bereits im „Bericht des Bundes 2003“ und im „Bericht des Bundes 2005 – 2006“ dargestellt. Im November 2007 hat die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zur Anwendung und Wirksamkeit der Empfehlung sowie zu ihrer Verbesserung vorgelegt. Zur Vorbereitung dieser Mitteilung hatte die Kommission auch ein IMPEL-Projekt initiiert, in dem neben Vollzugsbeamten aus FIN, FRA, GRC, GBR, IRL, ITA, LVA, NLD, SWE auch zwei deutsche Vertreter aus Bayern und Nordrhein-Westfalen teilnahmen. Dabei hat sich IMPEL erneut als nützliches Netzwerk insbesondere zum Austausch von Anliegen und Auffassungen im Bereich des Umweltrechtsvollzuges erwiesen.

In ihrer Mitteilung stellt die Kommission fest, dass nach wie vor große Unterschiede bei der Durchführung von Umweltinspektionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen und die vollständige Umsetzung des europäischen Umweltrechts nicht sichergestellt ist. Hierdurch komme es zu Wettbewerbsverzerrungen.

Die Kommission empfiehlt daher, den Geltungsbereich der Empfehlung zu erweitern, Begriffsdefinitionen klarer zu fassen und die Hinweise zu Planung, Ausführung und Durchführung von Inspektionen zu verbessern, u.a. durch Einführung risikobasierter Managementverfahren. Dabei sollen erneut vereinfachte und standardisierte Berichte der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Während für die Empfehlung selbst keine Umwandlung in eine rechtsverbindliche Vorschrift vorgeschlagen wird, sollen bestimmte sektorspezifische EU-Umweltrechtsvorschriften künftig detailliertere Anforderungen an Inspektionen erhalten (so im Vorschlag zur Novellierung der IVU-Richtlinie).

Die Mitteilung wird nunmehr in Rat und Parlament diskutiert und parallel in einer Internet-Konsultation zur freien Diskussion gestellt. Der endgültige Kommissionsvorschlag zur Revision der Empfehlung soll im Jahr 2009 vorgelegt werden.

9.6. Integriertes Küstenzonenmanagement



Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) oder auf englisch "Integrated Coastal Zone Management" (ICZM) ist ein Management-Ansatz der versucht, Konflikte bei der Entwicklung der Küstenzone zu reduzieren, die Umweltqualität zu erhalten und eine am Leitbild der Nachhaltigkeit orientierte Abstimmung zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen bei der Entwicklung der Küste zu unterstützen.

In einer vom Rat angenommenen Mitteilung der Kommission vom 7.6.2007 KOM(2007) 308 wird eine praxistaugliche Implementierung des IKZM und eine bessere Integration mit anderen EU-Politiken für erforderlich gehalten. Sie sieht deshalb die Entwicklung von Leitfäden vor. Darüber hinaus soll eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit der IKZM-Strategien mit den Maßnahmen im Entwurf der EU-Meerestrategie-Richtlinie und mit Strategien zur Anpassung an den Klimawandel erfolgen.

Die Bundesregierung fördert durch verschiedene Maßnahmen intensiv die Umsetzung eines integrierten Küstenzonenmanagements entsprechend der Nationalen Strategie zum Integrierten Küstenzonenmanagement. Um die Bedeutung des IKZM für eine nachhaltige Küstenentwicklung zu unterstreichen wurde deshalb dazu ein Hinweis auf die Freiwilligkeit des IKZM-Prozesses und die Nutzung als unbürokratisches Instrument zur Konfliktlösung in den Entwurf des Umweltgesetzbuches III aufgenommen. Bessere sektorübergreifende Integration, Kommunikation und Partizipation sowie abgestimmte Koordination von Maßnahmen können dazu beitragen, den Küstenbereich als ökologisch intakten und wirtschaftlich prosperierenden Lebensraum zu entwickeln.

Da die Folgen des Klimawandels wichtige Konsequenzen u.a. für die Wattenmeerregion haben, wurden im Rahmen von Workshops mit Natur- und Küstenschutzexperten alternative Szenarien gesucht, die Schutz und Entwicklung von Natur, Landschaft und Küstenschutz integrieren sollten. Die Entwicklung breit akzeptierter, strategischer Szenarien, die Handlungsalternativen zu herkömmlichen Verfahrensweisen beschreiben, erwies sich zum jetzigen Zeitpunkt als schwierig. Deshalb sollen im Rahmen eines An-

schlussvorhabens von 2008-2009 nun kooperative Lernprojekte, in denen konkrete, technische und organisatorische Innovationen erprobt werden, durch eine modellhafte Organisationsstruktur von der Antragstellung bis zur Umsetzung begleitet werden. Besondere Bedeutung kommt dem IKZM beim Thema Flächenverbrauch in den Küstenregionen zu, da hier Visionen als Voraussetzung für langfristige Planungen entwickelt werden, die mit Hilfe der Raumordnung umgesetzt werden können. Deshalb wird ein Vorhaben mit dem Ziel gefördert, Strategien, Instrumente und Maßnahmen für eine umweltschonende und effiziente Flächennutzung im deutschen Küstenraum zu entwickeln.

Wegen der vielfältigen Anwendungsbereiche des IKZM und des erheblichen Koordinierungsbedarfs wurde im Sommer 2007 im Rahmen der Tagung des Arbeitskreises „Nationale IKZM-Strategie“ beschlossen, die Möglichkeiten der Einrichtung einer IKZM-Koordinierungsstelle näher zu prüfen. Vom BMU wurde ein neues Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, um den Dialog- und Entscheidungsprozess der Bundesressorts, der Länder und sonstiger beteiligter Institutionen bei der Einrichtung einer IKZM-Koordinierungsstelle fachlich-wissenschaftlich vorzubereiten, zu moderieren, sowie die Ergebnisse zielführend aufzubereiten und deren Umsetzung zu unterstützen.

9.7 Umweltinformationsrichtlinie

Die Umsetzung der zur Anpassung an das Aarhus-Übereinkommen neu gefassten Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG für die Bundesverwaltung wurde im Bericht des Bundes 2004/2005 dargestellt. Nachdem in allen Ländern die Richtlinie umgesetzt ist, wurde das von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

9.8 Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG; Ratifikation der UN ECE–Aarhus-Konvention

Im „Bericht des Bundes 2003“ ist über Ziel und Inhalt der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei bestimmten umweltbezogenen Plänen und Programmen sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Gerichtszugang bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach der UVP- und der IVU-Richtlinie der EU¹³⁶ berichtet worden. Die vollständige Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG erfolgte durch

- das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006¹³⁷ und

¹³⁶ Amtsblatt EU Nr. L 156 vom 25/06/2003 S. 0017-0025.

¹³⁷ BGBl. 2006 I S. 2819, berichtigt BGBl. 2007 I S. 195

- das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7. Dezember 2006¹³⁸.

Kernpunkte der am 15. Dezember 2006 in Kraft getretenen Gesetze sind die Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung bestimmter umweltbezogener Pläne, die Präzisierung der geltenden Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen nach den EU-Richtlinien zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und zur Umweltverträglichkeitsprüfung (IVU- und UVP-Richtlinie) sowie die Eröffnung einer umweltrechtlichen Verbandsklage bei solchen Zulassungsverfahren. In Teilbereichen bedarf es zudem Anpassungen des Landesrechts, die noch nicht in allen deutschen Ländern abgeschlossen sind.

Im Paket mit diesen Gesetzen trat am 16. Dezember 2006 das Aarhus-Vertragsgesetz vom 9. Dezember 2006¹³⁹ in Kraft, das den Weg für die Ratifikation der Aarhus-Konvention frei machte. Deutschland hat die Aarhus-Konvention am 15. Januar 2007 ratifiziert und wurde damit die 40. Vertragspartei des Übereinkommens.

9.9 UVP-Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen

Wie im Bericht des Bundes „2005/2006“ berichtet, haben am 11. April 2006 die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen im Rahmen des deutsch-polnischen Umweltrates eine bilaterale Vereinbarung „über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ abgeschlossen.

Diese Vereinbarung ergänzt die Bestimmungen der so genannten Espoo-Konvention der UN ECE und optimiert deren Vollzug im bilateralen Verhältnis. Das zur Ratifikation der Vereinbarung durch Deutschland erforderliche Vertragsgesetz ist am 19. April 2007¹⁴⁰ in Kraft getreten. Nach Austausch von Notifizierungsschreiben zwischen beiden Staaten ist daraufhin die Vereinbarung selbst am 06. Juli 2007 in Kraft getreten.

9.10 Protokoll der UN ECE über die Strategische Umweltprüfung -SEA Protokoll

Im „Bericht des Bundes 2004/2005“ ist über Ziel und Inhalt des am 21. Mai 2003 in Kiew verabschiedeten UN ECE - Protokolls über die Strategische Umweltprüfung (Protocol

¹³⁸ BGBl. 2006 I S. 2816

¹³⁹ BGBl. II 2006 II S. 1251

¹⁴⁰ BGBl. II 2007 II S. 595

on **Strategic Environmental Assessment** = SEA-Protokoll) berichtet worden. Das für die Ratifikation des Protokolls durch Deutschland erforderliche Vertragsgesetz (Vertragsgesetz zum SEA-Protokoll) ist am 13. Juni 2006 in Kraft getreten¹⁴¹. Mit Wirkung vom 22. Februar 2007 ist Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Vertragspartei des Protokolls.

9.11 Zweites Espoo-Vertragsgesetz

Im „Bericht des Bundes 2005/2006“ ist über Ziel und Inhalt der am 4. Juni 2004 von der dritten Vertragsstaatenkonferenz zum UN ECE- Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (so genannte Espoo-Konvention) beschlossenen Zweiten Änderung des Übereinkommens berichtet worden.

Das für die Ratifikation der Zweiten Änderung durch Deutschland erforderliche Vertragsgesetz ist am 23. März 2006 in Kraft getreten¹⁴². Mit Wirkung vom 22. Februar 2007 hat Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Zweite Änderung ratifiziert.

¹⁴¹ BGBl. II 2006 S. 497

¹⁴² BGBl. II 2006 S. 224

10 Umweltberichterstattung und –information, Umweltforschung und -bildung

10.1 Umweltberichterstattung und -information

10.1.1 Umweltbericht 2006

Das Bundeskabinett hatte am 16.01.2007 den von Bundesumweltminister Gabriel vorgelegten Umweltbericht 2006 verabschiedet. Unter dem Titel "Umwelt -Innovation - Beschäftigung" zieht der Bericht ein positives Fazit umweltpolitischer Entscheidungen zwischen 2002 und 2006 und zeigt zugleich Lösungsstrategien für die drängenden Umweltprobleme auf¹⁴³.

Den Umweltbericht legt die Bundesregierung alle vier Jahre vor. Er dient gemäß dem Umweltinformationsgesetz der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie des Parlaments. Der Bericht skizziert die nach dem Regierungswechsel 2005 vorgenommenen Weichenstellungen hin zu einer ökologischen Industriepolitik in Deutschland.

10.1.2 OECD - Environmental Performance Reviews

2006 fand im Rahmen der OECD - Environmental Performance Reviews ein Review Chinas statt, an dem BMU beteiligt war. Deutschland hat den Prozess finanziell unterstützt und mit der Begutachtung der chinesischen Abfallpolitik hierzu einen Beitrag geleistet. Die Empfehlungen wurden am 8./9. November 2006 in Peking diskutiert und der chinesischen Regierung überreicht.

BMU hat am 28.6.2007 bei der Working Party on Environmental Performance in einem Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen des OECD-Umweltberichts von 2001 berichtet. Schwerpunkt war neben den Erfolgen in den Bereichen Naturschutz und Energie/Klimaschutz der Paradigmenwechsel hin zu einer vorsorgenden Umweltpolitik, die zur Leitlinie für nachhaltige Wirtschaftspolitik wird. Dies wurde am Beispiel der Ökologischen Industriepolitik explizit dargestellt. Die Präsentation traf auf sehr große Resonanz.

¹⁴³ Der Umweltbericht 2006 ist in Broschürenform in deutscher und englischer Sprache erschienen und zusätzlich online in französischer und spanischer Sprache zugänglich und abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_umweltbericht2006.pdf

Deutschland ist Teil der Delegation, die im Rahmen der Working Party on Environmental Performance den ersten Umweltbericht zur Türkei erstellt, und hat im Juni an der Datenerhebung in der Türkei teilgenommen.

10.1.3 Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder



Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefahrstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen

Der GSBL wurde als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT 2007 und 2008 erneut erfolgreich präsentiert. Insgesamt sind der Bund und derzeit 15 Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Im Anschluss an einen Ende 2007 erfolgreich beendeten Pilotversuch werden die GSBL-Daten den Ersteinsatzkräften in den Ländern über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE auf Dauer zur Verfügung gestellt.

Derzeit enthält der GSBL Daten zu rd. 584.000 Stoffen; davon zu rd. 61.000 Einzelinhaltsstoffen, rd. 324.000 Komponentenstoffen (Gemische und Zubereitungen) und etwa 190.000 Rechtsstoffklassen (rechtliche Regelungen). Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle¹⁴⁴.

10.1.4 Umweltportal PortalU



Seit Juni 2006 steht das PortalU, das neue Umweltportal Deutschland, der Öffentlichkeit unter der Adresse www.portalu.de zur Verfügung. Unter dem Motto „Deutschlands Umwelt auf einen Klick“ bietet PortalU einen einheitlichen Internet-Zugang zu behördlichen Umweltinformationen über Deutschland.

¹⁴⁴ Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein kleiner Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung.

Die Nutzer des Portals können derzeit mehr als 2.000.000 Internetseiten und 500.000 Datenbankeinträge aus über 120 öffentlichen Institutionen und Organisationen einsehen. Indem PortalU Umweltinformationen zentral zugänglich macht, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer auf behördliche Zuständigkeiten oder Aufgabenverteilungen achten müssen, steigert es den Nutzen der einzelnen Informationen erheblich: Zwar ist ein Großteil der Informationen bereits jetzt schon online verfügbar, es ist jedoch oft schwierig, die vielen verstreut vorliegenden Einzelinformationen zu bündeln, denn behördliche Umweltinformationen sind aufgrund der föderalen Vielfalt (*Wer hat wo...*) und der fachlichen Komplexität und Heterogenität der Sachverhalte (*...welche Daten*) oft schwer vergleichbar.

Da PortalU nur Zugriff auf Informationen und Daten aus behördlichen oder behörden-nahen Quellen hat, ist sichergestellt, dass alle dort angebotenen Inhalte eine Qualitätssicherung und Validierung erfahren haben. Anders als bei kommerziellen Suchmaschinen werden so in PortalU behördliche Umweltinformationen nicht mit privaten Einzelmeinungen oder Werbebotschaften kombiniert.

10.1.5. Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Unter dem Thema Geoinformation werden zum einen Initiativen und Programme zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen auf europäischer und nationaler Ebene behandelt; zum anderen befasst sich der IMAGI auch mit der gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit (GMES – Global Monitoring for Environment and Security) sowie den Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS).



Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur eGovernment-Initiative DeutschlandOnline. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) koordiniert.

Seitens des BMU wird großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

10.1.6 INSPIRE



Am 15.05.2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Mit der INSPIRE-Richtlinie soll dem derzeitigen Problem einer zersplitterten, heterogenen und schwer zugänglichen Geodatenbasis in Europa begegnet werden. Die Richtlinie schafft den Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen. Die Richtlinie stellt auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter so genannter Geodatendienste auf der Grundlage internationaler Standards verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, sind in 3 Anhängen festgelegt. Sie werden mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rahmen von Durchführungsbestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens konkretisiert. Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren in deutsches Recht umzusetzen.

Wegen des Umweltbezugs liegt die Federführung für die INSPIRE-Richtlinie sowie deren Umsetzung in nationales Recht innerhalb der Bundesregierung beim BMU.

Das BMU hat gemeinsam mit dem BMI, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Auftrag, den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zu erarbeiten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen Bund und Länder jeweils Einzelgesetze erlassen. Der Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) für den Bund wird im Herbst 2008 dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorgelegt. Mit diesem Gesetzentwurf wurde die Voraussetzung für eine möglichst weitgehend harmonisierte Rechtsetzung im Bund und in den Ländern geschaffen, um die verwaltungsübergreifende Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie die Einheitlichkeit der Regelungen zu gewährleisten.

Die ebenfalls vom BMU unter Beteiligung des BMI, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände in 2005 eingerichtete INSPIRE Task Force, die bisher vorrangig das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene begleitete, wird zukünftig die deutschen Positionen zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen abstimmen. Die deutschen Experten, die seitens der europäischen Kommission in so genannte Drafting

Teams zur Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen berufen wurden, wirken in der INSPIRE Task Force mit. BMU bringt die deutschen Positionen in den Regelungsausschuss ein.

Seitens der deutschen Geoinformationswirtschaft wird die INSPIRE-Richtlinie ausdrücklich begrüßt, da sie Transparenz und Planungssicherheit liefert und Markthemmnisse beseitigt. In dem Entwurf des Geoinformationsgesetzes wurde die in der Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit genutzt, auch Wirtschaft und Wissenschaft als Anbieter von Geodaten im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland zu beteiligen.

10.2 Umweltforschung

10.2.1 UFOPLAN

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ergibt, wird jährlich in einem Umweltforschungsplan (UFOPLAN) festgelegt¹⁴⁵.

Politische Schwerpunkte des BMU sind insbesondere die Weiterentwicklung der nationalen Initiative Umwelt-Innovationen-Beschäftigung - es sollen insbesondere weitergehende Untersuchungen zur inhaltlichen und instrumentellen Ausgestaltung einer Ökologischen Industriepolitik durchgeführt werden – sowie die weitergehende Erschließung ökologischer und ökonomischer Potenziale der Ressourceneffizienzsteigerung. Im Vordergrund steht darüber hinaus die Um- und Durchsetzung des anspruchsvollen Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung mit der Erarbeitung und Implementierung flankierender Maßnahmen, die Unterstützung und Flankierung der Klimaschutzinitiative des BMU zu verschiedenen Umwelt- und Naturschutzfragen, eine Fortentwicklung des Klimaschutzregimes nach 2012 sowie die Weiterentwicklung des Emissionshandels in Europa. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine „Nationale Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Weitere Schwerpunkte sind das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

Des Weiteren soll die Umweltpolitik eine Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffe, Chemikalien, Lärm oder Strahlung

¹⁴⁵ Die Übersicht UFOPLAN 2008 ist unter <http://www.bmu.de/forschung/aktuell/aktuell/1239.php> verfügbar und kann zudem schriftlich beim BMU (Referat ZG II 2, 11055 Berlin) angefordert werden. Die jeweilige Vergabebehörde (Umweltbundesamt, Bundesamt für Naturschutz oder Bundesamt für Strahlenschutz sowie in Einzelfällen das Bundesumweltministerium) ist Ansprechpartner für Fragen, die sich auf die Forschungsvorhaben des UFOPLAN 2008 beziehen.

herbeiführen. Für die Restlaufzeit der deutschen Kernkraftwerke sind der sichere Betrieb und die bestmögliche Verminderung und Kontrolle der Strahlen- und Unfallrisiken sowie der anderen nuklearen Risiken zu gewährleisten. Die sichere Entsorgung der Kernkraftwerke und die geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb kerntechnischer Anlagen und aus den Bereichen Medizin, Forschung und Industrie sind gerade unter den Randbedingungen des Ausstiegs von besonderer Bedeutung.

Um den Herausforderungen der Umweltpolitik gerecht zu werden, sind wissenschaftliche Grundlagen und Beratungen erforderlich. Diese im Rahmen der Ressortforschung des BMU – jeweils zusätzlich zu den bereits laufenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten – vorgesehenen Maßnahmen werden jährlich im Umweltforschungsplan (U-FOPLAN) dargestellt. Die Ressortforschung wird durch die Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik bestimmt (aufgabengebundene Forschung). Sie liefert Entscheidungsgrundlagen und -hilfen für die Vorbereitung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung umweltrechtlicher Regelungen sowie umweltpolitischer Konzeptionen.

Die Umweltforschung des Bundes ist darüber hinaus Gegenstand der auf den Erkenntnisgewinn Dritter gerichteten allgemeinen Forschungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

10.2.2 Evaluierung der Ressortforschung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 06. Mai 2004 und des Kabinettsbeschlusses vom 31. Mai 2006 wurden bzw. werden alle Ressortforschungseinrichtungen des Bundes einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat (WR) unterzogen.

Die Evaluation aller Bundeseinrichtungen durch den Wissenschaftsrat wird erst 2009 abgeschlossen sein. Die bisherigen Ergebnisse der Einzelevaluationen vermitteln ein überwiegend positives Bild zu Zweckmäßigkeit und Qualität der Ressortforschung.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Rolle und künftigen Entwicklung der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben sowie die von der Bundesregierung im Januar 2007 vorgelegten "Leitlinien einer modernen Ressortforschung" begrüßt. Auf der Basis dieser Leitlinien hat die Bundesregierung das "Konzept einer modernen Ressortforschung" ausgearbeitet und dieses im Dezember 2007 im Kabinett verabschiedet. Das Konzept greift neben den Empfehlungen des Wissenschaftsrates

auch Anwendungen aus den Einrichtungen selbst auf und konkretisiert die Leitlinien insbesondere im Hinblick auf FuE-Management, Qualitätssicherung, wissenschaftliche Vernetzung und Koordinierung der Ressortforschung. Das Konzept wird ressort- und einrichtungsspezifisch umgesetzt. Einen „Königsweg“ zur Modernisierung der Ressortforschung kann es nicht geben.

Der Wissenschaftsrat hat seine wissenschaftspolitischen Stellungnahmen zum Bundesamt für Strahlenschutz und zum Umweltbundesamt abgegeben; die Stellungnahme zum Bundesamt für Naturschutz wird im November erwartet. Im Geschäftsbereich des BMU wird derzeit an der Umsetzung des „Konzeptes einer modernen Ressortforschung“ gearbeitet.

10.2.3 Forschungsförderung Erneuerbare Energien

Innerhalb der Bundesregierung ist das BMU zuständig für die anwendungsnahe Forschungsförderung zu Windenergie, Photovoltaik, Geothermie, Solarthermischen Kraftwerken, Niedertemperatur-Solarthermie, Netzintegration- und Optimierung der Energieversorgungssysteme sowie zu Querschnittsfragen. Die Forschungsförderung zielt darauf ab, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, deutsche Forschungsinstitute und Unternehmen zu stärken und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Dies geschieht, indem die Kosten für erneuerbare Energien kontinuierlich gesenkt und die Energiesysteme insgesamt optimiert werden. Das BMU hat in den Jahren 2006 und 2007 jeweils rund 80 Mio. Euro für die Forschungsförderung im Bereich erneuerbarer Energien ausgegeben. 2008 stehen erstmals über 100 Mio. Euro zur Verfügung.

In der Windenergieforschung steht der Offshore-Bereich derzeit im Mittelpunkt. Deutschland hat die Technologieführerschaft bei Windenergieanlagen der 5 MW-Klasse. Doch die natürlichen Rahmenbedingungen (Wassertiefe bis zu 40 m, Entfernung zur Küste bis zu 200 km) stellen hohe technische Anforderungen an Installation und Betrieb von Offshore-Anlagen. Anhand von Demonstrationsanlagen auf See (Offshore-Testfeld „alpha ventus“) sollen die Offshore-Tauglichkeit der Anlagen und die Umwelt- und Naturverträglichkeit von Windparks nachgewiesen und Grundlagen für weitere Entwicklungen geschaffen werden. Die ersten Anlagen im Testfeld werden 2008 errichtet. Das BMU stellt für Technikforschung und -entwicklung sowie die ökologische Begleitforschung im Testfeld über einen Zeitraum von fünf Jahren 50 Mio. € zur Verfügung.

Die Forschungsplattformen FINO 1-3 in Nord- und Ostsee liefern wertvolle Erkenntnisse für die Nutzung der Windenergie im Offshore-Bereich.

- FINO 1 hat 2003 ihren Betrieb in der Nordsee, ca. 45 km nördlich der Insel Borkum, aufgenommen.
- FINO 2 in der Ostsee wurde im Juni 2007 in Betrieb genommen.
- FINO 3/Neptun wird im Spätsommer 2008 in der Nordsee errichtet.

Ein weiterer beträchtlicher Teil der BMU-Forschungsförderung fließt in die Photovoltaik. Ziel ist es, die Kosten für die photovoltaische Stromerzeugung kontinuierlich zu senken. Gleichzeitig wird die deutsche PV-Industrie dabei unterstützt, ihre internationale Spitzenposition zu sichern und auszubauen. Den größten Anteil hat die Silizium-Wafer-Technologie. Ihr folgen verschiedene Dünnschichttechnologien sowie Alternativkonzepte und Fragen zur Systemtechnik.

In der Geothermieforschung werden technische Möglichkeiten untersucht und weiterentwickelt, um Erdwärme nutzen zu können. 2007 und 2008 gingen in Unterhaching und Landau zwei Geothermiekraftwerke zur Strom- und Wärmeerzeugung ans Netz.

Das BMU unterstützt auch die Entwicklung von Komponenten und Konzepten für solarthermische Kraftwerke. Diese Technologie eignet sich insbesondere für Regionen in Äquatornähe. Deutsche Unternehmen gehören zu den führenden Exporteuren. Mit dem Solarturm Jülich entsteht hierzulande ein Kraftwerk zu Demonstrations- und Forschungszwecken. Im Bereich der Niedertemperatur-Solarthermie werden neue Einsatzgebiete wie solare Kühlung und solare Prozesswärme technisch erschlossen. Außerdem unterstützt das BMU große Projekte mit solarer Heizungsunterstützung und entsprechenden Speicherkonzepten. Diese werden auch wissenschaftlich betreut.

Zunehmende Bedeutung in der Forschungsförderung bekommen die Themen Netzintegration, Optimierung der Energiesysteme und Elektromobilität. Außerdem fördert das BMU im Rahmen der Forschungsförderung zu erneuerbaren Energien Projekte zur internationalen Zusammenarbeit sowie zu Querschnittsfragen. 2006 und 2007 wurden u.a. Zuwendungen zu Forschungsvorhaben im Bereich der ökonomischen Effekte, der Akzeptanzforschung sowie zur Entwicklungsstrategie der erneuerbaren Energien vergeben.

10.3 Umweltbildung

10.3.1 Jahresthema 2008 der UN-Bildungsdekade

Bildung und Ausbildung im Wasserbereich ist Jahresthema 2008 der UN-Bildungsdekade, die parallel zur UN-Wasserdekade (beide 2005 – 2015) läuft. Die UN-Dekaden „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „Wasser – Quelle des Lebens“ haben beide zum Ziel, die Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung weltweit voran zu bringen.

Die deutsche Umsetzung der UN-Dekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" wird von der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages und im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung koordiniert. Die DUK hat hierfür ein Nationalkomitee berufen. Sie steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland Horst Köhler. Um das Jahresthema Wasser der Bildungsdekade in Deutschland effektiv vorzubereiten, ist unter BMU-Vorsitz eine Steuerungsgruppe gegründet worden, die je zur Hälfte aus Wasser- und Bildungsexperten besetzt ist. Gleichzeitig ist ein Forschungsvorhaben initiiert worden, um einen Überblick über den aktuellen Stand von Bildungsmaterialien zu internationalen Wasserthemen zu erhalten, die vielfach noch Defizite haben. Weiterhin sind Kontakte mit Printmedien und dem Fernsehen geknüpft worden.

Da das Jahr von den Vereinten Nationen gleichzeitig als „Jahr der sanitären Grundversorgung“ ausgerufen wurde, was durch ein positives Votum des Deutschen Bundestages eine weitere Stärkung erfahren hat, wird auf ein positives Echo in der deutschen Öffentlichkeit gesetzt.



Für den Erfolg der UN-Dekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" ist es entscheidend, dass die Dekade mit Aktivitäten in der Breite sichtbar wird. Dies gelingt am besten, wenn die vielfältigen Beiträge zur Bildung für nachhaltige Entwicklung gebündelt in der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Aktionstage Bildung für nachhaltige Entwicklung, vom 19. bis 28. September 2008 sind eine hervorragende Gelegenheit, verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit auf die UN-Dekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" insgesamt zu lenken. Gerade im Vorfeld der großen Weltkonferenz zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, die die UNESCO und die Bundesregierung in Kooperation mit der Deutschen UNESCO-Kommission für den 31. März bis 2. April 2009 planen, bieten die Aktionstage auch die Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit und die gute Arbeit der deutschen 'Community' der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Deutschland und international sichtbar zu machen.

10.3.2 Prioritäten des UNESCO-Programms der Jahre 2010-2011

Vom 31. Mai bis 4. Juni 2008 fand in Den Haag und Antwerpen eine Konsultation des UNESCO-Generaldirektors mit Nationalkommissionen der Regionen Europa und Nordamerika statt. Vertreter aus mehr als 40 Ländern nahmen an der alle zwei Jahre ausgerichteten Veranstaltung zu dem jeweiligen UNESCO-Zweijahresprogramm und dem entsprechenden Haushalt teil.

Die UNESCO-Kommissionen in Europa und Nordamerika sehen das Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an erster Stelle der UNESCO-Agenda. Mit der Unterstützung von UNESCO-Netzwerken sollen Leitlinien und Standards zu BNE konzipiert werden, die an Institutionen zur Lehreraus- und Lehrerweiterbildung, die Entwickler von Hochschulbildungsprogrammen sowie Bildungspolitiker gerichtet sind. Da BNE von zentraler Bedeutung für die UNESCO als "Lead Agency" in der Umsetzung der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung ist, soll dem Konzept von "Bildung für nachhaltige Entwicklung" mehr Nachdruck verliehen werden. Teilnehmer betonten, dass nachhaltige Entwicklung nicht nur relevant für die Bildungsarbeit sondern von übergreifender Bedeutung für die UNESCO ist.

Als weitere Prioritäten des UNESCO-Programms der Jahre 2010-2011 wurden unter anderem die Entwicklung von Mechanismen zur Anerkennung von schulischer und außerschulischer Bildung sowie informellem Lernen im Rahmen von Lebenslangem Lernen, ebenso wie die Aufwertung von Indikatoren für qualitative Bildung und Bildung für Alle definiert. Weiterhin wurde hervorgehoben, dass eine verbesserte Nutzung des UNESCO-Projektschulen-Netzwerks, eine effektivere Koordinierung des Einflusses von Hochschulbildung und Forschung auf capacity-building im Bildungssektor sowie eine Untersuchung von kulturellem Tourismus im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einen zentralen Stellenwert im UNESCO-Programm 2010-2011 einnehmen sollten.

10.3.3 BMU-Bildungsservice

Der im Berichtszeitraum neu eingerichtete Bildungsservice des BMU bietet Materialien, Informationen, Aktionen und nutzer- und serviceorientierte Hinweise und Links für Schulen und Bildungseinrichtungen.

Orientiert an der "Bildung für nachhaltige Entwicklung" bieten die Themen und Materialien aus dem Umwelt-, Klima- und Naturschutz hervorragende Anknüpfungspunkte für die Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Problemlösungskompetenz

(scientific literacy). Die kostenlosen Bildungsmaterialien des BMU, als UN-Dekade Projekt anerkannt, sind sowohl qualitativ hochwertige, wissenschaftlich aktuelle als auch serviceorientierte Materialien. Sie geben gleichzeitig Beispiele, Impulse und Anregungen, wie sich Nachhaltige Entwicklung sowie Umwelt- und Naturschutz für die Allgemeinbildung nutzen lassen.

Unter dem Motto "An Umwelt- und Naturschutzthemen technische und naturwissenschaftliche Problemlösungskompetenz erwerben" hat das BMU gemeinsam mit dem Zeitbild Verlag und dem Arbeitsbereich Erziehungswissenschaftliche Zukunftsforschung an der FU Berlin Bildungsmaterialien zu umweltpolitischen Schwerpunkten wie Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Wasser etc. erarbeitet. Dabei wird auf die neuesten Erkenntnisse aus der Bildungsforschung und dem Modellprogramm zur Bildung für nachhaltige Entwicklung aufgebaut. Die Materialien richten sich an alle lehr- und lernfreudigen Menschen ab 12 Jahren und sind vor allem auf die Bedürfnisse von Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren zugeschnitten.

11. Internationale Zusammenarbeit

11.1. Europäische Union

11.1.1. EU-Umweltpolitik unter finnischer Präsidentschaft



Die finnische EU-Ratspräsidentschaft begann am 1.7.2006. Grundlage für die Arbeit während der Präsidentschaft war das mit Österreich im Jahre 2006 aufgesetzte Arbeitsprogramm, das im Dezember 2005 veröffentlicht wurde.

Sitzungen des Rates fanden am 23. Oktober 2006 (Luxemburg) und am 18. Dezember 2006 (Brüssel) statt. Es wurden Politische Einigungen über Gemeinsame Standpunkte zum ‚Richtlinienvorschlag über Luftqualität und saubere Luft für Europa‘ und zur Meeresstrategie-Richtlinie erzielt.

Schlussfolgerungen zog der Rat zur Thematischen Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, zu Folgemaßnahmen zur UN-Klimakonferenz im November 2006 in Nairobi (12. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zur Klimarahmenkonvention / 2. VSK des Kyoto-Protokolls) sowie zur Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt. Der Rat beschloss, den Kommissionsvorschlag zur Aufhebung nationaler Schutzklauseln Österreichs im Hinblick auf zwei genetisch veränderte Pflanzensorten abzulehnen. Außerdem wurden Ratsschlussfolgerungen zur Vorbereitung der 8. Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Verbringung gefährlicher Abfälle verabschiedet. Die Verhandlungen zu REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) konnten in zweiter, die zu den Abgasgrenzwerten für Pkw (Euro 5/6) in erster Lesung bereits im Vorfeld des Rates im Dezember abgeschlossen werden. Der Rat stimmte dem Kompromiss, der mit dem Europäischen Parlament zu REACH erzielt wurde, zu.

11.1.2 EU-Umweltpolitik unter deutscher Präsidentschaft



Am 1. Januar 2007 hat Deutschland von Finnland turnusgemäß für ein halbes Jahr die Präsidentschaft in der Europäischen Union übernommen..

Umweltratstagungen unter deutscher Präsidentschaft fanden am 20. Februar 2007 (Brüssel) und am 28. Juni 2007 (Luxemburg) statt.

Im Zentrum der Sitzung im Februar standen Schlussfolgerungen zum Klimaschutz. In der Aussprache wurden die Bedeutung des 2°C-Ziels, die Führungsrolle der EU beim internationalen Klimaschutz und die Notwendigkeit, angesichts der sich verstärkenden Erkenntnisse über die Konsequenzen des Klimawandels jetzt zu handeln, betont. Der Rat empfahl dem Europäischen Rat, weit reichende Klimaziele zu beschließen.

Im März wurde – ausgehend von der intensiven Vorbereitung durch die Umweltminister durch die Staats- und Regierungschefs erstmals eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik beschlossen. Sie sieht konkrete Klimaschutzziele für das Jahr 2020 vor, um die Erwärmung der Erde um mehr als zwei Grad Celsius zu verhindern. Die EU will ihre Treibhausgasemissionen um 30 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 senken, wenn sich andere Industriestaaten zu vergleichbaren Reduktionen verpflichten. Unabhängig davon ist die Gemeinschaft schon heute bereit, ihre Emissionen um mindestens 20 Prozent zu mindern. Zur Umsetzung dieser ambitionierten Ziele soll die Energieeffizienz nach dem Willen der Staats- und Regierungschefs um 20 Prozent gesteigert werden. Zudem soll der Anteil der erneuerbaren Energien in der EU auf 20 Prozent erhöht werden.

Vom 1. bis zum 3. Juni 2007 fand das informelle Treffen der EU-Umweltminister in Essen statt. Inhaltlicher Mittelpunkt der dreitägigen Begegnung war der Zusammenhang zwischen Umweltschutz, Innovation und Beschäftigung. Durch eine ökologische Industriepolitik sollen Öko-Innovationen gefördert werden, um Europa zum energie- und ressourceneffizientesten Standort der Welt zu machen. Die EU-Umweltminister erarbeiteten konkrete Empfehlungen für eine integrierte Gemeinschaftsstrategie. Dazu gehören eine moderne Umweltgesetzgebung, die Identifizierung und gezielte Förderung von Leitmärkten, der verstärkte Einsatz ökonomischer Instrumente und eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung.

Der Umweltrat im Juni nahm Schlussfolgerungen über neue Impulse für die EU-Umweltpolitik an und bestätigte darin die Ergebnisse von Essen. Er gelangte in den drei

Bereichen Abfall, Quecksilber und prioritäre Stoffe zu einer politischen Einigung für neue Rechtsakte. Die neue Abfallrichtlinie schafft klare Definitionen für das Abfall-Management und beugt dem "Müll-Tourismus" vor. Außerdem trägt sie dazu bei, das Abfallrecht zu vereinfachen. Die Quecksilberverordnung regelt ein Ausfuhrverbot und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber. Mit der Einigung über die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen wird die Wasserrahmen-Richtlinie weiter konkretisiert. Ziel ist der noch bessere Schutz der europäischen Gewässer vor den wichtigsten Schadstoffen.

In der Sitzung wurde auch eine Ausrichtung für die europäische CO₂-Minderungsstrategie bei den PKW festgelegt: Bis 2012 soll der durchschnittliche CO₂-Ausstoß der in der EU neu zugelassenen PKW 120 Gramm/km nicht übersteigen, die 130-Gramm-Marke soll dabei durch verbesserte Fahrzeugtechnik erreicht werden. Die restlichen 10 Gramm können durch ergänzende Maßnahmen wie etwa die Beimischung von Biokraftstoffen erbracht werden. Dies gibt der Autoindustrie und der Mineralölwirtschaft einen Anreiz für Investitionen in die industrielle Gewinnung von synthetischen Biokraftstoffen der zweiten Generation. Ausdrücklich werden alle Autohersteller in Europa unabhängig von der Art ihrer Fahrzeugflotte verpflichtet, ihre Anstrengungen zur Minderung des durchschnittlichen CO₂-Ausstoßes ihrer Neuwagen zu verstärken.

Darüber hinaus wurde auf der Ratstagung die Weiterentwicklung des Emissionshandelssystems diskutiert. Der Umweltrat forderte mehr Transparenz und eine stärkere Harmonisierung des Systems mit einheitlichen Benchmarks. Er nahm die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel zur Kenntnis.

In Vorbereitung auf die 2008 in Deutschland stattgefundenen 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über biologische Vielfalt enthalten die Beschlüsse des Umweltrats ambitionierte Ansätze, um den rapiden Verlust biologischer Vielfalt bis zum Jahre 2010 zu begrenzen. Dabei sollen innovative Finanzmechanismen und eine stärkere Einbindung der Wirtschaft helfen.

Nicht zuletzt konnte während der deutschen Präsidentschaft das Umweltförderprogramm LIFE+ verabschiedet werden. Damit stehen bereits in diesem Jahr erhebliche Mittel für Umweltschutzprojekte zur Verfügung. Auch bei der Hochwasserrichtlinie konnte eine Einigung in 2. Lesung gefunden werden, die die europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich wesentlich verbessert.

11.1.3. EU-Umweltpolitik unter portugiesischer und slowenischer Präsidentschaft



Am 1. Juli 2007 übernahm Portugal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union.



Am 1. Januar 2008 hat Slowenien für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übernommen. Damit hatte zum ersten Mal ein Land, das 2004 der EU beigetreten ist, die Präsidentschaft inne.

Klima und Energie waren die beherrschenden Themen der EU-Agenda im Berichtszeitraum.

Bereits beim Umweltrat am 20. Dezember 2007 wurde eine politische Einigung über die Änderung der Emissionshandelsrichtlinie zur Aufnahme des Flugverkehrs in das Handelssystem erzielt. Nach schwierigen Verhandlungen einigten sich Rat und Parlament in 2. Lesung auf einen Kompromiss, den das EP im Juni 2007 annahm. Der Flugverkehr soll ab 2012 in den Emissionshandel einbezogen werden. Zunächst soll die Emissionsobergrenze (cap) bei 97 Prozent des Durchschnitts der Emissionen der Jahre 2004-2006 liegen. Ab 2013 ist eine Absenkung auf 95 Prozent vorgesehen, es soll jedoch überprüft werden, ob die Gesamtmenge weiter abgesenkt wird. Ab 2012 sollen 15 Prozent der Zertifikate versteigert werden, die Menge kann im Rahmen der Verhandlungen zum Klimapakets der EU erhöht werden. Über die Verwendung der Auktionseinnahmen entscheiden die Mitgliedstaaten. Eine Reihe von Verwendungen (vor allem im Bereich Klimaschutz) werden jedoch empfohlen und durch Berichtspflicht transparent gemacht.

Aufgrund eines Vorschlags der Kommission aus dem Dezember 2007 wurden die Beratungen im Rat über eine Verordnung zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei PKW aufgenommen. Deutschland unterstützt das Ziel einer Minderung der CO₂-Emissionen von PKW auf durchschnittlich 120 Gramm CO₂ pro Kilometer (auf 130 Gramm durch fahrzeugtechnische Maßnahmen und um weitere 10 Gramm CO₂ pro Kilometer durch zusätzliche weitere Maßnahmen). Größere Fahrzeuge müssen einen größeren Beitrag leisten, jedoch müssen auch kleinere und mittelgroße Fahrzeuge einen angemessenen Beitrag erbringen. Neben dieser Problematik sind insbesondere die Fragen der Höhe der Strafgebühren (sog. Pönale) und der Einbeziehung zusätzlicher CO₂-mindernder Maßnahmen außerhalb des Investitionszyklus umstritten. Deutschland und Frankreich haben sich auf dem deutsch-französischen Ministerrat im Juni 2008 zunächst bilateral auf wichtige Eckpunkte verständigt. Die Verhandlungen werden nun in der zuständigen

Ratsgruppe fortgesetzt und sollen unter französischer Präsidentschaft zu einem Ergebnis führen.

Im Jahr 2007 hatte der Frühjahrsgipfel auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft richtungweisende 2020-Ziele für den Klimaschutz (-20% unilateral; -30% unter Bedingungen als Beitrag zu einem umfassenden internationalen Abkommen) und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa (20% am Gesamtenergieverbrauch) beschlossen. Darauf hin hat die Kommission im Januar 2008 das Klima- und Energiepaket vorgelegt. Dieses Paket umfasst eine Entscheidung zur Aufteilung der Klimaziele auf die Mitgliedstaaten, eine überarbeitete Emissionshandelsrichtlinie sowie Richtlinien zu erneuerbaren Energien und zur Kohlendioxidabscheidung/-speicherung (Carbon dioxide capture and storage/CCS). Auch die slowenische EU-Präsidentschaft hatte sich dem Schutz des Klimas und der Biodiversität als Umweltschwerpunkte verschrieben. Das Klima- und Energiepaket wurde ganz oben auf die Ratsagenda gesetzt und im Umweltrat im Juni 2007 sowie in den Ratsarbeitsgruppen intensiv diskutiert. Das Paket ist eine ausgezeichnete Grundlage für die Umsetzung der vom ER vorgegebenen Ziele. Eine Reihe von Fragen ist aber noch offen:

- Maßnahmen zur Erreichung des 30%-Ziels sind sehr wichtig und müssen noch zusätzlich erarbeitet werden.
- Der Europäische Rat im März hat zu Recht die Bedeutung des Emissionshandels und speziell einer einheitlichen EU-weiten Obergrenze („cap“) sowie eines Minde-rungspfads unterstrichen. Verknüpfungen mit anderen Emissionshandelssystemen sollen ermöglicht und flexible Projektmechanismen verstärkt genutzt werden. Einer Verlagerung von CO₂-Emissionsquellen in bestimmten Wirtschaftsbereichen, z.B. in energieintensiven Branchen, die in besonderem Maße dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind („carbon leakage“), muss bereits jetzt und nicht erst 2010 - wie von der Kommission vorgeschlagen - vorgebeugt werden. Daher müssen im Rahmen der neuen Emissionshandelsrichtlinie geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, die im Falle eines Scheiterns der internationalen Verhandlungen greifen können. Eine internationale Übereinkunft ist aber nach wie vor das beste Mittel zu Behandlung dieses Problems.
- Hinsichtlich der erneuerbaren Energien ist die Erhaltung wirksamer nationaler Fördersysteme - angesichts unseres erfolgreichen EEG - besonders wichtig. Der Vorschlag der Kommission zur Richtlinie Erneuerbare Energien reicht Deutschland und etlichen anderen MS noch nicht aus, die Existenz und Fortentwicklung der Fördersysteme zu sichern. Es werden derzeit Alternativen zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Modell des Handels mit Ursprungszertifikaten diskutiert.

- Sowohl für die Nutzung von Biomasse im Rahmen der Richtlinie erneuerbare Energien als auch für die Nutzung von Biokraftstoffen im Rahmen der Kraftstoffqualitätsrichtlinie müssen wirksame Nachhaltigkeitskriterien so schnell wie möglich entwickelt werden. Auf Wunsch Deutschlands wurde hierzu eine Ratsarbeitsgruppe eingesetzt. Mit den Nachhaltigkeitskriterien haben sich auch der Umweltrat und der Energieministerrat am 5./6. Juni 2007 befasst. Wichtig sind diese Entwicklungen auch für die entsprechenden Regelungen in Deutschland, die derzeit bei der Europäischen Kommission auf Eis liegen. Die Gemeinschaft hat sich unter deutscher Präsidentschaft das Ziel von 10% Biokraftstoff am Endverbrauch gesetzt.

Ziel im Hinblick auf das Klima- und Energiepaket ist es eine Einigung vor dem Jahresende 2008 zu erzielen, damit es noch vor der Neuwahl des Europäischen Parlaments verabschiedet werden kann. Dieser vom Europäischen Rat gesetzte Zeitplan ermöglicht den Abschluss vor der entscheidenden internationalen Klimakonferenz in Kopenhagen Ende 2009, so dass die EU dort glaubwürdig eine Führungsrolle in den Verhandlungen wahrnehmen kann. Auf die französische Präsidentschaft kommt hier eine große Verantwortung zu.

Zudem müssen größere Synergien zwischen den Bereichen Klimawandel und biologische Vielfalt geschaffen werden. Die 9. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Mai 2008 in Bonn und die vollständige Errichtung des NATURA-2000-Netzes waren und sind wichtige Schritte, um dem Verlust an biologischer Vielfalt bis 2010 Einhalt zu gebieten.

Neben dem Thema Klima und Energie sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

Die Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa wurde im April 2008 von Rat und EP in 2. Lesung angenommen. Mit der neuen Richtlinie wurden vier Richtlinien und eine Entscheidung des Rates in einer einzigen Richtlinie über Luftqualität zusammengefasst. Diese enthält Zielvorgaben und Fristen für die Reduzierung von Kleinstpartikeln PM₂₅, die zusammen mit den größeren Partikeln, den PM₁₀, für die bereits Rechtsvorschriften erlassen wurden, zu den gefährlichsten Schadstoffen für die menschliche Gesundheit zählen.

In 2. Lesung angenommen wurde im Mai 2008 vom EP und Rat auch die Abfallrahmenrichtlinie, die schon unter deutscher Präsidentschaft im Rat erfolgreich verhandelt wurde. Über die Ziele im Abfallmanagement wurde ein tragfähiger Kompromiss erreicht.

Ebenfalls bereits unter deutscher Präsidentschaft hatte der Rat sich auf einen Richtlinienentwurf zu Qualitätsnormen für Wasser verständigt, dessen Ziel die Eindämmung der chemischen Verschmutzung von Oberflächengewässern ist. Im Juni 2007 nahm das EP einen Kompromiss an, nach dem insgesamt 33 verschiedene Stoffe aufgelistet wer-

den, die als höchst bedenklich gelten. Darunter befinden sich hauptsächlich Pestizide und Schwermetalle, vor deren Risiken die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit geschützt werden sollen. Die Mitgliedsstaaten sollen bis 2018 deutlich sichtbare Schritte hin zur Umsetzung der neuen Normen unternehmen.

Zur IVU-Richtlinie liegt ein Vorschlag der Kommission aus dem Dezember 2007 vor, der voraussichtlich unter französischer Präsidentschaft intensiv behandelt wird.

Zur Bodenschutzrahmenrichtlinie scheiterte eine politische Einigung im Rat im Dezember 2007, da nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zu Stande kam. Von deutscher Seite sprechen prinzipielle Erwägungen der Subsidiarität gegen den bisherigen Entwurf einer Bodenschutzrahmenrichtlinie. Mit Blick auf das hohe Bodenschutzniveau in Deutschland muss bei dieser Thematik deutlicher werden, welche Bereiche von den Mitgliedstaaten und welche von der EU zu regeln sind. Frankreich hat sich der „blocking minority“ nur unter großen Bedenken angeschlossen. Wie die französische Präsidentschaft mit dem Dossier verfahren wird, ist noch offen.



Frankreich hat am 1. Juli 2008 von Slowenien turnusgemäß die Präsidentschaft der Europäischen Union übernommen. Präsident Nicolas Sarkozy stellte am 10. Juli das Programm Frankreichs für das nächste halbe Jahr in Straßburg dem Europäischen Parlament vor.

11.1.4. EU-Erweiterung



Am 1. Januar 2007 sind mit Bulgarien und Rumänien zwei weitere osteuropäische Staaten der EU beigetreten. Mit Kroatien und der Türkei wurden 2005 Beitrittsverhandlungen eröffnet, seit 2006 werden einzelne Kapitel verhandelt.

Der im Juni 2007 für die Türkei veröffentlichte „Screening Report“ zum Kapitel 27 („Umwelt“) bescheinigt der Türkei derzeit noch keine Reife für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Dem Thema Umweltschutz wurde jedoch im Rahmen der EU-Finanzierungshilfen („Integrated Pre-Accession Instrument IPA“) eine Priorität zuerkannt, insbesondere im Bereich der Umweltinfrastruktur.

Mazedonien hat seit Oktober 2005 den Status eines Beitrittskandidaten, im Rahmen eines sogenannten Screening-Prozesses werden die Bedingungen für eine Aufnahme

von Beitrittsverhandlungen diskutiert. Den anderen Staaten des Westbalkans hat die EU als „potentielle Beitrittskandidaten“ im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses eine grundsätzliche Beitrittsperspektive eröffnet. Zentral wird in allen Fällen die Aufnahmefähigkeit der EU und die Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen, insbesondere die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, sein. Die Europäische Kommission hat zur Begleitung des Beitrittsprozesses eine Strategie entwickelt, deren zentrales Ziel die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes („acquis communautaire“) und der Aufbau effektiver Verwaltungsstrukturen („institution building“) ist. Um dieses Ziel in angemessener Zeit zu erreichen, wurde 1998 im Rahmen des Heranführungsprogramms EU-PHARE die Anwendung des sog. Twinning-Instruments beschlossen. In Twinning-Projekten arbeiten Behörden der EU-Mitgliedstaaten mit Partnerbehörden der neuen EU-Mitgliedstaaten und Kandidatenländer eng zusammen, um Wissen und Erfahrungen in der Umsetzung des EU-Rechts weiterzugeben und den Verwaltungsaufbau in den Partnerländern zu unterstützen. Für die im Jahr 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten läuft das Instrument langsam aus, für Rumänien und Bulgarien besteht aus der Übergangsfazilität 2007 noch die Möglichkeit, neue Twinning-Projekte auszuschreiben. Seit Anfang 2007 besteht auch für die neuen Nachbarn der EU im Westbalkan, Mittelmeerraum und in den Neuen Unabhängigen Staaten verstärkt die Möglichkeit, am Twinning-Programm teilzunehmen. Das BMU beteiligt sich aktiv und in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den nachgeordneten Behörden an dem Programm und war im Umweltbereich bisher in 74 Projekten in allen mittel- und osteuropäischen neuen EU-Mitgliedstaaten, Malta, den Kandidatenländern Rumänien, Bulgarien und Türkei sowie in der Ukraine vertreten.

Mit Stand Juni 2008 wurden 62 Projekte abgeschlossen, neun Projekte befinden sich gegenwärtig in der Durchführung. Im Berichtszeitraum wurden acht Projekte neu begonnen (fünf in Rumänien sowie je ein Projekt in Tschechien, Estland und Kroatien). Weitere drei Vorhaben (Ägypten, Türkei, Bulgarien) werden derzeit vorbereitet. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Projekte sind die Umsetzung des EU-Acquis in den Bereichen Verwaltungsaufbau, Industrieller Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Wasserwirtschaft und Lärmschutz sowie die Vorbereitung auf die Verwendung von Strukturfondsmitteln. Die Projekte dienen der Verbesserung der Umweltstandards in den mittel- und osteuropäischen Partnerländern, bereiten den Weg für vertiefte bilaterale Kooperation und fördern Know-how-Transfer und engere wirtschaftliche Zusammenarbeit auf den Gebieten moderner Umwelttechnologien und modernen Umweltmanagements.

Die im Wettbewerb mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erzielten Zuschläge bei der Vergabe von Twinningprojekten an Deutschland sind ein bedeutender Erfolg. Um auch künftig so erfolgreich sein zu können, bedarf es weiterhin der engen Zusammenarbeit mit den Bundesländern, die das BMU bei der Entsendung von Lang- und Kurzzeitexperten in die Zielländer maßgeblich unterstützen. Es ist beabsichtigt, das Engagement verstärkt auf die Staaten des Westbalkans und die Neuen Unabhängigen Staaten auszuweiten.

11.2 Bilaterale Zusammenarbeit

11.2.1 Zusammenarbeit mit Frankreich

Bundesumweltminister Gabriel und der französische Umweltminister Borloo trafen sich am 4. Februar 2008 in Goslar, um im Rahmen des 16. Deutsch-Französischen Umweltrates ihre Politik auf einander abzustimmen. Im Zentrum der Erörterungen standen die kommende französische EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2008 und hier insbesondere das so genannte Klimapaket. Beide Minister begrüßten nachdrücklich das Klima- und Energiepaket. Frankreich wird alles daran setzen, um unter seiner Präsidentschaft zwischen den Mitgliedstaaten der EU, dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission eine Einigung über das Paket in dem oben bereits skizzierten Zeitplan zu erreichen.

Zu den CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen erklärten beide Seiten ihre Unterstützung für den integrierten Ansatz, der es erlauben wird, eine Reduzierung des Emissionsdurchschnitts der neuen Pkw in der EU bis 2012 auf 120 g CO₂/km zu erreichen.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über biologische Vielfalt, die im Mai unter Vorsitz von Bundesminister Gabriel in Bonn stattfand.

11.2.2 Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Im Berichtszeitraum wurde die bilaterale Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wie folgt weiter vertieft:

Polen

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft kamen Bundesumweltminister Gabriel und Umweltminister Szyszko am 20. März 2007 in Berlin sowie am 5. Juni 2007 in

Warschau zu Gesprächen zusammen. Im Mittelpunkt stand dabei die nationale Umsetzung der europäischen Klima- und Energiepolitik, insbesondere in Bezug auf den Nationalen Allokationsplan II, den Emissionshandel sowie die CO₂-Emissionen von Pkw. Am Gespräch in Warschau nahm auch Wirtschaftsminister Wozniak teil; ein verstärkter bilateraler Austausch zu den Themen Erneuerbare Energien und Energieeffizienz wurde vereinbart.

Der 1991 mit einer Regierungsvereinbarung eingerichtete Deutsch-Polnische Umweltrat kam am 16. und 17. April 2008 in Wasowo bei Poznan/Posen zu seiner 13. Sitzung zusammen. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und sein neuer polnischer Amtskollege Prof. Maciej Nowicki leiteten die Delegationen. Der Umweltrat verständigte sich, die langjährige gute Zusammenarbeit fortzusetzen und in ausgewählten Bereichen zu vertiefen. Schwerpunkte der Gespräche waren das Klima- und Energiepaket der EU und der Vorbereitungsstand der 14. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klimarahmenkonvention im Dezember 2008 in Poznan/Posen. Deutschland sicherte fachliche und politische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz zu. Weitere Themen waren die Zusammenarbeit im Naturschutz, beim Schutz der Oder und der Ostsee sowie die grenznahe Zusammenarbeit unter Einbeziehung deutscher und polnischer Umweltverbände.

Die 13. Sitzung der deutsch-polnischen Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes fand am 26. und 27. Oktober 2006 in Lübbenau (Brandenburg) statt. Wesentliche Themen in der Sitzung waren die Zusammenarbeit in den Bereichen Naturschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft sowie bei der Umsetzung des ECE-Übereinkommens über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen. Darüber hinaus erfolgte ein Austausch von Informationen und Meinungen über geplante Vorhaben mit möglichen relevanten grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, die Schadensregulierung im Zusammenhang mit der Neiße-wasserüberleitung, die Raumentwicklung auf der deutschen und der polnischen Seite der Grenze, über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutz-Pilotprojekte sowie zum Stand der Gespräche über den Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße und der Grenz-Oder. Die grenznahen Bundesländer und Wojewodschaften berichteten über weitere Themen ihrer Zusammenarbeit.

Russland

Die **deutsch-russischen Regierungskonsultationen** unter der Leitung von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Präsident Wladimir Putin fanden unter Teilnahme der Umweltminister beider Staaten am 15. Oktober 2007 in Wiesbaden statt. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel führte Gespräche mit dem auch für Umweltfragen zuständigen Minister für Naturressourcen Juri Trutnjew. Beiden Ministern ist der Ausbau der Kooperation ein wichtiges Anliegen. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zu wirtschaftsbezogenen Umweltfragen verstärkt und prioritär behandelt werden. Russland ist an modernen Umwelttechnologien sehr interessiert. Vorrangiger Handlungsbedarf wird bei der kommunalen Abwasserbehandlung, in der Abfallwirtschaft und bei der Sanierung von Industrieanlagen gesehen. Im Hinblick auf den Klimaschutz soll künftig eine enge Zusammenarbeit erfolgen.

Die **Leitgruppe**, die die deutsch-russische Umweltzusammenarbeit auf der Basis des bilateralen Umweltabkommens vom 28. Mai 1992 leitet und koordiniert, kam im Berichtszeitraum zweimal zusammen: Am 14. und 15. September 2006 zu ihrer 10. Sitzung in Moskau und am 6. und 7. Dezember 2007 zu ihrer 11. Sitzung in Berlin. Die deutsche Seite wurde jeweils vom Parlamentarischen Staatssekretär Michael Müller geleitet. Schwerpunktthemen der 10. Sitzung waren Klimaschutz, Zusammenarbeit im Ostseeraum, die geplante Ostsee-Pipeline sowie der Stand der Arbeit in den gemeinsamen Arbeitsgruppen Umwelt und Energie, Cleaner Production, Anlagensicherheit und Technologietransfer, Naturschutz und biologische Vielfalt sowie Zusammenarbeit im Ostseeraum. Mit dem für die Umsetzung des Kyoto-Protokolls federführenden Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel wurden Aktivitäten zur Förderung der Durchführung deutsch-russischer Joint Implementation-Projekte (JI) verabredet.

Im Mittelpunkt der 11. Sitzung stand die Umsetzung der Vereinbarungen von Bundesumweltminister Gabriel mit dem Minister für Naturressourcen Trutnjew im Rahmen der deutsch-russischen Regierungskonsultationen am 15. Oktober 2007 in Wiesbaden. Demgemäß soll die Wirtschaftskooperation im Umweltschutz ausgebaut werden. Vereinbart wurden gegenseitige Besuche der Minister mit Wirtschaftsdelegationen, die Nutzung der deutsch-russischen Strategischen Arbeitsgruppe Wirtschaft/Finanzen, der gemeinsame Auftritt bei Messen und Ausstellungen sowie eine intensive Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden bilateralen Arbeitsgruppen. Weitere Themen waren Klima und Energie, Naturschutz und die Zusammenarbeit im Ostseeraum.

Der **Intensivierung der wirtschaftsbezogenen Umweltzusammenarbeit** diene ein Besuch von Bundesminister Sigmar Gabriel und des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesumweltministerium, Michael Müller mit einer Delegation der deutschen Wirtschaft vom 9. bis 12. Juni 2008 Moskau und Jekaterinburg. Der Delegation gehörten ca. 30 Unternehmen aus der Energie-, Gebäude-, Wasser- und Abfallwirtschaft, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Vertreter von Umweltverbänden sowie von Finanzierungseinrichtungen an. In allen Gesprächen während der Reise wurde deutlich, dass deutsche Umwelt- und Energietechnologien in Russland sehr geschätzt werden. Der russische Minister für Naturressourcen und Umwelt, Juri Trutnjew, und die Wirtschaftsministerin, Elvira Nabiulina, hoben hervor, dass die Steigerung der Ressourceneffizienz sehr hohe Priorität für die russische Regierung habe. Sie äußerten starkes Interesse, dabei auf deutsche Erfahrungen zurückgreifen zu können. Hilfe erhoffe man sich auch bei der Sanierung von Altlasten, der Verbesserung der Anlagensicherheit sowie bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltstandards. Mit dem Ministerpräsidenten des Gebiets Swerdlowsk, das zu den wirtschaftlich stärksten Regionen in Russland gehört, vereinbarte Bundesumweltminister Gabriel eine enge Zusammenarbeit insbesondere auf den Gebieten Energieeffizienz und Abfall.

Gemeinsam mit der Gebietsregierung Kaliningrad und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt veranstaltete das BMU am 2. und 3. Oktober 2006 die 5. Deutsch-Russischen Umwelttage in Kaliningrad. Energieeffizienz in Wohngebäuden, Schutz der Wasserressourcen und nachhaltige Trinkwasserversorgung, nachhaltige Fischerei sowie Entwicklungsperspektiven für die Kurische Nehrung und Aspekte einer nachhaltigen Landwirtschaft im Kaliningrader Gebiet waren Hauptthemen. Die Veranstaltung wurde durch den Parlamentarischen Staatssekretär im BMU, Michael Müller, eröffnet. Im Mai 2007 besuchte Michael Müller ein weiteres Mal Kaliningrad. Im Mittelpunkt der Reise standen Gespräche mit dem Vizegouverneur des Gebiets, Schalimow, und dem Minister für Kommunal- und Bauwirtschaft, Butschelnikow, zu laufenden und geplanten bilateralen Projektaktivitäten in Kaliningrad.

Anlässlich der deutsch-russischen Konferenz "Weltnaturerbe in Russland – 10 Jahre deutsch-russische Zusammenarbeit", reiste die Parlamentarische Staatssekretärin Astrid Klug vom 18. bis 21. August 2006 in das **Gebiet von Irkutsk**. Die Konferenz ermöglichte einen Rückblick auf die langjährige deutsch-russische Zusammenarbeit zum Schutz des Welterbes, die in der Nominierung von neun russischen Gebieten resultierte. Ferner wurden Gespräche mit der Gebietsverwaltung, regionalen NGOs sowie mit

Betreibern von zwei Industrieanlagen (Zellulose- und Aluminiumkombinat) über die aktuelle politische, ökologische und wirtschaftliche Situation der Region und Ansatzpunkte für Umweltprojekte geführt.

Tschechische Republik

Am 29. März 2007 traf Bundesumweltminister Gabriel in Prag zu Gesprächen mit Umweltminister Bursik, Vizepremier Vondra (EU-Angelegenheiten) und Industrie- und Handelsminister Riman zusammen, um aktuelle Themen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu erörtern und für die Umsetzung der Energie- und Klimaziele des Europäischen Rates zu werben.

In Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 24. Oktober 1996 trat am 30. Mai 2007 in Bamberg die deutsch-tschechische Gemeinsame Umweltkommission zu ihrer 8. Ordentlichen Sitzung zusammen. Die deutsche Delegation wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär Michael Müller geleitet, die tschechische Delegation stand unter Leitung von Vizeminister Jan Dusik.

Hauptthemen der Gespräche waren Klimaschutz und Energie, die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft und im Gewässerschutz, gemeinsame Umweltschutzprojekte, grenzüberschreitende Luftreinhaltung, Umsetzung der UNECE-Industriefallkonvention sowie grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen. Hervorzuheben sind die vereinbarten Aktivitäten zur Intensivierung der Zusammenarbeit zur Erhöhung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie die vereinbarte Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.

Die 9. Sitzung der Gemeinsamen Umweltkommission fand am 2. und 3. Juli 2008 in Pilsen/Plzen statt. Das Treffen stand wiederum unter der Leitung des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller und des Vizeumweltministers Jan Dusik. Die tschechische Seite stellte die inhaltlichen Schwerpunkte der tschechischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2009 im Bereich des Umweltschutzes vor: Klimaschutz, IVU-Richtlinie, NEC-Richtlinie sowie Nachhaltige Konsum- und Verbrauchsmuster. Weitere wesentliche Themen der Gespräche waren Fragen der bilateralen Zusammenarbeit auf den Gebieten Klimaschutz, Umwelt und Energie, Abfallwirtschaft sowie Grenzüberschreitende Luftreinhaltung. Beide Seiten verwiesen auf die deutsche Beratung bei der

Novellierung des tschechischen Klimaschutzprogramms. Vizeminister Dusik bestätigte das große Interesse an den deutschen Erfahrungen. Die Durchführung grenznaher Projekte und die Schaffung von Energieregionen wurden angeregt. Hervorzuheben ist ferner die Feststellung der tschechischen Seite, dass die illegale Abfallverbringung von Deutschland nach Tschechien gestoppt wurde und die verbrachten Abfälle in guter Zusammenarbeit mit Bundesumweltministerium und den Bundesländern beseitigt werden konnten. Es wurde verabredet, gemeinsam in Twinning-Projekten mit anderen Staaten zusammen zu arbeiten.

Bulgarien

Am 30. Januar 2007 kam Umweltminister Chakarov zu einem EU-Antrittsbesuch mit Bundesumweltminister Gabriel in Berlin zusammen. Am 19. April 2007 erfolgte anlässlich einer gemeinsamen Konferenz zu erneuerbaren Energien ein Gegenbesuch in Sofia, bei dem Minister Gabriel auch mit Wirtschafts- und Energieminister Ovcharov zusammentraf. Neben der Diskussion aktueller EU-Themen konnte mit den Gesprächen der Rahmen für die künftige Zusammenarbeit über den Beitritt hinaus gesteckt werden.

Die weitere bilaterale Zusammenarbeit stand auch im Mittelpunkt der 6. Sitzung der deutsch-bulgarischen Umweltkommission, die am 2. Juli 2007 unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Astrid Klug, in Berlin stattfand. Im Vordergrund des Treffens stand die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit nach dem EU-Beitritt Bulgariens. Aufgrund des großen Nachholbedarfs im Umweltbereich soll die Unterstützung Bulgariens bei der vollständigen Implementierung des EU-Acquis weiterhin fortgeführt werden. So müssen insbesondere die bulgarischen Gemeinden in die Lage versetzt werden, EU-Strukturfondsmittel nutzen zu können.

Im Berichtszeitraum wurden drei EU-Twinning-Projekte erfolgreich abgeschlossen; sie befassten sich mit der Umsetzung des EU-Chemikalienrechts, der Erarbeitung eines Bewirtschaftungsplans für den bulgarischen Teil des Donaeinzugsgebietes und mit dem Aufbau eines Qualitätssicherungs- und Qualitätskontroll-Systems im bulgarischen Luftmessnetz. Ein Twinning-Vorhaben zur Bergbausanierung ist gegenwärtig in Vorbereitung und soll Ende 2008 beginnen.

Ergänzend zu den Twinning-Projekten wurden im Berichtszeitraum auch bilaterale Beratungshilfeprojekte realisiert. Schwerpunkte der Förderung waren entsprechend einer Absprache der Leitgruppe insbesondere die Bereiche Abfall und Wasser. 2006 konnten Projekte zur Beseitigung von Bioabfällen, zur Qualitätssicherung von Trinkwasser und

der Beratung regionaler Flussgebietsbehörden abgeschlossen werden. Im Juni 2007 und im März 2008 fanden Workshops zum Thema Bergbausanierung in Sofia statt; die Durchführung eines Projektes zu Wasch- und Reinigungsmitteln steht bevor.

Wesentliche Bereiche zukünftiger Zusammenarbeit aus bulgarischer Sicht sind der Hochwasserschutz, die Bergbausanierung und die Umsetzung von NATURA 2000.

Rumänien

Am 25. Juni 2007 fand in Bukarest die 7. Sitzung zur Umsetzung des deutsch-rumänischen Regierungsabkommens über die Zusammenarbeit im Umweltschutz statt. Sie wurde vom Staatssekretär im rumänischen Ministerium für Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Silviu Stoica, sowie der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Astrid Klug, geleitet.

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete die Diskussion aktueller EU-umweltpolitischer Vorhaben – insbesondere die Ratsschlussfolgerungen über Grenzwerte für CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen sowie der Entwurf der Abfallrahmenrichtlinie. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten der weiteren Unterstützung Rumäniens bei der vollständigen Um- und Durchsetzung des EG-Umweltrechts erörtert. Auch nach dem EU-Beitritt besteht hier umfassender Handlungsbedarf, um u.a. die Übergangsfristen in den investitionsintensiven Bereichen Wasserver- und -entsorgung, Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung einhalten zu können. Im Zentrum politischer Gespräche im Berichtszeitraum stand insbesondere das Energie- und Klimapakett der EU sowie die Bergbausanierung. Die nächste Sitzung wird am 10. September 2008 in Potsdam stattfinden.

Ende 2007 konnten vier EU-Twinning-Projekte unter Leitung des Bundesumweltministeriums zur Unterstützung der rumänischen Umweltverwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene abgeschlossen werden, in deren Rahmen Experten deutscher Behörden langfristig Beratung in allen Umweltbereichen, insbesondere industrieller Umweltverschmutzung, Lärmschutz und Luftreinhaltung, in Rumänien geleistet haben. Fünf Folgeprojekte sind inzwischen in die Umsetzung gegangen. Als zusätzlicher Schwerpunkt wurde das Thema industrielle Abfälle aufgenommen.

Bilateral wurden im Berichtszeitraum Projekte zu Energieeffizienz, zur Verminderung industrieller Verschmutzung, Luftreinhaltung und Wasserwirtschaft durchgeführt. Weitere Vorhaben zu den Themen „Umsetzung der Strukturfonds“ sowie „Erneuerbare Energien“ sind in Planung.

Weitere bilaterale Aktivitäten mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Vom 12. bis 17.11.2006 bereiste die Parlamentarische Staatssekretärin Astrid Klug mit einer Delegation von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Vertretern von Umweltverbänden **Aserbaidshon**. Im Mittelpunkt der Reise standen politische Gespräche mit dem Staatspräsidenten Aserbaidshons Ilham Alijew, Umweltminister Bagirov sowie weiteren Regierungsvertretern (Stellvertretender Außenminister, Minister für Landwirtschaft und Ernährung). Beide Seiten kamen überein, die Zusammenarbeit in den Bereichen Klima und Energie, Verwaltungsaufbau sowie die grenzüberschreitende Umweltzusammenarbeit im Raum des Kaspischen Meeres zu intensivieren. Der Umweltdialog konnte im Rahmen einer Reise nach Aserbaidshon von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Astrid Klug im Oktober 2007 fortgesetzt werden, als sie das Land im Rahmen einer Konferenz zur nachhaltigen Entwicklung des Kaspischen Meeres besuchte. Die Konferenz richtete sich an die Staaten des Kaspischen Raumes und wurde vom BMU politisch wie finanziell unterstützt. Ziel der Konferenz war es, den Anrainern auf Basis einer gemeinsamen Analyse der Umweltprobleme des Kaspischen Meeres die Möglichkeit zur Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze in Form von konkreten Projektvorhaben zu geben.

Im August 2007 reiste der Parlamentarische Staatssekretär Michael Müller nach Lemberg in der **Ukraine**. Ziel der Reise war es, den Stand aktueller bilateraler Aktivitäten zwischen BMU und dem Lemberger Gebiet zu erfragen und Ansätze für weitere Initiativen zu identifizieren. Dazu besuchte PSt Müller die unter seiner Schirmherrschaft stehende Konferenz „Deutsch-ukrainischer Erfahrungsaustausch zu Umwelttechnologien und Dienstleistungen im Gewässerschutz“.

Im Dezember 2006 besuchte die Parlamentarische Staatssekretärin Astrid Klug die Hauptstädte der drei **baltischen Staaten**. Schwerpunkte der Gespräche waren die Vorstellung des deutschen EU-Präsidentschaftsprogramms sowie die europäische und internationale Klima- und Energiepolitik. Im Follow-up der Reise vereinbarte der Parlamentarische Staatssekretär Michael Müller im Mai 2007 mit seinem Gesprächspartner im litauischen Umweltministerium, Unterstaatssekretär Alexandras Spruogis, eine Intensivierung der Zusammenarbeit. Bei seinem erneuten Besuch der drei baltischen Staaten im Mai 2008 wurden dazu insbesondere Fragen des Klimaschutzes und Konsequenzen des EU-Energie- und Klimapakets erörtert.

11.2.3 Zusammenarbeit mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Im Berichtszeitraum wurde die bilaterale Zusammenarbeit mit ausgesuchten Entwicklungs- und Schwellenländern weiter vertieft. Hervorzuheben sind hier insbesondere die bilaterale Zusammenarbeit mit China, Brasilien, Israel und Jordanien.

China

Zwischen Deutschland und China besteht eine intensive bilaterale Umweltkooperation auf Grundlage des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und der Deutsch-Chinesischen Umweltkonferenz (Peking) von 2000, die regelmäßige Deutsch-Chinesische Umweltforen mit Wirtschaftsbeteiligung ins Leben rief. Die ersten beiden Umweltforen fanden 2003 (energiepolitische Schwerpunktsetzung) und 2006 (Schwerpunktbereiche: nachhaltige Energiepolitik, erneuerbare Energien, Kreislaufwirtschaft, Umweltkennzeichen und umweltfreundliches Beschaffungswesen) in China statt. Im Dezember 2006 hat Bundesumweltminister Gabriel bei seinem Besuch in Peking in Fortentwicklung dieser Zusammenarbeit mit der damaligen State Environment Protection Agency (SEPA)¹⁴⁶ einen Strategischen Umweltdialog unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der Wirtschaft mit dem Ziel vereinbart, zu wichtigen umweltpolitischen Themen einen substantiellen Austausch zu führen und auf dieser Grundlage konkrete Projekte zu vereinbaren. Im Januar 2008 reiste Bundesumweltminister Gabriel erneut zu umweltpolitischen Gesprächen nach Kanton und Peking. Mit dem Umweltministerium wurde insbesondere die Intensivierung der Kooperation zu den Themen Chemikalienmanagement, Elektronikschrott und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) vereinbart. Zudem wird Deutschland zukünftig China bei der Ausbildung chinesischer Entscheidungsträger im Bereich des Umweltvollzugs unterstützen und künftig noch stärker mit den Provinzen kooperieren. Weitere staatliche Kooperationen und Absprachen zwischen BMU und chinesischen Umweltbehörden gibt es für die Bereiche Erneuerbare Energien (Aufbau einer Kooperationsplattform Erneuerbare Energien), Energieeffizienz, CDM, Abwassermanagement/Klärschlamm Entsorgung und Biodiversität.

Brasilien

Im Mai 2008 nutzte Bundesumweltminister Gabriel eine Brasilienreise auf Einladung der brasilianischen Regierung zu umfassenden Gesprächen mit Blick auf die Ergebnisse der 9. Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention als auch zur Intensivie-

¹⁴⁶ Unterdessen hat die chinesische Regierung SEPA zum Umweltministerium aufgewertet (Ministry for Environmental Protection - MEP).

rung der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Erneuerbare Energien, Bioenergie und Nachhaltigkeitskriterien sowie Tropenwaldschutz. Das deutsche Engagement zur Durchsetzung nachhaltiger Forstwirtschaft soll ausgebaut werden. Erörtert wurden ferner die Aufgaben der unter dem bilateralen Energieabkommen vorgesehenen Arbeitsgruppe zu Biotreibstoffen. Darüber hinaus ist eine verstärkte Kooperation zur Förderung von CDM-Projekten für eine nachhaltige Energieversorgung geplant. Des Weiteren soll das deutsche Engagement zur Durchsetzung nachhaltiger Forstwirtschaft ausgebaut werden.

Israel

Im Rahmen der deutsch-israelischen Regierungskonsultationen in Jerusalem (17. März 2008) unter Leitung von Bundeskanzlerin Merkel und Premierminister Olmert war u.a. Umweltschutz prominenter Gegenstand der Gespräche von Bundesumweltminister Gabriel und dem israelischen Umweltminister Ezra. Die Zusammenarbeit wird in den Bereichen Klimaschutz, Wassermanagement, Abfallmanagement und Luftreinhaltung ausgebaut werden. Im Januar/Februar 2008 war bereits eine enge Zusammenarbeit im Klimaschutzbereich konkret definiert worden. U.a. geht es um Unterstützung beim Aufbau einer eigenständigen Klimaschutzereinheit im Umweltministerium und eines freiwilligen Treibhausgasberichterstattungssystems, verstärktes Engagement Deutschlands bzw. deutscher Unternehmen bei CDM-Projektidentifizierung und -Projektmatching, unternehmensorientierten Know-how-Transfer zu klima- und energiepolitischen Fragen in Form konkreter Vorhaben sowie Wirtschaftstreffen in beiden Ländern. Ein weiterer Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist auf Initiative von Bundeskanzlerin Merkel eine künftige trilaterale Kooperation Deutschlands und Israels mit afrikanischen Staaten. Hierzu wurde eine entsprechende Vereinbarung mit den thematischen Schwerpunkten Klimaschutz und Wasser/Bewässerungswirtschaft unterzeichnet.

Jordanien

Im Juni 2006 vereinbarte Bundesumweltminister Gabriel mit seinem Amtskollegen in Jordanien eine vertiefte bilaterale Zusammenarbeit zu den Bereichen Wassermanagement, Abfall sowie Energieeffizienz/Erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschafts- und Unternehmenskooperationen. Zur Umsetzung wurde eine hochrangige Steuerungsgruppe für gemeinsame Umweltprojekte ins Leben gerufen, die im Januar 2008 erstmals tagte und eine erste Bestandsaufnahme für konkrete Projektideen vornahm. Darüber hinaus wurde die Durchführung eines trilateralen Workshops (Deutschland-Israel-Jordanien) zu Treibhausgasinventaren beschlossen.

11.3 Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum. Vertragsparteien sind die Alpenstaaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco, sowie der Europäischen Gemeinschaft. Die Konvention trat am 6. März 1995 in Kraft; Deutschland hat das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) 1994 ratifiziert¹⁴⁷. Neun Fachprotokolle zu den Themen Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung sind zur Umsetzung der Alpenkonvention vereinbart. Deutschland hat alle Protokolle 2002 ratifiziert. Österreich, Frankreich, Slowenien, Liechtenstein haben ebenfalls alle Protokolle ratifiziert; Italien und die Schweiz haben bisher kein Protokoll, die EG hat die Protokolle Energie, Bodenschutz, Berglandwirtschaft und Tourismus ratifiziert. Die Federführung für die Alpenkonvention liegt auf Bundesseite beim BMU, die Implementierung der Konvention und ihrer Fachprotokolle beim Freistaat Bayern, das einzige Bundesland im Alpenkonventionsgebiet.

Die praktische Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle steht nun im Mittelpunkt. Gemeinsam haben BMU und Freistaat Bayern 2007 hierzu einen Leitfaden für Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle erarbeitet.

Die IX. Alpenkonferenz hat sich am 9. November 2006 in Alpbach, Österreich, unter Vorsitz Österreichs mit den aktuellen Schwerpunktthemen im Alpenraum - Folgen des Klimawandels, Naturgefahren und Wasserhaushalt, Verkehr, ökologischer Verbund der Schutzgebiete in den Alpen sowie Erfahrungsaustausch mit anderen Bergregionen - befasst.

Die Folgen des Klimawandels gehören aktuell zu den größten Bedrohungen für das Bergökosystem Alpen. Hier reagiert die Natur besonders empfindlich, da sich nirgendwo sonst in Europa so viele sensible Naturräume auf so vergleichsweise kleiner Fläche befinden. Besonders im Alpenraum wird auch deutlich, dass bestimmte negative Auswirkungen des Klimawandels nicht mehr zu verhindern sind. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird die Erwärmung im Alpenraum 1 Grad Celsius mehr betragen als im weltweiten Durchschnitt.

Vor diesem Hintergrund sehen die Umweltminister die Klimapolitik und die Entwicklung von Anpassungsstrategien für den Alpenraum als Schwerpunkt der Zusammenarbeit der Alpenstaaten in den kommenden Jahren. Sie verabschiedeten eine Deklaration zum Klimawandel in den Alpen und beauftragten den Ständigen Ausschuss zur Umsetzung der Deklaration bis zur X. Alpenkonferenz (02/2009) einen Aktionsplan mit alpenspezifischen Handlungsempfehlungen auszuarbeiten. Dieser Aktionsplan wird gegenwärtig

¹⁴⁷ BGBl. 1994 II S. 2538

unter dem amtierenden Vorsitz Frankreich entwickelt. Die Ressorts von Bund und Bayern sind aktiv eingebunden.

Die IX. Alpenkonferenz hat deutlich gemacht, dass auch für den Wasserhaushalt der hier entspringenden großen europäischen Flüsse wie Rhein, Rhone, Donau dramatische Konsequenzen zu erwarten sind. Extremereignisse wie Hochwasser, Murenabgänge, partieller Schneemangel und das fortschreitende Abschmelzen der Gletscher sind unübersehbare Signale. Wasser wird in der Zukunft auch in der Alpenregion zu einem Schlüsselthema. Die Minister haben daher beschlossen, bis Ende 2008 einen Bericht zu den klimabedingten Veränderungen der Wassersituation in den alpinen Regionen vorzulegen. Eine Expertengruppe unter Ko-Vorsitz von Deutschland und Österreich begleitet diesen Prozess. Deutschland hat sich bereit erklärt, die Fortführung des Dialogs zum Thema Wasser aktiv mitzugestalten. Gemeinsam laden BMU und das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Wasserexperten der Alpenregion am 30./31. Oktober 2008 zu einer internationalen Wasserkonferenz nach München ein.

Im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels geht es in erster Linie um einen besseren Schutz vor den immer häufiger und mit immer schwerwiegenderen Auswirkungen auftretenden Naturkatastrophen. Die internationale Zusammenarbeit erfolgt unter Leitung der Schweiz in der "Plattform Naturgefahren (PLANALP)", einem grenzübergreifenden Netzwerk der Entscheidungsträger und Fachstellen der Alpenstaaten. Deutschland ist in der Plattform durch Experten des Freistaates Bayern vertreten.

Im Bereich Verkehr stehen die Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene und eine nachhaltige Gestaltung des inneralpiner Verkehrs im Mittelpunkt der Aktivitäten. In der Arbeitsgruppe Verkehr arbeiten BMVBS und das Bayerische Verkehrsministerium aktiv mit. Die Arbeitsgruppe "Verkehr" legte der IX. Alpenkonferenz einen Bericht zur „Kooperation auf Schienenkorridoren der Alpen“ vor, der die Übertragung der positiven Erfahrungen des "Brenner-Aktionsplanes" auf sieben andere Schienenkorridore der Alpen empfiehlt.

Wie im Mehrjährigen Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz MAP 2005 bis 2010 festgelegt, ist der Alpenzustandsbericht ein Instrument, das eine breite Öffentlichkeit über die wichtigsten Entwicklungen im Alpenraum informieren soll. Gleichzeitig dient er als Grundlage für die Entwicklung von Strategien in Politik und Verwaltung. Der erste Alpenzustandsbericht zum Thema „Verkehr und Mobilität in den Alpen“ ist Ende 2007 erschienen. Der Bericht liefert einen Beitrag zum Verständnis des komplexen Themas "Verkehr im Alpenraum", gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Zustand und die

Trends im Alpenraum und zeigt die wichtigsten Herausforderungen im Verkehrsbereich auf, die ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien erforderlich machen.

Das Netzwerk „Alpiner Schutzgebiete“ arbeitet seit 2002 zum Thema "Ökologischer Verbund in den Alpen". Die IX. Alpenkonferenz hat nun eine Plattform "Ökologischer Verbund" eingerichtet, die konkrete Schritte zur Schaffung des Verbundes einleiten und damit einen signifikanten Beitrag zur Errichtung eines globalen Schutzgebietsnetzwerks im Rahmen des Übereinkommens der vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) leisten soll. Die Plattform wird von 11/2006 bis 02/2009 von Deutschland geleitet (Bundesamt für Naturschutz).

BMU fördert weiterhin den Erfahrungsaustausch des Netzwerks der Alpinen Schutzgebiete mit den Vertragsstaaten der Karpatenkonvention mit dem Ziel, ein Netzwerk der Karpaten-Schutzgebiete aufzubauen. Im Rahmen eines Side Events auf der 9. Vertragsstaatenkonferenz der CBD im Mai 2008 haben Alpen- und Karpatenkonvention sowie die CBD ein Memorandum of Understanding vereinbart, das aktiv zur Schaffung des ökologischen Verbundes beitragen wird.

BMU beteiligt sich weiterhin aktiv an den Bergpartnerschaftsaktivitäten der Alpenkonvention, die zur Umsetzung der Partnerschaftsinitiative von Johannesburg vereinbart wurden, und konkrete Projekte in den Bergregionen Karpaten, Kaukasus und Zentralasien (Tienschin, Pamir) fördert.

11.4 G-8-Prozess

Die Themen Klimaschutz und Energiesicherheit beherrschten in den letzten drei Jahren die Agenda der Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der Acht (G8). 2005 auf dem Gipfel in Sankt Petersburg unter russischer Präsidentschaft konzentrierten sich die Diskussionen auf die Energiesicherheit. 2007, beim Gipfel in Heiligendamm machte die Bundesregierung als Präsidentschaft der G8 den Klimaschutz zum Schwerpunktthema. Die Ergebnisse des Gipfels in Heiligendamm brachten die internationale Gemeinschaft zwei große Schritte voran auf dem Weg zu einem globalen Klimaschutzabkommen: Erstens haben die Staats- und Regierungschefs erstmals zugesagt, ein Langfristziel zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes, das vorsieht, die globalen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 mindestens zu halbieren „ernsthaft zu prüfen“. Zweitens wurde beschlossen, dass bis Ende 2009 im Rahmen der Vereinten Nationen ein post-2012 Klimaschutzabkommen abgeschlossen werden soll, das alle Hauptverschmutzer einschließt. Die japanische G8-Präsidentschaft 2008 hat dann den Klimaschwerpunkt der deutschen Präsidentschaft aufgenommen und weitergeführt. Im Juli 2008 konnten sich die G8-Staaten darauf einigen, dass sie gemeinsam darauf hinarbei-

ten werden, dass sie die globale Gemeinschaft sich zum Ziel setzt, bis 2050 die globalen Emissionen mindestens zu halbieren.

Die Vereinbarung, dass die eigentlichen Verhandlungen weiterhin nur im Rahmen der Vereinten Nationen stattfinden sollen, stellt sicher, dass der Prozess in völkerrechtlich verbindliche Vorgaben und Ziele mündet. Beratungen unter den größten Emittenten aus Entwicklungs- und Schwellenländern, wie sie von US-Präsident Bush kurz nach dem Gipfel in Heiligendamm initiiert wurden, haben die Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen ergänzt und Rückenwind für den UN-Prozess erzeugt. Die G8-Staaten haben sich in ihren Erklärungen ihrer besonderen Verantwortung als Hauptverursacher des Klimawandels gestellt und erklärten sich bereit, eine Führungsrolle bei den Emissionsreduktionen zu übernehmen. Die Schwellenländer sollten jedoch in Zukunft stärker in die Klimaschutzanstrengungen einbezogen werden. In einer erstmaligen gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs der 16 größten Volkswirtschaften aus Industrie- und Entwicklungsländern haben sich 2008 auch die Schwellenländer bereit erklärt, dass ihre Emissionen vom „business-as-usual“ abweichen sollen.

Die kostengünstigste, schnellste und nachhaltigste Möglichkeit, um Treibhausgase zu reduzieren, ist die **Energieeffizienz**. Auch dieses Thema haben die Staats- und Regierungschefs 2007 in Heiligendamm diskutiert. 2008 wurde dann eine „internationale Partnerschaft zur Zusammenarbeit im Bereich Energieeffizienz“ ins Leben gerufen.

Ein zweites Thema, das von Deutschland erstmals auf die Agenda gesetzt und von der japanischen G8-Präsidentschaft 2008 aufgenommen wurde ist der Schutz der **Biodiversität**. 2007 verabschiedeten die G8-Umweltminister die Potsdam Initiative zur Biologischen Vielfalt. Die Initiative enthält gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Handel und Finanzierung. Im Jahr 2008 verabredeten die Staats- und Regierungschefs der G8, hinsichtlich des Rückgangs der Biodiversität ihre Anstrengungen bis 2010 zu verstärken und würdigten den von dem G8-Umweltministertreffen verabschiedeten „Kobe Call for Action“.

11.5 UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)

11.5.1 CSD 15

Die **15. Jahrestagung der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD 15)** fand vom 30.04. bis 11.05.2007 in New York statt und ging ohne Ergebnis zu Ende, da aus Sicht der EU und der Schweiz das vom Vorsitz der CSD 15 (Qatar) vorgelegte Ergebnisdokument nicht akzeptabel war. Die CSD 15 hatte zum Ziel, die Verpflichtun-

gen zu nachhaltiger Entwicklung, die man 2002 im Johannesburgener Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg Plan of Implementation, JPoI) eingegangen war, voranzubringen.

Dabei sollte CSD 15 konkrete Politikempfehlungen zu folgenden Schwerpunktthemen verabschieden:

- Energie für nachhaltige Entwicklung,
- industrielle Entwicklung,
- Luftverschmutzung,
- Klimawandel.

Qatars Vizepremier- und Energieminister Al-Attiah hatte am letzten Konferenztag den Entwurf einer CSD-Entscheidung als „take it or leave it“-Text vorgelegt, der dem Anspruch der Fortentwicklung und Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels von Johannesburg nicht gerecht wurde.

Angesichts des Klimawandels, des dramatisch zunehmenden Energieverbrauchs, sowie der Verknappung der fossilen Energieträger sollte die CSD 15 aus Sicht der EU Weichenstellungen für nachhaltige Energiepolitik weltweit und eine Diversifizierung des Energieträgermix vornehmen. Dementsprechend hatte sich die EU bereits im gesamten Zweijahreszyklus der CSD (CSD 14 2006 und bei der Vorbereitungskonferenz zur CSD 15 im März 2007) für folgende Beschlussfassungen eingesetzt:

- nationale und regionale Zeitziele zum Ausbau der Zugangsmöglichkeiten zur Energieversorgung (access to energy), der Energieeffizienz und des Anteils der erneuerbaren Energien
- die Einbeziehung von entsprechender Prioritätensetzungen in nationale Planungsprozesse ab 2010,
- einen internationalen Überprüfungsmechanismus zu Zugangsmöglichkeiten, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien und
- ein internationales Abkommen zur Energieeffizienz.

Wesentliche Verhandlungspartner waren in New York erkennbar bemüht, keinerlei Verhandlungsmasse für die Vertragsstaatenkonferenz auf Bali im Dezember 2007 zu verlieren.

Bundesumweltminister Gabriel als Vertreter der EU-Ratspräsidentschaft und EU-Umweltkommissar Dimas bedauerten in New York, dass die CSD nicht in der Lage war, sich auf einen anspruchsvollen Text zu Energie, Klima, Luftverschmutzung und industrieller Entwicklung zu einigen. BM Gabriel betonte: "Nachhaltige Entwicklung bedarf eines integrierten Ansatzes, und die CSD ist dafür genau das richtige Gremium. Es ist bedauerlich, dass CSD 15 es nicht geschafft hat, diese Rolle zu spielen. Die Welt erwartet von der UN, dass sie konkrete Schritte unternimmt, um Probleme wie die Bekämpfung der Armut durch Zugang zu erschwinglicher und nachhaltiger Energieversor-

gung, die Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau der erneuerbaren Energien, den Klimawandel und die Verbesserung der Luftqualität anzugehen. Die Europäische Union hat sich daher während der vergangenen zwei Wochen unermüdlich dafür eingesetzt, dass über eine inhaltlich aussagefähige Verständigung verhandelt wird."

Die EU setzt sich als Konsequenz der gescheiterten CSD 15 für eine Verbesserung der Arbeitsweise der CSD ein.

11.5.2 CSD 16

Die **16. Jahrestagung der VN-Kommission (CSD 16)** für nachhaltige Entwicklung tagte vom 5. – 16 Mai 2008 in New York. Auf der Agenda stand das Themencluster Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Land, Dürre, Wüstenbildung und als regionaler Schwerpunkt Afrika. Zusätzlich wurde erstmals im Rahmen der CSD die Umsetzung der Beschlüsse einer vorausgegangenen CSD-Sitzung - CSD 13 zu Wasser und sanitärer Grundversorgung - überprüft und diskutiert.

Ein deutscher CSD-Nationalbericht zum aktuellen Themencluster ist im Vorfeld erstellt und mit den Bundesländern und gesellschaftlichen Gruppen abgestimmt worden¹⁴⁸.

Die in einem Zweijahres-Zyklus (2008/2009) tagende CSD eröffnete die Diskussion des neuen Themenclusters mit einem „Review“-Jahr (Überprüfungsjahr), das auf Informations- und Erfahrungsaustausch abzielt. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Diskussionen des Überprüfungsjahres dienen als Grundlage für das in 2009 (CSD17) anstehende Verhandlungsjahr („Policy Session“).

Im Vordergrund des Interesses bei CSD 16 stand das Thema nachhaltige Landwirtschaft. Bestimmendes Thema in fast allen Diskussionen hierzu war die derzeitige Nahrungsmittelkrise in vielen Entwicklungsländern und die steigenden Preise für Agrarprodukte weltweit. Das Thema Nahrungsmittelkrise wurde vielfach als ebenso drängend wie der Klimawandel bezeichnet. Es bestand Einigkeit, dass Bioenergie nicht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion geraten darf. Auf Druck der EU wurde u.a. ein expliziter Bezug auf die sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Biokraftstofferzeugung in die Zusammenfassung („Chairmans’s summary“) der Sitzung aufgenommen.

In seiner offiziellen Rede in der Generalversammlung betonte BMU-Staatsekretär Machnig in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Lösung der Nahrungsmittelkrise und verwies auf das Recht auf Nahrung. Er unterstrich die große Bedeutung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Bioenergieerzeugung und hob hervor, nur nachhal-

¹⁴⁸ Der Bericht ist abrufbar unter http://www.un.org/esa/agenda21/natlinfo/countr/germany/2007_fullreport.pdf

tig erzeugte Bioenergie sei ein wirksamer Faktor für den Klimaschutz. Er setzte sich dafür ein, dass eine Balance von Nahrungssicherheit, Nachhaltigkeit und Klimaschutz gefunden werden müsse.

Beim Thema ländliche Entwicklung wurde insbesondere die multifunktionale Rolle der Landwirtschaft als auch die Wichtigkeit eines integrierten Ansatzes bei der Förderung von ländlichen Räumen hervorgehoben. Positive Erfahrungen mit Dezentralisierung und der Nutzung von traditionellem Wissen, insbesondere indigener Bevölkerungsgruppen, wurde ebenfalls intensiv diskutiert.

Die Diskussionen zum Thema Land konzentrierten sich zum einen auf Forderungen nach einer integrierten Bodenschutzpolitik zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Nahrungsmittelsicherheit und als Instrument zur Klimaanpassung und thematisierten zum anderen die Bedeutung von Guter Regierungsführung („Good Governance“) im Landbereich (gerechter Zugang zu Landressourcen, Verteilung von Landbesitz, einklagbare Landrechte, Landnahme, offene und transparente Landpolitik).

Die Diskussionen zu den Themen Dürre und Wüstenbildung fokussierten u.a. auf die zunehmende Verschärfung der Probleme, u.a. durch die Auswirkungen des Klimawandels. Künftige Anstrengungen müssen sich auf Risikomanagement, verbesserte Frühwarnsysteme und Reduzierung der Vulnerabilität konzentrieren. Die Wissensbasis zur Wüstenbekämpfung und zu einem besseren Dürremanagement muss erweitert sowie auf der Basis eines umfassenden Ökosystemansatzes verfolgt werden.

Aufgrund der besonderen Entwicklungsproblematik vieler afrikanischer Länder wurde erstmals die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele des Johannesburg-Aktionsplanes für das aktuelle Themencluster speziell in Afrika bei der CSD diskutiert. Die Steigerung landwirtschaftlicher Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit und die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur wurden als zentrale Faktoren herausgehoben. Entwicklungs- wie Industrieländer unterstrichen die Notwendigkeit einer Stärkung der interregionalen Zusammenarbeit.

Überprüfungssitzung zu Wasser und Sanitärer Grundversorgung

Die CSD hat erstmals systematisch die Umsetzung früherer CSD-Entscheidungen überprüft. Schwerpunkte waren Integriertes Wasserressourcenmanagement (IWRM), Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung, Urbanisierung, Rolle des Wassersektors für die Anpassung an den Klimawandel, Ernährungssicherheit, Rahmenbedingungen für Partnerschaften und Investitionen sowie regional Afrika. Die Bundesregierung spielte sowohl in der Vorbereitung als auch während der CSD eine wichtige Rolle und die Erwartungshaltung gegenüber Deutschland bleibt im Wasserbereich hoch.

Es wird allgemein erwartet, dass der kommende niederländische Vorsitz (Agrarministerin Verburg) die CSD 17 (2009) zu einem aussagekräftigen Verhandlungsergebnis führen wird. Positiv wurde das erstmals angewandte Instrument der Überprüfung vorangegangener CSD-Beschlüsse bewertet.

11.6. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)



Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (engl. United Nations Environment Programme – UNEP) hat seinen Hauptsitz in Nairobi, Kenia. Exekutivdirektor des UNEP war von 1998 bis Ende März 2006 der ehemalige deutsche Bundesumweltminister Klaus Töpfer. Sein Nachfolger ist Achim Steiner, ehemaliger Vorsitzender der IUCN, der das Amt am 15. Juni 2006 übernahm. Das Umweltprogramm wurde 1972 mit der UN-Resolution 27/2997 vom 15. Dezember 1972 ins Leben gerufen.

11.6.1. UNEP- Verwaltungsrat/Globales Umweltministerforum

24. Verwaltungsratssitzung/Globales Umweltministerforum (GMEF), Februar 2007, Nairobi

Im Mittelpunkt der Ministerdiskussionen der 24. Verwaltungsratssitzung des UN-Umweltprogramms (UNEP) und des Globalen Umweltministerforums (GMEF) im Februar 2007 in Nairobi, standen die Themen 'Globalisierung und Umwelt' sowie 'UN-Reform im Umweltbereich'. An der Verwaltungsratssitzung, die vom Umweltminister Costa Ricas, Roberto Dobles Mora, geleitet wurde, nahm auch eine größere Gruppe von Leitern anderer internationaler Institutionen teil, unter ihnen Pascal Lamy (Welthandelsorganisation – WTO) und Kemal Dervis (UN-Entwicklungsprogramm UNDP).

UNEP-Exekutivdirektor Achim Steiner gelang es, thematisch anspruchsvolle Diskussionen anzustoßen. Beim Schwerpunkt Globalisierung und Umwelt wurden Ansätze erörtert, die dazu beitragen, die negativen Umweltwirkungen der ökonomischen Globalisierung zu minimieren sowie die positiven zu maximieren. UNEP-Exekutivdirektor Steiner betonte, die Weiterentwicklung der internationalen Umweltpolitik sei zu „einem Opfer“ der schleppenden internationalen Kooperation in anderen Politikfeldern, insbesondere der derzeit unterbrochenen Doha-Runde zur weiteren Liberalisierung des Welthandels, geworden.

Zum Thema UN-Reform im Umweltbereich bestand Einigkeit darüber, dass UNEP in seiner momentanen Gestalt in jedem Fall signifikant gestärkt werden muss, darüber hinaus aber erheblicher Reformbedarf bei den Organisationsstrukturen der Vereinten Nationen im Umweltbereich besteht.

Der Verwaltungsrat hat ferner eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis 2009 Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung von Quecksilberemissionen vorlegen soll. International

rechtsverbindlichen Regelungen soll dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zum Thema Abfall wurde beschlossen, dass UNEP in Abstimmung mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Sekretariat des Basler Übereinkommens, einen Bericht vorlegen soll, der eine Übersicht über die internationalen Arbeiten zu Abfall liefert, best practices nennt und Lücken identifiziert. Der Bericht sollte ursprünglich auf der 10. Sondersitzung des UNEP-Verwaltungsrats/ GMEF im Februar 2008 behandelt werden, die Behandlung des Themas wurde aber auf die 25. Verwaltungsratssitzung verschoben.

Weitere Entscheidungen wurden zu den Themen Wasser, International Environmental Governance, Zustand der Umwelt, Small Island Development States, Gender, Umweltbildung, Desertifikation, Süd-Süd-Kooperation und Unterstützung für Afrika getroffen, die UNEP-Hinweise zur weiteren Bearbeitung dieser Aufgabengebiete gaben.

10. Sondersitzung des UNEP-Verwaltungsrates/ Umweltministerforum (GCSS/GMEF), Februar 2008, Monaco

Auf der Tagesordnung der 10. Sondersitzung des UNEP-Verwaltungsrates/Globales Umweltministerforum (GCSS/GMEF) Ende Februar 2008 in Monaco standen die Mobilisierung von finanziellen Mitteln zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und der Weg zu einer "low carbon economy" sowie die Reform der Architektur der UN-Umweltinstitutionen.

Im Mittelpunkt der Diskussionen, an denen neben den Ministern Vertreter von internationalen Finanzinstitutionen sowie Experten des privaten Sektors teilnahmen, stand die Frage, wie internationale Finanzströme für den Klimaschutz mobilisiert werden können. Diskutiert wurden zum einen die Rolle nationaler Politiken und Maßnahmen, zum anderen die Frage, ob genügend Kapital zur Verfügung steht, um die Transformation hin zu klimafreundlichen Volkswirtschaften zu finanzieren. In diesem Zusammenhang stellte Bundesumweltminister Gabriel die internationale Klimainitiative der Bundesregierung vor: beginnend mit 2008 stellt DEU jährlich 120 Mio € aus der Versteigerung von Zertifikaten aus dem Emissionshandel für Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern zur Verfügung.

Zweites Thema der Ministerberatungen war die Reform der Organisationsstrukturen der UNO im Umweltbereich. Es wurde erneut bestätigt, dass das gegenwärtige System der UN-Umweltinstitutionen nicht in der Lage ist, auf die zunehmenden globalen Umweltprobleme angemessen zu reagieren und dass UNEP seiner Aufgabe als weltweit zentrale Umweltinstitution mit der derzeitigen Ausstattung nicht gerecht werden kann. Auf Interesse stieß der Vorschlag Brasiliens, eine Dachorganisation ("umbrella organisati-

on“) für den Umweltbereich zu schaffen. Die neue Dachorganisation solle UNEP, die Globale Umweltfazilität (GEF) und die Sekretariate der multilateralen Umweltabkommen umfassen, und gleichzeitig Impulse für den Bereich der nachhaltigen Entwicklung geben. Die Diskussion um Reformoptionen wird in der VN-Generalversammlung fortgeführt.

Parallel verabschiedete der UNEP-Verwaltungsrat fünf Entscheidungen zu den Themen “Mittelfristige Strategie UNEPs für den Zeitraum 2010-2013”, “Nachhaltige Entwicklung der Arktis”, “Global Environment Outlook: Environment and Development”, zu „Chemikalienmanagement, Quecksilber und Abfallmanagement“ sowie für eine “Internationale Dekade zur Bekämpfung des Klimawandels”.

Von besonderer Bedeutung war ferner die Verabschiedung einer Entscheidung zur sog. Mittelfristigen Strategie UNEPs, die es UNEP ermöglicht, dringend notwendige umfassende interne Reformen einzuleiten und neue inhaltliche Schwerpunkte - Klimawandel, Naturkatastrophen und Konflikte, Ökosystemmanagement, Umwelt-Governance, gefährliche Substanzen und Ressourceneffizienz - festzulegen. Allgemein begrüßt wurde, dass der UNEP-Verwaltungsrat UNEP-Exekutivdirektor Achim Steiner autorisierte, unmittelbar mit der Umsetzung der von ihm vorgelegten Strategie für interne Managementreformen und die künftige Schwerpunktsetzung zu beginnen.

Die Konferenz in Monaco hat gezeigt, dass UNEP-Exekutivsekretär Steiner starke Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten hat und dass seine Bemühungen um die Stärkung von UNEP zunehmend Anerkennung finden.

11.6.2. UN-Umweltreformprozess

UN-Umweltreformprozess und Fortentwicklung des UN-Umweltprogramms (UNEP) zu einer internationalen Umweltorganisation (UNEO):

Die Verbesserung der Organisationsstrukturen der Vereinten Nationen im Umweltbereich wird derzeit in mehreren Prozessen parallel intensiv erörtert.

Zum einen findet unter Leitung der UN-Botschafter Mexikos und der Schweiz in der Generalversammlung der Vereinten Nationen seit 2006 ein informeller Konsultationsprozess zur Reform der Umweltorganisationsstruktur der UN statt. Hintergrund ist der Beschluss des UN World Summit 2005, in den Politikbereichen Entwicklung, humanitäre Hilfe und Umwelt kohärentere und damit effizientere Organisationsstrukturen zu entwickeln („System-wide Coherence“). Als erstes Ergebnis dieses Prozesses legten die beiden Kovorsitzenden der Konsultationen im Sommer 2007 ein umfassendes Optionspapier vor, das in Form von sieben „building blocks“ (Wissenschaftliche Bewertungen und Frühwarnsysteme, Kooperation zwischen UN-Organisationen, globale Umweltkonventi-

onen, Technologietransfer und Kapazitätenaufbau, Finanzen, regionale Zusammenarbeit, IT und Partnerschaften) Reformvorschläge für eine Stärkung der UN-Umweltarchitektur vorstellte. Auf der Basis dieses Reformpapiers und der Kommentare der einzelnen politischen Gruppen formulierten die beiden Kovorsitzenden eine umfassende und detaillierte Resolution, die im Mai 2008 den UN-Mitgliedstaaten vorgestellt wurde.

Parallel dazu fordert die EU seit 2005 die Aufwertung UNEPs zu einer „UN Environment Organization“ (UNEO). Ziel ist die Gründung einer starken UN-Umweltorganisation, die für die Balance zwischen wirtschaftlicher Globalisierung und den Anforderungen globaler Umweltpolitik eintreten kann, die die Schaffung von Umweltkompetenz in den Ländern des Südens vorantreibt und deren Empfehlungen die anderen internationalen Institutionen wie Weltbank und die relevanten UN-Organisationen wie die WHO, FAO und das UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) bei ihren Aktivitäten berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum haben die Bemühungen zu Reform des Umweltbereichs der Vereinten Nationen an Momentum gewonnen, flankiert und weitergeführt durch mehrere mehrtägige internationale Ministerkonferenzen. Eine vom damaligen französischen Staatspräsident Chirac initiierte Gründung einer „Gruppe der Freunde der UNEO“ (Ministerkonferenz, Februar 2007, Paris) wurde durch ein Folgetreffen im April 2007 in Agadir/Marokko weiter vertieft und hat zwischenzeitlich 51 Mitglieder bzw. interessierte Staaten¹⁴⁹.

Im September 2007 tagte auf Einladung Brasiliens in Rio de Janeiro ein kleiner Kreis von ca. 20 wichtigen Industrie- und Entwicklungsländern („key players“, u.a. Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, USA, Russische Föderation, China, Indien, Südafrika, Ägypten, Indonesien etc.), die offen Gemeinsamkeiten und Chancen einer UN-Umweltreform diskutierten („Ministerial Meeting on Environment and Sustainable Development: Challenges for International Governance“). Ziel dieser informell tagenden Ministerkonferenz war es insbesondere auch, Vertrauen zwischen den wichtigsten Akteuren aufzubauen und die Konsensfläche zu verbreitern. Brasilien stellte auf diesem Treffen erstmals einen Vorschlag zur Schaffung einer UN-Dachorganisation („umbrella organisation“) für den Umweltbereich vor. Die neue Dachorganisation solle UNEP, die Globale Umweltfazilität (GEF) und Sekretariate der multilateralen Umweltab-

¹⁴⁹Algerien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Congo-Brazzaville, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Estland, EU-Kommission, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Irland, Italien, Kambodscha, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vanuatu, Zypern

kommen umfassen und gleichzeitig Impulse für den Bereich der nachhaltigen Entwicklung geben.

Im Rahmen der 16. Sitzung der Nachhaltigkeitskommission fand als Fortsetzung auf Einladung von Costa Rica ein eintägiges Ministertreffen zur laufenden UN-Umweltreform statt. Das Treffen diente dazu, den im Mai 2008 vorgelegten ersten Entwurf für eine Resolution zur UN-Umweltreform erstmals zu diskutieren. Während die konkreten Vorstellungen vieler Staaten noch deutlich variieren, bestätigte das Treffen eine inzwischen vorherrschende positive Atmosphäre mit Blick auf eine anstehende UN-Umweltreform. Es wurde einstimmig anerkannt, dass der aktuelle Status quo der UN-Umweltarchitektur keine angemessene Antwort auf die dringenden Herausforderungen im Umweltbereich sein kann. BMU-Staatssekretär Machnig betonte die Dringlichkeit einer grundlegenden Reform, damit die internationale Staatengemeinschaft den Herausforderungen der anstehenden Umweltprobleme auf internationaler Ebene gerecht werden kann. Als Grundtendenz zeichnete sich erneut ab, dass wichtige Entwicklungsländer (u.a. Brasilien, Ägypten) einen breiteren Reformansatz bevorzugen, der nicht nur Umwelt, sondern nachhaltige Entwicklung als Ansatzpunkt für eine UN-Umweltreform sieht. Einige Industrieländer (u.a. USA, Japan) sehen die Notwendigkeit einer primären Effizienzsteigerung bei UNEP, während die EU sich für eine Reform des UN-Umweltprogramms zu einer UN-Umweltorganisation (UNEO) aussprach.

12 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Beratungsgremien, Verbänden und Stiftungen

12.1 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat)



Der Sachverständigenrat für Umweltfragen wurde von der Bundesregierung durch den Einrichtungserlass des Bundesministers des Inneren vom 28. Dezember 1971 eingerichtet. Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen. Dem Rat gehören sieben Mitglieder aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen an, davon sind fünf zum 1. Juli 2008 neu berufen worden.

Im Juni 2008 legte der Umweltrat sein Umweltgutachten „Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels“ vor. Im Juli 2007 wurde das Sondergutachten „Klimaschutz durch Biomasse“ erarbeitet und im Februar 2007 wurde das Sondergutachten „Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven“ übergeben. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat ferner im April 2007 die Stellungnahme „Arzneimittel in der Umwelt“ vorgelegt.¹⁵⁰

12.2 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen



Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld der Rio-Konferenz von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium eingerichtet. Die neun Mitglieder des WBGU werden vom Bundeskabinett auf Vorschlag der Minister für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der WBGU befindet sich mittlerweile in seiner vierten Berufungsperiode, die vom 1.11.2004 bis zum 31.10.2008 reicht.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen hat mit dem im Juni 2007 vorgelegten Jahreshauptgutachten „Welt im Wandel – Sicherheitsrisiko Klimawandel“ eine ausführliche und regional differenzierte Risikoanalyse der Auswirkungen des voranschreitenden Klimawandels auf die internationale Sicherheit sowie eine kritische Bewertung der bisherigen internationaler Sicherheits- und Klimapolitik vorgelegt. Gestützt auf diese Untersuchungen gibt der WBGU Handlungsempfehlungen für eine integrative Klima-, Umwelt- und Sicherheitspolitik¹⁵¹.

¹⁵⁰ Die Publikationen stehen als Download unter <http://www.umweltrat.de/frame01.htm> zur Verfügung.

¹⁵¹ Das Gutachten ist unter http://www.wbgu.de/wbgu_jg2007.html verfügbar.

12.3 Verbände und sonstigen Vereinigungen

Das Bundesumweltministerium unterstützt Umwelt- und Naturschutzverbände durch Projektförderungen in ihrem Bemühen, umweltpolitische Belange in der Gesellschaft zu verankern. Die Projekte sollen das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören u.a. Projekte zu wichtigen aktuellen Schwerpunktthemen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern sowie Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung. Wichtige Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren Biodiversität, Klimaschutz (inkl. Energieeinsparung und Energieeffizienz, Erneuerbare Energien), nachhaltige Flusspolitik, Nachhaltigkeit, Feinstäube sowie Lärm. Gefördert wurden z.B. die klimafreundliche Durchführung des Evangelischen Kirchentages 2007 oder die Vorbereitung und Begleitung der 9. Vertragsstaatenkonferenz zur Biologischen Vielfalt 2008 durch die Umwelt- und Naturschutzverbände.

Allein über die Verbändeförderung stellt BMU für diese Arbeit jährlich mehr als vier Millionen € zur Verfügung (betreut durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Naturschutz).

12.4 Deutsche Bundesstiftung Umwelt



Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Zweck der Bundesstiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die mit 1,3 Milliarden Euro Bundesvermögen ausgestattete DBU zählt zu den größten Umweltstiftungen in Europa.

Die DBU hat in ihrem 18-jährigen Bestehen über 7.000 Projekte mit einem Volumen von über 1,2 Milliarden Euro unterstützt.

Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 14 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel hat das 14-köpfige Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zum 1. August 2008 neu berufen¹⁵².

¹⁵² Nähere Informationen sind abrufbar unter <http://www.dbu.de/334.html>.

13 Anhang

13.1 Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Periodika

BMU Zeitschrift „Umwelt“ Ausgabe 07-08/06, 09/06, 10/06, 11/06, 12/06, 01/07, 02/07, 03/07, 04/07, 05/07, 06/07, 07-08/07, 09/07, 10/07, 11/07, 12/07, 01/08, 02/08, 03/08, 04/08, 05/08, 06/08,

Broschüren, Faltblätter und Themenpapiere

- Broschüre „Renewable energy sources in figures – national and international development“ (Stand: Mai 2006)
- Broschüre „Geld vom Staat „ (Stand: Oktober 2006)
- Broschüre „Natururlaub in Deutschland – Tipps für Ihre schönsten Tage“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Natur bewegt- Natursport in Deutschland“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Renewables energies- Innovations fort the future“ (Stand: April 2006)
- Broschüre „Viel Sommer-wenig Smog – Handeln gegen Sommersmog“ (Stand: Mai 2006)
- Broschüre „Abfallwirtschaft in Deutschland – Motor für Jobs und Innovationen“ (Stand: Juli 2006)
- Broschüre „Innovative Technik – Pilotprojekte des Bundesumweltministeriums“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik. Umweltmanagementansätze in Deutschland“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Fledermäuse schützen – Nationale und internationale Initiative“ (Stand: Juli 2006)
- Broschüre „Erneuerbare Energien-Arbeitsplatzeffekt-Langfassung - Wirkung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf den deutschen Arbeitsmarkt“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Erneuerbare Energien-Arbeitsplatzeffekt-Kurzfassung – Wirkung des Ausbaus erneuerbarer Energien auf den deutschen Arbeitsmarkt“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik. Querschnittsthemen der erneuerbaren Energien“ (Stand: August 2006)
- Broschüre „Klimaschutz lohnt sich – Das Kyoto Protokoll umsetzen und ausbauen“ (Stand: September 2006)
- Broschüre „Climate Protection Pays – Implementing and upgrading the Kyoto Protocol“ -englisch- (Stand: September 2006)
- Broschüre „Energieeffizienz- Die intelligente Energiequelle – Tipps für Industrie und Gewerbe “ (Stand: September 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik. Siedlungsabfallentsorgung in Deutschland - Tipps für Industrie und Gewerbe“ (Stand: September 2006)
- Broschüre „Was Strom aus erneuerbaren Energien wirklich kostet“ (Stand: März 2007)
- Broschüre „Waste management in germany – A driving force for jobs and innovation“ (Stand: Juli 2006)
- Broschüre „Innovative Technology fort he Environment – Pilot Projects by the Federal Environment Ministry“ –englisch- (Stand: September 2006)
- Broschüre „Sigmar Gabriel: Deutschland bleibt Vorreiter beim Klimaschutz“

(Stand: 29.06.2006)

- Broschüre „Renewable Energy - Employment effects“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Umweltbewusstsein in Deutschland 2006 – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage“ (Stand: November 2006)
- Broschüre „Umwelt – Innovation – Beschäftigung Schwerpunkte der EU-Ratspräsidentschaft“ (Stand: November 2006)
- Broschüre „Ökologische Industriepolitik – Memorandum für einen „New Deal“ von Wirtschaft, Umwelt und Beschäftigung“ (Stand: Oktober 2006)
- Broschüre „Ökologische Industriepolitik“ -englisch- (Stand: Oktober 2006)
- Broschüre „Jahresbericht- Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Forschung für erneuerbare Energien – Spitzentechnologie in Dtl.“ (Stand: April 2006)
- Broschüre „Siedlungsabfallentsorgung in Deutschland“ (Stand: September 2006)
- Broschüre „Naturschutz-Magazin Wölfe“ (Stand: November 2006)
- Broschüre „Deutsches Mobilfunk-Forschungsprogramm“ (Stand: Dezember 2006)
- Broschüre „Environmental policy- demonstrable progress report“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Umweltpolitik - Bericht zum nachweisbaren Fortschritt“ (Stand: Juni 2006)
- Broschüre „Initiative energetische Wohnungssanierung in Lettland“ (Stand: Dezember 2006)
- Broschüre „Environment – Innovation – Employment – Priorities of the EU Presidency“ -englisch- (Stand: November 2006)
- Broschüre „Ressourceneffizienz Innovation für Umwelt und Arbeit“ (Stand Oktober 2006)
- Broschüre „Wasserwirtschaft in Deutschland Band 1 (Grundlagen)“ -englisch- (Stand: Januar 2006)
- Broschüre „Wasserwirtschaft in Deutschland Band 2 (Gewässergüte)“ -englisch- (Stand: Januar 2006)
- Broschüre „Aus Verantwortung für die Zukunft – Umweltpolitik als globale Herausforderung“ (Stand: Januar 2007)
- Broschüre „Convention on nuclear safety – Report by the Republik of Germany for the Third Meeting in April 2005“
- Broschüre „Projekt „Umweltgesetzbuch – Umweltrecht unter einem Dach“ (Stand: Januar 2007)
- Broschüre „Water resource management in germany“ (Stand: 2006)
- Broschüre „Entwicklung der Offshore Windenergienutzung in Deutschland“ (Stand: Januar 2007)
- Broschüre „Das Lebensraum Malbuch“ (Stand Januar 2007)
- Broschüre „Taking responsibility for the future Environmental Policy as a Global Challenge“ (Stand: Januar 2007)
- Broschüre „BMU- Themenpapier Fragen zur Windenergie“ (Stand: Juli 2005)
- Broschüre „Umweltbericht 2006 - Umwelt – Innovation - Beschäftigung“ -deutsch- (Stand: Oktober 2006)
- Broschüre „Innovation durch Forschung- Jahresbericht 2006“ (Stand: März 2007)
- Broschüre „Zukunft Natur – Wie ländliche Regionen von Umwelt und Naturschutz profitieren und welchen Beitrag die EU-Agrarpolitik leisten kann“ (Stand: März 2007)
- Broschüre „Nature: our future – How rural regions benefit from environmental protection and conservation and how EU agricultural policy could contribute“ (Stand: März 2007)
- Broschüre „Environmental Report 2006 – Environmental – Innovation - Employment“ -englisch- (Stand: Oktober 2006)
- Broschüre „Strom aus erneuerbaren Energien – Was kostet er uns wirklich?“ (Stand: März 2007)
- Broschüre „Atomkraft: Ein teurer Irrweg – Die Mythen der Atomwirtschaft“ (Stand: März 2007)

- Broschüre „Magazin zum Klimaschutz und zur biologischen Vielfalt - Ohne Eis kein Eisbär“ (Stand: Mai 2007)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Biologische Vielfalt (Stand Mai 2007)
- Broschüre „ Erneuerbare Energien in Zahlen“(Stand: Juni 2007)
- Broschüre “Renewable energy sources in figures” (Stand: Juni 2007)
- Broschüre Bildungsmaterialien “Fächenverbrauch und Landschaftszerschneidung“(Stand Juni 2007)
- Broschüre “EEG- Das erneuerbare Energien Gesetz” (Stand: Juli 2007)
- Broschüre „ EEG –The renewable energy sources act“(Stand: Juli 2007)
- Broschüre “ Wirtschaftsförderung durch Erneuerbare Energien (Stand:Juli 2007)
- Broschüre Fördergeld für Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ (Stand: Juli 2007)
- Faltblatt „BMU-Servicestelle Umwelttechnologieexport- und CDM Vorhaben“ (Stand :Juli 2007)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Wasser in 21. Jahrhundert“(Stand August 2007)
- Broschüre „Tiefe Geothermie in Deutschland“(Stand September 2007)
- Faltblatt „ Das Umweltministerium“(Stand September 2007)
- Faltblatt „The Federal Environment Ministry“ (Stand: September 2007)
- Broschüre „Klimawandel in den Alpen“ (Stand Oktober 2007)
- Broschüre „Energie effizient nutzen“ (Stand November 2007)
- Faltblatt „Wie geht es weiter mit dem Klima „ (Stand November 2007)
- Broschüre „Was Strom aus Erneuerbare Energien wirklich kostet“ (Stand Dezember 2007)
- Broschüre „ Umweltpolitische Bilanz der deutschen EU-und G8 Präsidentschaft“ (Stand Januar 2008)
- Faltblatt „ Natur weltweit bewahren -Info zum Postwertzeichen“ (Stand Januar 2008)
- Broschüre „ Die Klimaprämie“(Stand Februar 2008)
- Broschüre „Innovation durch Forschung -Jahresbericht Erneuerbare Energien“ (Stand Februar 2008)
- Broschüre „Innovation through research „ (Stand Februar 2008)
- Magazin „Riffe“ Regenwälder der Meere (Stand März 2008)
- Broschüre „Allein ein Gewinn an Vielfalt für Kultur und Natur“ (Stand März 2008)
- Broschüre „ Avenues a valuable cultural and natura lasset for the landscape“(Stand März 2008)
- Broschüre “Erneuerbare Energien Fragen und Antworten (Stand: März 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Biologische Vielfalt „ in russisch (Stand: April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Biologische Vielfalt „ in englisch (Stand April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Umwelt und Gesundheit“(Stand: April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Erneuerbare Energien“(Stand: April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien „Wasser im 21.Jahrhundert“ in englisch (Stand: April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien für Schüler “Klimaschutz und Klimapolitik“ (Stand April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien für Schüler „Erneuerbare Energien „ (Stand April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien für Schüler „Wasser in 21. Jahrhundert“ (Stand April 2008)
- Broschüre Bildungsmaterialien für Schüler“ Biologische Vielfalt“(Stand April 2008)

Poster:

- Wir erhalten Lebensräume – Wildtiere des Jahres 2006 – der Seehund (DIN A1 gefalzt)
- Wir erhalten Lebensräume – Für kleine Delfine 2007 Jahr des Delfins (DIN A1 gefalzt)
- Wir erhalten Lebensräume- für unsere Schmetterling (DIN A1 gefalzt)

- Natur weltweit bewahren (DIN A 1 gefalzt)
- Jede Art hängt von der anderen ab (DIN A 1 gefalzt)
- Vielfalt ist kein Affentheater (DIN A 1 gefalzt)
- Poster Deutsche Alleen (Broccoli DIN A 1 gefalzt)
- Poster Deutsche Alleen (Kakteen DIN A 1 gefalzt)
- Poster Deutsche Allee (Sonnenschirme DIN A 1 gefalzt)

Internet: Informationen und Dokumente zu aktuellen umweltpolitischen Themen können über die Internetseiten des Bundesumweltministeriums abgerufen werden unter:
www.bmu.de, www.erneuerbare-energien.de, www.alleen-fan.de

13.2 Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes

I: Fertiggestellte Publikationen Juli 2006 bis Juli 2008:

Reihe „Berichte“

- | | |
|---------|--|
| 01/2006 | Rechtliche Ausgestaltung von Nutzungsentgelten für globale Umweltgüter |
| 01/2007 | Effektivierung des raumbezogenen Planungsrechts (Marty) |

Reihe „Texte“

- | | |
|---------|--|
| 18/2006 | Experten-Workshop "Verkehrsbedingte Feinstäube in der Stadt" |
| 21/2006 | Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2004 |
| 22/2006 | Gesundheitsschutz durch Schädlingsbekämpfung - weiterhin möglich? |
| 23/2006 | Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung |
| 24/2006 | Klassifizierung des Expositionspotentials von Landwirtschaftsflächen für den durch Abdrift zu erwartenden Eintrag von PSM in Oberflächengewässer |
| 01/2007 | Harmonisierung und Qualitätssicherung im Marinen Monitoring |
| 02/2007 | Regionale Umsetzung von Umweltqualitätszielen im Alpenraum durch Pilotprojekte in unterschiedlichen Regionstypen |
| 03/2007 | Anregungen zur regionalen Umsetzung der Alpenkonvention - Erfahrungen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes im Berchtesgadener Land |
| 04/2007 | Stoffstrommanagement von Biomasseabfällen mit dem Ziel der Optimierung der Verwertung organischer Abfälle |
| 05/2007 | Unbedenkliche Bauprodukte für Umwelt und Gesundheit: Wie viel Prüfaufwand ist notwendig zur Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie? |
| 06/2007 | Safe Construction Products for Health and the Environment: How much testing is necessary to implement the EC Construction Products Directive? |
| 07/2007 | International Workshop Impacts of seismic survey activities on whales and other marine biota Dessau, September 6-7, 2006 Proceedings |
| 08/2007 | Seltene Metalle Maßnahmen und Konzepte zur Lösung des Problems konfliktverschärfender Rohstoffausbeutung am Beispiel Coltan |
| 09/2007 | Verbesserung der Umweltqualität in Kommunen durch geschwindigkeitsbeeinflussende Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen Abschlussbericht und Anlagenband |

- 10/2007 Rechtsgutachten Nano-Technologien - ReNaTe Legal appraisal of nano technologies
- 11/2007 Rechtliche Würdigung der Empfehlungen und Leitlinien des Umweltbundesamtes am Beispiel der "Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Epoxidharzbeschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser"
- 12/2007 Umweltdatenbanken und der Einsatz von XML-Technologien
- 13/2007 UBA-Workshop „Aktuelle DV-gestützte Anwendungen im Bodenschutz- und Altlastenbereich“ am 5./6. September 2006
- 15/2007 Prüfung der Auswirkungen von in Antifouling-/ Foul-Release-Produkten eingesetzten Siliconölen (Polydimethylsiloxanen) auf die marine Umwelt
- 16/2007 Umwelt- und Gesundheitsanforderungen an Bauprodukte – Ermittlung und Bewertung der VOC-Emissionen und geruchlichen Belastungen
- 17/2007 Entwicklung eines nationalen Allokationsplans im Rahmen des EU-Emissionshandels
- 18/2007 Soziodemographischer Wandel in Städten und Regionen – Entwicklungsstrategien aus Umweltsicht
- 19/2007 Ökologische und ökonomische Vergleichsbetrachtung zwischen dem Konzept der konventionellen Regenwasserentsorgung und dem Konzept der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung
- 20/2007 GWKON – Eine Auswertung von durchgeführten Grundwassersanierungen der Länder und Ansätze zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen
- 21/2007 Environmental and Health Provisions for Building Products – Identification and evaluation of VOC emissions and odour exposure
- 22/2007 Maßnahmen zur Reduzierung von Feinstaub und Stickstoffdioxid
- 23/2007 Rare metals Measures and concepts for the solution of the problem of conflict-aggravating raw material extraction – the example of coltan
- 24/2007 Untersuchungen zum Abflussverhalten von Veterinärpharmaka bei Ausbringung von Gülle auf Ackerland und Weide – Runoff-Projekt –
- 25/2007 Rückgewinnung eines schadstofffreien, mineralischen Kombinationsdüngers „Magnesiumammoniumphosphat – MAP“ aus Abwasser und Klärschlamm
- 26/2007 Effects of sampling and sample preparation on results during determination of selected priority substances according to the Water Framework Directive
- 27/2007 Emissionsminderung für prioritäre und prioritäre gefährliche Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie
- 28/2007 Emissions reduction for priority and priority hazardous substances of the Water Framework Directive
- 29/2007 Stoffdatenblätter Prioritäre Stoffe
- 30/2007 Begrenzung von Schadstoffeinträgen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bei Düngung und Abfallverwertung
- 31/2007 Referenzszenario 2000 – 2020 für Emissionen unter der NEC-Richtlinie (SO₂, NO_x, NMVOC und NH₃)
- 32/2007 Einfluss von Probenahme und Probenvorbereitung auf die Ergebnisse bei der Bestimmung ausgewählter prioritärer Stoffe nach der Wasserrahmenrichtlinie

- 33/2007 Beiträge der Gewerkschaften zu einer innovationsorientierten Umweltpolitik Ein Policy-Paper
- 34/2007 Bodenbiologische Bewertung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen (BDF) anhand von Lumbriciden
- 01/2008 Nationaler Durchführungsplan unter dem Stockholmer Abkommen zu persistenten organischen Schadstoffen (POPs)
- 02/2008 Ressourcenverbrauch von Deutschland – aktuelle Kennzahlen und Begriffsbestimmungen
Erstellung eines Glossars zum „Ressourcenbegriff“ und Berechnung von fehlenden Kennzahlen des Ressourcenverbrauchs für die weitere politische Analyse
- 03/2008 Weiterentwicklung des Emissionshandels – national und auf EU-Ebene
- 04/2008 Analyse des Yale Environmental Performance Index (EPI)
- 05/2008 Luftreinhaltung Leitfaden zur Emissionsüberwachung
- 06/2008 Air Pollution Prevention Manual on Emission Monitoring
- 07/2008 Umweltinformationssysteme – Anwendungsbeispiele für den Themenschwerpunkt Wasser
- 08/2008 Final Report:
Resource consumption of Germany – indicators and definitions - Translated version of the original final report in German “Ressourcenverbrauch von Deutschland - aktuelle Kennzahlen und Begriffsbestimmungen“
- 09/2008 Analysis of the Yale Environmental Performance Index (EPI)
- 10/2008 Umweltschutz im Planungsrecht – Die Verankerung des Klimaschutzes und des Schutzes der biologischen Vielfalt im raumbezogenen Planungsrecht –
- 11/2008 Steigerung der Energieeffizienz auf kommunalen Kläranlagen
- 12/2008 Rechtliche und fachliche Grundlagen zum ElektroG Teil 1: Anforderungen an die Zertifizierung der Erstbehandler nach ElektroG
- 13/2008 Rechtliche und fachliche Grundlagen zum ElektroG Teil 2: Anforderungen an die Dokumentation beim Erstbehandler und die Meldevorgänge zum Erstbehandler für das Monitoring der Quoten
- 14/2008 Rechtliche und fachliche Grundlagen zum ElektroG Teil 3: Anforderungen an die Ermittlung des individuellen Anteils an Altgeräten an der gesamten Altgerätemenge pro Geräteart durch Sortierung oder nach wissenschaftlich anerkannten statistischen Methoden
- 15/2008 Verbrauch von Getränken in Einweg- und Mehrweg- Verpackungen
- 16/2008 Beispielhafte Darstellung einer vollständigen, hochwertigen Verwertung in einer MVA unter besonderer Berücksichtigung der Klimarelevanz
- 17/2008 Wasserrahmenrichtlinie und Hydromorphologie. Dokumente der gemeinsamen Umsetzungsstrategie der EU - Staaten (CIS)
- 18/2008 Mediendatenbank H₂O-Wissen
- Reihe „Climate Change“
- 01/2006 Kooperative Maßnahmen von Staatengruppen im Klimaschutz
- 02/2006 Klimaschutz und Investitionsvorhaben im Kraftwerksbereich
- 03/2007 Nachhaltige Wärmeversorgung Sachstandsbericht

| | |
|---------|---|
| 04/2007 | Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen 2007 Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 - 2005 |
| 05/2007 | Klimaschutz in Deutschland: 40%-Senkung der CO ₂ -Emissionen bis 2020 gegenüber 1990 |
| 06/2007 | Entwicklung einer Umweltstrategie für die Windenergienutzung an Land und auf See |
| 07/2007 | Entwicklung einer Umweltstrategie für die Windenergienutzung an Land und auf See Kurzfassung: Ergebnisse und Handlungsempfehlungen |
| 08/2007 | Development of an Ecological Strategy for Onshore and Offshore Wind Power Use Summary: Results and Recommendations for Action |
| 09/2007 | Potenziale und Erfordernisse der Stromkennzeichnung |
| 10/2007 | Ermittlung der Potenziale für die Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erzielbaren Minderung der CO ₂ -Emissionen einschließlich Bewertung der Kosten (Verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung) |
| 01/2008 | Politiksznarien für den Klimaschutz IV Szenarien bis 2030 |
| 02/2008 | Wirksamkeit des Klimaschutzes in Deutschland bis 2020 „Bericht der Bundesregierung zur Bewertung des voraussichtlichen Fortschritts der Bundesrepublik Deutschland 2007 gemäß Umsetzung des Kyoto-Protokolls – Berichterstattung nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 280/2004“ |
| 03/2008 | Progress of German climate change policies until 2020 „Report of the German Government for the assessment of projected progress in accordance with the implementation of the Kyoto Protocol – reporting in compliance to article 3(2) EU Directive 280/2004“ |
| 04/2008 | Workshop on „Climate Change and Environmental Issues in Transportation“ May 24th 2007, Brussels |
| 05/2008 | Grenzsteuerausgleich für Mehrkosten infolge nationaler/europäischer Umweltschutzinstrumente – Gestaltungsmöglichkeiten und WTO-rechtliche Zulässigkeit |
| 06/2008 | Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen 2008 Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 - 2006 |
| 07/2008 | Submission under the United Nations Framework Convention on Climate Change 2008 National Inventory Report for the German Greenhouse Gas Inventory 1990 - 2006 |
| 08/2008 | Bestimmung spezifischer Treibhausgas-Emissionsfaktoren für Fernwärme |
| | Reihe „WaBoLu-Hefte“ |
| 01/2007 | Kinder-Umwelt-Survey 2003/06 - KUS - Human-Biomonitoring Stoffgehalte in Blut und Urin der Kinder in Deutschland |
| 02/2007 | Evaluation von Standards und Modellen zur probabilistischen Expositionsabschätzung Teil 1 |
| 03/2007 | Teil 2 |
| 04/2007 | Teil 3 |
| 05/2007 | Teil 4 |

- 01/2008 German Environmental Survey for Children 2003/06 - GerES IV - Human Biomonitoring - Levels of selected substances in blood and urine of children in Germany
- 02/2008 Kinder-Umwelt-Survey 2003/06 - KUS – Hausstaub - Stoffgehalte im Hausstaub aus Haushalten mit Kindern in Deutschland
- 03/2008 Modulares System zur Bewertung des Wirkungspotenzials von Gewässer- und Trinkwasser-Kontaminanten
- 04/2008 Kinder-Umwelt-Survey 2003/06 - KUS – Trinkwasser – Elementgehalte im häuslichen Trinkwasser aus Haushalten mit Kindern in Deutschland

Reihe „Umwelt, Innovation, Beschäftigung“

- Heft 01/2007 Wirtschaftsfaktor Umweltschutz
- Heft 02/2007 Umweltpolitische Innovations- und Wachstumsmärkte aus Sicht der Unternehmen
- Heft 03/2007 Zukunftsmarkt Solarthermische Stromerzeugung
- Heft 04/2007 Zukunftsmarkt CO₂-Abscheidung und -Speicherung
- Heft 05/2007 Zukunftsmarkt Elektrische Energiespeicherung
- Heft 06/2007 Zukunftsmarkt Solares Kühlen
- Heft 07/2007 Zukunftsmarkt Energieeffiziente Rechenzentren
- Heft 08/2007 Zukunftsmarkt Biokunststoffe
- Heft 09/2007 Zukunftsmarkt Synthetische Biokraftstoffe
- Heft 10/2007 Zukunftsmarkt Hybride Antriebstechnik
- Heft 11/2007 Zukunftsmarkt Dezentrale Wasseraufbereitung und Regenwassermanagement
- Heft 12/2007 Zukunftsmarkt Nachhaltige Wasserwirtschaft und Nanotechnologie
- Heft 13/2007 Zukunftsmarkt Stofferkennung und -trennung
- Heft 1/2008 Umwelt und Innovation - Eine Evaluation von EU-Strategien und Politiken
- Heft 2/2008 Instrumente zur Förderung von Umweltinnovationen Bestandsaufnahme, Bewertung und Defizitanalyse

Reihe „Forum Umweltgesetzbuch“

- Heft 1 Herausforderung Umweltgesetzbuch
- Heft 2 Positionen von Mitgliedern des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zum Umweltgesetzbuch
- Heft 3 Zulassung und Überwachung von Industrieanlagen im Umweltgesetzbuch – die integrierte Umweltbehörde
- Heft 4 Umweltrechtliche Instrumente im Umweltgesetzbuch
- Heft 5 Erwartungen an die Instrumente des Naturschutzes im Umweltgesetzbuch
- Heft 6 Anforderungen an das Umweltgesetzbuch aus der Sicht eines Landes
- Heft 7 Das Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch

Diverse

- UBA Jahresbericht 2005 (deutsche und englische Fassung)
- Daten zur Umwelt 2005 (englische Fassung)

Umweltdaten Deutschland Ausgabe 2007 deutsch und englisch
 Environmental Data for Germany – Practicing Sustainability Protecting Natural Resources and the Environment
 Stoffdatenbank für bodenschutz-/umweltrelevante Stoffe (STARS) (CD-ROM)
 Nachhaltige Mobilität für allgemeinbildende Schulen (CD-ROM)
 Motivation in der Bevölkerung, sich für Umweltthemen zu engagieren - Eine qualitative Studie mit Fokus-Gruppe (Fachverlag)
 Broschüre „BAUPRODUKTE: Schadstoffe und Gerüche bestimmen und vermeiden - Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt
 Broschüre „A Healthier Home - But How?“ (engl. Fassung von "Gesünder wohnen - aber wie?")
 Broschüre „Children!“ (engl. Ausgabe von „Kinder, Kinder!“)
 Broschüre „Was Sie über vorsorgenden Hochwasserschutz wissen sollten“
 Broschüre „Eine lebenswerte Umwelt für unsere Kinder“
 Broschüre „A liveable environment for our children“
 Broschüre „Trink was - Trinkwasser aus dem Hahn“
 Broschüre „Heizen mit Holz“
 Broschüre „Attractive public transport through regional co-operation - Experiences and suggestions from Wroclaw“ (Leitfaden)
 Broschüre "Das Umweltbundesamt - Ein Amt für Mensch und Umwelt"
 Broschüre „Federal Environmental Agency – Für People and the Environment“
 WHO-Newsletter Nr. 37, 38
 Wer wir sind - Was wir tun (Flyer deutsch und englisch)
 Posterserie „Nachhaltiger Konsum“
 Air Hygiene Report Nr. 16
 Terminkalender 2007-07-03
 Jahresbericht 2006
 Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskommunikation über die Neubestimmung von Mobilität aus kulturpolitischer Sicht (Fachverlag) (Wehrspaun)
 Broschüre „Positive Effekte der ökologischen Steuerreform auf Umwelt, Beschäftigung und Innovation“
 WHO-Newsletter Nr. 39, 40
 Terminkalender 2008
 Broschüre „Forum Umweltgesetzbuch: Herausforderung Umweltgesetzbuch“
 Leitfaden „Nachhaltigkeitsmanagement in Unternehmen“
 Praxishandbuch zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung (2. neu bearbeitete Auflage)
 Broschüre „Bodenschutz beim Anbau nachwachsender Rohstoffe“
 Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS – kurz erklärt (Leitfaden GHS-Verordnung)
 Flyer „Messstellen des Umweltbundesamtes“

II. weitere geplante Publikationen 2008 :

Allgemeines

- Umwelteinflüsse auf Schwangere und Neugeborene (Säuglingsbroschüre-Broschüre)
- Die Subventionierung des Verkehrs in Europa – Umfang, Struktur und Verteilung
- Flyer „Das Umweltbundesamt in Bad Elster“ (deutsche und englische Fassung)
- Broschüre „Saubere Umwelt, menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden“
- Veröffentlichung der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)“
- WHO-Newsletter Nr. 41, 42

Reihe „Berichte“

01/2008 Rechtliche Konzepte für eine effizientere Energienutzung

Reihe „Texte“

- 19/2008 Evaluierung des Gefährdungsgrades der Gebiete Fildes Peninsula und Ardley Island und Entwicklung der Managementpläne zur Ausweisung als besonders geschützte oder verwaltete Gebiete
- 20/2008 Risk assessment for the Fildes Peninsula and Ardley Island, and development of management plans for their designation as Specially Protected or Specially Managed Areas
- 21/2008 Ökologische Effektivität hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern
- 22/2008 Einfluss menschlicher Faktoren auf Unfälle in der verfahrenstechnischen Industrie
- 23/2008 Machbarkeitsstudie zur Unterstützung der Informationspflicht gemäß § 22 BiozidG/ChemG über alternative Maßnahmen zur Minimierung des Biozid-Einsatzes
- 24/2008 CO₂-Abscheidung und Speicherung im Meeresgrund
Meeresökologische und geologische Anforderungen für deren langfristige Sicherheit sowie Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens
- 25/2008 UBA-Workshop „Böden im Klimawandel – Was tun?“ am 22./23. Januar 2008
- 26/2008 Relative Bedeutung der verschiedenen Zink-Emissionen für die regionalen Zinkkonzentrationen in deutschen Oberflächengewässern
- 27/2008 Relative Significance of the Different Zinc Emissions for the Regional Zinc Concentrations in German Surface Waters

Climate Change

- 16/2007 Greenhouse gas burden sharing within the European Union
- 17/2007 Potenziale von Nah- und Fernwärmenetzen für den Klimaschutz bis zum Jahr 2020
- 18/2007 Aktivitäten des Bundes, der Länder und der Kommunen und Handlungsfelder zur Gebäudesanierung
- 19/2007 Netzgebundene Wärmeversorgung - Anregungen für Kommunen und andere Akteure
- 09/2008 Energiepreise und Klimaschutz - Wirkung hoher Energieträgerpreise auf die CO₂-Emissionsminderung bis 2030

Reihe „Umwelt, Innovation, Beschäftigung“

- Heft 03/2008 Zukunftsmärkte Umwelt – Innovative Umweltpolitik in wichtigen Handlungsfeldern“

13.3 Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz

Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz die im Berichtszeitraum Juli 2006 - Juli 2008 erschienen bzw. im Druck sind

Das Bundesamt für Naturschutz publiziert seine wissenschaftlichen Ergebnisse nur noch in einer Schriftenreihe, die unter dem inhaltlich weiter gefassten Titel „Naturschutz und Biologische Vielfalt“ das gewachsene Aufgabenspektrum des BfN thematisch besser abdeckt.

Diese Reihe hat damit die „Schriftenreihe für Vegetationskunde“, „Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Angewandte Landschaftsökologie“ abgelöst.

Naturschutz und Biologische Vielfalt

- 26: Management von Natura-2000-Gebieten. Erfahrungen aus Deutschland und aus ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- 30: Dynamik und Struktur von Amphibienpopulationen in der Zivilisationslandschaft
- 31: Renaturierung von Stromtalwiesen am hessischen Oberrhein
- 32: BioPop – funktionelle Merkmale von Pflanzen und ihre Anwendungsmöglichkeiten im Arten-, Biotop- und Naturschutz
- 34: Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Deutschlands (2. fortgeschriebene Fassung 2006)
- 35: Natur und Staat - Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006
- 36: Halboffene Weidelandschaft Höltingbaum - Perspektiven für den Erhalt und die naturverträgliche Nutzung von Offenlandlebensräumen
- 37: Freiwilligenarbeit im Naturschutz
- 38: Naturschutz im gesellschaftlichen Kontext
- 39: Naturschutz und Gewässerschutz - Gegenwarts- und Zukunftsfragen in historischer Dimension (Tagungsband)
- 40: Leitfäden zur interaktiven Landschaftsplanung. (10 Leitfäden plus CD-ROM)
- 41: Beitrag der kommunalen Landschaftsplanung zur Umweltprüfung- und Überwachung von Flächennutzungsplänen
- 42: Hutelandschaftspflege und Artenschutz mit großen Weidetieren.
- 43: Bundesweit bedeutsame Gebiete für den Naturschutz (im Druck)
- 44: Die Lage der Biologischen Vielfalt 2 (dt. Übersetzung der englischen Fassung „Global Biodiversity Outlook 2“) (im Druck)
- 45: Renaturierung der Berkelaue. Ergebnisse eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens im Kreis Borken
- 46: Natura 2000 und Klimaänderungen. Tagungsband zur gleichnamigen Tagung vom 28.-31. August 2006 auf der Insel Vilm
- 47: Heimat und Naturschutz. Die Vilmer Thesen und ihre Kritiker
- 48: Biodiversität – Schlüsselbegriff des Naturschutzes im 21. Jahrhundert? Erweiterte Ergebnisdokumentation einer Vilmer Sommerakademie
- 49: GVO-Monitoring vor der Umsetzung. Veröffentlichung zur Tagung vom 28. und 29. November 2006 am Bundesamt für Naturschutz, Bonn
- 50: Naturschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung. Fokus: Lebenslanges Lernen
- 51: Siedlungsnaher Flächen für Erholung, Natursport und Naturerlebnis
- 52: Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelthaftungs-Richtlinie
- 53: Gesellschaft und Naturschutz. Empirische Grundlagen für eine lebensstilorientierte Naturschutzkommunikation
- 54: Informieren und Faszinieren - Kommunikation in Natur-Infozentren.
- 55: Flächenpools und Flächenagenturen. Ein Handbuch für die Praxis.
- 56: Bewertung ‚ökologischer Schäden‘ infolge des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Landwirtschaft
- 57: Hutelandschaftspflege und Artenschutz mit großen Weidetieren im Naturpark Soling-Vogler
- 58: Landschaftsplanung interaktiv! Folgerungen aus der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm“
- 59: Artensteckbriefe von See- und Wasservögeln der deutschen Nord- und Ostsee. Verbreitung, Ökologie und Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in ihren marinen Lebensraum
- 60: Naturschutz und Ökologie. Ausgewählte Beiträge zur GfÖ-Jahrestagung 2007 in Marburg (im Druck)

- 61: Profiles of seabirds and waterbirds of the German North and Baltic Seas (engl. Übersetzg. von NaBiV 59)

Broschüren

- Das Grüne Band. Vom Todesstreifen zur Lebenslinie
- The green belt – From death zone to life line (engl. Fassg. d. dt. Werks)
- Leitfaden „Siedlungsnaher Flächen für Erholung, Natursport und Naturerlebnis“
- Natura 2000 in den biogeographischen Regionen Deutschlands
- Biologische Vielfalt - Das Netz des Lebens
- Natur in der Stadt
- Landschaftsplanung - Grundlage vorsorgenden Handelns
- Guten Morgen Natur (Jugendbroschüre)
- Kinatschu Ausgabe: Frühling, Sommer, Herbst und Winter (Kinder-Naturschutz-Broschüre)
- NATURA 2000 in Deutschland - Edelsteine der Natur (dt./engl., jeweils als Kurz- und Langfassung)
- Lebensvielfalt für die Erde - Zukunft mit Natur

BfN-Skripten

- 148 Biologische Vielfalt und Klimawandel. Gefahren, Chancen, Handlungsoptionen
- 171 Ecological Research on Offshore Wind Farms: International Exchange of Experiences. PART A: Assessment of Ecological Impacts
- 172 Die ökologische Flächenstichprobe als Instrument eines GVO-Monitoring
- 173 Evaluierung der Managementeffektivität in deutschen Großschutzgebieten
- 175 Regionalvermarktung in Biosphärenreservaten
- 177 Screening potenzieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen
- 178 Netzwerk Botanischer Naturschutz
- 179 Naturschutzökonomie - Anreiz
- 180 Biodiversität und Klima – Vernetzung der Akteure in Deutschland (Tagungsband)
- 181 Enhancing the IUCN Evaluation Process.
A Contribution to achieving a credible and balanced World Heritage List (mit CD-ROM)
- 182 Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen
- 183 Implementing the Ecosystem Approach for Freshwater Ecosystems – A Case Study on the Water Framework Directive of the EU
- 184 NEOBIOTA - From Ecology to Conservation
- 185 Wald, Naturschutz und Klimawandel - Ein Workshop zur Zukunft des Naturschutzes im Wald vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels
- 186 Ecological Research on Offshore Wind Farms: International Exchange of Experiences
PART B: Literature Review of the Ecological Effects of Offshore Wind farms.
- 187 Epigenetische Effekte bei transgenen Pflanzen: Auswirkungen auf die Risikobewertung.
- 188 Untersuchungen zur Verbreitung und Anreicherung von Transgensequenzen in der Umwelt über Auskreuzung und Bodeneintrag am Beispiel von HR-Raps: Pilotprojekt zur Entwicklung und Erprobung von Monitoringmethoden an definierten Freilandstandorten
- 189 Monitoring-Workshop: Raum- und Flächenauswahl für das GVO-Monitoring
- 190 International Expert Workshop “Linking Nature Conservation and Poverty Reduction”

- 191 Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze
- 192 Naturschutz im kommunalen Finanzausgleich – Anreize für eine nachhaltige Flächennutzung
- 193 Marine Nature Conservation in Europe 2006. Proceedings of the Symposium, May 2006
- 194 Nutzungsbeschränkungen in geschützten Meeresflächen im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels
- 195 International Standard for Sustainable Wild Collection of Medicinal and Aromatic Plants
- 196 Demografische Entwicklung und Naturschutz. Perspektiven bis 2015 (im Druck)
- 197 Natur – Information – Spaß – Erleben. Ideenhandbuch für die Naturschutzkommunikation. Schwerpunkt: Gewässerschutz
- 198 Integration von Naturschutz in die Reformen der EU-Agrarmarktordnungen
- 199 Natursport und Kommunikation. Erlebnis Konsumgut Natur (mit CDROM)
- 200 Approaches of Impact Analysis. Dokumentation des Workshops
- 201 Leben mit Wölfen - Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland
- 202 Strategien zur Förderung des nachhaltigen Wirtschaftens in Biosphärenreservaten
- 203 Population Dynamics and Sustainable Harvesting of the Medicinal Plant *Harpagophytum procumbens* in Namibia
- 204 Fachtagung Kormorane 2006. Tagungsband mit den Beiträgen der Fachtagung vom 26. - 27. September 2006 in Stralsund
- 205 CITES. Biennial Report 2005-2006 of the Federal Republic of Germany
- 206 Die Akzeptanz des Nationalparks Eifel bei der Bevölkerung
- 207 Treffpunkt Biologische Vielfalt VII
- 208 Erhaltung genetischer Vielfalt: Kriterien für die Zertifizierung regionalen Saat- und Pflanzguts
- 209 Schutz der Wälder – nationale Verantwortung tragen und global handeln
- 210 Establishing an Alpine Ecological Network. Inaugural Meeting of the Platform “Ecological Network” under the Alpine Convention
- 211 Naturschutz und Landwirtschaft im Dialog: “Biomasseproduktion – ein Segen für die Land(wirt)schaft?”
- 212 Naturschutz als Instrument der Armutsbekämpfung. Grenzen und neue Chancen
- 213 Grundlagen für die Entwicklung einer nationalen Strategie gegen invasive gebietsfremde Arten
- 214 Die Silauwiesen des Biosphärenreservates Mittelelbe
- 215 ISMO. Informationssystem für ein Monitoring gentechnisch veränderter Organismen
- 216 Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich
- 217 Assessment of Environmental Impacts of Genetically Modified Plants
- 218 Countdown 2010 for Marine Ecosystems (Tagungsband)
- 219 Ökonomische Effizienz im Naturschutz
- 220 Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen – vorläufige Liste –
- 221 Bedeutung der Regionalvermarktung
- 222 Europäische Buchenwaldinitiative. Experten-Workshop zur Zukunft der Buchenwälder in Deutschland
- 223 Vilmer Handlungsempfehlungen zur Förderung einer umsetzungsorientierten Biodiversitätsforschung in Deutschland
- 224 Die Zukunft der Kulturlandschaft. Verwilderndes Land – wuchernde Stadt?
- 225 Experimentelle Untersuchungen zur Verbreitung von Transgenen durch Tiere über pflanzliche Verbreitungseinheiten nach Magen-Darm-Passage und über horizontalen Gentransfer

- 226 European Exchange of Experience on the Assessment of Plans and Projects Significantly Affecting Natura 2000 Sites According to Article 6 (3) and (4) of the Habitats Directive (92/43/EEC)
- 227 Review of the Status, Harvest, Trade and Management of Seven Asian CITES-listed Medicinal and Aromatic Plant Species
- 229/1+2 Urban Design and Biodiversity
- 230 Kinder und Natur in der Stadt. Spielraum Natur: Ein Handbuch für Kommunalpolitik und Planung sowie Eltern und Agenda 21-Initiativen
- 231 Nutzung von GIS-Daten für Geobasis- und Geofachdaten in den Umweltverwaltungen und benachbarten Bereichen
- 233 Beech Forests – a German contribution to the global forest biodiversity
- 234 Proceedings of the International Expert Meeting on IT-based Detection of bioacoustical Patterns. December 7-10, 2007 INA, Isle of Vilm, Germany
- 235 Verbreitung der Beifußblättrigen Ambrosie in Deutschland
- 236 Analysis and validation of present ecotoxicological testing
- 237 Immunogenicity of GM peas. Review of immune effects in mice fed on genetically modified peas and wider impacts for GM risk assessment

Vilm Report: European Regional Meeting on an Internationally Recognized Certificate of Origin / Source / Legal Provenance

Vilm Report Expert Meeting in Preparation of the twelfth Meeting of SBSTTA

Vilm Report Report of the Expert Meeting in Preparation of SBSTTA-13 and WGPA-2

Zeitschrift „Medicinal Plant Conservation“

Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz, deren Erscheinen in 2008 geplant ist

Naturschutz und Biologische Vielfalt

- Heft XX: UZVR, UFR + Biologische Vielfalt
- Heft XX: Verwaltungshandeln im Naturschutz
- Heft XX: Naturschutz und Gesundheit. Tagungsband
- Heft XX: engl. Übersetzg. von NaBiV 14 (CDROM mit booklet)
- Heft XX: Naturschutz und Nachhaltigkeit
- Heft XX: Urbane Wälder
- Heft XX: Naturschutz und demographischer Wandel
- Heft XX: Vogelmonitoring in Deutschland

BfN-Skripten

- 228 Elfenbein und Artenschutz (Tagungsband)
- 238 Ecosystem Services of Natural and Semi-Natural Ecosystems and Ecologically Sound Land Use (Workshop)
- 239 Assessment of Management Effectiveness in European Protected Areas – Analysing and Improving the Evaluation System (Tagung Vilm)
- XXX Caring for Pollinators: safeguarding agrobiodiversity and wild plant diversity – current progress and need for action presented in a side event at COP 9 in Bonn

13.4 Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes¹⁵³

Umweltstatistiken

Veröffentlichungen, die im Berichtszeitraum Juli 2006 bis Juli 2008 erschienen sind:

Abfallwirtschaft

¹⁵³ Diese und weitere Veröffentlichungen sind im Internet abrufbar unter www.destatis.de

- Fachserie 19, Reihe 1 „Umwelt - Abfallentsorgung 2004“
- Erhebung über Haushaltsabfälle, Ergebnisbericht 2005
- Erhebung über die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen, Ergebnisbericht 2005
- Abfallentsorgung, Vorläufige Ergebnisse 2005
- Erhebung über die Lagerung von Abfällen und naturbelassenen Stoffen im Bergbau und in übermäßigen Abbaustätten, Ergebnisbericht 2005
- Fachserie 19, Reihe 1 „Umwelt - Abfallentsorgung 2005“
- Erhebung der Abfallentsorgung, Vorläufiger Ergebnisbericht 2006
- Erhebung über Haushaltsabfälle, Ergebnisbericht 2006
- Erhebung über die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen, Ergebnisbericht 2006
- Abfallbilanz 2006
- Fachserie 19, Reihe 1 „Umwelt – Abfallentsorgung 2006“
- Erhebung über die Abfallerzeugung, Ergebnisbericht 2006
- Nachhaltige Abfallwirtschaft in Deutschland 2007

Wasser- und Abwasserbeseitigung

- Fachserie 19, Reihe 2.1 „Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2004“
- Fachserie 19, Reihe 2.2 „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Industrie 2004“
- Fachserie 19, Reihe 2.3 „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2005
- Fachserie 19, Reihe 2.3 „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2006

Luftverunreinigung

- Ergebnisbericht bestimmter klimawirksame Stoffe 2005
- Ergebnisbericht bestimmter klimawirksame Stoffe 2006
- Ergebnisbericht des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid 2006

Umweltökonomie

- Fachserie 19, Reihe 3.1 „Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2005“
- Fachserie 19, Reihe 3.3 „Umsatz mit Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz 2005“

Diese und andere Veröffentlichungen sind im Internet abrufbar:

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/UmweltstatistischeErhebungen,templateld=renderPrint.psm1_nnn=true

Geplante Veröffentlichungen für 2008

Abfallwirtschaft

- Erhebung über Haushaltsabfälle, Vorläufiger Ergebnisbericht 2007

Wasser- und Abwasserbeseitigung

- Fachserie 19, Reihe 2.3 „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2007

Luftverunreinigung

- Ergebnisbericht bestimmter klimawirksame Stoffe 2007
- Ergebnisbericht des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid 2007

Umweltökonomie

- Fachserie 19, Reihe 3.1 „Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2006“

- Fachserie 19, Reihe 3.3 „Umsatz mit Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz 2006“

